

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

EINUNDNEUNZIGSTES HEFT.

KÖLN, 1911.
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG
(INH. HERM. SCHILLING).



Zur Beachtung.

1. Die Vereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen, werden gebeten, Bücher und Zeitschriften an die Stadtbibliothek in Köln zu senden mit dem Vermerk „Für die Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein“.

2. An- und Abmeldungen sowie Zahlungen für die Vereinskasse sind an den Schatzmeister Hermann Schilling, Inhaber der Buchhandlung J. & W. Boisserée in Köln, Minoritenstrasse 19A, zu richten.

3. Manuskripte und Mitteilungen für die Annalen sind einzusenden an den Vorsitzenden Professor Dr. Schrörs in Bonn, Thomastrasse 26.

Der Vorstand.

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

EINUNDNEUNZIGSTES HEFT.

KÖLN
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG
(INH. HERM. SCHILLING)
1911.

ANNALEN

HISTORISCHEN VEREIN

FÜR DEN NIEDERRHEIN

IN VERBAND MIT DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

NEUNUNDZWINGSTEN HEFT

KÖLN

VERLAG VON WILHELM KOHNER

1870

1870

Inhalt*).

	Seite
Römisch-fränkische Kulturzusammenhänge am Rhein. Von Franz Cramer	1—14
Die Neuumschreibungen der Pfarren im Roerdepartement unter der Herrschaft Napoleons I. Von Edmund Kahlenborn	15—62
Die Erlebnisse der kurkölnischen Truppen im Verbands der Reichsarmee während des Siebenjährigen Krieges. Von Constantin Becker	63—108
Das Testament des Erzbischofs Bruno I. von Köln (953—965). Übersetzt und erklärt von Heinrich Schrörs	109—128

Kleinere Beiträge.

Die klevischen Räte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von Joseph Oppenhoff	129—135
„Philippus Hedderich iam quater Romae damnatus.“ Von Franz Xaver Münch	136—142
Zwei Akziseurkunden der Kölner Erzbischöfe Siegfried und Wichbold. Von Friedrich Holländer	142—144
Zur Geschichte der Kölner Minoritenprovinz im 16. Jahrhundert. Von Patricius Schlager	144—149

Vereinsberichte.

Hauptversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein zu Düsseldorf am 30. Mai 1911. Von Nikolaus Hilling	150—153
Rechnungsablage für die Vereinsjahre 1909/1910 und 1910/1911	154—157

*) Der Literaturbericht musste für das nächste Heft zurückgestellt werden.

Inhalt

Faint, illegible text listing page numbers and titles, likely the table of contents for the book.

Römisch-fränkische Kulturzusammenhänge am Rhein¹⁾.

Von
Franz Cramer.

Do wuohs in Niderlanden eines richen küneges kind
(des vater hiez Sigemunt, sin muoter Sigelint),
in einer burge riche, witen wol bekant,
niden bi dem Rine; diu was ze Santen genant.

Ze Santen! Was alles weiss uns der Klang dieses Namens zu erzählen! Wie heimisch, wie vertraut tönt uns der Name aus dem Sang des Volks entgegen, und doch wie durchsichtig ist sein welsches Gepräge! Ad Sanctos! Wie christlich wiederum ist Färbung und Ton, und doch klingt auch ein Unterton aus heidnischer Welt mit an unser Ohr, die Seufzer christlicher Opfer in den Arenaspielen römischer Soldateska. Ja, eine römische Lagerstadt steigt vor uns auf; der Gleichschritt der Legionen dröhnt auf wohlgeebneter Heerstrasse. Aber auch die Werkstätten fleissiger Gewerbetreibender, Töpfer, Steinbildner, Tuchwirker und so fort, dazu die Wirtschaftshöfe fleissiger Landbauer säumen die Strasse, und als die Römerherrschaft hinsinkt, da ist schon aus dem Blute christlicher Glaubenszeugen die Macht erwachsen, die alles umfassende Kirche, die die Überlieferung weiterpflegt und die fränkischen Sieger — sie, die schon kulturell geschult waren in dem jahrhundertelangen Zusammenleben und Zusammen-

1) Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung zu Düsseldorf am 30. Mai 1911.

ringen — in lebendiger Verbindung mit dem Räderwerk des Kulturgetriebes festhält. Die stolzen Sigambrier beugten ihr Haupt und verehrten frommen Sinnes die Ruhmesstätten heiliger Gottesstreiter. Ze Santen! Wie schön versinnlicht gerade dieser Name den Zusammenklang der drei Mächte, die an der Grenze des Alten und Neuen hier am Rhein sich die Hand hinüber und herüber reichen: Antike, Christentum und Germanentum. Keineswegs als ob das Germanentum, vor allem am Rhein hier die Franken, die Haupterben der Antike, nicht auch aus sich und aus eigener Kraft und ehe ihr Staat sich der Kirche zuwandte, Träger dieser Entwicklung gewesen seien. Nur zeigt Xantens Name besonders schön, gleich einem Symbol, mit einem Male die Dreiheit unserer gesamten Kulturentwicklung: es ist die Stadt des antiken Rom, es ist die Stätte der Heiligen, endlich die Nibelungenstadt des germanischen Helden und Siegers. So klar dieser lebendige Zusammenhang zwischen Altem, Absterbendem und dem daraus erwachsenden Neuen zutage liegt, man hat ihn lange nicht sehen wollen — hier so wenig wie anderwärts. Der Zug der Völkerwanderung erschien wie ein tiefer, klaffender Graben, in dem alles alte Kulturgut rettungslos untergegangen sei; so erschien es den einseitigen Klassizisten, die es nicht leiden mochten, dass 'barbari' den Faden hellenischer Parzen weiterspannen, so den eingefleischten Teutonen, die nichts von Akropolis und Kapitol in der Ausrüstung der eigenen Kemenate duldeten. Erst nach und nach sei die Sonne Homers, so will es die Vulgata, wieder aufgegangen über der Nacht des mittelalterlichen Volkstums, und erst nachträglich seien die zerrissenen Fäden mühsam wieder angeknüpft worden. So wichtig diese mit Recht gefeierte, sogenannte „Wiedergeburt“ für unsere ganze Entwicklung ist, in Wirklichkeit sind die Grundlagen des ganzen Baues niemals ganz versunken, die Grundfäden des weltgeschichtlichen Kulturgewebes niemals ganz zergangen.

Auch nicht hier am Rhein. Es ist wahr, sogar der mächtige Vorort des Niederrheins, die Felix Agrippina sanctaque Colonia ist bei mehrfachen Frankeneinfällen furchtbar heimgesucht worden; meterhohe Brand- und Schutthaufen zeugen von der Gründlichkeit der Zerstörung. Und doch liegt darin nicht der Kernpunkt unserer Frage. Es fragt sich vielmehr: ist bei dem endgültigen Wechsel des Besitzes, als an die Stelle des römischen Präфекten der

fränkische Comes tritt, jeder Fortbestand der Überlieferung zu verneinen oder nicht? So schauerlich der wortreiche Sittenprediger Salvian die Greuel der Verwüstung hier wie sonst, z. B. in Trier, zu schildern weiss, anders spricht die nüchterne Überlieferung, anders auch die Tatsachen des heutigen Befundes selbst: Um das Jahr 457 nahmen die Franken endgültig Köln dem letzten römischen Heermeister Ägidius ab, dem Vater des bekannten Syagrius, und töteten, so heisst es wörtlich, „viel Volkes der Römer.“ Also eine grosse Zahl der römischen Bevölkerung, d. h. der romanisierten Ubier und ihrer Abkömmlinge, gallischer und anderer Reichsangehöriger. Dass aber die gesamte romanisierte Bevölkerung in die Pfanne gehauen sei, ist schon an sich ein widersinniger Gedanke. Freilich wird das Los der Besiegten nicht immer das beneidenswerteste gewesen sein. Und als willkommene Illustration zu diesen Verhältnissen erzählt uns Salvian selbst (Epist. 1, 5.), wie zu Köln eine ihm verwandte, vornehme Matrone, deren Sohn bei der feindlichen Eroberung zum Gefangenen gemacht war, bei fränkischen Frauen (*uxoribus barbarorum* sagt der Priester) durch ihrer Hände Arbeit ihr Leben gefristet habe. Also — sie lebte doch weiter, wenn auch nicht auf Rosen gebettet. Und wie kommen auch sonst die Franken dazu, den Namen der mächtigen Colonia Agrippinensium — die ihnen meist die Colonia schlechthin war — fortzupflanzen? Der Name der Gründerin Agrippina ging übrigens daneben auch nicht unter — vom „Grippichenlande“ reden mittelalterliche Stimmen noch lange. Und dann — lebte nicht auch die Erinnerung an die hehren Gestalten der Kölner Christengemeinde römischer Zeit unerschüttert fort? Dem hl. Bischof Severinus aus dem vierten Jahrhundert erstand schon in frühfränkischer Zeit ein Heiligtum. Severinus selbst aber war zweifellos von Geburt auch ein Kölner; denn gerade für das römische Köln ist inschriftlich mehrmals der Familienname Severinus und daneben auch Severinius bezeugt, während der Name sonst im ganzen römischen Rheinland nur noch einmal vorkommt und zwar in Rödingen beim römisch-ubischen Juliaeum, also — wieder im alten „Grippichenland“.

Und wenn Gregor von Tours, der Geschichtsschreiber der Franken, zurzeit der Söhne Chlodwigs den Glanz der prächtigen Gereonsbasilika, deren Ursprung ins vierte Jahrhundert fällt, begeistert erzählt und sie wegen ihrer goldstrahlenden Mosaiken

rühmt, so hat man die Wahl: entweder war bis zur Zeit Gregors der hochragende Rundbau niemals ganz untergegangen (und das ist weitaus das wahrscheinlichste), oder die bösen fränkischen Heiden haben sich so schnell eines Besseren besonnen, haben so rasch die römischen Künste des Tempelbaues und besonders ihres musivischen Schmuckes gelernt, dass solche Wandlungsfähigkeit noch weit wunderbarer anmutet.

Weiter! wenn uns ein Kölner Weibestein an Diana vor etwa einem Jahr gelehrt hat, dass ein jagdfreudiger Centurio, Tarcitius hiess der Mann, mit seinen Venatores fünfzig Bären während eines Winters für das Vivarium der Kolonie eingefangen hat (Röm.-Germ. Korrespondenzblatt, 1909, S. 65), so ist schon damit das Dasein eines Amphitheaters, über dessen Stelle man sich streiten mag, dem Kampf der Meinungen entzogen: die alte Vermutung aber, der Berlich (Bero — leich) weise auf das alte Bärenspiel (leich- Tanz, Spiel) hin — in unserm Köln so gut wie der Perlach in der Colonia Vindelicorum am Lech und ebenso das Parlagio, Berolais und ähnliches im italischen Capua und wo sonst bei italischen Arenaplätzen einmal germanische Zunge redete — diese sprachliche Vermutung erscheint nun gewiss in einem neuen, auffallenden Lichte. Besonders überraschende Aufschlüsse haben die allerletzten Jahre auf dem Boden des römischen Mogontiacum gebracht. Ich gestehe, dass ich es trotz aller Erklärungsgründe restlos zu fassen vermochte, warum nicht „die hillige Stadt Köllen“ zum Sitz des Apostels der Deutschen erkoren ward. Die Mainzer Inschriften aus den Funden der allerletzten Jahre bringen neues Licht in die Frage: sie zeigen, dass gerade in Mainz auch die germanische Bevölkerungsschicht besonders kräftig an der Fortpflanzung des Christentums beteiligt war. Nirgendwo erscheinen so früh, nirgendwo so zahlreich Germanen — also Burgunden oder Alemannen oder Franken — als Träger des christlichen Gedankens. So ist denn dessen Fortbestand aus römischer in frühmittelalterliche Zeit hinüber hier auch durch die Inschriften aufs klarste festgestellt. Christliche Gräber vom vierten bis zum achten Jahrhundert gruppieren sich um eine vorkarolingische, ja auch vormerowingische Kapelle der römisch-christlichen Zeit, jedenfalls des vierten Jahrhunderts. Die römischen Grundmauern, versteckt unter der Hülle der späteren St. Albanskirche, sind bei den letzten Ausgrabungen aufgedeckt; die Grabinschriften aber

nennen zuerst nur römische oder keltoromanische, dann römische und germanische Namen zu gleicher Zeit, zuletzt nur fränkische allein. So haben wir hier eine lückenlose Reihe der Besiedlungsschichten, die vom Altertum ununterbrochen ins Mittelalter hinüberführt. Da begegnen uns also zuerst römische — oder besser gesagt, provinzial-römische — Namen wie Primus, Bonosus, Paulinus; da setzen Eltern ein Grabmal ihrem Sohn Rusticus, ebenso dem neunjährigen Söhnlein Saturnus sein Vater, der Gattin Maura ihr Ehemann Crispinus; auch griechische oder aus dem Griechischen abgeleitete Namen erscheinen, wie Leontia und Apatia; auch eine (leider verstümmelte) Inschrift in ganz griechischer Sprache stellte sich in den letzten Jahren ein; das bestätigt die immer deutlicher sich abhebende Beobachtung, dass besonders Vertreter des hellenistischen Orients (Kleinasiaten und Syrer) hier wie anderwärts als Kaufleute oder auch als Sklaven und Freigelassene halb unbewusst und zwanglos der Religion ihrer Heimat eine Gasse öffneten; sie streuten Samen und Keime aus, die am Rhein auf fruchtbarsten Boden fielen. Dem Welthandel auf seinen länderumfassenden Pfaden folgte die Weltreligion. Dann aber tauchen auch daneben — noch vor 500 — germanische Namen wie Bertisinde und Bertiehilde, Agiberga und Audolendis auf; etwas später beweint eine Mutter Optovalda ihren Sohn Forand, einer jugendlichen Tochter trauern nach die Eltern Velando und Theudelinde. In immer verstärkter Masse — hier in Mainz und in seiner Umgebung (besonders in Bingen) weit stärker als irgendwo anders im Rheingebiet — treten so die Germanen in diesen römisch-christlichen Kreis ein, und schon deshalb ist es ausgeschlossen, dass mit dem Erlöschen des Kaisernamens, der doch schon längst seinen Glanz verloren, hier ein Abbrechen des Überlieferten sollte eingetreten sein: so schauen wir denn auch, dass ununterbrochen, im vierten und fünften Jahrhundert so gut wie im sechsten und siebenten, römische Sprache und Form als etwas ganz Natürliches weiterleben. Um 500, also in Chlodwigs Zeit, erscheint auf den Grabchriften neben den Germanen auch noch ein Priester von gut gallisch-römischen Klang, Aetherius hiess er, „bei allen beliebt — so rühmt ihm die Gemeinde nach — wegen seines Charakters und seiner Freundlichkeit.“ Und noch im sechsten Jahrhundert wird ein dreijähriges Knäblein Ursulus, ein beliebter römisch-rheinischer Name, von seinen Eltern betrauert: Aus un-

gefähr gleicher Zeit stammt eine Grabschrift, die den kelto-romanischen Namen Gennarius nennt. Also Romanen und Germanen lebten friedlich nebeneinander. Umgekehrt fehlen gleichzeitig auch Priester germanischen Namens in dieser Reihe nicht: so begegnet ein 'presbyter Badegisel' und sogar ein Abt (aba) Pertrammus (Bertram); da dessen Grabschrift vor 700 entstand, so ist schon für diese Frühzeit eine klösterliche Niederlassung in diesem fränkischen Kreise wenigstens als möglich erwiesen. Bertram war also vielleicht der Vorsteher einer vorbenediktinischen, nach dem Vorbild gallischer Klöster errichteten Asketen-niederlassung¹). Wir schauen es hier zum Greifen deutlich, wie sich Mainz zum Mittelpunkt gerade der frühgermanischen Kirche entwickelt, zum Mittelpunkt des Teiles der rheinischen Christenheit, in deren Schosse schon sehr früh im Gegensatz zu andern Metropolen die germanische Schicht, neben der romanischen, einen beträchtlichen und einen ununterbrochen wachsenden Bestandteil darstellte. So begreifen wir es schon eher, dass Mainz, einst den römischen Strategen die wichtigste Einfalls-pforte nach Deutschland, nun auch kirchlich das Eingangstor wird, von dem aus durch die natürliche Strasse des Maintals und die weit sich öffnende Wetterau mitten in das Herz Deutschlands die Mission hineingetragen wird²). In ganz eigenartiger, erst jüngst erkannter Weise bekundet die oberrheinische Schwesterstadt des goldenen Mainz, Argentorate, das Stratisburgum der römisch-fränkischen Übergangszeit, den lebendigen Zusammenhang zwischen der Verwaltung des antiken Garnisonsortes und der nachrömischen Bischofsstadt. Der Boden Strassburgs, wie der jeder römischen Militärstation, steckt voll von römischen Bauziegeln, die den Stempel der jeweils bauenden Legion tragen. Wer aber setzte nun diese Ziegeleien fort, als die Legionen endgültig vom Rhein abberufen wurden? Oder sind diese Anlagen sofort gänzlich untergegangen? Die Antwort erteilen uns jetzt überraschende Funde auf dem Domhügel, der genau über dem römischen

1) Falls 'aba' hier nicht im Sinne eines Kloostervorstehers gebraucht sein sollte, so haben wir hier doch wenigstens ein weiteres Beispiel eines zweifellos germanischen Priesternamens.

2) Vgl. Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission, 1911, S. 22 ff. (Sauer, Die Anfänge des Christentums in Baden.)

Legionslager den ältesten Stadtkern trägt. Unmittelbar neben dem Münster sind nämlich Ziegel der üblichen römischen Form, aber mit einer christlichen Fabrikmarke zum Vorschein gekommen: das Kreuz mit dem Christuszeichen und dazu der Name des fränkischen Bischofs Arbogast; die Kirche, und zwar vertreten durch das Frankentum, hatte also frisch entschlossen die Erbschaft der Legionsziegelei angetreten.

Neben die Hauptstadt des Elsasses stellt sich die des deutschen Lothringens: Metz, das keltorömische Divodurum, einst der Vorort der gallischen Mediomatriker. Dort haben die Ausgrabungen jüngster Zeit wieder in anderer, aber ebenso anschaulicher Erscheinungsform die Übergangszeit gekennzeichnet.

Von jeher hatte sich dort die Überlieferung wach erhalten, dass der erste Sendbote des Christentums, den die Legende freilich pietätvoll ins apostolische Zeitalter hinaufrückt, seine bescheidene Wohnung aufgeschlagen habe in den Kellerräumen des heidnischen Amphitheaters. Von dem Überscharfsinn der Gelehrten ins Reich der Fabel verwiesen, sieht sich heute diese Überlieferung in allem Wesentlichen glänzend gerechtfertigt durch die Wissenschaft des Spatens. Klausen und Kapellen jenes frommen Glaubensboten, aus antiken Werkstücken nicht ganz schmucklos errichtet, haben sich wiedergefunden: Unter dem Boden der Arena nämlich, des Riesensaales, der seit den Germanenstürmen um 300 verödet da lag, entdeckte man einen basilikenartigen, mosaikgeschmückten Säuleneinbau nebst einfachen Wohnräumen aus dem beginnenden vierten Jahrhundert. So greifen wir hier wieder mit Händen die Anfänge der Metzger Kirchengemeinde, zwar nicht aus apostolischer, aber aus konstantinischer Zeit. In diesem Gotteshause haben wir die älteste Pfarrkirche der Stadt, St. Peter, wieder gefunden; dicht dabei steht ein Neubau, dessen Kern in die frühgermanische Periode hinaufreicht; und in diesem merowingischen Gotteshause haben wir nun noch heute Verschmelzung des römischen mit dem germanischen und christlichen Wesen in ursprünglicher Reinheit vor Augen. „Buchstäblich ist die Verflechtung der verschiedenen Elemente an den ornamental so reichen Altarschranken dieser ehrwürdigen Kirche zu sehen: das spezifisch nordische Schlingwerk hat dabei schon die Oberhand.“¹⁾

1) H. Thiersch, An den Rändern des röm. Reichs (München 1911), S. 134.

Von der austrasischen Hauptstadt Metz führt der Weg moselabwärts zur Augusta Treverorum, zur römischen Kaiserstadt Trier, der bedeutendsten Kirchengemeinde des römisch-christlichen Altertums. Erst um 470 ist hier salfränkische Verwaltung an die Stelle der römischen getreten. Aber bei diesem endgültigen Herrschaftswechsel hören wir, im Gegensatz zu früheren Heimsuchungen der Stadt, nichts von Zerstörung und Verwüstung. Die Trierer Basilika ward vielmehr der Sitz des fränkischen Gaugrafen oder des Comes, wie der Vertreter des Königs in der Fortsetzung römischer Amtsbezeichnung heisst. Und kurz nach 470 ist es der bekannte Dichter und Bischof Sidonius Apollinaris, der in einem Briefe den ersten fränkischen Comes Triers, Arbogast mit Namen, mit vollen Backen preist ob seiner Beherrschung der römischen Sprache, deren hoheitsvolle Fülle von seinen Lippen fliesse, wengleich das alte Latinerrecht von Rhein und Mosel geschwunden sei. Also dieser fränkische Comes setzt seinen Stolz darin, als Gönner schöngestiger Bestrebungen zu gelten! Und ein anderer Romane, abermals ein Bischof, Auspicius von Toul, beglückwünscht sogar in einem überschwenglichen Hymnus die ehrwürdige Treviris zu einem so feinsinnigen Regenten, der gar den alten Klassikern zu vergleichen sei. Neben dem Comes wirkte aber auch der Bischof der Trierer Kirche weiter; das hat man oft genug verneint; aber — von allem andern abgesehen — derselbe Sidonius empfiehlt in demselben Briefe an Arbogast den Bischof Jamblichus von Trier als einen verständigen und friedliebenden Mann dem gräflichen Wohlwollen. Diese Tatsache allein beweist schon das Fortbestehen der Trierer Gemeinde, wengleich es im Anfang an Verdruss und Lasten nicht gefehlt haben wird. Dass das Trierer Bistum in seinen Grenzen grossen Teils sogar mit der antik-römischen Provinz Belgica prima zusammenfiel — die Nordostgrenze war der Vingstbach, zugleich Obergermaniens Grenzflüßchen — das spricht in diesem Zusammenhange wahrhaftig deutlich genug.

Die alten Stätten der Kultur am Rhein sind auch die neuen. Die grossen Römerstädte, die Knotenpunkte des Strassennetzes und die Sitze der römischen Militär- und Zivilbehörden — sie werden die Bezirksorte der fränkischen comites, der Grafen, die in des Königs Namen Recht sprechen, und gleichermassen die Stätten der kirchlich-bischöflichen Verwaltung. Und wie in der Verwaltung, so wechselt vielfach in der Gemeinde, in der Feld-

flur, in Weide und Wald nur das Besitzverhältnis: ein neuer Herr tritt mit dem Rechte des Schwertes die Erbschaft an, während in Wirtschaftsbetriebe, in den Flurgrenzen, in den Feldwegen der alte Gang seine Pfade weiter geht. Genauer als bisher am Niederrhein ist man diesen Dingen in der Maingegend nachgegangen. Der Lageplan der heutigen Dörfer, wie auch ihre Wege und Ackergrenzen decken sich in weitgehender Weise mit antiken Anlagen; auch bei städtischen Siedlungen, so beim ältesten Frankfurt, trifft dies bisweilen in verblüffendem Masse zu. Das erklärt sich nur so, dass die germanischen Fürsten der Völkerwanderungszeit als die Besitznachfolger des römischen Fiskus auftraten, bis sie ihrerseits später von den merowingisch-karolingischen Herrschern abgelöst werden¹⁾.

Wie Siedlung und Anbau, so offenbaren auch bürgerliche Einrichtungen, Sitten und Volksglaube vielfach ein zäheres Fortleben, als dem oberflächlichen Blick sich darstellen mag. Wer jemals die Sammlungen der Saalburg gemustert hat, wird den Eindruck nicht vergessen, den die römischen Hacken und Spaten, Meissel und Hobel, Zangen, Hämmer und Schabmesser in ihrer schlagenden Übereinstimmung mit den heutigen Formen auf ihn gemacht haben. Mehr als einen naiven Beschauer habe ich dort äussern hören, die Museumsverwaltung sei übel beraten, wenn sie glaube, die ausgestellten Gerätformen den Leuten als antike vortäuschen zu können. Und wie die Holzfässer, in denen die gallischen Weinhändler an der Mosel ihren Rebensaft versandten, sich bis heute unverändert erhalten haben, so ganz ebenso die Küferwerkzeuge, z. B. der Dächsel und verschiedene Winzermesser, wie sie vor Jahren zu Cobern an der Mosel zusammen mit Münzen Hadrians zutage kamen.

Die Tuchfabrikation stand neben der Rebenkultur an der Mosel wie im ganzen römischen Belgien in höchster Blüte, und das Andenken an eine der bedeutendsten Fabrikantenfamilien lebt in ihrem Grabmale — es ist die Igeler Säule — bis heute fort. Im Schatten aber dieses Denkmals, da wo einst geschäftige Sklavenhände Tuche webten, walkten, zu Ballen packten und auf Schiff

1) G. Wolff, Über den Zusammenhang röm. u. frühmittelalterl. Kultur im Mainlande (in: *Einzelforschungen über Kunst- u. Altertumsgegenstände in Frankfurt a. M.*, 1908), S. 1 ff.

und Wagen luden, da wird heute wie vor undenklichen Zeiten unter freiem Himmel ein lebhafter Tuchmarkt in alljährlicher Wiederkehr abgehalten. Ganz Ähnliches hat man im Taunus festgestellt (an der Grenze des Dekumatenlandes nach dem freien Chattengebiete zu), so bei Hefftrich, Arnsburg-Alteburg, Zugmantel, und dazu befinden sich diese Markt- und Tanzplätze an Stellen, die heute fern von jedem regelmässigen Verkehr liegen. Hand in Hand mit dieser Erscheinung geht die auffallend zähe Überlieferung vordutschen Volksglaubens in Form von Sagen, Sitten, abergläubischem Spuk usw. Hier nur eine Probe, die mir aus eigener Anschauung bekannt geworden. Bekanntlich hat gerade in niederrheinischen Gegenden, vor allem im Jülicher und Zülpicher Lande, der Matronenkultus, in dem sich gallisch-germanischer Götterdienst unter halbrömischem Gewande birgt, zahlreiche Zeugnisse hinterlassen. Die Erinnerung an diese segenspendenden, meist zu einer Dreizahl vereinigten Muttergöttinnen hat sich nun an Rur und Inde bis heute in mancherlei Sagen und Erzählungen lebendig erhalten. So erscheinen besonders in Rödingen, einem Dorf der Jülicher Gegend, das allein ein Dutzend Matronensteine geliefert, noch im vollen Lichte des 20. Jahrhunderts, wenn man dem Volke glaubt, die drei Juffern in weissem oder auch prächtig farbenreichem Seidengewande um Mitternacht den Frommen, um ihnen ihren Herzenswunsch zu erfüllen. Hier und da wird ausdrücklich hinzugefügt, dass sie niemand ein Leid antäten, so in Pier an der Rur, in Eschweiler an der Inde: darin schimmert die alte, provinzial-römische Vorstellung von dem gütigen Wesen dieser Göttinnen durch. Selbst im bergumschlossenen Herzen des Eifelandes strömt dieselbe lebendige Quelle der Sage uns entgegen: im christlich-frommen Sinne des Eifelvolks haben sich die heidnischen Matronen in drei heilige Jungfrauen verwandelt, die bei Auw an der Kyll sich durch einen Sprung vom Fels über den Fluss hinweg vor den Verfolgern gerettet haben. Nun hat uns der Weg unvermerkt doch wieder in die Nähe Triers gebracht, das ich absichtlich hier nicht weiter nennen wollte, weil der ehrwürdigen Trevisis eine besondere Veröffentlichung der nächsten Tage gewidmet sein soll¹).

Aber gerade die römische Kaiserstadt, die „secunda Roma“,

1) Inzwischen erschienen: Das römische Trier (Gütersloh 1911).

kann auf einem wichtigen Schaffensgebiet unmöglich ungenannt bleiben: auf dem des Kunstgewerbes und der vielgestaltigen Kleinkunst. Im Gegensatz zu früherer Annahme haben gerade auf diesem Felde gelehrige Germanenhände unter Verwertung eigener Übung und eigener Gedanken mit dem antiken Pfunde, das sie gewonnen, weiter gewuchert. Wenn man sich die Germanen nicht recht als weiterbildende Kulturträger auf kunstgewerblichem Gebiete vorzustellen vermochte, so geschah es, weil man selber keine zureichende Einsicht in den bereits erreichten Grad ihrer Schulung besass. So redete man mit überlegenem Achselzucken von kümmerlicher und roher Metalltechnik, während wir doch in der Zeit des Überganges im germanischen Kunsthandwerk, zumal in der Metallbearbeitung eine durchaus eigenartige Stilrichtung finden. Zunächst die östlichen Völker, wie die Goten, dann auch die Franken frühmerowingischer Zeit sind geradezu Meister in der Bearbeitung von Eisen und Bronze, und je länger je mehr auch des Edelmetalls; „ihre Spangen und Broschen, die nun allgemach in überraschender Fülle gesammelt und gesichtet sind, zeichnen sich ebenso durch Zahl und Mannigfaltigkeit wie durch auffallende Selbständigkeit der Entwicklung aus, einer Entwicklung, die der römischen an Eigenart fast ebenbürtig ist“¹⁾. Dänische und schwedische Gelehrte haben uns südliche Stammesverwandte erst die eigenen Vorzüge kennen gelehrt, bis in allerjüngster Zeit auch deutsche Forscher, zuletzt Haupt, der altgermanischen Kunst ihre Beachtung schenkten. Hier im Rheinlande aber hat die Trierer Kirche sich um das Fortleben der alten Überlieferungen in mannigfaltiger Kunstübung das grösste Verdienst erworben. Zeugen dessen sind bis zum heutigen Tage zunächst der Domschatz, der trotz mannigfacher Plünderung eine kostbare Schale aus dem Besitze der Kaiserin Helena ebenso wie Elfenbeinschnitzereien und andere Kostbarkeiten aus merowingischer Zeit sich bewahrt hat, dann auch die Altertümer der anderen uralten Glaubensstätten, so vor allem der beispiellos gut erhaltene Holzsarg des hl. Paulinus aus der Krypta des alten, ihm geweihten Gotteshauses. Im Arenakeller des Amphitheaters, der erst in den letzten zwei Jahren ausgegraben ist, kamen nachrömische, und zwar frühfränkische Einbauten un-

1) Vgl. meinen Aufsatz über „röm.-germ. Forschung“ in der „Monatschrift für höhere Schulen“, 1910, S. 667.

sogar eine karolingische Inschrift zum Vorschein, die beweisen, dass, ähnlich wie in Metz, die Stätte heidnischer Kampfspiele nicht ganz verlassen ward, sondern im Dienste christlicher Kultzwecke weiter benutzt wurde.

Wenn die stolze Augusta Treverorum, wenn die Colonia Agrippinensis und andere Brennpunkte provinzial-römischen Lebens ihren Namen in die spätere Zeit zu verpflanzen wussten, so mag das ja ohne weiteres verständlich sein. Aber wie erklärt man es, dass oft selbst die unscheinbarsten Dörfchen unsrer Tage auf rheinischem Boden in überraschender Zahl ihren Namen aus vorfränkischem Sprachgute schöpfen? Das ist doch nur dann erklärlich, wenn dieser vordeutsche Name im Munde seiner Bewohner niemals erstarb, wenn sein Gedächtnis an Ort und Stelle niemals erlosch, mit andren Worten: wenn die fränkischen Siedler ihn mit dem Orte, an dem er haftete, übernahmen. In der Umgebung von Trier bis tief in die Eifelberge hinein haben sich sogar — eine noch wenig bekannte Tatsache — bis in mittelalterliche Zeit romanische Flurnamen, also Namen von Wald- und Wiesengrundstücken, erhalten, um erst dann allmählich dem vordringenden fränkisch-deutschen Sprachgeist grösstenteils zu weichen. So weiss im Jahre 952 eine Urkunde aus Mehring an der Mosel u. a. die Flurbezirke Fontaneto, Fossato, Novello plantato, dann auch sogar noch rein keltische Namen wie Lusiaco und Soiaco uns als eine Art Feinschmeckergericht vorzusetzen¹⁾; ähnliches erfahren wir aus der Gemarkung des kleinen Örtchens Weiler (Villare) bei Wittlich, und aus der eines andren Eifeler Weilerorts, Barweiler bei Adenau: ein Zeichen, dass neben der fränkischen Bevölkerungsschicht noch mehr oder weniger lange eine romanische sich erhalten hatte, bis beide endlich sich verschmolzen und die Germanisierung des Gebietsteils sich vollendete. Aber da, wo die (weniger hartnäckig am Orte haftenden) Flurnamen sich auch verdeutschen mochten, da erhielten sich im rheinischen Land doch vielhundertfach die Siedlungsnamen; und mag man der landläufigen Ortsnamenkunde sich noch so vorsichtig zweifelnd gegenüber stellen — ich will nur eine Tatsache hervor-

1) Vgl. H. Witte, Deutsche und Keltoromanen in Lothringen (Strassburg 1891), S. 817. — Man beachte die romanische Endung -o (statt um).

heben, die zwar jedermann vor Augen liegt, aber freilich gelegentlich immer wieder gern übersehen wird, dass nämlich fast sämtliche aus dem Altertum selbst mit Namen genannten Ortschaften, so klein sie sein mögen, auch hier am linken Niederrhein, heute wie ehemals friedlich weiterblühen und denselben Namen von Geschlecht zu Geschlecht vererben von der Urzeit an bis auf diesen Tag. Von Novaesium (Neuss) und Vetera (Birten) abgesehen, die als hervorragende Lagerplätze auch in römischer Zeit selbst bedeutend waren, tauchen südwärts von uns auf Buruncum-Worringen (im Mittelalter Vurunc), Durnomagus-Dormagen, weiter landeinwärts Theudurum-Tüddern und Mederiacum-Melick, dann nordwärts Gelduba-Gellep, Asciburgium-Asberg, Mediolanum-Moyland und so fort. Ich darf mir hier die vollständige Aufzählung sparen; aber auf einen Namen, vielleicht den merkwürdigsten des ganzen Niederrheins, versäume ich nicht hier vor allem hinzuweisen: auf einen, der heute freilich nur mehr im Heldenliede unsrer grossen Vorzeit weiterklingt, das ist das römisch-fränkische Troia oder Tronia, die spätlateinische Lautform der Colonia Traiana oder Troiana des Imperators Ulpus Traianus, an deren Stätte sich die fränkische Trojasage sich knüpft, wie sie z. B. im alten Annoliede uns begegnet. Und kein Zufall ist es, dass gerade ein altkirchlicher Hymnus diesen wie andere antike Namen besonders festhält:

In Verona, Agrippina
Et in Troia, loca trina,
Consecrant martyria.

Aber weiter lebt und weiter wird leben, so lange deutsches Volkstum blüht, des Namens vornehmster Träger, die Hünengestalt Hagens von Tronje. Und nun haben wir sie wieder zusammen, die beiden Landsleute, hier den finsternen, einäugigen Vertreter altheidnischer Satzung und dort seinen Landsmann, den lichtstrahlenden Helden, von dem wir ausgingen, den Drachentöter, den Feind alles Unholden, den Träger des siegreichen Christennamens — ze Santen —, im Sterben noch ein Sieger gleich jenem Viktor, der im Tode der Arena den Sieg des Lichtes erstritt. Hagen von Tronje und Siegfried von Santen — sie verkörpern Antike und Heidentum, Germanentum und Christentum; in beiden aber lebt auch fort das Angedenken an deutsche Kraft und Treue,

und ihre Schatten wandeln noch heut an Rhein und Donau. Die Erinnerung an ihre reckenhafte Grösse mag von nöten sein in unserer neuen Zeit; sie wandelten auf einem Boden, den die Recken der germanischen Heldenzeit in jahrhundertlangem Ringen den einst mächtig herrschenden Völkern, Kelten und Römern, abgewonnen. Auch den Germanen, den Franken hat das Schicksal keinen Schenkungsbrief auf ewige Zeiten geschrieben. Vertiefen wir daher die eigene Kraft — verstärken wir, jeder an seinem Teil und auf seinem Arbeitsgebiete, wo immer es liegen mag, die hohe Warte, von der aus auch dieser Verein dem deutschen Gedanken dient:

Die Wacht am Rhein.

Die Neuumschreibungen der Pfarren im Roerdepartement unter der Herrschaft Napoleons I.¹⁾

Von

Edmund Kahlenborn.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

Ungedruckte Quellen.

Als Hauptquellen dienten Akten des erzbischöflichen Generalvikariats in Köln aus französischer Zeit²⁾.

1. Eingebundene Tabellen, Protokoll- und Registerbücher usw.:

1. Zwei Exemplare der Organisation du diocèse d'Aix-la-Chapelle, Cologne 1804 (gedruckt), mit zahlreichen handschriftlichen Notizen bischöflicher Provenienz zum Zwecke der Verbesserungen für die zweite Organisation; zit. G. V. Organis., Notizen.

1) Die vorliegende Arbeit bildet den Hauptabschnitt der als Dissertation bei der philosophischen Fakultät der Universität Bonn eingereichten Abhandlung über die Pfarreien und Pfarrer des Roerdepartements. Als Inaugural-Dissertation gelangte nur der zweite, kleinere Teil der Arbeit zum Abdruck unter dem Titel: Beiträge zur niederrheinischen Kirchengeschichte unter französischer Herrschaft. Stellung der Pfarrer des Roerdepartements auf Grund der napoleonischen Kirchengesetzgebung (zit. Beiträge). Als Ergänzung zur vorliegenden Abhandlung erscheint in der Zeitschrift „Alt-Köln“ (Köln, Bachem) ein Aufsatz, der die besonders tief einschneidende Umgestaltung der stadtkölnischen Pfarrverhältnisse zum Gegenstand hat.

Eine tabellarische, nach Kantonen geordnete Übersicht über die Pfarren und Sukkursalen des Roerdepartements nebst Anführung der Kapellen und, soweit sie sich ermitteln liess, auch der Seelenzahl, folgt im nächsten Hefte dieser Annalen. Eine zweite Tabelle gibt eine Übersicht über die Zahl der Pfarren und Sukkursalen bei jeder der drei napoleonischen Pfarrumschreibungen. Diese Tabellen werden im folgenden zitiert als Tabelle I und II.

2) Die folgende Nummerierung dieser Akten ist nur der Übersicht halber eingeführt.

2. Nouvelle circonscription des succursales du diocèse d'Aix-la-Chapelle dans le département de la Roer, faite en exécution du décret impérial du 11 prair. an XII (31. Mai 1804)¹⁾; zit. Nouvelle circonscription.

3. État des églises paroissiales et succursales dans le département de la Roer, avec leurs dépendances, les noms, prénoms, l'âge et la date de la nomination des curés et desservans; Untertitel: Nouvelle circonscription des succursales du département de la Roer approuvée par S. M. Impériale et Royale au camp impérial de Boulogne le 13 fruct. XIII; zit. G. V. État des églises.

Dieser Etat enthält einzelne nachträgliche Verbesserungen zu dem vorigen Etat betreffs der Umschreibung der zweiten Organisation, ferner zahlreiche Vorschläge für die dritte Organisation (siehe unter Nr. 4) sowie Daten über die angestellten Curés und Desservants bis 1825. Auf dem Rücken des Einbandes ist fälschlich 1804 als Jahreszahl angegeben.

4. Zirkumskription von 1808, umfassend die beiden Departements der Aachener Diözese²⁾.

5. Protocollum officii episcopalis (1803—1812); zit. G. V. Prot. officii.

6. Protocollum negotiationis litterarum dioeceseos aquisgranensis (1803—1809); cit. G. V. Prot. negotiationis.

7. Registre Ier, affaires diocésaines de correspondance ecclésiastique et spirituelle (1802—1808).

8. Registrum sextum, Sammlung von Gesetzen, Beschlüssen, ministeriellen Verfügungen usw. vom 16. Oktober 1791 bis 9. April 1812; zit. G. V. Registr. sext.

II. Verschiedene ungeordnete Akten, hauptsächlich die erste Organisation betreffend; zit. G. V. Verschiedene Akten.

Darunter sind hervorzuheben:

1. Etats der alten Pfarren der Dekanate Bergheim, Jülich, Neuss und einiger Pfarren des Dekanates Zülpich; zit. Etat Dekanat Bergheim usw.

2. Etats mit Vorschlägen für die erste Umschreibung der Pfarrbezirke der einzelnen Kantone; es fehlen die Etats der Kantone Aachen, Burtscheid, Köln, Krefeld, Neersen und Kleve; zit. G. V. Etat Kanton Düren usw.

Von dem Bestande des Düsseldorfer Staatsarchivs wurden u. a. folgende Akten benutzt:

Roerdept. Präfekturarchiv D 2II, II. Div., 1. Bur., 4. Kirchenver-

1) Diese zweite der drei Pfarrumschreibungen unter französischer Herrschaft ist im Gegensatz zur ersten und dritten nicht im Druck veröffentlicht worden.

2) Soweit diese Umschreibung das Roerdepartement betrifft, ist sie abgedruckt in den Präf.-A. (s. u. S. 17) 1808 S. 314.

Die Neuumschreibungen der Pfarren im Roerdepartement usw. 17

waltung, Nr. 1—4, 53 und 54 betreffend Pfarr- und Kirchengüter, Pfarrgeistlichkeit, Gehälter usw.; zit. nach ihrer Signatur.

Von den Akten des Kölner Stadtarchivs:

Französische Verwaltungsakten:

24 C. 1—4 betreffend die Zirkumskription der Pfarren der Stadt Köln, sowie andere Akten; zit. K. St. A. mit Angabe der Signatur.

Gedruckte Literatur und Gesetzessammlungen.

(Die nur gelegentlich herangezogenen Werke sind hier übergangen.)

Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung, neu bearbeitet von A. Mooren, 2 Bde., 1892/93; zit. Mooren.

Bormann-Daniels, Handbuch der für die Kgl. Preuss. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze usw., 8 Bde., 1833—1845; zit. Daniels.

A. J. Dorsch, Statistique du département de la Roer, 1804; zit. Dorsch.

K. Th. Dumont, Descriptio omnium archidioecesis coloniensis ecclesiarum etc. Köln 1879; zit. Dumont, Descriptio.

K. Th. Dumont, Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln.

Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, mit Erläuterungen. Bd. 1, 2 und 5; zit. Atl. d. Rheinpr.

Golbéry, Considérations sur le département de la Roer, Aix-la-Chapelle 1811; zit. Golbéry.

Handbuch der Erzdiözese Köln, 20. Ausg., 1908.

Hermens, Handbuch der gesamten Gesetzgebung über den christlichen Kultus in den Kgl. Preuss. Rheinprovinzen, 4 Bde., Aachen 1833 bis 1852; zit. Hermens.

H. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts, Münster 1863; zit. Hüffer, Forschungen.

J. P. Muth, Die französisch-rechtlichen Pfarreien und ihre Neuumschreibung auf Grund der Konvention vom 26. mess. IX, Saarlouis 1892; zit. Muth.

Organisation du diocèse d'Aix-la-Chapelle, Cologne 1804.

Organisation der Aachener Diözese, Aachen XII (1804); zit. Organisation.

Recueil des actes de la Préfecture de la Roer, J. XI—1814; zit. Präf.-A.

Einleitung.

Durch die grosse Revolution war in Frankreich die Verfassung der Kirche vollständig zerrüttet und alles Kirchengut gewaltsam eingezogen worden. Infolgedessen konnte es dem Papste bei der Mittellosigkeit der französischen Kirche nur angenehm sein, dass ihm der erste Konsul die Unterstützung des Staates für die Wiedereinrichtung des katholischen Kultus in der Republik anbot. Napoleon glaubte seinerseits, auf diese Weise ein Mittel zu erlangen, den bedeutenden Einfluss der Kirche auf ihre Anhänger seinen Zwecken dienstbar zu machen. Zur Erreichung seines Zieles nahm er die Pläne der Zivilkonstitution, die auf eine vollständige Verstaatlichung der französischen Kirche hinausliefen, in abgeschwächter Form wieder auf und liess im Einvernehmen mit dem Papste eine neue Organisation der Kirche in Frankreich vornehmen.

Das Resultat der Verhandlungen zwischen Pius VII. und Napoleon war das am 15. Juli 1801 abgeschlossene Konkordat¹⁾, das die Wiedereinrichtung (rétablissement) des katholischen Kultus in Frankreich bezweckte (Artikel 13) und deshalb eine neue Umschreibung der Bistümer anordnete. Für die Organisation der einzelnen Diözesen traf das Konkordat folgende Bestimmungen: die vom ersten Konsul ernannten neuen Bischöfe sollen nach Artikel 9 eine neue Umschreibung der Pfarren vornehmen, deren Veröffentlichung erst nach Genehmigung durch die Regierung erfolgen darf. Das Ernennungsrecht auf die Pfarrstellen steht nach Artikel 10 den Bischöfen zu; Artikel 14 gewährleistet Bischöfen und Pfarrern ein genügendes Gehalt. Zur weiteren Verstärkung des staatlichen Einflusses fügte Napoleon dem Konkordat in dem Gesetze vom 18. germ. X (8. April 1802) eigenmächtig und gegen den Willen des Papstes noch die Organischen Artikel²⁾ bei, welche vor allem die Unterscheidung von Curé und Desservant einführten³⁾. Das zentralistische System

1) Hermens I, S. 464 ff.

2) Hermens I, S. 481 ff.

3) Näheres hierüber s. Kahlenborn, Beiträge S. 10 ff.

wurde nunmehr von der weltlichen auf die kirchliche Verwaltung übertragen: wie das Departement in Friedensgerichtsbezirke und Mairien, so zerfällt die Diözese in Kantonalpfarren und Sukkursalen; an der Spitze der ersteren steht der Curé, dem die Desservants der Sukkursalen untergeordnet sind, wie jene ihrerseits direkt unter dem Bischof stehen (Art. 31 der Organ. Art.). Nach dem Wortlaut des Art. 9 steht die Leitung des katholischen Kultus in der Diözese dem Bischof, in der paroisse dem Curé zu. Exemption von der Jurisdiktion des Bischofs soll künftig nicht mehr gestattet sein (Art. 10), und diesem steht das Recht zu, Pfarrer und Hilfspfarrer¹⁾ seiner Diözese zu ernennen. Dieses System brachte in seiner Anlehnung an das weltliche Verwaltungssystem die Kirche in eine gewisse Abhängigkeit vom Staate, besonders dadurch, dass der Staat auf Grund des Konkordats zunächst den Bischöfen und Curés, später auch den Desservants Gehalt gewährte, wofür ihm dann mancherlei Rechte bei der kirchlichen Stellenbesetzung und Vermögensverwaltung zugestanden wurden.

So gab es nunmehr nach dem Vorbild des politischen Verwaltungssystems auch in der Kirche eine geschlossene Stufenleiter von Ämtern, deren Besetzung der erste Konsul unmittelbar oder mittelbar in seiner Gewalt hatte. Die Regierung konnte also im allgemeinen mit einem willfährigen, ihren Plänen geneigten Klerus rechnen. Zur Verstärkung der gewaltigen Macht, die die Regierung auf diese Weise in ihre Hand bekam, ordnete sie an, dass die Grenzen der kirchlichen und politischen Verwaltungsbezirke prinzipiell zusammenfallen sollten. Dadurch war einerseits das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Behörden, anderseits aber die Einwirkung der staatlichen Lokalbehörden auf den Klerus und die allseitige Beaufsichtigung der Kirche und des Kultus erleichtert. Aus diesen Gründen politischer Natur sah sich die Regierung veranlasst, eine kirchliche Neuorganisation auch da vornehmen zu lassen, wo die alte Organisation noch bestand, und sie hätte daher selbst dann, wenn die kirchliche Verfassung der rheinischen Gebiete weniger reformbedürftig gewesen wäre, schwerlich auf deren Neuordnung verzichtet.

So ist denn der Abschluss des Konkordates und der Erlass

1) Nur der Kantonalpfarrer (curé) wurde von der Regierung bestätigt. Vergl. Beiträge S. 13.

der Organischen Artikel auch für die Organisation der rheinischen Kirche von einschneidender Bedeutung gewesen. Denn nunmehr fand die bisherige Entwicklung des kirchlichen Verwaltungssystems, die selbst durch die Stürme der Reformation keine Unterbrechung erfahren hatte, einen jähen Abschluss. Die alte Einteilung der Erzdiözese Köln nach Archidiaconaten und Christianitäten verschwand und wurde durch die neue Einteilung in Kantonal- und Sukkursalpfarren ersetzt. Diese Umwandlung vollzog sich zwar nicht ohne grosse materielle Verluste der rheinischen Kirche, aber auf der anderen Seite blieb die Massregel Napoleons, obgleich sie in erster Linie eine Verstärkung seiner politischen Gewalt bezweckte, nicht ohne segensreiche Folgen auch für die Kirche selbst. Denn damals herrschten in der Verwaltung der rheinischen Kirche Zustände, die eine Reform dringend notwendig machten.

Im Erzbistum Köln lag die Jurisdiktion des Erzbischofs zu einem grossen Teil noch in den Händen der Archidiaconen, von denen wiederum die einzelnen Landdechanten abhängig waren. Das Kollationsrecht für die Pfarrstellen stand meist geistlichen Korporationen, denen die Pfarren vielfach inkorporiert waren, oder weltlichen Patronen zu, und an manchen Kirchen, z. B. in der Stadt Köln, hatte sich ein Wahlrecht der Pfarrgemeinde durchgesetzt und erhalten. Das Recht der Investitur lag in den Händen von verschiedenen geistlichen Behörden, besonders des Archidiacons des betreffenden Bezirks¹⁾. Somit war der Einfluss des Erzbischofs auf die kirchliche Stellenbesetzung fast ganz beseitigt, und es ist jedenfalls für die Kirche nicht von Schaden gewesen, dass unter französischer Herrschaft solch verworrenen Zuständen ein Ende bereitet wurde.

Zwar hat die damalige Neuumschreibung der Bistümer in den Rheinlanden nicht lange Bestand gehabt und wurde durch

1) Über diese Verhältnisse vergl. die Zusammenstellung bei Dumont, *Descriptio* S. 3 ff.; ferner Mooren II, S. 433 ff. Über die Zustände in der Stadt Köln s. L. Ennen, *Das alte Pfarrsystem der Stadt Köln*, in den *Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein* 23 (1871) S. 23 ff.; Jos. Löhr, *Die Verwaltung des kölnischen Grossarchidiaconates Xanten am Ausgange des Mittelalters* (Kirchenrechtl. Abhdlgn., hrsg. v. Stutz, 59. u. 60. Heft), Stuttgart 1909, S. 158 ff.

die Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821¹⁾ vollständig wieder beseitigt, aber die damalige Organisation der Pfarren blieb unverändert fortbestehen²⁾ und hat sich seitdem ruhig weiter entwickelt; die Unterscheidung von Kantonal- und Sukkursalpfarren ist jedoch inzwischen fortgefallen.

§ 1.

Umfang des Bistums Aachen und Verteilung der Konfessionen im Roerdepartement.

In Ausführung des Art. 2 des Konkordates, der eine neue Umschreibung der französischen Bistümer verordnete, hatte der Papst durch seine Bulle vom 29. November 1801³⁾ die Errichtung der neuen Bischofssitze vorgenommen; darunter befand sich das Erzbistum Mecheln, zu dessen Metropolitanbezirk das Bistum Aachen gehören sollte.

Die Umschreibung der neuen Bistümer erfolgte durch Dekret des bevollmächtigten Kardinallegaten Caprara vom 9. April 1802, worin dieser dem Bischofssitze Aachen die beiden Departements Roer und Rhin et Moselle als Sprengel zuwies⁴⁾. Patronin der neuen Diözese war die selige Jungfrau Maria. Das Bistum Aachen war nach Flächeninhalt und Bewohnerzahl das grösste unter den drei rheinischen Bistümern. Die gewaltige Längenausdehnung des Bistums von Norden nach Süden führte die Notwendigkeit herbei, für das Departement Rhin et Moselle ein besonderes conseil épiscopal mit dem Sitz in Koblenz als Verwaltungsbehörde einzurichten⁵⁾. Im wesentlichen

1) Abgedruckt in Ph. Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, 1898, S. 55 ff.

2) Näheres s. Kahlenborn, Beiträge S. 38 f.

3) Hermens I, S. 607 ff.

4) Hermens I, S. 629.

5) Hüffer, Forschungen S. 199. Gelegentlich wird auch ein commissaire épiscopal in Koblenz erwähnt, G. V. Prot. officii S. 56. Überhaupt sind die beiden Departements nur lose miteinander verbunden, denn die Umschreibungen erfolgen nicht gleichzeitig für das ganze Bistum, sondern für jedes Departement besonders. Vor allem sind Versetzungen von Geistlichen aus dem einen in das andere Departement nur in ganz seltenen Fällen vorgekommen, wie sich aus den Akten des General-Vikariats feststellen lässt.

umfasste das Bistum Aachen die linksrheinischen Gebiete der heutigen Rheinprovinz mit Ausnahme des Regierungsbezirks Trier und eines Teiles des Regierungsbezirks Aachen (des Kreises Malmedy und des grössten Teiles des Kreises Schleiden). Diese letzteren Gebiete machten im wesentlichen das Departement Sarre aus, das den Sprengel des Bistums Trier bildete¹⁾. Die Ostgrenze der beiden dem Bischof von Aachen unterstehenden Departements bildete der Talweg des Rheines, der auf Grund des Friedens von Luneville die Grenze des französischen Reiches war. Deshalb wurden nachträglich noch die beiden Rheininseln Büderich und Bislich bei Xanten dem Roerdepartement einverleibt. Ausserdem kam 1808 noch die rechtsrheinische Stadt Wesel an Frankreich und wurde mit dem Roerdepartement vereinigt: alle drei Gebiete wurden daraufhin auch dem Bistum Aachen angegliedert²⁾.

Im ganzen gehörten zum Bistum Aachen: 1. folgende jetzt holländischen Gebiete:

a) Der westliche Teil des damaligen Kantons Sittard mit der Maas als Westgrenze und einigen kleinen Gebieten jenseits der Maas.

b) Ein schmaler Einschnitt im Gebiet der Mündung der Roer in die Maas, dessen Westgrenze die Roer bildet, mit den Sukkursalen Herkenbuseh und Melich.

c) Das Gebiet der Ortschaft Tegelen mit der Maas als Westgrenze.

d) Das ganze Gebiet rechts der Maas nördlich von Venlo bis zu dem nördlich von der Mündung der Niers in die Maas gelegenen Ort Mook, sowie der ganze Kanton Horst links von der Maas, zwischen der Maas und dem Moorlande De Poel gelegen.

e) Ein kleines Gebiet nördlich von der heutigen Rheinprovinz mit den Sukkursalen Kekerdom und Leuth, mit dem Rhein als Nordgrenze.

2. Die linksrheinischen Gebiete der jetzigen vier Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Koblenz und Aachen mit Ausnahme der Kreise Malmedy und Eupen, des südlichen Teiles des Kreises Schleiden, des nördlichen, damals den Kanton Niederkrüchten bildenden Teiles des Kreises Erkelenz, einiger

1) Vgl. Gesch.-Atlas, Karte 1813 u. Karte des Roerdepartements bei Dorsch, Statistique.

2) S. u. S. 41 f. u. 61.

Ortschaften bei Herzogenrath in den Kreisen Aachen-Land und Geilenkirchen und des Ortes Schenkenschanz bei Kleve.

3. Seit 8. März 1808 das Gebiet der rechtsrheinischen Stadt Wesel¹⁾.

Wenn auch diese Umgrenzung des Bistums Aachen im Gegensatz zur Umschreibung der Pfarren nur kurze Zeit bestanden hat, so hat sie doch ihre lokalgeschichtliche Bedeutung, insofern hierdurch die zeitliche Verbindung zwischen dem alten und neuen Erzbistum Köln hergestellt wird.

Von dem gewaltigen, 900 □ Meilen umfassenden Sprengel des alten Erzbistums kam nur der linksrheinische Teil an das neue Bistum Aachen, und ausserdem wurde noch ein grosser Teil der Pfarren der Dekanate Eifel, Ahr, Zülpich und Jülich infolge der Departementseinteilung anderen Bistümern zugewiesen.

Andererseits erfuhr das neue Bistum Aachen gegenüber den alten Grenzen des Erzbistums eine bedeutende Erweiterung nach Westen, da ausser Teilen der Lütticher Diözese auch grosse Gebiete des Bistums Roermond zum Roerdepartement gehörten²⁾.

Infolge der politischen Ereignisse wurde diese Verbindung mit dem niederrheinischen Sprengel für viele Pfarren dauernd, während andere durch die Zirkumscriptionsbulle *De salute animarum* im Jahre 1821 wieder abgetrennt wurden³⁾.

Was nun die Einwohnerzahl der beiden zum Bistum Aachen gehörigen Departements angeht, so betrug diese im Jahre 1807 für das Departement Rhin et Moselle 249 884, darunter 26 732 Reformierte und 25 111 Lutheraner⁴⁾. Das Roerdepartement hatte nach Dorsch (S. 39) im Jahre X (1801/2) 590 867 Einwohner, unter denen sich (S. 126) 38 000 Reformierte, 4 200 Lutheraner, 400 Juden und einige Mennoniten befanden⁵⁾.

1) Das Unionsdekret Capraras, das Wesel mit der Diözese Aachen vereinigt, s. Präf.-A. 1809, S. 220.

2) S. Tabelle I, Stadt Aachen, Kant. Heinsberg, Viersen, Geldern usw.

3) Welchen Bistümern im einzelnen die Pfarren der Diözese Aachen damals zugewiesen wurden, darüber vgl. Handb. d. Erzdiözese Köln S. IX f.

4) Atl. d. Rheinpr., Erläut. Bd. I, S. 67, 47 u. 50.

5) Eine andere Angabe bei Dorsch (S. 38), wonach die Einwohnerzahl des Roerdepartements vor dem Jahre 1804 574 818 betrug,

Golbéry (S. 142) schätzt die Bevölkerung des Departements im Jahre 1810 auf 648600 Seelen, worunter (S. 500) 39949 Reformierte, 6753 Lutheraner, 5511 Juden und 736 Mennoniten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass inzwischen Wesel, das heute zur Hälfte protestantisch ist (nach Golbéry S. 142: 10000, nach Präf.-A. 1809 S. 258: 8000 Einwohner), inzwischen dem Roerdepartement einverleibt worden war.

Um die Zeit der ersten Organisation der Pfarren im Roerdepartement war demnach das reformierte Bekenntnis die einzige Konfession, die hinsichtlich der Zahl ihrer Anhänger neben dem Katholizismus eine Rolle spielte. Nach einem genauen Etat der reformierten Kirchen im Roerdepartement, der dem Bischof zur Berücksichtigung bei der ersten Umschreibung der Pfarren und Sukkursalen zugegangen war¹⁾, betrug damals die Zahl der Reformierten 39209, die sich auf fünf Konsistorialkirchen folgendermassen verteilten:

Konsistorial- kirche	Seelenzahl	Arron- dissement	Zahl der Kirchen
Stolberg	4897	Aachen und Köln	20
Kleve	3912	Kleve	18 und 1 französ.-ref.
Krefeld	9413	Krefeld	10
Odenkirchen	9587	"	9
Mörs	11400	"	12

Auf die einzelnen Arrondissements verteilte sich die reformierte Bevölkerung folgendermassen:

beruht auf einer wenig sorgfältigen, wahrscheinlich von Dorsch selbst angestellten Berechnung. Überhaupt sind die Angaben Dorschs über die Seelenzahl der einzelnen Mairien und Kantone des Departements S. 12 ff. mit grosser Vorsicht zu benutzen, da sie sowohl mehrere nachweisbare Rechenfehler enthalten, als auch für manche Kantone um mehrere Tausend Seelen von den amtlichen Angaben für das Jahr XI (Präf.-A. XII S. 625 ff.) abweichen. Auffallend ist auch die geringe Zahl der Juden bei Dorsch gegenüber der weiter unten angeführten Zahl bei Golbéry.

1) G. V. Verschiedene Akten u. d. Titel: Organisation der reformierten Konsistorialkirchen nach dem Gesetz vom 18. germ. X.

Arrondissement	Zahl der reform. Kirchen	Seelenzahl	Einwohnerzahl der Arrondiss. ¹⁾
Aachen	15	3 539	190 359
Köln	5	1 358	163 340
Krefeld	31	30 400	147 183
Kleve	19	3 912	89 985
Im ganzen	70	39 209	590 867

Eine stärkere Zahl von Anhängern des reformierten Bekenntnisses finden wir demnach nur im Arrondissement Krefeld, und zwar bilden sie im Kanton Mörs die Majorität und ausserdem in den Kantonen Krefeld, Odenkirchen und Rheinberg eine ansehnliche Minorität.

§ 2.

Erste Pfarrumschreibung auf Grund des Gesetzes vom 18. germ. X (8. April 1802).

a) Der äussere Gang des Umschreibungsgeschäftes.

Schon die Zivilkonstitution vom 12. Juli bzw. 24. August 1790²⁾ hatte eine neue Umschreibung der Bistümer und Pfarren Frankreichs angeordnet. Nach Artikel 1 sollten entsprechend den 83 Departements 83 Bistümer errichtet werden, und es sollte nach Art. 6, 15—17 eine Neuumschreibung aller Pfarren unter Mitwirkung der weltlichen Behörden vorgenommen werden. Nach dem Bericht des Kultus-Ministers Portalis vom 12. August 1806³⁾ betrug die Zahl der Pfarrstellen nach den Plänen der konstituierenden Versammlung 36 000.

Zu einer Ausführung dieses Organisationsplanes scheint es damals infolge der Revolutionsstürme nicht gekommen zu sein⁴⁾. Erst nach Abschluss des Konkordates konnte Napoleon diesen Plan durch das Gesetz vom 18. germ. X (8. April 1802) durch-

1) Für das Jahr X (1801/2), Dorsch S. 39.

2) Daniels I, S. 223 ff., im Auszug bei Hermens I, S. 169.

3) Hermens IV, S. 406.

4) Muth S. 71.

führen. Art. 9 des in diesem Gesetze veröffentlichten Konkordates ordnete eine neue Organisation der Pfarren an, und zwar sollte sie von den Bischöfen, die der erste Konsul noch ernennen würde, für die einzelnen Diözesen vorgenommen werden und erst nach Bestätigung durch die Regierung in Kraft treten. Das Nähere über die Ausführung dieser Vereinbarung bestimmten die mit dem Konkordat im Gesetz vom 18. germ. X veröffentlichten Organischen Artikel: Laut Art. 60 soll wenigstens eine paroisse in jedem Friedensgerichtsbezirk errichtet werden, daneben Sukkursalen nach Bedürfnis. Anzahl und Ausdehnung der Sukkursalen regelt nach Art. 61 jeder Bischof im Einverständnis mit dem Präfekten; die so festgesetzten Pläne sollen der Regierung unterbreitet werden und können ohne ihre Autorisation nicht veröffentlicht werden.

Nach dem Vorbilde der Zivilkonstitution des Klerus vom Jahre 1790 wird also auch für die neue, auf Grund des Konkordates vom 15. Juli 1801 angeordnete Pfarrumschreibung eine Mitwirkung der weltlichen Behörden vorgesehen¹⁾. Die Art und Weise, wie sich die Regierung das gemeinsame Vorgehen von Bischof und Präfekt dachte, erläutert Portalis²⁾ in einem Schreiben an den Präfekten des Departements des deux Nèthes vom 23. flor. X (13. Mai 1802)³⁾ folgendermassen: Zuerst hat der Bischof seinen Organisationsplan aufzustellen und ihn dem Präfekten mitzuteilen, der ihn mit seinen schriftlichen Bemerkungen an den Bischof zurückzuschicken hat. Nach der Einigung entwirft der Bischof sein vollziehbares Dekret, welches mit dem Gutachten des Präfekten an den Staatsrat für Kultusangelegenheiten geschickt wird und erst nach Bestätigung durch die Regierung veröffentlicht werden darf.

Schon bei der Aufstellung seines Organisationsplanes waren dem Bischof nicht nur die geistlichen, sondern auch die weltlichen

1) Über das heute noch von manchen Staaten in Anspruch genommene Mitwirkungsrecht bei Neugestaltung und Umänderung der kirchlichen Organisation s. L. Richter, Lehrb. d. kath. u. ev. Kirchenrechtes, 8. A. 1886, S. 612, sowie J. B. Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechtes, 2. A. 1909, S. 268 f.

2) Portalis wird am 21. mess. XII (10. Juli 1804) Kultusminister (Muth S. 85), bis dahin hat er den Titel Conseiller d'Etat chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

3) Muth S. 85 f.

Behörden behilflich. So heisst es in dem Einleitungsdekret zur Veröffentlichung der ersten Organisation¹⁾, Bearbeitung und Vorbereitung des vorliegenden Werkes, das die Genehmigung der Regierung erhalten habe, seien gemeinschaftlich mit den Präfekten der beiden zum Bistum gehörigen Departements vorgenommen worden. Ausser diesen hätten die Unterpräfekten die verschiedenen Beamten, viele Geistliche und Laien Aufschlüsse erteilt, um die Schwierigkeiten zu heben, die sich bei Abwägung der Vor- und Nachteile und der Bedürfnisse der verschiedenen Orte und der Einwohner ergeben hätten.

Schon diese Andeutungen beweisen, dass die Neuumschreibung sorgfältig vorbereitet wurde. Einen genaueren Einblick in das Zustandekommen der Organisation gewähren die allerdings nicht vollständig erhaltenen Etats²⁾, die von den Lokalbehörden zum Zwecke der Umschreibung aufgestellt wurden. Diese Etats zeigen, dass man in der Organisationsangelegenheit durchaus systematisch verfuhr, indem man zuerst allgemeine Etats über sämtliche Pfarren der einzelnen Christianitäten³⁾ und im Anschluss daran Umschreibungsprojekte für die einzelnen Kantone⁴⁾ aufstellen liess.

Etats der ersten Art sind erhalten für die Christianitäten Bergheim, Jülich, Neuss und einen Teil der Christianität Zülpich. Nach gelegentlich erhaltenen Unterschriften zu urteilen, wurden diese Etats von den Landdechanten aufgestellt, wenigstens trägt der Etat der Christianität Bergheim die Unterschrift seines Dechanten und der Etat der Christianität Jülich ausserdem die des camerarius und secretarius des Landkapitels. Der Etat für das Dekanat Bergheim ist abgefasst am 13. brum. XI (4. November 1802), der für das Dekanat Neuss am 5. vent. XI (24. Februar 1803). Diese Verzeichnisse enthalten genaue Angaben über sämtliche Pfarren der betreffenden Christianität, über die zugehörigen Ortschaften, deren Seelenzahl und den Zustand der Wegeverbindung mit ihrem Pfarrort, sowie Notizen über die Geistlichen, über den Zustand der Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser unter Bezeichnung der zu Pfarrkirchen geeigneten Kirchen.

1) Organisation S. 4.

2) G. V. Verschiedene Akten.

3) G. V. Verschiedene Akten Nr. 1.

4) G. V. Verschiedene Akten Nr. 2.

In zwei Bezirken finden wir um dieselbe Zeit eine besondere bischöfliche Kommission in Tätigkeit. Für Köln wird bereits am 25. therm. X (3. August 1802), also wenige Tage nach der am 25. Juli 1802 erfolgten Inthronisation des Bischofs Berdolet, eine *commission épiscopale séante à Cologne* erwähnt, die vom Bischof mit der Auswahl der beizubehaltenden Kirchen der Stadt betraut ist¹⁾.

Eine andere bischöfliche Kommission trat für das Dekanat Süsteren, soweit es zum Roerdepartement gehörte, am 5. vend. XI (27. September 1802), in Tätigkeit. Über die Zusammensetzung und das Vorgehen dieser Kommission liegen zwei Sitzungsprotokolle vor²⁾. Danach gehörten zur Kommission der bischöfliche Bevollmächtigte Kanonikus Dr. Kyrion und der Dechant als *commissarii primarii* sowie vier andere Pfarrer des Dekanates als *concommissarii*. Zweck der Verhandlung ist die Bestimmung der Grenzen nach Volkszahl und Bedürfnis ohne Belästigung der Staatskasse durch zu zahlreiche Kirchen und Pfarren. Zum Zwecke der Inquisition wird das zum Bistum Aachen gehörige Gebiet des Dekanates in fünf Bezirke geteilt, die je einer der Kommissare mit Ausnahme des bischöflichen Bevollmächtigten zu inspizieren hat, und zwar unter Einschluss der Klöster, Abteien und Stiftskirchen.

Am 20. vend. XI (12. Oktober 1802) trat die Kommission wieder zusammen, nachdem inzwischen die Besichtigungen durch die Kommissare stattgefunden hatten, und es heisst in dem Protokoll über diese zweite Sitzung, aus den verlesenen und gemeinschaftlich geprüften Resultaten der Inspektionen solle eine Tabelle hergestellt und diese dem Bischof übergeben werden.

Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um eine ähnliche Aufstellung wie die obenerwähnten *Etats* der Pfarren der Christanitäten Bergheim, Jülich, Neuss und Zülpih.

Jedenfalls hat die Kommission, so viel man aus den oben angeführten Protokollen schliessen kann, keine positiven Umschreibungsvorschläge gemacht, was doch als ihr Zweck angegeben wurde.

1) K. St. A. 24 C. 3 Nr. 3. Näheres s. in dem ob. S. 15 erwähnten Aufsätze über die Pfarrumschreibung in der Stadt Köln.

2) G. V. Versch. Akten: Protokoll der bischöflichen Kommission zur Aufstellung von Umschreibungsvorschlägen für das Dekanat Süsteren.

Die Etats der anderen Dekanate sind vielleicht in gleicher Weise zustande gekommen. Somit war nunmehr eine Grundlage geschaffen, von der aus man zu positiven Umschreibungsvorschlägen für die neuen Pfarren und Sukkursalen vorgehen konnte. Diese Vorschläge¹⁾ gingen dem Bischofe aus dem Schosse der Kommissionen zu, die vom Präfekten für die einzelnen Kantone ernannt wurden und, wie es scheint, meist aus dem Maire des Hauptortes des Kantons und dem zukünftigen Curé²⁾ der Kantonalpfarre bestanden. Aus dem Datum, das einige dieser Etats tragen, geht hervor, dass ihre Anfertigung in der Zeit vom 26. vent. XI bis zum therm. XI (März bis August 1803), also nach Aufstellung der Etats der früheren Pfarren in den einzelnen Christianitäten erfolgte. Diese Umschreibungsvorschläge waren mit genauer Begründung versehen; zum Teil wurden sie unverändert angenommen, zum Teil erfuhren sie wesentliche Abänderungen auf Grund von Material, das dem Bischof von anderer Seite, z. B. in Form von Petitionen einzelner Gemeinden zugegangen war. Vor allem musste er die Organisationspläne berücksichtigen, die der Präfekt durch die Unterpräfekten der einzelnen Arrondissements, bzw. durch einen besonderen Kommissar für das Arrondissement Aachen hatte aufstellen lassen³⁾.

Insbesondere war die Mitwirkung des Präfekten erforderlich bei der Auswahl der Kirchen, denn Art. 75 des Germinalgesetzes hatte angeordnet, es sollten die früher für den katholischen Kult bestimmten, unter der Domänenverwaltung stehenden Gebäude durch Beschlüsse des Präfekten dem Bischof zur Verfügung gestellt werden, und zwar je ein Gebäude für die einzelnen Pfarren und Sukkursalen. Dieser Fall trat in den vier rheinischen Departements überall da ein, wo bisherige Kloster- und Stiftskirchen,

1) G. V. Versch. Akten Nr. 1.

2) Die Ernennung der Curés des Departements durch den Bischof erfolgte am 15. flor. XI (5. Mai 1803), die Bestätigung durch die Regierung am 23. flor. XI (13. Mai 1803), G. V., Versch. Akten: Ernennung der Kantonalpfarrer des Roerdepartements.

3) Düsseld. Staatsarch. II. Div., 1. Bur., 4) Kirchenverwaltung Nr. 4, darin zwei Konzepte des Präfekten vom 8. u. 28. vend. XI (30. Sept. u. 20. Okt. 1802), worin er die Unterpräfekten beauftragt, nach einer beigefügten Mustertabelle ein Umschreibungsprojekt ihres Arrondissements aufzustellen. Eine solche Tabelle liegt für das Arrond. Kleve vor unter G. V. Versch. Akten.

soweit sie nicht mit Seelsorgedienst verbunden waren, als Pfarr- oder Sukkursalkirchen eingerichtet wurden.

So war unter Mitwirkung zahlreicher Behörden und Privatpersonen eine neue Pfarrorganisation zustande gekommen, die zwar, wie sich schon bald herausstellte, noch verbesserungsbedürftig war, aber doch insofern einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande bedeutete, als die Umschreibung von einheitlichen Gesichtspunkten¹⁾ für die ganze Diözese erfolgte.

Für das Roerdepartement war die Umschreibung am 12. brum. XII (4. November 1803) vollendet und sowohl vom Bischof wie vom Präfekten unterzeichnet worden; darauf wurde die Ausfertigung der Regierung zugeschickt und am 25. frim. XII (17. Dezember 1803) vom ersten Konsul approbiert. Die Veröffentlichung erfolgte dann am 10. vent. XII (1. März 1804) in der „Organisation du diocèse d'Aix-la-Chapelle,“ die auch in einer deutschen Ausgabe erschien²⁾. Der Gesamtorganisation des Roerdepartements war die Umschreibung der Stadt Köln bereits vorausgegangen. Schon am 14. mess. XI ((3. Juli 1803) waren hier die Desservants vereidigt und in ihr Amt eingeführt worden³⁾.

Auch in der Stadt Aachen sollte die neue Organisation schon eher in Kraft treten, denn bereits am 28. brum. XI (19. November 1802)⁴⁾ waren gleichzeitig mit den Curés und Desservants der Stadt Köln auch die der Stadt Aachen ernannt und am 1. pluv. XI (21. Jan. 1803) vom ersten Konsul bestätigt worden. Im Gegensatz zu Köln erfuhr der Umschreibungsplan der Stadt Aachen vor dem Inkrafttreten der ersten Organisation eine durchgreifende

1) S. u. S. 31 ff. u. 41 ff.

2) Die Umschreibung der Pfarren und Sukkursalen des Departements Rhin et Moselle fehlt in dieser Übersicht, nur die Namen der Kantonalpfarren sind im Einleitungsdekret angegeben. In dem Konzept zu einem Schreiben des Bischofs an den Kardinallegaten Caprara vom 12. therm. XII (31. Juli 1804) — G. V. État des églises vor dem Titelblatt heisst es darüber, der Bischof habe bereits im Jan. 1804 der Regierung seinen Plan unterbreitet, bis jetzt aber noch nicht zurückerhalten. Damals war aber bereits durch kaiserl. Dekret vom 11. prair. XII (31. Mai 1804) eine neue Umschreibung der Sukkursalen angeordnet worden; eine Veröffentlichung der ersten Umschreibung war demnach für das Departement Rhin et Moselle überflüssig geworden, so dass diese offiziell jedenfalls nicht in Kraft getreten ist.

3) Näheres s. in dem oben S. 15 erwähnten Aufsatz.

4) Ausfertigung dieses Beschlusses unter G. V. Versch. Akten.

Änderung, wie sich aus einem Vergleich des ursprünglichen¹⁾ mit dem abgeänderten Plan ergibt:

Ursprünglicher Plan:

Pfarren	Sukkursalen
1. Sekt. Pf. 1. Kl. St. Peter	Adalbert; Kreuzherrnkirche; Franziskanerkirche (St. Nikolaus)
2. Sekt. Pf. 1. Kl. Kathedrale	St. Foilan; Dominikanerkirche; St. Paul; St. Jakob
3. Sekt. Pf. 2. Kl. Karmeliterkirche ²⁾	

Abgeänderter Plan:

Pfarren	Sukkursalen
1. Sekt. Pf. 1. Kl. St. Peter	St. Adalbert
2. Sekt. Pf. 1. Kl. Kathedrale	St. Michael
3. Sekt. Pf. 1. Kl. St. Nikolaus	St. Jakob; St. Paul; Kreuzherrnkirche

b) Allgemeine Grundsätze für die Umschreibung der neuerrichteten Pfarren.

α) Auswahl der Pfarrorte und Pfarrkirchen.

Wenn man untersucht, in welcher Weise bei der Auswahl der Pfarrorte und Pfarrkirchen verfahren wurde, so ergibt sich, dass in dieser Hinsicht mit Ausnahme der Städte Köln und Aachen³⁾ nur in einzelnen Gegenden und in wenigen Fällen eine Änderung gegenüber den früheren Zuständen eingetreten ist, abgesehen davon, dass eine ganze Reihe von Kirchen, die bisher als Kapellen oder

1) S. oben S. 30, Anmerkung 4.

2) Die Karmeliterkirche musste nach einer Bemerkung in dem oben S. 29, Anmerkung 2 genannten Aktenstücke wegen Bauauffälligkeit durch eine andere Kirche ersetzt werden.

3) Vgl. die betr. Angaben der Tabelle I über Köln, ausserdem den S. 15 erwähnten Aufsatz.

Filialen der Pfarrechte ganz oder teilweise entbehrten, nunmehr in die Stellung von selbständigen Sukkursalen aufrückten¹⁾.

Diese Tatsache ist nicht nur von Bedeutung für die rheinische Lokalgeschichte, sondern gerade darin zeigt sich ein vorsichtiges Zurückweichen der französischen Kirchenpolitik am Rhein.

Man sollte doch bei der allgemeinen Tendenz der damaligen Regierung, die Pfarrstellen nach Möglichkeit einzuschränken, erwarten, dass die Zahl der Pfarren bedeutend vermindert worden wäre! Und anstatt dessen ergibt sich, wie die folgenden Ausführungen beweisen, die auffallende Tatsache, dass eine ganze Anzahl von heutigen Pfarren der damaligen Organisation ihre Selbständigkeit verdankt. Dieses widerspruchsvolle Vorgehen der französischen Politik mag sich zum Teil daraus erklären, dass die Sukkursalen nach der ursprünglichen Absicht der Regierung der Selbständigkeit entbehren sollten²⁾.

Ein solches Resultat ergibt sich aus einem systematischen Vergleich der Pfarren des früheren Erzbistums Köln und der Pfarren des neuen Bistums Aachen. Natürlich wäre es am vorteilhaftesten, wenn die zum Zwecke der Neuorganisation aufgestellten Etats der Pfarren der einzelnen alten Christianitäten zu diesem Vergleich hätten herangezogen werden können, da sie zu der Zeit, in der die Umwandlung sich vollzog, abgefasst sind und daher am genauesten angeben, welche Pfarren damals bestanden. Weil solche Etats aber nur für die Christianitäten Bergheim, Jülich, Neuss und einen Teil von Zülpich aufzufinden waren, so muss man sich für die übrigen Dekanate auf die Angaben bei Mooren³⁾ beschränken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige wenige der von Mooren aufgezählten Pfarren damals (1803) bereits nicht mehr existierten und andere Pfarren bei ihm fehlen, weil sie erst kurz vor der ersten Organisation errichtet worden waren. Seine Angaben beruhen nämlich auf der von Dumont veröffentlichten *Descriptio omnium archidioecesis Coloniensis ecclesiarum etc.*, die zwischen 1777 und 1799 abgefasst ist. Infolgedessen ergeben sich zwischen den Angaben Moorens und den

1) Vgl. Tabelle I, Kolonne „Frühere Dekanatszugehörigkeit“, besonders die Kantone Burtscheid, Montjoie und Zülpich.

2) S. Kahlenborn, Beiträge S. 11 ff.

3) Mooren II, S. 433 ff.

Etats kleine Unterschiede¹⁾, die zum Teil auch darin ihre Erklärung finden, dass die in amtlichem Auftrage von den Dechanten

1) Zur Ergänzung Moorens mögen die Abweichungen in den Etats der vier genannten Dekanate hier wiedergegeben werden:

I. Dekanat Bergheim.

Etat: 109 Pfarren	Mooren: 112 Pfarren
Der Etat führt ausser den bei Mooren genannten Pfarren an: Berzdorf.	Im Etat fehlen folgende von Mooren genannte Pfarren: Badorf, Frauwüllesheim, Heddinghoven, Hoerig (Herrig).

Ausserdem werden Borschemich und Brauweiler bei Mooren als Pfarren, im Etat als Filialen von Keyenberg bzw. Syntheren bezeichnet.

II. Dekanat Jülich.

Etat: 90 Pfarren	Mooren: 90 Pfarren
Der Etat führt ausser den bei Mooren genannten folgende Pfarren an: Bourheim, Broich (bei Aachen), Dorn, Gey, Hörtgen, Helrath, Patteren.	Im Etat fehlen folgende von Mooren genannte Pfarren: Afden, Alsdorf, Merkstein, Roerdorf, Übach, Welz, alle sechs im Departement Meuse Inferieure gelegen und deshalb zum Bistum Lüttich gehörig.

Ausserdem fehlt im Etat die Pfarre Zweifall, die bei Mooren irrtümlich unter den Pfarren des Dekanates Jülich genannt wird.

III. Dekanat Neuss.

Etat: 35 Pfarren	Mooren: 37 Pfarren
Der Etat führt ausser den bei Mooren genannten folgende Pfarren an: Neersen, Kleinenbroich.	Im Etat fehlen folgende von Mooren genannte Pfarren: Bockum, Budberg, Merheim, Niehl.

IV. Dekanat Zülpich (und Eifel).

Die beiden Etats des Dekanates Zülpich umfassen nur einen Teil der Pfarren dieses Dekanates mit Einschluss der wenigen Pfarren des Eifeldekanates, die zum Roerdepartement gehörten. Die Etats geben folgende bei Mooren fehlende Pfarren und Filialen an: Kesternich, Dedenborn und Lamersdorf, Filialen von Simmerath; Kalterherberg, Filiale von Contzen; Rohren, Filiale von Montjoie; sowie die Pfarren Pesch, Ge-

hergestellten Etats jedenfalls mit grösserer Sorgfalt verfasst sind als die von einem einzelnen zusammengestellte, die ganze Erzdiözese umfassende Descriptio.

Bei der Benutzung von Mooren werden sich infolgedessen vielleicht einige kleine Ungenauigkeiten ergeben, die aber an dem Gesamtergebnis nichts zu ändern vermögen.

I. Dekanat Bergheim.

Der bischöfliche Etat zählt 109 Pfarren, darunter zwei Filialpfarren; alle bis auf zwei sind in der neuen Organisation als Pfarren oder Sukkursalen beibehalten worden, nur Bauweiler, eine Pfarre von 40 Seelen, und Ollesheim wurden aufgehoben. Letzteres wurde als Kapelle beibehalten und in der zweiten Organisation, wenn auch nur für die Zeit bis zur dritten Organisation, zur Sukkursale erhoben.

II. Dekanat Jülich.

Unter den 90 Pfarren, die der bischöfliche Etat für das Dekanat Jülich anführt, waren fünf Filialkirchen, von denen zwei aufgehoben wurden, nämlich Konzendorf, das als Kapelle erhalten blieb, und Suggesterath, das erst in der zweiten Organisation als Annex eingerichtet wurde. Von den übrigen Pfarren blieben alle bis auf Oidweiler als Pfarren oder Sukkursalen bestehen, und auch diese in der ersten Organisation aufgehobene Pfarre wurde in der zweiten Organisation Sukkursale. Ausserdem trat an die Stelle der Pfarre Geuenich und Inden die Sukkursale Inden, vorher Kapelle dieser Pfarre.

III. Dekanat Neuss.

Sämtliche Pfarren, sowohl die im bischöflichen Etat, wie die bei Mooren erwähnten, werden beibehalten.

münd und Boudersath. Steckenborn, nach dem Etat Filiale von Simerath, wird bei Mooren Schönenborn genannt. Höven ist nach dem Etat Filiale von Montjoie, nach Mooren Pfarre (=Hoven, St. Michael u. Matthias bei Mooren?).

Abweichend von Mooren wird in den Etats Hausen nicht als Pfarre, sondern als Filiale von Vlatten erwähnt. Ausserdem enthält der Etat die Pfarre Zweifall, die bei Mooren als Filialpfarre im Dekanat Jülich aufgeführt ist.

IV. Dekanat Zülpich.

Auffallend ist die grosse Zahl von Suppressionen in diesem Dekanat, wenigstens im Vergleich zu anderen Dekanaten. Von den 101 alten Pfarren, die Mooren aufzählt, gehören 77 zum Roerdepartement. Unter den Pfarren und Filialpfarren, die Mooren sowie die beiden Etats des Dekanates Zülpich aufzählen, fehlen in der ersten Organisation folgende:

a) Kanton Froitzheim: Sievernich, in der zweiten Organisation Annex; Juntersdorf, erhalten als Kapelle.

b) Kanton Zülpich: In der Neuorganisation fehlen Zülpich St. Maria und Zülpich St. Martin; Bessenich und Euskirchen St. Georg sind als Kapellen erhalten; Dürscheven, Schaven, Euenheim und Hoven St. Margaretha erscheinen in der zweiten Organisation als Annexkirchen; (Ober-)Elvenich und Obergartzem bleiben als Kapellen erhalten, ersteres wird in der zweiten Organisation für die Zeit bis zur dritten Organisation, letzteres in der zweiten Organisation für dauernd Sukkursale.

Diese zahlreichen Suppressionen finden darin ihre Erklärung, dass gerade um Zülpich herum ausser verschiedenen Kuratvikarien und Kapellen eine Menge von Pfarren und Filialen existierte, deren geringe Bewohnerzahl eine Beibehaltung in der neuen Organisation als überflüssig erscheinen lassen musste; so betrug nach Atl. d. Rheinpr., Erläut. Bd. V, S. 212 ff., die Zahl der Kommunikanten im Jahre 1732 zu Bessenich und Sievernich zusammen 80, Juntersdorf 60, Dürscheven 80, Schaven 70, Oberelvenich 70, Euenheim 100, Euskirchen St. Georg 120, Hoven 90, Obergartzem 120, Zülpich St. Maria 560, Zülpich St. Martin 100.

V. Dekanat Eifel.

Von diesem Dekanat gehörten sechs Pfarren zum Roerdepartement, alle blieben als Sukkursalen bestehen.

VI. Dekanat Ahr.

Von den Pfarren dieses Dekanates gehörten 13 zum Roerdepartement. Nur eine davon, Schwadorf wird in der neuen Organisation aufgehoben, erscheint aber in der zweiten Organisation für die Zeit bis zur dritten Organisation als Sukkursale.

VII. Dekanat Süchteln.

Sämtliche Pfarren wurden beibehalten.

VIII. Dekanat Geldern-Xanten¹⁾.

Von den 12 bei Mooren aufgezählten Pfarren fehlt in der neuen Organisation nur Gocherheide, das aber identisch sein dürfte mit der damals errichteten Sukkursale Pfalzdorf und vorher mit der Pfarre Goch vereinigt war.

IX. Dekanat (Kommissariat) Xanten.

Von den bei Mooren aufgezählten 55 alten Pfarren gehören 39 zum Roerdepartement. Davon ist Duffelward, das nur aus einigen Häusern bestand²⁾, damals aufgehoben worden. Auch Repelen fehlt in der Neuorganisation, war aber schon vorher nicht mehr selbständige katholische Pfarre, vielmehr wurden die Katholiken des Kirchspiels Repelen von einem Mönch des Klosters Kamp im Namen des Pfarrers von Rheinberg pastoriert³⁾. Kamp selbst, das in dem Verzeichnis bei Mooren nicht als Pfarre genannt ist, wurde in der zweiten Organisation Sukkursale des Kantons Rheinberg.

X. Stadtdekanat Köln.

In der Stadt Köln waren ursprünglich nur sieben von den alten Pfarrkirchen als Haupt- oder Sukkursalpfarrkirchen beibehalten worden⁴⁾.

Ausser den bisher genannten Dekanaten der alten Erzdiözese Köln gehörten zum Roerdepartement noch zwei Dekanate, die bis 1559 unter dem Erzbischof von Köln gestanden hatten und dann mit der neugebildeten Diözese Roermond vereinigt worden waren, nämlich Krickenbeck, früher zum Dekanat Süchteln gehörig, ausser Venlo, das zum Departement Meuse Inférieure gehörte, und der westliche Teil des Dekanates Geldern⁵⁾.

1) Im Jahre 1559 war ein Teil der alten Kölner Erzdiözese mit dem neuerrichteten Bistum Roermond verbunden worden. Dabei kam ein Teil des Dekanates Geldern an das Bistum Roermond, der bei Köln verbleibende Rest wurde dem Kommissariat Xanten unterstellt. Mooren II, S. 435.

2) S. Tabelle I, Kant. Kleve.

3) Atl. d. Rheinpr., Erläut., Bd. V, S. 260; Dumont, Descriptio S. 19, s. v. Reipelen.

4) S. u. S. 39 und den oben S. 15 erwähnten Aufsatz.

5) Mooren II, S. 436.

XI. Dekanat Krickenbeck.

Sämtliche alte Pfarren sind in der neuen Umschreibung als Pfarren oder Sukkursalen beibehalten.

XII. Dekanat Geldern-Roermond.

Von den 21 alten Pfarren wird nur Stenden aufgehoben und erscheint in der zweiten Organisation als Kapelle im Kanton Kempen.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass in der neuen Organisation Aufhebungen von Pfarrkirchen in sehr geringem Umfange vorgenommen wurden. Wenn neben den grossen Pfarren der dichter besiedelten Gebiete auch ganz kleine Pfarreien mit weniger als 200 Einwohner beibehalten wurden, so waren dafür in erster Linie die topographischen und klimatischen Verhältnisse massgebend, so vor allem die Überschwemmungen des Rheines und der Maas im Norden, die Überschwemmungen reissender Gebirgsbäche im Südwesten des Departements, durch die einzelne Ortschaften zeitweilig abgeschnitten waren, sowie Entfernung und Zustand der Wegeverbindung. Beispiele dieser Art finden sich in den kleinen Pfarreien des Kantons Sittard und im Kanton Gemünd (Flösdorf und Berg). Bemerkenswert ist ferner die grosse Zahl von Filialen und Kapellengemeinden, die nunmehr ihre alte Verbindung lösten und zu selbständigen Sukkursalen erhoben wurden. Besonders zahlreich waren diese Filialgemeinden 1. in der Umgebung von Zülpich, 2. im sogenannten Öslinger Distrikt des Dekanates Zülpich und 3. im südlichen Teil des Dekanates Jülich, dem Kanton Burtscheid. Es wurden von den sieben Kuratvikariekapellen, die der Peterskirche in Zülpich unterstanden¹⁾, vier zu Sukkursalen erhoben: Loevenich, Nemmenich, Roevenich und Langendorf (alle im Kanton Zülpich)²⁾; ähnlich verhielt es sich mit der Pfarre Cornelimünster; sie zählte 6730 Pfarrangehörige und umfasste eine Anzahl weithin zerstreut liegender Ortschaften, die sich auf den engeren Pfarrbezirk und sechs abhängige Kapellengemeinden verteilten. Alle sieben Kirchen waren seit der neuen Umschreibung selbständige Sukkursalen³⁾. Noch auffallender ist

1) Atl. d. Rheinpr., Erläut. V, S. 236.

2) S. Tabelle I, Kant. Zülpich.

3) S. Tabelle I, Kant. Burtscheid, besonders Anmerkung.

dieses Verhältnis bei den Sukkursalen des Kantons Montjoie. Dieser Kanton umfasste sämtliche Pfarren und Filialen des Öslinger Distrikts des Dekanats Zülpich, soweit sie in das Gebiet des Roerdepartements fielen. Von den 17 Sukkursalen dieses Kantons waren nur vier selbständige Pfarren gewesen, acht hatten früher als Filialen zur Pfarre Simmerath, vier zur Pfarre Contzen und eine zur Pfarre Montjoie gehört¹⁾.

Im übrigen geht aus Tabelle I, Spalte „Dekanatszugehörigkeit“ hervor, wieviele Sukkursalen in jedem einzelnen Kanton erst durch die Neuorganisation ihre Selbständigkeit erlangten.

Was nun die Auswahl der Gebäude für die Pfarrkirchen der neuen Organisation angeht, so ist zu bemerken, dass fast durchweg die alte Pfarrkirche beibehalten wurde, wie auch umgekehrt die Auswahl des Pfarrortes von dem Vorhandensein und Zustand einer passenden Kirche abhängig war. Für die Wahl der Hauptpfarrkirche in den einzelnen Kantonen kam hauptsächlich die Bedeutung und geographische Lage des Pfarrortes in Betracht, daher ist der Hauptort des Kantons fast überall Sitz der Kantonalpfarre. Von dieser Regel bilden nur die folgenden Kantone eine Ausnahme: Hauptpfarre im Kanton Froitzheim: Nideggen, Kanton Bergheim: Bergheimerdorf, Kanton Weiden²⁾: Loevenich, Kanton Bracht: Dülken, Kanton Neersen: Gladbach, Kanton Odenkirchen: Dahlen.

Neben den geographischen Verhältnissen wurde auch die Bedeutung und Geräumigkeit der Kirchen in Betracht gezogen, da in den meisten Kantonen die Hauptpfarrkirche die geräumigste aller verfügbaren Kirchen des betreffenden Kantons ist³⁾.

Von den vorhandenen Kirchen und Kapellen, die zu aufgehobenen geistlichen Anstalten⁴⁾ gehört hatten, waren nur wenige

1) S. Tabelle I, Kant. Montjoie.

2) Der Ort Weiden selbst war nicht einmal Sitz einer Mairie.

3) Grössenangaben für die einzelnen Kirchen finden sich in den Etats, G. V. Versch. Akt. Nr. 2.

4) Nachdem im Herbst 1794 die linksrheinischen Gebiete von den Franzosen erobert worden waren, hatte die französische Regierung durch eine Anzahl von Beschlüssen die Aufhebung der geistlichen Korporationen dieses Landes vorbereitet. Als nun die Rheinlande durch Gesetz vom 18. vent. IX (9. März 1801, Atl. d. Rheinpr., Erläut. Bd. I, S. 36) auf Grund des Friedens von Luneville der französischen Republik einverleibt worden waren, wurden durch Beschluss vom 20. prair. X

als Pfarrkirchen eingerichtet worden, in grösserem Umfange geschah dies nur in den beiden Städten Aachen und Köln, wie dies aus Tabelle I hervorgeht. Insbesondere in Köln wurde ein grosser Teil der alten Pfarren durch geräumigere und bessere Stifts- und Klosterkirchen ersetzt¹⁾. In den übrigen Kantonen sind nur wenige der früheren Korporationskirchen als Pfarrkirchen verwendet worden, z. B. in Wenau, Kanton Eschweiler, die Klosterkirche der Prämonstratenserinnen; in Brüggen, Kanton Bracht, die Kreuzherrnkirche; in Bedburg, Kanton Calcar, die Klosterkirche der Prämonstratenserinnen; in Füssenich, Kanton Froitzheim, die Klosterkirche der Prämonstratenserinnen; in Brauweiler, Kanton Weiden, die Kirche der Benediktiner-Abtei; in Hoven, Kanton Zülpiich, die Klosterkirche der Zisterzienserinnen; in Frauweiler, Kanton Bergheim, die Klosterkirche der Augustiner; in Marienbaum, Kanton Xanten, die Klosterkirche vom Orden der hl. Brigitta; Klosterkirche in Neuwerk, Kanton Neersen.

Nur in Brauweiler und Hoven hatte es bis dahin ausserdem eine Pfarrkirche gegeben.

β) Errichtung von Annexkirchen und Kapellen²⁾.

Während nur wenige der früheren Korporationskirchen in der neuen Organisation zu Pfarr- und Sukkursalkirchen erhoben

(9. Juni 1802, Hermens I, S. 652 ff.) sämtliche geistlichen Anstalten der vier rheinischen Departements mit Ausnahme der Bischofs- und Pfarrkirchen, der Kathedralkapitel und Seminarien aufgehoben und ihre Güter eingezogen. Nur die Anstalten, die ihre einzige Aufgabe in Krankenpflege und öffentlichem Unterricht erblickten, sollten fortbestehen und im Besitze ihrer Güter bleiben. Infolgedessen gab es nach einer offiziellen Aufstellung (Düsseld. Staatsarch. D 2¹¹ II. Div. 1. Bur. 7) öffentl. Wohltätigkeit Nr. 12) im Roerdepartement im Jahre 1807 nur 13 weibliche und drei männliche Ordensniederlassungen mit 120 bzw. 30 Mitgliedern und ein bzw. zwei Novizen. An weiblichen Niederlassungen besass die Stadt Aachen zwei Anstalten für Krankenpflege und zwei für Unterricht, Köln vier bzw. eine, Düren drei bzw. eine, Grubbenvorst im Arrondissement Kleve eine Anstalt für Unterricht. Ausserdem bestand in Aachen, Köln und Neuss je eine Niederlassung der Alexianerbrüder zur Pflege von Kranken und Irren.

1) S. den oben S. 15 erwähnten Aufsatz.

2) Vor der dritten Organisation war der Unterschied zwischen Annex und Kapelle ziemlich unbestimmt. Erst das Dekret vom 30. September 1807 (s. u. S. 59) erliess in seinem zweiten Titel genaue Vor-

wurden, war die Zahl der früheren Klosterkirchen, die nunmehr zu Annexen oder Kapellen verwandt wurden, ziemlich beträchtlich¹⁾. Ausserdem liess man die meisten der aufgehobenen Pfarrkirchen sowie zahlreiche bisherige Kapellen als Annexkirchen und Kapellen bestehen, besonders geschah dies in abgelegenen Orten der gebirgigen Gegenden der Arrondissements Aachen und Köln zur Entlastung der Pfarrkirche; in grösseren Städten gab es ausser den dem allgemeinen Verkehr dienenden Hilfskirchen zahlreiche Oratorien für den Seelsorgedienst an öffentlichen Anstalten, besonders Wohltätigkeitsanstalten. Die erstere Art von Hilfskirchen, die Annexen, war eigentlich vom Germinalgesetz gar nicht vorgesehen. Denn Art. 11 der Organischen Artikel²⁾ hatte festgesetzt, dass alle geistlichen Anstalten ausser den Bistümern, Pfarren, Seminarien und Domkapiteln unterdrückt seien, und Art. 44³⁾ sprach nur von Hauskapellen und Privatoratorien, deren Errichtung mit Erlaubnis der Regierung gestattet sein sollte.

Wie in so mancher anderen Hinsicht konnte und wollte man auch in bezug auf die alte Einrichtung der Kapellen in den Rheinlanden nicht einfach die Vergangenheit ignorieren. So legte denn die Regierung der Beibehaltung der öffentlichen Kapellen, deren Dienst zum Teil von residierenden Vikaren versehen wurde, keine Hindernisse in den Weg. Denn am 25. frim. XII (16. Dez. 1803) wurde die neue Organisation der Diözese Aachen für das Roerdepartement einschliesslich der vorgesehenen Hilfskirchen und Kapellen bestätigt. Der Bischof erklärt in seinem Vollziehungsdekret⁴⁾: „ . . . ausserdem haben wir in jeder Pfarre oder Friedensgerichte so viele Beykirchen (= Sukkursalen), Angehörden (= Annexkirchen) oder gar Hülfskapellen errichtet, als es Bevölkerung und Bedürfnis der Bewohner erforderte, wie das dem

schriften über die Errichtung dieser Kirchen und begründete damit einen rechtlichen Unterschied zwischen den beiden Arten: Für Unterhalt und Wohnung des Kaplans an einer Kapelle und für deren Kultuskosten hat die Zivilgemeinde zu sorgen, während diese Kosten bei Annexkirchen durch freiwillige Beiträge auf dem Wege der Subskription aufgebracht werden. Vgl. die Ausführungen darüber bei Hermens III, S. 452. ff.

1) S. Tabelle I.

2) Hermens, I, S. 486.

3) Hermens, I, S. 498.

4) Organisation, S. 7.

Dekret folgende Verzeichnis zeigt . . . Sollte sich ergeben, dass Orte zu weit abgelegen oder der Hin- und Hergang zu ihren Kirchen unmöglich wäre, so werden wir durch Anstellung bleibender Vikare und auf andere Weise abhelfen.“

Durch ein Gutachten des Staatsrates für Kultusangelegenheiten, Portalis, das am 2. niv. XII (23. Dezember 1803) vom ersten Konsul genehmigt wurde¹⁾, fand diese Einrichtung ihre gesetzliche Anerkennung. Der Inhalt dieses Gutachtens ist folgender: Der Präfekt des Departements Meuse Inférieure weist darauf hin, dass zwecks Einschränkung der Zahl der Sukkursalen in einigen Departements Annexkirchen errichtet werden mussten, in denen der Kultus durch Vikare, die den Desservants ihres Bezirkes unterstellt sind, vollzogen wird. Da aber nach Art. 72 der Organischen Artikel Pfarrhaus (presbytère) und Garten nur an die Pfarr- und Sukkursalkirchen zurückgegeben werden sollen, so unterliegen Pfarrhaus und Garten der Annexkirchen der Veräußerung durch die Domänenverwaltung. Weil nun die Massregel der Erhaltung mancher Kirchen als Annexen sich besonders in den belgischen und rheinischen Departements als notwendig erwiesen hat, so beantragt der Staatsrat für Kultusangelegenheiten, dass die presbytères und Gärten der mit den Pfarren und Sukkursalen verbundenen Annexen nicht veräußert, sondern den die Annexen bedienenden Vikaren zur Verfügung gestellt werden. Mit der Gutheissung dieses Antrages durch den ersten Konsul war demnach die Seelsorge durch Vikare an Annexkirchen anerkannt.

r) Die räumliche Abgrenzung der kirchlichen Bezirke.

Im allgemeinen wurden bei der neuen Organisation die Bistümer so abgegrenzt, dass ihr Bezirk nirgends über das Gebiet der ihnen zugewiesenen Departements hinausgriff. Veränderungen in dem Umfange des Departements führten infolgedessen auch Abänderungen in der Umschreibung der Diözese herbei. So hatte die spätere Einverleibung der Inseln Bislich und Büderich sowie die der Stadt Wesel in das Roerdepartement die Vereinigung dieser Gebiete mit dem Bistum Aachen zur Folge²⁾. Ferner

1) Präf.-A. d. J. XII, S. 304.

2) Die Insel Büderich wird am 27. Okt. 1806, die Insel Bislich am 25. Januar 1807 mit dem Roerdept. und beide Inseln am 1. Sept. 1807 mit der Diözese Aachen vereinigt. Territorium und Stadt Wesel

bewirkte die Grenzregulierung der Gemeinde Münstergelehn im Kanton Sittard des Roerdepartements nach dem Departement Meuse Inférieure hin, die durch Dekret vom 30. therm. XIII (3. August 1805) vollzogen wurde, einen Gebietsaustausch zwischen der Lütticher und Aachener Diözese am 12. April 1808¹⁾.

Auch innerhalb des Bistums Aachen wird die Trennung der beiden Departements Roer und Rhin et Moselle streng durchgeführt: Roisdorf im Departement Rhin et Moselle²⁾ gehörte zwar in der ersten Organisation zur Sukkursale Brenich, Kantonalpfarre Brühl im Roerdepartement, wurde aber in der zweiten Organisation davon abgetrennt und mit der Sukkursale Alfter im Departement Rhin et Moselle vereinigt.

Mit der alten Dekanatseinteilung wurde bei der neuen Organisation vollständig aufgeräumt. Ohne Rücksicht auf die frühere Zugehörigkeit der neuen Pfarren und Sukkursalen wurden diese einfach zu Kantonalpfarrbezirken vereinigt, die prinzipiell mit dem Gebiete der Kantone oder Friedensgerichtsbezirke zusammenfielen, so dass, wie aus Tabelle I hervorgeht, viele Kantonalpfarren sich aus früheren Pfarren verschiedener Dekanate zusammensetzten. Auch der alte Zusammenhang zwischen Pfarren und Filialen wurde durch dieses Prinzip gelöst, so z. B. gehörte die frühere Pfarre Cornelimünster sowie 5 der mit ihr vereinigten Kapellengemeinden als Sukkursalen zur Kantonalpfarreurtscheid, während die sechste Kapellengemeinde, Busbach, Sukkursale der Pfarre Eschweiler wurde; die Sukkursale Füssenich, früher ein Teil der Marienpfarre in Zülpich, kam unter die Kantonalpfarre Nideggen, während das Hauptgebiet der unterdrückten Marienpfarre in Zülpich zur Kantonalpfarre St. Peter in Zülpich geschlagen wurde. Jedoch wurde die Regel der Übereinstimmung zwischen Friedensgerichtsbezirks- und Kantonalpfarrgrenzen nicht streng durchgeführt, viel-

bilden seit 22. Jan. 1808 einen Kanton des Roerdepartements und werden am 8. März 1808 der Diözese Aachen einverleibt. Die kirchliche Besitzergreifung dieser drei Gebiete erfolgte am 10. bzw. 11. Aug. 1809 durch den Generalvikar Fonck, G. V. Prot. officii S. 255 f. Vgl. Hüffer S. 228 ff; Atl. d. Rheinpr., Erläut. I, S. 44; Hermens III, S. 270.

1) G. V. Reg. sext. S. 191.

2) In der Übersicht über die zweite Organisation des Departements Rhin et Moselle, die sich im Kölner Gen.-Vik. befindet, heisst es bei Roisdorf, es gehöre teils zum Dept. Roer, teils zum Dept. Rhin et Moselle. Dies widerspricht aber allen sonstigen Verzeichnissen.

mehr wurden ausnahmsweise kleinere Ortschaften und Einzelhöfe unter Berücksichtigung der Entfernung und der Wegeverbindungen mit Kirchen eines anderen Kantons verbunden, wenn diese für sie leichter zugänglich waren. Der Bischof äussert sich hierüber in seinem Vollziehungsdekret der ersten Organisation¹⁾: „Und da die Pfarren so wie ihre Beykirchen sich, jede auf die Gränzen ihres Friedensgerichts, einschränken müssen, so haben Wir diese nämliche Gränzen nur da überschritten, wo es der Ort und die Notwendigkeit des Gottesdienstes nicht anders erlaubte.“ Beispiele dafür sind²⁾: Langendorf, Kanton Linnich, gehörte zur Sukkursale Lohn, Kanton Eschweiler; Bettendorf (260 Einw.), Kanton Linnich, zur Sukkursale Hoengen, Kanton Eschweiler; Stütgenhof, Kanton Düren, zur Sukkursale Langerwehe, Kanton Eschweiler; Blens, Kanton Froitzheim, zur Sukkursale Hausen, Kanton Gemünd; Weiler, Kanton Zülpich, zur Sukkursale Erp, Kanton Lechenich.

Bei dieser Ausnahme wurden gelegentlich auch die Arrondissementsgrenzen unberücksichtigt gelassen, so z. B. gehörten in der ersten Organisation: 3 Höfe von Ollesheim, Kanton Düren, Arrondissement Aachen, zur Sukkursale Oberbolheim, Kanton Kerpen, Arrondissement Köln; Hof Finger, Kanton Kerpen, Arrondissement Köln, zur Sukkursale Wissersheim, Kanton Düren, Arrondissement Aachen; Kippingerhof, Kanton Erkelenz, Arrondissement Krefeld, zur Sukkursale Cörrenzig, Kanton Linnich, Arrondissement Aachen; Weiler (mit 80 Kommunikanten), Kanton Zülpich, Arrondissement Köln, zur Sukkursale Holzheim, Kanton Gemünd, Arrondissement Aachen.

Bei der Abgrenzung der einzelnen Pfarrbezirke waren natürlich in erster Linie geographische und klimatische Verhältnisse massgebend, die ja auch, wie oben S. 37 f. dargelegt, bei der Auswahl der beizubehaltenden oder zu errichtenden Pfarren eine Rolle spielten. Daneben findet sich vereinzelt die Schaffung von leistungsfähigen Pfarrverbänden als Motiv für die Ausdehnung von Pfarrbezirken angegeben, da das Gesetz vom 18. germ. XI

1) Organisation S. 7.

2) In der gedruckten Organisation ist die Bezeichnung der zu fremden Kantonen gehörigen Ortschaften der Pfarreien nur teilweise durchgeführt.

(8. April 1803)¹⁾ vorgeschrieben hatte, dass die Gemeinden für die Kultuskosten aufkommen sollten²⁾.

Die Regel der räumlichen Übereinstimmung zwischen den weltlichen und geistlichen Verwaltungsbezirken trifft für die Sukkursalen und Mairien wenig zu. Jedenfalls bestand keinerlei Vorschrift, dass prinzipiell jede Mairie nur eine Sukkursale erhalten sollte, wie damals wohl hin und wieder angenommen wurde. In dem Schreiben vom 20. vent. XI (11. März 1803), in dem der Präfekt die Kommission für die Umschreibung des Kantons Weiden ernannt³⁾, heisst es darüber: „Wenn die Gemeinde einer Mairie zu weit vom chef-lieu (scil. der Mairie) entfernt ist, wenn die Wege in bestimmten Jahreszeiten ungangbar sind, so verlangen diese Umstände eine zweite Sukkursale.“ In Wirklichkeit wurde auch diese Grenze nicht eingehalten, vielmehr finden wir z. B. im Kanton Dormagen neben den Sukkursalen Zons und Rommerskirchen, die je eine ganze Mairie umfassen, in dem Bezirke der einen Mairie Worringen die vier Sukkursalen Worringen, Rheinkassel, Merkenich und Weiler, und im Kanton Bergheim gehören zur Mairie Esch sogar fünf Sukkursalen: Esch, Elsdorf, Niederembt, Oberembt und Angeldorf, während es in anderen, besonders den protestantischen Gebietsteilen des nordwestlichen Arrondissements Krefeld, manche Mairien ohne Sukkursale gab. Das ganze Roerdepartement umfasste 338 Mairien⁴⁾, die sich auf 45 Kantonal- und 538 Sukkursalpfarren verteilten.

Im einzelnen weichen die Grenzen der Sukkursalen vielfach von denen der Mairien ab, während, wie wir oben sahen, die Grenzen der Kantone wenigstens im Prinzip auch für die kirchliche Einteilung massgebend waren. Wie aus den betreffenden Angaben der Umschreibungsprojekte⁵⁾ hervorgeht, gab es fast in

1) Hermens I, S. 673.

2) Diese Motive treten besonders hervor in den Notizen, die dem Bischof als Unterlage für die Verbesserungen der zweiten und dritten Organisation dienten.

3) Gen.-Vik., Versch. Akten, Etat Kant. Weiden.

4) Dorsch S. 38; nach dem Beschl. des Präfekten vom 2. Erg.-Tag XII (19. Aug. 1804), Präf.-A. XII, S. 621, beträgt die Anzahl der Mairien 356, jedoch werden in der beigelegten Tabelle der Mairien (S. 625) in Übereinstimmung mit Dorsch ebenfalls nur 338 Mairien aufgezählt.

5) Gen.-Vik., Versch. Akten Nr. 1.

allen Kantonen Sukkursalen, deren Bezirk auch Teile fremder Mairien umschloss. Charakteristisch ist in dieser Beziehung der Kanton Montjoie. Die Sukkursale Eicherscheid gehört zur gleichnamigen Mairie und umfasst daneben den Ort Heppendorf in der Mairie Simmerath; die Sukkursale Dedenborn gehört zur gleichnamigen Mairie, umfasst aber weiterhin ein Haus, das zur Mairie Ruhrberg, und den Ort Hammer, der zur Mairie Eicherscheid gehört; zur Sukkursale Rohren gehört ausser dem in der Mairie Hoeven gelegenen Pfarrorte der Ort Widden in der Mairie Imgenbroich. Umgekehrt gehören einige Gebiete der Maire Imgenbroich, deren Hauptort Sitz einer Sukkursalpfarre ist, zu fremden Pfarren, nämlich zur Kantonalpfarre Montjoie und zur Sukkursale Rohren. Aus diesen Beispielen geht hervor, dass die politischen und kirchlichen Grenzen dieser untersten Verwaltungsbezirke sich vielfach kreuzen.

Auch darin äussert sich ein Unterschied gegenüber der Abgrenzung der Bistümer und Kantonalpfarrbezirke, dass bei der Umschreibung der einzelnen Pfarrbezirke nicht nur die alten Pfarren nach Möglichkeit beibehalten wurden, sondern dass man auch auf die alte Umschreibung Rücksicht nahm. Dass man dies für notwendig hielt, geht hervor aus einem Bericht des Landdechanten von Jülich an den Bischof vom 26. brum. XI (17. Nov. 1802)¹⁾, worin es unter anderem heisst, im allgemeinen müsse man die Pfarrkirchen beibehalten und die Verbesserungen in der Umschreibung müssten sich auf eine passende Arrondierung der bestehenden Pfarren beschränken. Eine Vergrösserung und Zusammenlegung der Pfarrbezirke sei untunlich, sowohl aus Mangel an Kirchen, die für eine grössere Seelenzahl genügenden Raum böten, als auch mit Rücksicht auf die Bewohner, die in volkreichen geschlossenen Dörfern wohnten, und für die es hart sein würde, auf ihre eigene Kirche, zu deren Erbauung und Dotierung sie beigetragen hätten, zu verzichten, um in anderen, entfernt gelegenen Dörfern dem sonntäglichen Gottesdienste beizuwohnen. Wollte man feststellen, inwieweit dies für jede Pfarre geschehen ist, so müsste man die alte und die neue Umschreibung systematisch miteinander vergleichen. Doch dürfte es im vorliegenden Falle, wo es nur darauf ankommt, die allgemeinen Grundsätze festzu-

1) Gen.-Vik., Versch. Akten, Etat Dek. Jülich.

stellen, genügen, wenn an einigen Beispielen dargelegt wird, wie sich die alte und die neue Umschreibung zueinander verhalten, zumal da Angaben über die alte Pfarrumgrenzung, wie sie zur Zeit der Neuorganisation bestand, nur für einzelne Dekanate noch vorhanden sind¹⁾. Einen solchen Vergleich habe ich für mehrere Kantone durchgeführt, dessen Resultat hier folgt. Ob es sich im einzelnen Falle um eine bedeutende oder unbedeutliche Veränderung handelt, konnte nicht immer festgestellt werden, einmal weil es bei den einzelnen Namen nicht immer ersichtlich ist, ob es sich um eine Gemeinde, einen Weiler oder einen Einzelhof handelt, sodann weil die Namen von kleinen Ortschaften und Einzelhöfen bald besonders genannt, bald übergangen werden.

Den Grad der Veränderung geben folgende Ziffern an.

0 = unverändert.

+ 1 = ganz geringe Vergrößerung
- 1 = „ „ Verkleinerung (Einzelhöfe).

+ 2 = unerhebliche Vergrößerung
- 2 = „ „ Verkleinerung (Einzelhöfe
u. Weiler).

+ 3 = Vergrößerung
- 3 = Verkleinerung (Weiler und kleinere
Ortschaften).

+ 4 = bedeutende Vergrößerung
- 4 = „ „ Verkleinerung (Ortschaften)

I. Dekanat Bergheim: 1. Kanton Odenkirchen: Odenkirchen ± 3 , Wanlo - 4 (von Wanlo wird die im Kanton Erkelenz gelegene Gemeinde Venrath als Sukkursale abgetrennt), Ozenrath - 3; Giesenkirchen ± 4 (die Umschreibung ist vollständig verändert und den Kantonalgrenzen angepasst), Jüchen $\left. \begin{matrix} + 4 \\ - 3 \end{matrix} \right\}$; Neukirchen $\left. \begin{matrix} + 3 (?) \\ - 4 \end{matrix} \right\}$; 2. Kanton Froitzheim: Kelz - 4; 3. Kanton Kerpen: Kerpen - 4; Blatzheim 0; Syndorf 0, Thorr 0, Balkhausen 0, Hemmersbach $\left. \begin{matrix} + 2 \\ - 4 \end{matrix} \right\}$; Gotteskirchen ± 4 , Buir - 1, Manheim 0, Bottenbroich + 4, Heppendorf - 2, Berrendorf - 2.

II. Dekanat Jülich: 1. Kanton Jülich: Jülich 0 (?), Broch + 4, Tetz - 4, Boslar - 4 (Abtrennung von Hottorf als Sukkursale), Müntz ± 4 (Teil des Gebietes kommt an die neue

1) Gen.-Vik., Versch. Akten Nr. 2.

Sukkursale Hottdorf), Hasselsweiler —4 (ausser anderen Verkleinerungen Abtrennung von Gewelsdorf als Sukkursale), Titz +2, Güsten 0, Rödingen —4 (Abtrennung der Sukkursale Lich und andere Verkleinerungen), Bettenhöven ±4, Merschen 0, Hambach 0, Spiel 0, Selgesdorf $\left\{ \begin{array}{l} -1 (?) \\ +1 \end{array} \right.$ Stetternich 0; 2. Kanton Linnich:

Linnich 0, Brachelen —4 (von der Pfarre, die 2900 Seelen zählte, wird Heilfahrt mit 600 Seelen als Sukkursale des Kantons Heinsberg abgetrennt, Lindern mit 400 Seelen wird mit der Sukkursale Randerath, Kanton Heinsberg, verbunden), Gereonsweiler 0, Ederen 0, Freyaldenhoven 0, Barmen —1, Coslar —1, Bourheim +1, Aldenhofen 0 (?), Kirchberg ±1, Durboslar +2, Schleiden 0, Setterich 0, Gevenich 0, Glimbach 0, Patteren 0, Nidermerz 0, Siersdorf —2, Cörrenzig —4, Geuenich und Inden heisst als Sukkursale Inden —3 (?); 3. Kantonurtscheid:urtscheid —4 (?), Würselen —4 (Abtrennung der Sukkursale Weiden und andere Verkleinerungen), Haaren 0, Eilendorf +1, Verlautenheid —1, Schönforst ±3, Corneli-münster (Pfarre ohne Kapellengemeinden)¹⁾ —4, Breinich 0, Venweyen 0, Hahn 0, Walheim 0, Brand +2.

III. Dekanat Neuss. 1. Kanton Neuss: Neuss ±4, Herdt 0 oder 1, Büderich $\left\{ \begin{array}{l} -4 \\ +3 (?) \end{array} \right.$, Karst —4, Büttgen +3, Holzheim $\left\{ \begin{array}{l} -4 \\ +3 (?) \end{array} \right.$ Grefrath $\left\{ \begin{array}{l} -3 (?) \\ +3 \end{array} \right.$, Glehn —4 (Abtrennung der Sukkursale Liedberg im Kanton Neersen)²⁾, Rosellen $\left\{ \begin{array}{l} -4 \\ +1 \end{array} \right.$, Norf +2, Grimlinghausen +3, Uedesheim 0 (?); 2. Kanton Neersen: Neersen 0, Anrath $\left\{ \begin{array}{l} -4 \\ +2 \end{array} \right.$, Willich —4, Schiefbahn 0, Korschebroich —4 (einige zum Kanton Odenkirchen gehörige Teile der alten Pfarre werden mit der Sukkursale Giesenkirchen, Kanton Odenkirchen, vereinigt), Kleinenbroich —1.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass ein grosser Teil der alten Pfarrbezirke in der neuen Organisation unverändert blieb oder nur kleine Veränderungen erlitt; grössere Veränderungen erfolgen teilweise wegen allzu grosser Ausdehnung einer Pfarre oder infolge ihrer Lage im Gebiete von zwei Kantonen.

1) Vgl. Bemerkung in Tabelle I, Kant.urtscheid.

2) S. Bemerkung in Tabelle I, Kant. Neersen.

Die Bedeutung dieser ersten Organisation liegt nun darin, dass hiermit eine Grundlage geschaffen war, von der aus sich die Verfassung und territoriale Einteilung der rheinischen Kirche weiter fortentwickelte. Die durchaus überwiegende Mehrzahl der alten Pfarrkirchen war beibehalten, viele Filialkirchen und Kapellen waren zu selbständigen Sukkursalen erhoben, andere als Annexkirchen oder Kapellen erhalten worden, und zahlreiche bisherige Korporationskirchen traten an die Stelle von unterdrückten Pfarrkirchen oder wurden als Hilfskirchen neben den Pfarr- und Sukkursalkirchen verwandt. Die Zahl der selbständigen Pfarrgemeinden hatte auf diese Weise eine Vermehrung erfahren, obwohl die Absicht der Regierung auf deren Reduzierung gerichtet war. Bei der Umschreibung der Pfarrbezirke wurden in erster Linie die Grenzen der politischen Verwaltungsbezirke berücksichtigt. Nur soweit es unter Beobachtung dieses Grundsatzes, der allerdings nicht überall streng durchgeführt wurde, möglich war, nahm man auch auf die bisherige Umschreibung Rücksicht.

§ 3.

Zweite Umschreibung der Pfarren.

Die erste Organisation war im Roerdepartement erst seit einigen Monaten in Kraft getreten und im Departement Rhin et Moselle überhaupt noch nicht bestätigt worden¹⁾, da wurde durch kaiserliches Dekret vom 11. prair. XII (31. Mai 1804) eine neue Begrenzung der Hilfskirchen (Sukkursalen) angeordnet²⁾. Art. 1 bestimmt, dass gemäss Art. 60 und 61 des Gesetzes vom 18. germ. X die Bischöfe gemeinsam mit den Präfekten eine neue Begrenzung der Sukkursalen vornehmen sollen, und zwar so, dass deren Anzahl die Bedürfnisse der Gläubigen nicht übersteige. Nach Art. 2 sollen die Präfekten das Gutachten der beteiligten Gemeinden einholen, um die Ortsverhältnisse und die Umstände, welche die Vereinigung von Gemeinden unter einer Hilfskirche bestimmen könnten, kennen zu lernen. Die Entwürfe der neuen

1) Vgl. oben S. 30.

2) Hermens, II. S. 271.

Begrenzung sollen nach Art. 3 an den Staatsrat für Kultusangelegenheiten geschickt und kraft eines kaiserlichen Dekrets in Vollzug gesetzt werden.

Bemerkenswert ist hierbei, dass auf Grund dieses Dekretes nicht nur die Behörden zur Mitwirkung bei der Arbeit der Organisation herangezogen, sondern in den Gutachten der Munizipalräte auch die Meinungen des Volkes berücksichtigt werden. Nähere Erläuterungen zu diesem Dekret enthält ein Zirkular des Staatsrates für Kultusangelegenheiten vom 10. mess. XII (29. Juni 1804)¹⁾: Die Notwendigkeit einer neuen Umschreibung der Sukkursalen ergebe sich aus zahlreichen Einsprüchen gegen die erste Organisation, deren Unvollkommenheit besonders aus der Notwendigkeit, die Umschreibung den Grenzen der Kantone anzupassen, entstanden sei. Diese Rücksicht falle künftighin fort. Ferner sei bei Vereinigung von Gemeinden auf die Beziehungen von Gewohnheit, Neigung und Interesse nicht genug Rücksicht genommen worden. Aus diesem Grunde sollen nunmehr auch die Gemeinden zur Mitwirkung herangezogen werden. Zweck der neuen Umschreibung sei vor allem Verminderung der Zahl der Sukkursalen, die infolge allzu grosser Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Gemeinden das Bedürfnis übersteige. Zudem gewinne man durch grössere Ausdehnung der Sukkursalgrenzen die Mittel, die Lage der Desservants zu verbessern.

In ähnlichem Sinne erliess der Präfekt des Roerdepartements am 28. mess. XII (11. Juli 1804)²⁾ ein Zirkular an die Maires seines Bezirks. Er stellte darin eine Anzahl von Fragen über die Kirchen, die Verhältnisse der Gemeinden und über die vorzunehmende Umschreibung, über die der Gemeinderat jeder Mairie in ausserordentlicher Sitzung beraten solle, um daraufhin einen neuen Begrenzungsplan aufzustellen. Erweise sich die Beibehaltung einer Sukkursale nicht als durchaus notwendig, so müsse der Gemeinderat deren Aufhebung vorschlagen.

Gleichzeitig mit dieser neuen Umschreibung erfolgte damals die Einteilung der Sukkursalpfarren in zwei Gruppen, von denen die erste vom Staate und die andere von der Gemeinde bezahlt werden sollte. Das kaiserliche Dekret vom 5. niv. XIII (26. De-

1) Präf.-A. XII, S. 553.

2) Präf.-A. XII, S. 557.

zember 1804)¹⁾ setzte die Zahl der Desservants, die auf Grund des Dekrets vom 11. prair. XII (31. Mai 1804) ein Staatsgehalt von 500 frs. beziehen sollten, auf 24000 für ganz Frankreich diesseits der Alpen fest²⁾; davon entfielen auf das Bistum Aachen 402 im Roerdepartement und 200 im Departement Rhin et Moselle. Für das Gehalt der übrigen Desservants hatten nach Art. 2 die Gemeinden zu sorgen. Art. 3 ordnete die Art und Weise, wie die Gemeinden dieses Gehalt und die übrigen Kultuskosten aufbringen sollten.

Zur Erläuterung der Bestimmungen dieses Dekretes erliess der Kultusminister am 8. vent. XIII (27. Februar 1805) ein Zirkular an die Bischöfe und ein anderes um dieselbe Zeit an die Präfekten³⁾, worin genau auseinandergesetzt wird, nach welchen Grundsätzen die angeordnete Scheidung der Desservants vorgenommen werden soll. Hauptzweck der Operation, so wird ausgeführt, sei nicht eine neue Umschreibung; die neuen Umgrenzungen sollten sofort vorgenommen werden. Reunionen würden wohl hauptsächlich bei den Sukkursalen, deren Desservant zu Lasten der Gemeinde falle, erforderlich sein. Die Sukkursalen, deren Desservant auf den trésor public übernommen werde, solle der Präfekt im Einvernehmen mit dem Bischof in der durch das Dekret vom 5. niv. XIII festgesetzten Zahl bestimmen. Es seien dazu solche Gemeinden zu wählen, welche aus Mangel an Gemeindemitteln oder wegen der geringen persönlichen Einkünfte der Bewohner durchaus nicht imstande seien, zur Bezahlung ihres Desservant beizutragen, oder die ausser einem Zuschuss zum Staatsgehalte des Desservant und der Bezahlung der nötigen Vikare nichts leisten könnten; da, wo genügende Gemeindeeinkünfte vorhanden seien und die Bevölkerung wohlhabend oder gewerbstätig sei, solle die Unterhaltung des Desservant von der Gemeinde bestritten werden. Die Gemeinden möchten aber nicht etwa glauben, durch Zusicherung eines Gehaltes für den Desservant eine Vermehrung der Zahl der Sukkursalen erlangen zu können. Eine solche dürfe nur da eintreten,

1) Hermens II, S. 313.

2) Am 3. vent. XIII (22. Febr. 1805, Muth S. 148) wird diese Zahl auf 25610 erhöht, wovon jedoch die vier rheinischen Departements nicht betroffen wurden.

3) Gen.-Vik. Registr. sext. S. 56 ff. bzw. 59 ff. Die Abschrift des Zirkulars an die Präfekten trägt kein Datum.

wo die Notwendigkeit es erfordere und wo die Distraction von Gebieten nicht die Mittel schwäche, um die Kultuskosten für die vorhandenen Sukkursalen aufzubringen. Die Etats der staatlichen Sukkursalen sollten sofort eingeschickt werden, damit nach Erlangung der kaiserlichen Bestätigung die Gehaltszahlung an deren Desservants unverzüglich beginnen könne. Für die übrigen Sukkursalen müsse vor der Einsendung der Etats an die Regierung die Frage der Aufbringung der Kultuskosten in den einzelnen Gemeinden geregelt werden. Erst dann könne die Rede davon sein, zur Bequemlichkeit der Bewohner die Errichtung weiterer Kirchen als Annexkirchen zuzulassen; auch würden letztere in Abhängigkeit der Pfarren, in deren Gebiet sie lägen, bleiben, und die Bewohner solcher Gemeinden müssten neben dem Beitrag zu dem Gehalte des Desservant ihres Bezirkes auch noch das Gehalt für ihren Vikar aufbringen.

Es ist nun bezeichnend und nur durch die Besonderheit der Verhältnisse in den rheinischen Departements erklärbar, dass die meisten dieser genauen Ausführungsbestimmungen einfach auf dem Papier geblieben sind. Weder erfuhr im Roerdepartement die Zahl der Sukkursalen eine Verminderung¹⁾, noch auch wurde, von Ausnahmen abgesehen, bei der Scheidung der Sukkursalen die Leistungsfähigkeit der Gemeinden berücksichtigt, noch auch fand überhaupt die Beratung der Munizipalräte über die Aufbringung der Mittel für die Kultuskosten statt, so dass die Gemeindedesservants später, als der Beschluss des Präfekten vom 28. Februar 1807 sie des Genusses ihrer Dotationsgüter beraubte²⁾, einfach ohne Gehalt blieben.

Die neue Organisation wurde begonnen mit der Festsetzung der beizubehaltenden bzw. neuerrichtenden Sukkursalen. Deren Namen wurden am 26. therm. XIII (14. August 1805) durch einen Beschluss des Präfekten³⁾ veröffentlicht. Diese Aufstellung ist, wie es in der Einleitung heisst, so zustande gekommen, dass der Präfekt sich mit dem Bischof in Verbindung gesetzt und mit ihm die Berichte über Mittel, Industrie, Bevölkerung und Einkünfte jeder Gemeinde geprüft hat. Es folgt dann die Aufzählung von

1) Vgl. Tabelle II.

2) S. Beiträge S. 35, vgl. u. S. 54.

3) Präf.-A. XIII, S. 517.

402 Sukkursalen, deren Desservants auf Grund der Dekrete vom 11. prair. XII und 5 niv. XIII ein Staatsgehalt zu beanspruchen haben, und von weiteren 136 Sukkursalen, deren Desservants von der Gemeinde bezahlt werden sollen. Soweit es sich um die staatlichen Desservants handelt, wurde die zweite Organisation am 13. fruct. XIII (31. August 1805)¹⁾ vom Kaiser bestätigt. In der Festsetzung der Gemeindegukkursalen liess die Regierung dem Bischof und dem Präfekten freie Hand, so dass ausser den 136 in dem Beschluss des Präfekten vom 26. therm. XIII genannten noch drei weitere Sukkursalen, nämlich Mauritius und Andreas in Köln sowie Glesch im Kanton Bergheim als Gemeindegukkursalen bestehen blieben, wie sich aus den Verzeichnissen des Kölner General-Vikariats über die in der dritten Organisation beibehaltenen bzw. unterdrückten Sukkursalen ergibt²⁾.

Überhaupt hat man, wie dies ja auch aus dem Zirkular des Kultusministers vom 8. vent. XIII³⁾ hervorgeht, auf die neue Umgrenzung weniger Wert gelegt, denn die erwähnte kaiserliche Bestätigung der Sukkursalen vom 13. fruct. XIII betraf nur die Namen, nicht auch die genaue Grenzregelung. Letztere wurde vielmehr zu verschiedenen Zeiten für die einzelnen Pfarrbezirke vorgenommen⁴⁾. Aus diesem Grunde wurden im Gegensatz zur ersten und dritten Organisation damals nur die Namen der Sukkursalen, nicht aber deren Umschreibung veröffentlicht. Hinzu kommt noch, dass die damals festgesetzte Umschreibung, wie sie im Etat des églises des Kölner General-Vikariats vorliegt, nachträglich noch verschiedene Änderungen erfuhr.

Den Abschluss dieser zweiten Organisation bildete die am 12. Juli 1806 erfolgte kaiserliche Bestätigung der als Annexen oder Hilfskapellen erhaltenen Kirchen⁵⁾, wodurch die Gesamtzahl dieser Hilfskirchen ganz bedeutend vermehrt wird, was um so auffallender ist, als doch schon die Zahl der Sukkursalen, wie oben dargelegt, entgegen den Regierungsvorschriften eine kleine Vermehrung erfahren hatte.

Welche Motive im einzelnen den Bischof zur Zuweisung

1) G. V., Organis. Notizen.

2) G. V., Versch. Akten.

3) S. ob. S. 50.

4) G. V., Organis. Notizen.

5) Präf.-A. 1809, S. 453; s. auch Tabelle I die betreffenden Kolonnen.

der Sukkursalen in die eine oder andere Klasse und zu Abänderungen in der Umschreibung bewogen haben, ergibt sich vor allem aus den zahlreichen Bemerkungen, die von bischöflicher Seite, zum Teil vom Bischof persönlich, in die beiden jetzt auf dem General-Vikariat befindlichen Exemplare der Organisation du diocèse d'Aix-la-Chapelle eingetragen worden waren. Die ministeriellen Bestimmungen über die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bei der Scheidung in staatliche und kommunale Sukkursalen sind nur in besonderen Fällen beobachtet worden, in erster Linie war die Höhe der Fabrikeinkünfte und besonders der Pfarrgüter entscheidend.

Bis zum 16. frim. XII (7. Dezember 1803) nämlich waren die früheren Pfarrer im Genusse ihrer Dotationsgüter geblieben, damals mussten die Kantonalpfarrer ihre Güter an die Domäne abgeben, während die Desservants, denen damals noch kein Staatsgehalt zugesichert war, ihre Güter behielten. Eine Änderung trat auch dann nicht ein, als der Beschluss vom 11. prair. XII (31. Mai 1804) allen Desservants vorläufig ein Gehalt von 500 frs. aussetzte. Denn verschiedene der erwähnten bischöflichen Notizen beweisen, dass die Sukkursalpfarrer zur Zeit dieser Vorbereitungen für die zweite Organisation noch im Besitze ihrer Grundgüter waren, deshalb konnten die Sukkursalen, an denen derartige Einkünfte in ansehnlichem Masse vorhanden waren, auf die Bezahlung ihres Desservant durch den Staat verzichten, ohne Gemeindemittel in Anspruch zu nehmen. Dass dieser Umstand eine Rolle gespielt hat, ergibt sich aus folgenden Beispielen:

Zu Beggendorf, Kanton Geilenkirchen, findet sich die bischöfliche Notiz: Die Pfarre ist gut mit Einkünften ausgestattet, der Pastor ist im Genuss von 42 Morgen Land; in der zweiten Organisation gehört die Sukkursale deshalb zu denen, die zu Lasten der Gemeinde fallen, d. h. deren Desservant nicht vom Staate bezahlt wird. Ebenso heisst es von den Sukkursalen Elsdorf, Angeldorf und Oberembt im Kanton Bergheim, dass sie gute Kirchenfabriken haben und ihre Desservants Ländereien besitzen: alle drei gehören ebenfalls zu den kommunalen Sukkursalen. Die Sukkursale Hoengen, Kanton Sittard, wird sogar auf Wunsch ihres Desservants trotz der Armut der Gemeinde nicht vom Staate übernommen, und zwar aus dem Grunde, weil sie Pfarrgüter besitzt. Umgekehrt heisst es von den Sukkursalen Calmuth, Kanton

Gemünd; Niedermerz, Kanton Linnich; Hottdorf, Kanton Jülich, und Tegelen, Kanton Bracht, die alle auf den trésor public übernommen wurden, dass sie nur wenig Einkünfte haben. Für Kirdorf, Kanton Bergheim, findet sich die Notiz, dass der Ort nur 200 Seelen zähle und leicht mit Bedburg vereinigt werden könne, trotzdem bleibt die bisherige Pfarre als Sukkursale zu Lasten der Gemeinde erhalten, weil sie durch 32 Morgen Land gut fundiert war.

Aus diesen Beispielen geht hervor, dass der Bischof bei der Scheidung der Sukkursalen weniger mit der Beihilfe der weltlichen Gemeinden als mit den Einkünften der Pfarren rechnete, während Artikel 3 des Dekrets vom 5. niv. XIII ausdrücklich die Zivilgemeinde zum Unterhalt des ihr zugewiesenen Desservant verpflichtet. Auffallend ist auch, dass die Regelung der Mittel für die Gehaltszahlung an die Gemeindedesservants, die der Präfekt sofort vornehmen sollte, damals unterblieb, wie denn überhaupt die Regierung in bezug auf alles, was die kommunalen Sukkursalen anging, dem Bischof freie Hand gelassen und auf die Erfüllung der diesbezüglichen Vorschriften keinen Wert gelegt hat.

Auf diese Weise lässt sich auch leicht erklären, wie es kam, dass die Gemeindedesservants später in grosse Not gerieten, als der Beschluss des Präfekten vom 28. Februar 1807¹⁾ sie von der Bestimmung des Dekretes vom 7. März 1806²⁾, das alle in Gütern und Renten bestehenden Pfarrdotationen im Roerdepartement an ihre früheren Inhaber endgültig zurückgab, ausschloss³⁾, und ebenso wird es verständlich, dass die Gemeinden, als sie nunmehr durch Beschluss des Präfekten vom 27. März 1807⁴⁾ aufgefordert wurden, der Vorschrift des Artikels 3 des Dekretes

1) Präf.-A. 1807 S. 37.

2) Hermens II, S. 340.

3) Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung der staatlichen und kommunalen Desservants dürfte darin zu suchen sein, dass die Verminderung, die die Einkünfte des Staates durch die Preisgabe der Dotationsgüter erfuhren, bei den staatlichen Desservants durch Ersparnis an Gehaltszahlungen kompensiert wurde, da der Ertrag dieser Einkünfte vom Gehalte abgezogen wurde; dagegen konnte bei den Gemeindedesservants von einer solchen Kompensation gar keine Rede sein, weil der Staat an sie ja gar keine Gehälter zu zahlen hatte. Vgl. u. S. 56, Anmerk. 2.

4) G. V., registr. sext., S. 162.

vom 5. niv. XIII über die Bereitstellung von Mitteln für die Gehaltszahlung nachzukommen, einfach nicht imstande waren, diese Summen aufzubringen, da man eben von vornherein im allgemeinen nicht damit gerechnet hatte, dass die Gemeinden dazu herangezogen werden sollten¹⁾.

Die Gemeindedesservants blieben zwar ebenfalls im Genusse ihrer bisherigen Dotationsgüter, mussten aber für die Zeit vom 1. vend. XIII (23. September 1804) an, dem Tage, an dem Gehaltszahlung beginnen sollte, eine Pacht an die Domäne entrichten. Da nun ihr Gehalt ausblieb, waren sie nicht imstande, diese Summe aufzubringen, so dass nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1811²⁾ damals noch die Pachtrückstände, die die Desservants den Domänen für die Zeit vom 1. vend. XIII bis 1. Juli 1808³⁾, also einen Zeitraum von drei Jahren, neun Monaten und sieben Tagen, schuldig geblieben waren, die Höhe von 66102.82 frs. erreichten, woran etwa 83 Sukkursalen beteiligt waren; nur drei davon waren vorher nicht zu Lasten der Gemeinde gewesen.

Für diese Sukkursalen betrug demnach allein die Pachtrückstände noch im Jahre 1811 im Durchschnitt etwa 210 frs. jährlich für jede der beteiligten Sukkursalen. Auf den Bezirk des Domänenbureaus Bergheim, welcher die Kantone Bergheim und Kerpen umfasste, kamen von der genannten Summe 15740.54 frs., die sich auf 16 Sukkursalen verteilten, also etwa 260 frs. im Durchschnitt jährlich. Im Bezirk des Domänenbureaus Neuss waren 19249,65 frs. an rückständiger Pacht von 16 Desservants (darunter einer, der bisher vom Staate besoldet wurde), im Durchschnitt also 320 frs. jährlich zu bezahlen. Waren also schon die Rückstände der Pacht noch im Jahre 1811 verhältnismässig so hohe Beträge, so muss der Nutzungswert dieser Güter noch bei weitem grösser gewesen sein.

Ganz im Gegensatz hierzu war der Durchschnittswert der Einkünfte aus den Pfarrdotationen der übrigen Sukkursalen und Pfarren, die auf Grund des kaiserlichen Dekretes vom 7. März 1806 zurückgegeben wurden, ziemlich gering. Eine Aufstellung

1) Vgl. die näheren Ausführungen über diesen Punkt: Kahlenborn, Beiträge S. 36 f.

2) D 2^{II}, II. Divis., 1. Bur., 4) Kirchenverwalt., Nr. 4, convol. II.

3) An diesem Tage wurde die Rückgabe der Dotationsgüter auf alle in der dritten Organisation erhaltenen oder errichteten Sukkursalen ausgedehnt.

über deren Beträge im Jahre 1806¹⁾, die als Basis für den Gehaltsabzug in der Höhe dieser Einkünfte²⁾ dienen sollte, gibt den Gesamtwert des Einkommens aus den Pfarrgütern für die 45 Pfarren und 402 Sukkursalen auf etwa 29 000 frs. an³⁾. Wenn auch für einige wenige Gemeinden keine Nachrichten vorhanden waren, so lässt sich doch sicherlich behaupten, dass in bezug auf die Höhe des Wertes der Pfarrgüter zwischen den beiden Arten von Sukkursalen ein grosser Unterschied bestand.

Diese Tatsachen im Verein mit den oben S. 53f. erwähnten Notizen des Bischofs beweisen jedenfalls zur Genüge, dass nach der Absicht des Bischofs ursprünglich die Pfarrdotationen und daneben auch ein Teil der Fabrikeinkünfte den Gemeindedesservants als Gehalt dienen sollten und deshalb bei der Auswahl der Sukkursalen zu Lasten der Gemeinden vor allem der Wert der Pfarrdotationen in Betracht gezogen wurde; so lässt sich erklären, dass man, wie oben dargelegt, die Leistungsfähigkeit der Zivilgemeinden im ganzen unberücksichtigt liess. Daher sind die Gemeindesukkursalen durchaus nicht hauptsächlich nur in volkreichen Orten zu finden, wie man nach der oben S. 50f. erwähnten Instruktion des Ministers erwarten sollte, vielmehr fiel in manchen

1) Gen.-Vik., Versch. Akten: État général des cures et succursales salariées par le trésor public dans le dépt. de la Roer et des revenus des biens qui formaient autrefois leurs dotations curiales etc.

2) Das kaiserl. Dekret vom 7. März 1806, das die Rückgabe der nicht veräusserten Güter und Renten, die früher zu Pfarrdotationen gehört hatten, für das Roerdepartement verfügt hatte, bestimmte zugleich, dass vom Gehalte in der Höhe des Betrages der Einkünfte aus diesen Gütern und Renten ein Abzug gemacht werde; s. meine Beiträge S. 32.

3) Mit dieser Angabe lässt sich eine andere Aufstellung, die im Jahre 1804 für die beiden Arrondissements Aachen und Köln erfolgte (D 2^{II} II. Div., 1. Bur., 4) Kirchenverwaltung, Nr. 2), nicht recht in Einklang bringen. Auch dieser Etat gibt den Betrag an, der den Pfarrern und Hilfspfarrern nach Abzug des Ertrages aus den Pfarrgütern noch auszuführen war (auf Grund des Regier.-Beschl. vom 4. frim. XI [25. Nov. 1802, s. meine Beiträge S. 21] waren die Desservants damals noch vorläufig im Genusse der Pfarrgüter); jedoch sind die aus dieser Aufstellung des Jahres 1804 sich ergebenden Beträge des Einkommens weit höher als nach der Aufstellung aus dem Jahre 1806. Vor allem gibt es nach der ersteren auch unter den später staatlichen Sukkursalen viele mit recht ansehnlichen Pfarrgütern, während einige von denen, die später zu Lasten der Gemeinden waren, nur geringe Einkünfte aufweisen.

Kantonen, z. B. Linnich, Bergheim, Elsen und Jülich¹⁾, die Mehrzahl der Sukkursalen scheinbar ganz nach Willkür und ohne Rücksicht auf die Zahl der Bewohner den Gemeinden zu, während in anderen Bezirken, vor allem im ganzen Arrondissement Kleve, sämtliche Sukkursalen auf den trésor public übernommen wurden. Insbesondere sollte man doch annehmen, dass die grossen Städte Aachen und Köln in erster Linie ihre Desservants aus Gemeindemitteln hätten besolden können. Und doch hat Aachen keine, Köln nur zwei Gemeindesukkursalen, was nach den vorhergehenden Ausführungen wahrscheinlich damit zusammenhängt, dass in beiden Städten keine Pfarrdotationsgüter mehr vorhanden waren²⁾.

Immerhin finden sich vereinzelt auch dafür Beispiele, dass Sukkursalen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage eines Ortes auf die Staatskasse übernommen werden, so die beiden Sukkursalen Uterath, Kanton Geilenkirchen, und Urfeld, Kanton Brühl. In der bischöflichen Bemerkung zu ersterer heisst es, dass die Gemeinde grosse Schulden habe und wenig Einwohner zähle, zu Urfeld, dass es ein armer Platz sei und die Wohnung des Desservant sich in schlechtem Zustand befinde.

Ferner gab es unter den Sukkursalen zu Lasten der Gemeinde entgegen der Instruktion des Ministers vom 8. vent. XIII (27. Februar 1805)³⁾ mehrere, die nur dadurch ihre Beibehaltung hatten erlangen können, dass die Gemeinde dem Desservant ein Gehalt aussetzte. So heisst es in dem Protokollbuch über die Amtshandlungen des Bischofs⁴⁾, dass dieser am 7. März 1806 für die Gemeinde Dietheren einen Desservant ernannt habe, nachdem die Bewohner durch einen Akt die Verpflichtung übernommen hätten, dem Desservant ihrer Sukkursale eine Wohnung zu stellen und ausserdem ein jährliches Gehalt von 800 frs. zu zahlen. Aus demselben Grunde willigte der Bischof auch in die Beibehaltung der kleinen Pfarren Venweyen, Kantonurtscheid, Lucherberg, Kanton Düren, und Schierwaldenrath, Kanton Heinsberg, ein, da die Bewohner sich von vornherein zur Besoldung des Desservant bzw. zur Übernahme der gesamten Kultuskosten verpflichtet hatten.

1) S. Tabelle I.

2) S. den oben S. 56 Anmerk. 1 genannten Etat.

3) S. oben S. 50.

4) G. V., Prot. officii S. 80.

Was die Grenzschilderung der Pfarren dieser zweiten Organisation angeht, so sieht man, dass zwei andere Vorschriften des Zirkulars des Ministers vom 10. mess. XII (19. Juni 1804)¹⁾ in weitgehendem Masse erfüllt worden sind:

1. Auf die Neigung und das Interesse der Bewohner wurde in weiterem Umfange als in der ersten Organisation Rücksicht genommen, da zahlreiche Petitionen um Vereinigung mit einer bestimmten Pfarre — fast in allen Fällen handelt es sich um die ursprüngliche Pfarre — durch Erfüllung der dargelegten Wünsche erledigt wurden²⁾; z. B. werden im Kanton Eschweiler die Bewohner von Scherpenseel wieder mit der Sukkursale Nothberg vereinigt, während die Bewohner von Werth auf ihren Wunsch bei dieser Sukkursale bleiben, im Kanton Düren wird Vilvenich auf Reklamation der Bewohner hin von Merken abgetrennt und mit seiner alten Pfarre Pier vereinigt; ebenso werden die Wünsche der Bewohner der beiden Höfe Gross- und Kleinlachen, mit ihrer alten Pfarre Merkenich, Kanton Düren, wieder vereinigt zu werden, berücksichtigt.

2. Es wird auf die Einhaltung der Kantonalgrenzen kein Wert mehr gelegt. So wurden unter anderem folgende Orte mit der Sukkursale eines fremden Kantons vereinigt: Oberbohlheim (mit Kapelle), Kanton Kerpen, mit Ollesheim, Kanton Düren³⁾; Rath (mit Kapelle), Kanton Kerpen, mit Wissensheim, Kanton Düren; Linderen (400 Einwohner mit Kapelle), Kanton Heinsberg, mit Bracheln, Kanton Linnich⁴⁾; Jackerath (450 Einwohner mit Kapelle), Kanton Elsen, mit Mund, Kanton Jülich.

Im übrigen geht aus den bischöflichen Bemerkungen hervor, dass für die Änderungen in der Umschilderung der einzelnen Pfarren auch die bei der ersten Organisation wirkenden Motive

1) S. oben S. 49.

2) Eine ganze Reihe solcher Petitionen werden in den handschriftlichen Bemerkungen von G. V., Organis. Notizen erwähnt, lagen aber unter den Akten selbst nicht mehr vor.

3) Vgl. Tabelle I: Bemerk. zu Oberbohlheim, Kant. Kerpen, und zu Ollesheim, Kant. Düren.

4) In der ersten Organis. war Linderen mit Rücksicht auf die Kantonalgrenzen von seiner alten Pfarre Bracheln losgelöst und mit der Sukkursale Randerath im Kanton Heinsberg verbunden worden. Vgl. oben S. 58.

vielfach bestimmend waren¹⁾. Doch war diese ganze Organisation in topographischer Hinsicht von geringer Bedeutung, da die Umschreibung ja doch schon bald wieder umgestossen wurde, vielmehr liegt ihre Bedeutung für die Entwicklung des rheinischen Pfarrsystems darin, dass der grösste Teil der Desservants mit einem festen Staatsgehalt ausgestattet wurde, bis schliesslich in der dritten Organisation auch der Rest der Desservants auf die Staatskasse übernommen wurde²⁾.

§ 4.

Dritte Organisation der Pfarren.

Ähnlich wie im Roerdepartement hat man auch im übrigen Frankreich mit der Teilung der Sukkursalen in zwei Gruppen schlechte Erfahrungen gemacht. Denn in einem Bericht vom 17. Juni 1807³⁾ spricht Portalis von der Unterscheidung zwischen Staats- und Gemeindegukkursalen als einem Übelstande, den man schrittweise beseitigen müsse, und er gedenkt dabei im besonderen der überaus traurigen Lage der Gemeindegukkursanten.

Um dem abzuhelfen, erliess die Regierung am 30. September 1807⁴⁾ ein Dekret, wodurch sämtliche Sukkursalen auf die Staatskasse übernommen wurden. Durch Art. 1 des Titels I wird die Gesamtzahl der Sukkursalen des ganzen Reiches auf 30000 festgesetzt und dadurch die Zahl der staatlich besoldeten Desservants um 6000 erhöht, während die Zahl sämtlicher Sukkursalen mit Einschluss der Gemeindegukkursalen nach einem Bericht des Portalis vom 12. August 1806 in der zweiten Organisation 33142 betragen hatte⁵⁾. Nach Art. 2 sollte in jedem Departement die Zahl der durch das Dekret vom 5. niv. XIII und der durch das vorliegende Dekret vom 30. September 1807 auf die Staatskasse übernommenen Sukkursalen die Gesamtheit der Gemeinden umfassen. Über die Ausführung dieser Bestimmungen ordneten

1) Vgl. oben S. 43 f.

2) Näheres darüber s. meine Beiträge S. 38.

3) Muth S. 151 ff.

4) Hermens II, S. 381.

5) Hermens IV, S. 406.

Art. 3 und 4 an, dass die neue Verteilung der Sukkursalbezirke auf Betreiben der Bischöfe in Gemeinschaft mit den Präfekten im nächsten Monat stattfinden solle und die darüber aufgestellten Etats an den Kultusminister einzusenden seien. In einer dem Dekret angefügten Tabelle wurde die Zahl der Sukkursalen für das Bistum Aachen auf 503 im Departement Roer¹⁾ und 250 im Departement Rhin et Moselle festgesetzt.

Die neue Umschreibung bestand hauptsächlich in der Unterdrückung einer Anzahl von Sukkursalen und der Verteilung des Gebietes der Diözese auf die beibehaltenen Sukkursalen. Am 12. Oktober 1807 erging ein Zirkular des Kultusministers an die Bischöfe mit Erläuterungen zu den Anordnungen des Dekretes²⁾. Als Hauptzweck der Arbeit wird die Zusicherung eines festen Gehaltes an alle Pastoren bezeichnet. Zur Ausführung des Titels I des Dekretes solle der Bischof sein Territorium auf die für seine Diözese festgesetzte Zahl von Sukkursalen verteilen und zu diesem Zwecke im Einvernehmen mit dem Präfekten Tabellen, deren Formular ihm der Minister noch zuschicken werde, ausfüllen. Inzwischen könne der Bischof bereits Material und Notizen für seine Arbeit sammeln.

Das Verfahren war also gegenüber dem komplizierten Vorgehen in der ersten und zweiten Organisation diesmal sehr einfach, und daher ist es auch zu erklären, dass die ganze Organisation bereits am 22. April 1808 vollendet war und die Ausfertigung an diesem Tage vom Bischof und Präfekten unterschrieben werden konnte. Die kaiserliche Bestätigung dieser dritten Umschreibung für ganz Frankreich erfolgte am 28. August 1808³⁾, womit endlich eine Organisation geschaffen war, die auch in der Zukunft keine grössere Veränderung mehr erleiden sollte. Art. 1 dieses Dekretes bestimmte, dass gemäss den von den Bischöfen im Einvernehmen mit den Präfekten aufgestellten Etats die Verteilung der Sukkursalen festen Bestand haben solle (. . . . la dite répartition . . . est et demeure fixée, conformément aux états . . .). Nach Art. 2

1) S. Tabelle II.

2) Gen.-Vik., zu Anfang des Registers über die Akten und Beratungen des conseil épiscopal 1811—1813.

3) Hermens III, S. 273. Die Veröffentlichung des Dekretes mit der Umschreibung der Sukkursalen des Roerdepts. erfolgte im November 1808 in Präf.-A. 1808 S. 313. bzw. 314.

soll die Gehaltszahlung an die neu auf den trésor public übernommenen Desservants mit dem 1. Juli 1808 beginnen¹⁾.

Im ganzen wurden durch diese dritte Organisation 41 Sukkursalen des Roerdepartements aufgehoben, während zwei Sukkursalen, die in der zweiten Organisation unterdrückt worden waren, nunmehr wieder eingerichtet wurden²⁾.

Auch die an den Aufhebungen unbeteiligten Pfarren und Sukkursalen erfuhren in ihrer Umschreibung zahlreiche Veränderungen³⁾.

Die kirchliche Organisation der Stadt Wesel schloss sich zeitlich unmittelbar an diese Umschreibung an. Am 8. März 1808 ist ihre Vereinigung mit dem Bistum Aachen und am 10. August die Besitzergreifung durch den Generalvikar erfolgt⁴⁾. Die Umschreibung der Stadt, die am 16. August 1810 vollendet, am 10. September vom Präfekten und am 3. Oktober 1810 vom Kaiser bestätigt wurde, verteilte das Gebiet auf die Hauptpfarren 1. Klasse St. Nikolaus und die Sukkursale St. Martin⁵⁾, so dass die Gesamtzahl der Kantonalpfarren des Roerdepartements auf 46 und die der Sukkursalen auf 504 stieg.

Über das Schicksal der aufgehobenen Sukkursalkirchen wurde zunächst noch nichts verfügt, und man liess wahrscheinlich den Gottesdienst in diesen Kirchen ruhig bestehen, bis die Regierung für jede einzelne Kirche die Beibehaltung als Annex oder Hilfskapelle oder aber die Schliessung anordnete.

Anders als bei den früheren Organisationen erfolgte diesmal nicht gleichzeitig oder im Anschluss an die Umschreibung eine allgemeine Verfügung über die beizubehaltenden Kapellen und Annexkirchen, vielmehr wurde die Konservierung jeder einzelnen

1) In einer Anmerkung dazu heisst es: nach einer neueren Entscheidung des Kaisers sollen die Desservants der neuen Sukkursalen erst vom 1. Sept. 1808 an aus der Staatskasse bezahlt werden.

2) Vgl. Tabelle II.

3) S. Präf.-A. 1808 S. 314. Eine gedruckte Zusammenstellung der drei Pfarrumschreibungen mit Angabe des zu jeder Pfarrei gehörigen Gebietes, wie sie Blattau, *statuta synodalia VII*, 51 ff. für das französische Bistum Trier veröffentlicht hat, existiert für das Bistum Aachen nicht. Eine solche Übersicht könnte nach den oben S. 15 f. erwähnten Etats des Kölner Generalvikariats hergestellt werden.

4) Vgl. oben S. 41 f.

5) Abschrift der Umschreibung im G. V., Prot. officii S. 297.

dieser Kirchen von der Erfüllung der durch Tit. II des Dekrets vom 20. September 1807 angeordneten Formalitäten¹⁾ abhängig gemacht. Da diese Vorschriften durch verschiedene Instruktionen des Ministers in den Jahren 1809—1811²⁾ noch verschärft wurden, so wurde der Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung längere Zeit hinausgeschoben, und war wahrscheinlich noch für keine dieser Kirchen erfolgt, als durch den Einmarsch der Verbündeten im Jahre 1814 der Herrschaft der Franzosen am Niederrhein ein Ende gemacht wurde. Nicht alle unterdrückten Sukkursalen wurden schliesslich als Annexkirchen oder Kapellen beibehalten³⁾; denn in der Erektionsbulle der Sukkursalpfarre Meschenich (jetzt Dekanat Brühl) vom 26. Juli 1834⁴⁾ spricht der Erzbischof von dem Schicksal derjenigen Gemeinden, die im Jahre 1807 ihre alten Pfarrgerechtsame verloren hatten, und „deren Kirchen unter die Zahl der teilweise gesetzlich beibehaltenen, teilweise aber nur geduldeten Nebenkirchen und Kapellen gestellt worden waren“.

Trotzdem also das Schicksal der unterdrückten Sukkursalkirchen zunächst noch im Ungewissen blieb, so ist die dritte Organisation doch für die Geschichte der rheinischen Kirchenverfassung dadurch von grosser Bedeutung geworden, dass sie erstens alle Desservants mit einem Staatsgehalt ausstattete und so der ungerechten Unterscheidung zwischen Staats- und Gemeinde-Desservants ein Ende machte, und dass zweitens die Umschreibung der Pfarren in dieser ihrer letzten Gestalt in den Rheinlanden auch in Zukunft Geltung behielt und somit die direkte Grundlage unserer heutigen kirchlichen Topographie bildet, wengleich der damaligen Diözeseaneinteilung kein langes Leben beschieden war.

1) Die Frage der Errichtung von Annexen und Kapellen auf Grund dieses Dekr. behandelt ausführlich Muth S. 153 u. 168 ff.

2) Zirkular vom 11. März 1809, s. Muth S. 168 ff.; Zirkular vom 4. Juli 1810, s. Muth S. 174; Staatsratsgutachten vom 14. Dez. 1810 und Verfügung des Min. im Okt. 1811, s. Muth S. 176.

3) Die ersten Verfügungen in dieser Frage erfolgten erst in den Jahren 1812/13, s. Düsseldorfer Staatsarch. D2^{II}, II. Div., 1. Bur.

4) Kirchenverwaltung, Nr. 9, 35, 57, 82, 95 u. 100.

4) Dumont, Gesch. d. Pfarreien, Dek. Brühl, S. 445.

Die Erlebnisse der kurkölnischen Truppen im Verbands der Reichsarmee während des Siebenjährigen Krieges.

Von
Constantin Becker.

Das Territorium, über das der Kölner Kurfürst Herzog Clemens August von Bayern zur Zeit des Siebenjährigen Krieges gebot, zählte zu den umfangreichsten und wichtigsten des westdeutschen Reichsgebietes. Es umfasste damals ausser dem rheinischen Erzstift das Herzogtum Westfalen mit dem Vest Recklinghausen, zusammen auch westfälisches Erzstift genannt, sowie die Bistümer Osnabrück, Münster, Paderborn und Hildesheim. Das kurfürstliche Herrschaftsgebiet dehnte sich somit vom Rhein bis zur Aller und Leine, von Ostfriesland und Oldenburg bis zu den hessischen Gebieten aus. Clemens August war nach seinem eigenen Ausspruch vor Beginn der Schlesischen Kriege nächst den Kurfürsten von Brandenburg, Hannover und Sachsen der reichste Reichsfürst¹⁾. Und doch war die fruchtbare Ergiebigkeit seiner Gebiete erst in zweiter Linie die Veranlassung für die Beachtung, die er seitens der Grossmächte fand. Diese schätzten die Freundschaft des mit geistigen Herrschervorzügen recht bescheiden ausgestatteten Wittelsbachers hauptsächlich deshalb so hoch, weil ihm die militärisch bedeutsamen Durchgangsgebiete Norddeutschlands unterstanden. Mochte bei einer kriegerischen Verwicklung die Mächtekonstellation Frankreich-Preussen gegen England-Österreich oder Preussen-England gegen Frankreich-Österreich sein, stets war die Lage der Bistümer strategisch wichtig. Durch sie ging in jenem Falle der Weg der französischen Truppen nach Hannover, dem Stammlande des eng-

1) Brief aus der kurf. Kanzlei vom Herbst 1760. Düss. Staatsarchiv, Kurk. Kriegsakten, Fasc. 222⁶.

lischen Königshauses, und in ihnen fand bei dieser Gruppierung höchstwahrscheinlich ein Zusammenstoss feindlicher Heere statt. Es konnte somit keiner der genannten vier Grossmächte die Stellung Kurkölns gleichgültig sein. Sie alle haben sich deshalb zu Beginn des Siebenjährigen Krieges auch mehr oder minder bemüht, den Kölner Kurfürsten für ihre Sache zu gewinnen. Dabei fällt es merkwürdig auf, wie schlecht England-Preussen über die Stärke des französischen Einflusses in Bonn unterrichtet waren. Damals war von den deutschen Reichsfürsten kaum jemand so wenig in der Lage, seine Stellung selbständig zu bestimmen, als Clemens August¹⁾.

Von gutmütiger Gesinnungsart, suchte er in dem ausgiebigen Genuss der Vorteile, die ihm seine Würde bot, Ersatz für die Bürde seines ihm in der Jugend aufgedrängten geistlichen Berufes. Wer ihm den grössten finanziellen Nutzen bot, für den warf er ohne viel Bedenken seinen politischen Einfluss in die Wagschale. Mit dem Jahre 1755 nahm diese Schaukelpolitik ihr Ende. Das mit Preussen verbündete Frankreich hatte ihn und seine Verwandten, die Kurfürsten von der Pfalz und Bayern, durch reiche Subsidienbeträge so fest an sich zu ketten gewusst, dass selbst die durch die Westminster-Konvention Mitte Januar 1756 erfolgte Veränderung der Mächtegruppierung auf Kurkölns Stellung ohne Einfluss blieb. Während Preussen sich mit Hannover, Braunschweig und Hessen-England anschloss, traten die Wittelsbacher mit Frankreich auf Österreichs Seite. Trotzdem somit der Weg, den Clemens August einschlagen sollte, schon Anfang 1756 für ihn vorgezeichnet war, bedurfte es der ganzen Umsicht und Gewandtheit der österreichisch-französischen Staatsmänner ihn auf dem einmal eingeschlagenen Wege festzuhalten und ihn dabei die Rolle spielen zu lassen, die sie ihm zugedacht hatten. Nicht, dass die englisch-preussische Diplomatie und ihre Parteigänger am Bonner Hofe mehr als höchst zweifelhafte Hoffnungen auf einen Gesinnungsumschwung des Kölners hätten haben können, — hier gab es für diesen so gut wie keine Wahl mehr, — vielmehr galt es, dessen höchst ausgeprägte Neutralitätsgedanken zu beseitigen.

1) Näheres bei Const. Becker, Die Politik Kurkölns zu Beginn des 7jähr. Krieges und seine Vorbereitungen zum Reichskrieg. Diss. Bonn 1910.

Österreich, das zumal nach der Ende August 1756 durch Friedrich II. erfolgten Besetzung Sachsens mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Reichskrieg gegen den preussischen König anstrebte, erhoffte gerade vom Beispiel des Kölner Kurfürsten günstigen Einfluss auf die übrigen deutschen Kurfürsten. Mit wahren Feuereifer arbeitete Bossart, der kaiserliche Resident zu Köln, seit Oktober auf einen Beschluss des kurrheinischen Kreistages hin, demzufolge in dem Konflikt zwischen Österreich und Preussen durch die Annahme der *armatura ad triplum* Stellung genommen werde. Als am Weihnachtsabend 1756 die Beschlussfassung des Kreistages tatsächlich im österreichischen Sinne ausfiel, brachte am Neujahrstag 1757 ein Brief Bossarts dem Kurfürsten hohe Anerkennung und überschwängliches Lob. Mit sehr geteilten Gefühlen mochten der Kurfürst und sein Grosskanzler Raesfeld in dem Dankschreiben eine Anspielung auf die gleiche Betätigung im österreichischen Interesse am Reichstag zu Regensburg aufnehmen¹⁾. Hofften doch beide wohl im stillen, es werde bei dem Beschlusse des kurrheinischen Kreistages bleiben. Man sollte indes bald einsehen, dass Österreichs Vertreter der Mann war, die festen Ziele seiner Vorgesetzten mit Ausdauer am Bonner Hofe zu verfolgen und auch zu erreichen. Als nächste Aufgabe betrachtete Bossart die Beseitigung des Widerstandes gegen die Teilnahme am Reichskriege, der von den westfälischen Bistümern, vor allem von Münster und Paderborn, ausging. Schreiben über Schreiben sandte er dorthin, um „alle fürchterlichen leeren Vorbildungen und private Nebenansichten“ zu beseitigen, sprach sogar von Widersetzlichkeit gegen den Landesherrn, die ein eigenmächtiges Vorgehen des Kurfürsten rechtfertigen könne²⁾. Der niederrheinisch-westfälische Kreistag beschäftigte sich mit der Angelegenheit noch nicht, da Preussen, insofern es das Kondirektorium hatte, sich seiner Konvokation zweifelsohne höchst energisch widersetzt haben würde. Mittlerweile hatte man — es war am 17. Januar 1757 — in Regensburg, ungeachtet aller möglichen Versuche der Wittelsbacher, den Reichskrieg zu hintertreiben, die Annahme der *armatura ad triplum* und damit den Eintritt in den Kampf gegen Friedrich den Grossen beschlossen. Nunmehr sahen sich auch die west-

1) Düss. Kurk. Kriegsakt., Fasc. 195.

2) Boss. am 8. u. 31. Jan. 1757 nach Bonn. Kurk. Kriegsakt., Fasc. 195.

fälischen Stände des Kölner Kurfürsten veranlasst, dem Wunsche Österreichs zu willfahren¹⁾).

Man würde indes fehlgehen, wollte man annehmen, der Kurfürst habe jetzt sofort seine Neutralitätsgedanken verlassen und tatkräftig mit der Rüstung beginnen lassen. Er stellte sich im Gegenteil, als ob die Zusage der westfälischen Bistümer, die Beschlüsse von Reichs- und Kreistag nicht vorlägen. Die kurkölnischen Gesandten bei den verschiedenen Reichskörperschaften litten fortwährend an Instruktionsmangel. Erst Anfang Mai erhielt der unablässig mahnende Bossart von Bonn aus die Zusicherung, man gedenke in zwei Monaten die Truppen marschieren zu lassen. Nach Mannheim, von wo ein Drängen zu Kriegsvorbereitungen durch Mainz gemeldet wurde, schrieb Raesfeld, es sei dem entgegenzuhalten, dass im Reichs- wie im Kreiskonklusum nicht das mindeste von einer bestimmten Zeit gesagt werde²⁾. Durch alle diese Winkelzüge vermochte man auf die Dauer aber nicht der zielbewussten Entschlossenheit Österreichs auszuweichen. Auch wird die Furcht ihre Wirkung geltend gemacht haben. In den Bistümern befanden sich nämlich bereits die gegen Preussen-England marschierenden Heere der Franzosen und unweit Paderborn zeigten sich preussische Freischaren, jene Truppengattung, die im Fränkischen vor kurzem so schlimm gehaust hatte. Es konnte gefährlich sein, ungerüstet und unbeteiligt zuzusehen. Nachdem Kurköln für den Reichskrieg gestimmt hatte, konnte eine weitere Weigerung, an ihm teilzunehmen, die Freundschaft Preussens ebensowenig gewinnen, als sie derjenigen Österreichs und Frankreichs förderlich war. So begann man sich denn in das Unvermeidliche zu schicken und führte die Rüstungen für den Reichskrieg endlich mit Nachdruck zu Ende.

Paderborn liess das Regiment Mengersen, Münster die Regimenter Elverfeld und Nagel, das kurkölnische Erzstift die Regimenter Nothafft und Wildenstein zur Reichsarmee ziehen. Sie waren in sechs bzw. acht und sieben Kompagnien eingeteilt, wurden

1) Paderborn sagte am 1. Febr., Münster am 10. Febr. zu. Kurk. Kriegsakt., Fasc. 195. Hildesheim liess um Ablösung seiner Verpflichtung durch die Zahlung von 20000 Talern bitten. Pol. Corresp. Friedr. d. Gr. Bd. XIV. S. 294, Anm. 3. Von Osnabrück hört man nichts.

2) Schreiben aus Mannheim am 14. Febr., aus Bonn am 26. Febr. Kurk. Kriegsakt., Fasc. 199.

von einem durch den Regimentsstab unterstützten Oberst geführt und hatten eine durchschnittliche Stärke von knapp 600 Mann. Das Oberkommando lag bis Ende des Jahres 1757 in den Händen des kurkölnischen Feldmarschalls Freih. v. Wildenstein, im Jahre 1758 erhielt es Generalmajor J. M. v. Nagel zu Loburg und 1759 bis zum Ende des Krieges führte es Generalmajor von Kleist aus dem Regiment Wildenstein.

In den kurkölnischen Gebieten herrschte während der Kriegsjahre der ganze Jammer und all das Elend, wie sie eben jedes Land heimsuchen, das zum Kriegsschauplatz wird. Abgesehen vom Erzstift waren die Bistümer meist in der Gewalt des von Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg geführten, aus Engländern, Hannoveranern, Braunschweigern, Hessen und wenigen Preussen bestehenden Heeres, von dem sie kaum mehr durch Kontributionen, Quartierlasten, Frondienste, Plünderungen und Misshandlungen zu leiden hatten als von der lebenswürdigen Rücksichtslosigkeit der Franzosen, der besten Freunde des Kurfürsten. Dieser war politisch während dieser Zeit — Anfang 1761 starb er — ohne jede Geltung. Es ergibt sich dies nicht nur aus der Sprache, die der Gang der Ereignisse redet, sondern auch aus den Berichten des kurkölnischen Gesandten am Pariser Hofe, Adam Theodor de Réens¹⁾. Seine Hauptaufträge bestanden darin: eine Stockung in der Auszahlung der vertraglich festgelegten Subsidienbeträge zu verhindern, die Bezahlung der den französischen Truppen durch die Bistümer geleisteten Dienste zu betreiben, bei einem Friedensschlusse auf Indemnisationen durch Landabtretungen anzutragen, die Unfähigkeit des Kurfürsten darzulegen, weiterhin die Reichstruppen zu unterhalten, und über die unwürdige Behandlung der Untertanen durch die Truppen von Freund und Feind eindringliche und bewegliche Klagen zu führen. Wie man sieht, waren die Wünsche von Clemens August teils berechtigt, teils dreist und hingen angesichts der militärischen Ohnmacht Kurkölns alle in gleicher Weise von der Laune des Kriegsglücks, wie von dem guten Willen der truppenstarken Freunde ab. Daher ist es denn auch zu verstehen, dass die Lage des Kurfürsten mit der Dauer des Krieges immer trostloser, die Leiden

1) Er selbst schreibt so seinen Namen. Der kurkölnische Hofkalender vom Jahre 1760 gibt S. 51 an: „Adam Theodor von Rheen, Churf. Hof-Rath und Chargé d’Affaire.“

der Bevölkerung immer schrecklicher, die Haltung der Franzosen immer anmassender wurde. Fast ist es schwer zu entscheiden, wer mehr Not gesehen: die Untertanen des Kurfürsten daheim oder seine Truppen im Verbande der Reichsarmee.

Im Laufe des Monats August waren die fünf kurkölnischen Regimenter nacheinander in der Residenz Bonn eingetroffen und von dort aus zur Vereinigung mit der Reichsarmee, die sich bei Nürnberg sammelte, abmarschiert. Als erste zogen die beiden erzstiftischen Regimenter Nothafft und Wildenstein südwärts. Das von Hildburghausen, dem Generalissimus der Reichsarmee, am 9. Juli zum Sammellager bestimmte Fürth war ihr Ziel¹⁾. In langsamem Zuge ging es am 8. August bei Andernach über den Rhein und über Montabour und Limburg in südöstlicher Richtung weiter. Nachdem man bei Frankfurt den Main überschritten hatte²⁾, erreichte man am 21. August bei Miltenberg, wo sich der Main scharf nach Norden wendet, den südlichsten Punkt der Marschroute³⁾. Hier erhielten die Kölner schon die Nachricht von dem unmittelbar bevorstehenden Aufbruch der Reichsarmee aus dem Fürther Lager. Deshalb traten auch sie den Marsch nach Norden an und rückten, allerdings sehr bedächtig, den Main aufwärts, setzten bei Gemünden wieder über den Fluss und zogen, die fränkische Saale und Streu entlang marschierend, am 10. September von Mellrichstadt aus ins Lager bei Meiningen⁴⁾. Eine kürzere Strecke legten die westfälischen Regimenter bis zu diesem Ort zurück. Die beiden münsterischen, die am 27. August Bonn verliessen, hatten bis in die Gegend von Frankfurt denselben Weg wie ihre erzstiftischen Kameraden, marschierten dann aber südlich von Gelnhausen ins nördliche Unterfranken und kamen am 20. September von Jüchsen her in Meiningen an⁵⁾. Das pader-

1) Gross. Generalst., Der 7jähr. Krieg, Berlin 1901 f. Bd., V, S. 23.

2) An diesem Tage — es war der 17. Aug. — kreuzte man die von Strassburg nach Erfurt gehende französische Armee. Bericht der kurk. Obersten de Cler und von Kleist vom 23. Aug. Fasc. 200. Gross. Generalst. Bd. V, S. 123.

3) Ihren Verlauf für die Zeit vom 7. bis 21. Aug. teilen die Obersten am 23. von Miltenberg aus mit. Gleichzeitig meldeten sie den Befehl Hildburghausens zum Marsch auf Sachsen-Meiningen. Fasc. 200.

4) Den Weg der erzstiftischen Regimenter vom 23. Aug. bis zum Ende des Jahres 1757 gibt eine Aufzeichnung in Fasc. 201.

5) Die Angaben über die münsterischen Regimenter stützen sich

börrnische Regiment war zwar schon am 14. August zur Armee abgegangen, wird aber nicht viel früher als die münsterischen am Ziel angekommen sein, wenn diese es nicht sogar eingeholt haben¹⁾. Um die Mitte des Monats September befanden sich also die fünf kurkölnischen Regimenter bei der Reichsarmee²⁾.

Sie trafen Franzosen und Reichsheer in einer sehr verwickelten Lage an. Vor dem von Dresden über Grimma am 9. September auf Naumburg zueilenden preussischen König hatte sich Soubise, der französische Oberbefehlshaber, nach Eisenach zurückgezogen. Hildburghausen, der über die Umkehr sehr ungehalten war, musste nunmehr seine in drei Kolonnen über Arnstadt (Avantgarde), Mehlis³⁾ (1. Treffen) und Saalfeld (2. Treffen) vorrückende Armee auf Meiningen zurücknehmen⁴⁾. Als von hier aus das 2. Treffen am 15. Sptember nach Meiningen marschierte, machten die beiden erzstiftischen Regimenter den Marsch mit und beteiligten sich auch an den Scharmützeln mit den Reitern Seydlitz' bei Gotha⁵⁾. Zur Schlacht kam es mit dem ungeduldig darnach verlangenden König nicht, da vor allem Soubise ihm geflissentlich auswich. Erst als man hörte, Friedrich II. sei auf dem Rückzug⁶⁾, — die Situation verbot ihm, seine weit nach Westen vorgeschobene Stellung beizubehalten, — wagten die beiden Oberfehlshaber

auf die Mitteilungen P. Kaufmanns in den Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII, S. 150 f. Alle Regimenter hatten in den ersten Marschtagen stark unter Desertionen zu leiden. Clemens August erliess deshalb am 28. Aug. einen Generalpardon. Fasc. 199. Rhein. Geschichtsbl. Bd. V, S. 147.

1) Dafür spricht die Tatsache, dass es am 15. Sept. nicht mit den erzstiftischen im Verbande der Reichsarmee von Meiningen nach Eisenach aufbrach, als auch die, dass es Ende Sept. bei Meiningen unter Nagels Befehl stand.

2) Wie schwer es ist, völlig klare Daten über den Aufenthalt und das Eintreffen der Regimenter zu geben, zeige folgende Angabe der Marschrouten: „... den 10. Sept. ins Lager bei Meiningen eingerückt, den 11. daselbst kampiert, den 12. in Meiningen eingerückt“ Fasc. 201.

3) Nordöstlich von Meiningen.

4) Gross. Generalst. Bd. V, S. 126 f. Art. Brabant, Das hl. röm. Reich teutsch. Nation im Kampfe mit Friedrich d. Gr., Berlin 1904, S. 203.

5) Gross. Generalst. Bd. V, S. 141.

6) Der kurbayr. General v. Holnstein schrieb am 29. Sept. aus Eisenach an den Kurfürsten: „Nous avons eu hier matin des nouveaux certains que l'ennemi a quitté Erfurt hier matin à 6 heures: on assure que le roi de Prusse a quitté son armée.“ Fasc. 205.

einen Vormarsch über Gotha bis Erfurt. Hier kamen am 5. Oktober unter der Bedeckung von zehn deutschen Bataillonen¹⁾, unter denen sich die beiden erzstiftischen befanden, Hildburghausen und Soubise²⁾. Als beide sich auf eine Weisung aus Versailles mit dem Gros der Reichsarmee und dem französischen Heer nordwärts wandten, um über Langensalza mit Richelieu und Broglie im Nordwesten Deutschlands Fühlung zu suchen, wurden die genannten zehn Bataillone unter dem Oberkommando des Prinzen Karl August von Baden-Durlach, dem man den Kölner Feldmarschall von Wildenstein beigab³⁾, am 8. Oktober⁴⁾ nach Arnstadt detachiert. Hier blieb Durlach bis zum 17. Oktober stehen. Am 10. Oktober meldete Wildenstein seinem Herrn, er habe 6000 Mann schwäbischer Völker und die zwei erzstiftischen Regimenter unter seinem Kommando. Die zwei münsterischen und das paderbörnische habe Oberst von Nagel, den er zum Generalmajor zu ernennen bitte⁵⁾. Nagel stand noch immer seit seinem Eintreffen in Meiningen mit seinen drei kurkölnischen Regimentern und elf Schwadronen anderer Reichstruppen dort zur Bedeckung der in diesem Ort angelegten Magazine⁶⁾. Als Durlach Arnstadt verliess, traf jenen ein Befehl Hildburghausens, unter Zurücklassung von 100 Mann zur Bedeckung der Magazine mit seinem Kommando nach Erfurt zu kommen. Am 18. Oktober brach er auf; er ist aber, wie er auch in seiner Mitteilung an Clemens August befürchtet hatte⁷⁾,

1) Brabant gibt S. 264 die Zahl der Bataillone mit 10, der Gross. Generalst. gibt sie Bd. V, S. 141 mit 8 an. In den benutzten Akten findet sich darüber nichts.

2) Holstein schreibt in dem vorhin erwähnten Brief: „Cet événement (Abreise des preuss. Königs) a fait déterminer nos généraux un gros détachement sur Gotha et Erfurth; c'est le commandeur Baron de Wildenstein, Lieut. général des troupes de S. A. S. E., à qui a touché de marcher et de commander. Toute l'armée combinée marche demain sur Hayn (Hayna) sur deux lieues de Langensalza.“ Fasc. 205.

3) Brabant S. 265.

4) Gross. Generalst. Bd. V, S. 142 führt den 6. Okt. an. Es ist dies deshalb kaum anzunehmen, weil die Bataillone die Begleitung der Oberbefehlshaber bildeten und diese bis zum Abend des 7. Okt. in Erfurt blieben. Ein Bericht des Obersten Kleist und die Marschroute geben übereinstimmend den 8. Okt. an. Fasc. 201.

5) Fasc. 200.

6) Brabant S. 236, 256, 278.

7) Nagel bemerkte in dem Briefe vom 19. aus Mehlis, die Desertion habe ganz aufgehört, nur hielten die Krankheiten noch stark an. Fasc. 199.

wegen der Berge des Thüringer Waldes und der schlechten Wege erst am 24. Oktober in der Gegend von Erfurt eingetroffen¹⁾. Hildburghausen, der auf die Kunde vom Rückzuge des Königs — dieser war seiner durch den österreichischen General Hadik bedrohten Residenz zur Hilfe geeilt²⁾ — vorwärts drängte, teilte das Kontingent dem die Aktionen des Hauptheeres auf dem äussersten rechten Flügel begleitenden Korps Durlachs zu. Letzterer war von Arnstadt über Gera in Zeitz eingetroffen und die Westfalen waren, ihm nachziehend, am 31. Oktober schon in Roda angekommen³⁾, da befahl das Oberkommando auf die Kunde vom Anzug des Königs den allgemeinen Rückmarsch. Durlach und Nagel wurde die Bedeckung der Saaleübergänge bei Dornburg, Kamburg und Kösen zugewiesen, und hier an der Kösener Brücke hatte der kurkölnische Generalissimus um die Zeit, da sich in nordöstlicher Richtung die Schlacht von Rossbach abspielte, zum ersten Male das ganze Kontingent Clemens Augusts unter seinem Kommando vereint.

Nicht lange sollten die jetzt ziemlich zahlreichen Truppen Durlachs unbeschäftigt bleiben. Nach dem wenig ruhmvollen Ausgang der Schlacht bei Rossbach am 5. November wälzten sich die geschlagenen Reste der Reichsarmee in kopfloser Hast und heillosen Verwirrung in der Nacht auf den 6. November von Freiberg aus das rechte Ufer der Unstrut und das linke der Saale entlang auf Kösen zu. Hier übernahm die Deckung des Rückzugs, um die sich bis dahin Prinz Georg von Hessen-Darmstadt, der französische General St. Germain und der österreichische Loudon bemüht hatten⁴⁾, das Korps Durlachs. Seine frischen Truppen verliessen in der Frühe des 6. November um 7 Uhr ihre Stellung bei Kösen und gingen als letzte bis Eckartsberga⁵⁾.

1) Meldung Wildensteins an den Kurfürsten aus Gera. Fasc. 204.

2) Gross. Generalst. Bd. V, S. 173.

3) Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII, S. 151.

4) Helden-, Staats- u. Lebensgesch. Friedrichs des And., Frankf. u. Leipz. 1756 f., Bd. IV, S. 657. Gross. Generalst. Bd. V, S. 220 f. Brabant S. 334, 337, 341 f.

5) Bei dem geschlagenen Hauptheere war die Meinung verbreitet, „dass das ahn der Kessenich (!) Brücke unther Commando des Printzen von Baden-Durchlach gestandene Corps eben wohl zerstreuet worden“ sei. Bericht des trierischen Obersten v. Coll. H. v. Eicken, Die Reichsarmee im 7jähr. Kriege. Preuss. Jahrb. Bd. 41, S. 6.

Hier stellten sie sich, als sie gegen Abend preussische Kavallerie bemerkten, in Schachtordnung.

An dieser Stelle sei, ohne dass damit etwas Entscheidendes gesagt werden soll, auf folgendes hingewiesen.

Es muss doch auffallen, das Durlachs Korps, das am Tage der Schlacht mehr Infanterie zur Verfügung hatte als die Reichsarmee bei Rossbach¹⁾, nicht helfend eingriff. Wenn diese Forderung auch bei den Umständen, unter denen die Schlacht geschlagen, und der Schnelligkeit, mit der sie entschieden wurde, als unerfüllbar angesehen werden könnte, so findet doch auf jeden Fall diese Anhäufung von Truppen an einem für den Ausgang einer Entscheidungsschlacht toten Punkte keine hinreichende Begründung, falls man mit Brabant annimmt²⁾, Hildburghausen habe sich durch dieses Detachement der unfähigen Generale und Truppen entledigen wollen. Die Ansicht hat ja eine gewisse Unterlage und des Generalissimus Worte: dort [in Gera] stehe „sein aimabler Markgraf, auf den er sich nicht verlassen könnte, sicher und könnte doch etwas nützen³⁾“, können so gedeutet werden. Allein, waren denn die Truppen Durlachs alle minderwertig und die bei Rossbach alle tüchtig? Wie verhält sich demgegenüber die Kritik Soubises in einem Mémoire nach Paris, das „Nagel“ und „Elverfeld“ als „gut“ und die drei andern kurkölnischen Regimenter als „mittelmässig“ bezeichnet, während Triers Kontingent, das im Feuer der vorrückenden Preussen mit den ersten ausriss, die Note „schlecht“ erhält⁴⁾. Hätten, „um die rückwärts liegenden Reichskreise gehörig zu bedecken⁵⁾“, nicht die mindertüchtigen Regimenter in mässiger Anzahl genügt? Gewiss wird manches Wahre in folgenden an den Hauptmann von Kleist im Regiment Wildenstein gerichteten Zeilen des Hofratspräsidenten von Gymnich liegen⁶⁾: „Von der schönen bataillen so die Franzosen mit der Reichskonfusionsarmee gehalten, will nicht viel melden, ich finde

1) Gross. Generalst. Bd. V, S. 274.

2) Brabant, S. 265.

3) Brabant, S. 283.

4) K. Brodrück, Quellenstücke u. Studien über den Feldzug der Reichsarmee von 1757, Leipzig 1858, S. 183.

5) Teutsche Kriegskanzley, Frankf. u. Leipz. 1756 f., Jahrg. 1757; Bd. IV, S. 1029.

6) Fasc. 23a.

selbe so schandlich als Ew. Hochwürden sie in allen relationen beschrieben, es hat aber auch nicht besser gehen können, weil die Leute so schlecht angeführt waren und so schlechte Dispositionen gemacht worden, das einzige, was mich dabei freut, ist, dass die Franzosen noch weniger Ehre davon haben als die Reichsarmee und sie dieser nicht alles allein zur Last legen können, sie haben geglaubt, die Preussen allein auffressen zu wollen, weshalb sie zweifelsohne die schlechteste Troupes der Reichsarmee, worauf sie sich am wenigsten verlassen konnten, in ihre ordre de bataille gebraucht, wo sie die beste Truppen derselben hin und wieder auf Postierungen verlegt worden (!), daher nun die Menschenfresser von den Preussen repoussiert und in Unordnung gebracht worden, so konnte es nicht wohl fehlen, dass die im hintern Treffen stehende übel disziplinierte Reichstruppen davonliefen. Die Trierischen sollen sich mit Laufen trefflich distinguiert und General Efferen und ihren Major auf dem Platz allein gelassen haben.“

Durlachs Kommando befand sich also, wie oben erwähnt, auf den Anhöhen bei Eckartsberga. Ihm gegenüber stand mit 11 Bataillonen und 33 Schwadronen, unter denen sich auch der bekannte Freischarenführer v. Mayr befand, der König¹⁾. Die fünf kurkölnischen Regimente hatten im ersten Treffen, jedoch nicht nebeneinander, Stellung genommen. Auf dem linken Flügel befanden sich die westfälischen, die erzstiftischen mehr rechts²⁾. Diesen hielt Oberst v. Kleist eine ermunternde Ansprache, in der Meinung, es komme mit dem Mayrschen Korps, denn dafür hielt man den Gegner, zum Kampfe. Dann liess er noch Patronen rundreichen, Tornister und Feldkessel ablegen und durch den Feldgeistlichen die Generalabsolution erteilen. Während Kleist darauf seine Aufmerksamkeit dem manövrierenden Feinde zuwandte, wurde plötzlich — es waren die Kanonen der west-

1) Gross. Generalst. Bd. V, S. 224. — Oeuvres de Frédéric le Grand, Berlin 1846 f., Histoire de la guerre de sept ans. Tome IV, S. 155.

2) Die Annahme dieser Stellung ergibt sich aus der Angabe des Obersten v. Kleist: auf dem linken Flügel habe man gefeuert (am 16. Dez. an den Kurf., Fasc. 201), verglichen mit den Berichten des paderbörnischen Kriegskommissars v. Schulz sowie des münsterischen Leutnants Rubens aus dem Regt. Nagel. Beide schreiben, ihre Kanonen hätten auf den Feind geschossen. Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII, S. 148 f., 183.

fälischen Regimentern — auf dem linken Flügel gefeuert¹⁾. Zum Gefecht kam es nicht. Zwischen 9 und 10 Uhr abends wurde der Befehl zum Abmarsch gegeben. Trotz der tiefen Dunkelheit gelang es Kleist, dem Befehl entsprechend mit seinen beiden Regimentern den Anschluss an die Mainzer zu erreichen. Vorerst wusste aber niemand wohin. Da tauchten vor Kleist Gestalten auf, und seinem „Wer da“ wurde die Antwort: der Prinz von Darmstadt. Dieser befand sich in tiefster Entrüstung über die Generale, die seinem Ausspruche nach alle „zum Teufel fort“ waren. Er befahl, die Richtung auf Weimar zu nehmen, und bat Kleist, nach Möglichkeit vorwärts zu helfen. Mit aufgepflanztem Seitengewehr, man fürchtete einen Überfall, da es hiess, der Feind habe schon fünf Bataillonne gefangen, trat man den Rückzug an und kam um die Mittagszeit des 7. Novembers in Weimar an²⁾.

Am 15. November schickte Wildenstein einen Bericht über die Schlacht bei Rossbach an Clemens August, der mit den Worten schliesst: „Das einzige, so mich bei dieser fatalen Affaire noch konsolieret, ist, dass Ew. Kurf. Durchlaucht fünf Regimentern nicht dabei gewesen und folgsam nicht mit blamiert worden, gestalten diese unter meiner Brigade mit bei der Köppner (!) Brück zur Bedeckung des dasigen Pass über die Salla (!) kommandiert gestanden³⁾.“ Der Brief kam aus Königshofen. Wildenstein hatte sein Kommando bereits niedergelegt. Am 11. November hatte er Nagel, den der Kurfürst alsbald zum Generalmajor ernannte, den Oberbefehl übertragen⁴⁾. Noch am selben Tage empfing dieser

1) Oberst v. Kleist gibt in seinem Bericht vom 16. Dez. aus Benzhausen an den Kurfürsten an: man habe ein österreichisches Husarenregiment für den Feind gehalten. Fasc. 201.

2) Gross. Generalst. Bd. V, 224. — Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII, S. 151.

3) Wildenstein hatte schon am 7. Nov. eine kurze Meldung über die Schlacht nach Bonn gesandt. Fasc. 204.

4) Nagel bat den Kurfürsten am 27. Nov. um seine Bestätigung in dem neuen Kommando. Wildenstein erhielt am 15. Jan. 1758 aus Bonn endgültig den nachgesuchten Abschied. Bis dahin hatte er noch immer die Standestabellen, also die offiziellen Schriftstücke unterzeichnet. Die Hauptgründe für seinen Rücktritt werden mehr seine militärisch geringwertigen Leistungen und die den Landständen durch seine hohe Charge entstehenden starken Unkosten, — wie dies der Brief

vom Oberkommando den Befehl, die aus 30 Grenadierkompagnien bestehende Nachhut zu befehligen¹⁾. Von Weimar aus war man über Teichel, nördlich von Rudolstadt, und Saalfeld unaufhaltsam südlich gegangen. Erst am Main zwischen Kronach und Lichtenfels kam man zum Stehen²⁾. Das Regiment Wildenstein ging am 15. November sogar über den Main und marschierte auf Kloster Langheim³⁾ zu, während die münsterischen bei Küps-Isling, nördlich des Mains, blieben. Bis zum 21. weilten die Kurkölnler in dieser Gegend, dann rückten sie mit der Reichsarmee in die Winterquartiere, die sich von Bayreuth bis Schmalkalden erstreckten. Es bezogen Quartier die münsterischen Regimenter in und um Themar und Schleusingen, das paderbörnische bei Eisfeld, nördlich von ihnen bei Suhl, Schwarza, Benshausen, Zella und Mehliß die erzstiftischen⁴⁾. Am 16. Dezember schloss Oberst

vom 15. Jan. auch anführt, — als seine schwächliche Gesundheit gewesen sein. Dafür spricht auch dessen schon vier Tage später am 19. Jan. nach Bonn gesandte Anfrage, ob er ein Kommando in kaiserlichen Diensten übernehmen dürfe, was ihm am 31. Jan. bewilligt wurde. Fasc. 200.

1) Am 26. Nov. machte Nagel dem Kurf. davon Mitteilung. Fasc. 200.

2) Von Weimar aus muss sich die geschlagene Reichsarmee auf der Flucht gespalten haben, und zwar sind die aufgelösten Teile in der Hauptsache westwärts über Erfurt und Eisenach, die geschlossenen meist südwärts über Teichel und Saalfeld gegangen. Nur so erklärt sich der Widerspruch bei Brabant, wonach Durlach mit den panikartig flüchtenden Reichstruppen am 7. auf dem Wege nach Erfurt war (S. 337), während er andererseits von einem (?) seit dem 7. bei Teichel lagernden Teile der Reichsarmee am 8. aufgenommen wurde (S. 342). Die voneinander unabhängigen Verzeichnisse der Marschrouten der erzstiftischen und münsterischen Regim. wissen nichts von einer Berührung Erfurts. Denselben Widerspruch enthalten die Worte: „Das Reichsheer war in völliger Auflösung durch Weimar und Erfurt gekommen (Gross. Generalst. V, 225), verglichen mit: „Die Reichsarmee marschierte über Saalfeld nach Lichtenfels“ (S. 226). Eine völlig aufgelöste Armee wendet sich auf einer westwärts gerichteten Flucht nicht ohne weiteres wieder ostwärts.

3) Dorthin flüchtete in diesen Tagen ein Leutnant Bowitz, der einen Hauptmann Petroquin (?), beide vom kurkölnischen Kontingent (wahrscheinlich vom Regt. Nagel), erstochen hatte. Den nicht gerade von straffer Zucht und Disziplin zeugenden Vorfall meldete Nagel am 26. Dez. dem Kurfürsten. Fasc. 200.

4) Dislokationsliste vom 11. Dez. Fasc. 200. Marschroute der erzstiftischen Regimenter. Fasc. 201.

v. Kleist seinen Bericht an Clemens August mit den Worten: „Wir liegen hier am Thüringer Wald an dem Pass von Oberhoff¹⁾, den wir bewachen müssen. Es liegt tiefer Schnee und ist bitterkalt. Das Land ist sehr arm²⁾.“

Von den schweren Mängeln³⁾, die während des Feldzuges im Jahre 1757 bei der Reichsarmee zutage getreten waren, hatte sich bei den kurkölnischen Regimentern verhältnismässig wenig gezeigt. Nicht nur die Verproviantierung war zufriedenstellend⁴⁾, auch die Ausrüstung muss komplett gewesen sein, denn Nagel erklärte Mitte April, sie sei, was Feuer- und Seitengewehr, Lederwerk, Munition, Schanzzeug und Feldrequisiten angehe, vollständig. Nicht so stand es mit der Zahl der Soldaten. Der neue Oberkommandierende der Reichsarmee, Prinz Friedrich Michael von Pfalz-Zweibrücken⁵⁾, stellte um diese Zeit ein Minus von 1209 Mann fest⁶⁾. In Bonn war man schon längst mit der Aufbringung von Rekruten beschäftigt, wobei versucht wurde, Osnabrück und Hildesheim, die ja keine Kontingente gestellt hatten, zu Leistungen heranzuziehen. Raesfeld verlangte von jenem Bistum 300, von diesem 250 Rekruten⁷⁾. Ende Mai trafen die Mannschaften ziemlich vollzählig bei der Reichsarmee ein, wie sich aus den Standes- tabellen, die erst vom 1. Juni ab mit Ausnahme der des Regiments Mengersen die entsprechende Truppenvermehrung zeigen, schliessen lässt⁸⁾.

Die Kriegsoperationen waren um diese Zeit bereits im vollen Gange. Mit den Winterquartieren waren die Kurkölnler wenig zufrieden gewesen, wie es auch Raesfeld Ende Januar dem Reichs- vizekanzler Colorado erhielt⁹⁾. Den Westfalen insbesondere war

1) Oberhoff liegt auf dem Kamm des Thüringer Waldes an der Strasse nach Arnstadt.

2) Fasc. 201.

3) Teutsche Kriegsk. 1758, Bd. I, S. 121 f., 660 f. Gross. Generalst. Bd. V, Anhang 6; Bd. VII, S. 30 f.

4) Becker, Diss., S. 71.

5) *Trost-Leist*, Pfalzgraf Friedr. Mich. v. Zweibrücken, Bamberg 1892.

6) Mitteilung Nagels vom 17. April 1758. Fasc. 199. Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII, S. 184.

7) Raesfeld am 30. Nov. 1757. Fasc. 199.

8) Becker, Diss. S. 81.

9) Raesfeld am 27. Jan. 1758, Fasc. 200.

die Bevölkerung nicht freundlich genug gewesen; sie hatte zuviel „Devotion vor dem Feinde in unerlaubten Ausdrückungen bezeugt“¹⁾. Ende März erhielt Nagel einen Armeebefehl, ins Fränkische zurückzugehen²⁾. Es hing dies mit der allgemeinen Situation auf den Kriegsschauplätzen zusammen. Die geschickten Manöver, die Ferdinand von Braunschweig, durch Prinz Heinrich von Sachsen aus unterstützt, gegen den Rhein und den Main hin ausführte, gefährdeten die Reichstruppen in Thüringen aufs höchste³⁾. Sie mussten sich nach Bayreuth zurückziehen, wo auch die Kurkölnen am 27. und 28. April ankamen⁴⁾. Gleichzeitig mit ihnen erschien der neue Generalissimus im Lager. Er hielt bis Mitte Mai die Reichsarmee, die den Worten der Markgräfin von Bayreuth zufolge in einem traurigen Zustande war⁵⁾, im Lager zusammen und suchte sie für den bevorstehenden Feldzug kriegstüchtiger zu machen⁶⁾. Erst am 15. Mai, nachdem man in Wien seinem Drängen auf Vereinigung der Reichsarmee mit den österreichischen Truppen in Böhmen unter Serbelloni nachgegeben hatte, verliess er Bayreuth, marschierte unter Zurücklassung eines kleinen Kommandos nach Eger⁷⁾ und von da nach Saaz⁸⁾. Hier

1) Brabant S. 351.

2) Feldzeugmstr. Landgraf zu Fürstenberg, der stellvertretende Oberkommandierende, am 28. März an Nagel, Fasc. 200.

3) Gross. Generalst. Bd. VII, S. 132 f. E. Renouard, Gesch. des Krieges in Hannover, Hessen u. Westfalen, Kassel 1863 f., Bd. I, S. 501 f.

4) Berichte Nagels an den Kurf. vom 1., 21., 29. April (Fasc. 200), sowie eine Aufzeichnung der Marschroute durch einen Offizier des Regt. Elverfeld (von jetzt ab mit Mr. bezeichnet). Fasc. 205. G. F. von Tempelhoff, Gesch. des 7jähr. Krieges (Forts. der Gesch. des Gen. Lloyd). Berlin 1787. Bd. VII, S. 96.

5) A. Schaefer, Gesch. d. 7jähr. Krieges, Berlin 1870, Bd. II 1, S. 73. Rhein. Geschichtsbl. VII, S. 184.

6) Journal der Reichsarmee in der Gazette de Cologne vom 23. Mai 1758; Bayreuth, 13. Mai. An einem in diese Zeit fallenden Vorstoss von Hof aus auf den Feind beteiligten sich von kurkölnischen Offizieren Major von Wienhorst, Hauptmann Malcomesius, der Leutn. von Wendt [v. Weed], Ninie, Schmidtman und Rubens. Nagel am 2. Mai aus Bayeuth an den Kurf. Fasc. 200.

7) Tempelhoff Bd. II, S. 98. Eicken, Pr. Jahrb. Bd. 41, S. 10 f. Der münst. Art.-Leutn. A. W. Thelen verfertigte in Eger eine Übersicht über die Reichsarmee, derzufolge sie 31 Bat. und 18 Schwadr. stark war. Fasc. 200.

8) Gazette vom 9. Juni; Suppl. Saaz, 30. Mai. Tempelhoff Bd. II, S. 98. Gross. Generalst. Bd. VII, S. 193.

vereinigte er sich mit einem Korps Serbellonis unter Althann und mühte sich weiterhin bis zu Ende Juli damit ab, den Wert der Truppen, unter denen sich viele Rekruten befanden, z. B. beim Kontingent Kurkölns, durch fleissiges Exerzieren zu heben¹⁾. Mit dem Hauptheere Serbellonis bezog man erst am 30. Juli bei Teplitz ein gemeinsames Lager. Mit diesem Tage begann für die Reichsarmee und besonders für die Kurkölnner eine etwas regere Tätigkeit. Ihre fünf Regimenter wurden von der Hauptarmee getrennt und, durch einige österreichische Regimenter verstärkt, dem Kommando des Generals von Macquire unterstellt. Diese Truppe bildete, „Corps de reserve“ genannt, bis Ende Oktober einen von der Hauptarmee gesonderten Aktionskörper und wurde stets da, wo Eile not tat oder dringende Hilfe erforderlich war, verwendet. Nach einem Vorstoss des Reservekorps zur Abwehr des Prinzen Heinrich auf das an der sächsischen Grenze liegende Sebastiansberg — man war nur als Komotau gekommen — zogen die Kurkölnner mit den Österreichern und der Reichsarmee gegen die Stellung des Prinzen Heinrich bei Pirna in Sachsen²⁾. Dieser hatte

1) Mr. — Journal in der Gazette vom 14. Juli; Saatz, 30. Juni. Von den kurkölnischen Soldaten standen während des Aufenthaltes der Reichsarmee bei Saatz unter General Lusziuskys Korps bei Asch (Gross. Generalst. VII, 198) Freiwillige; anscheinend aus den Regimentern Wildenstein, Nothafft, Nagel. Als Prinz Heinrich, dem man sich gegenüber befand, die feindlichen Vorposten bei Rehau, westlich von Asch, am 15. Juni angreifen liess, brachten die Kölner das Gefecht zum Stehen. „Beim Nachsetzen traf er [der preuss. Führer Major Röhl] das Bat. Nagel, welches sich in einem auf der Höhe bei Rehau liegenden Gebüsch postiert hatte und die österr. Husaren mit vieler Bravheit zu unterstützen suchte [Röhl hielt sich für nicht stark genug] eine Infanterie anzugreifen, die bei so grossen Vortheilen des Terrains alle Merkmale der Entschlossenheit blicken liess“ (Tempelhoff II, 101). Man musste indes zuletzt doch zurück und nun erlitten die Kölner Verluste. Major Wienhorst und zwei Hauptleute — der eine war Malcomesi — wurden gefangen. (Fasc. 184.) Erst ein österr. Regiment warf die Preussen. Die Gaz. vom 4. Juli 1758 meldet aus Saatz am 18. Juni: Lusziusky „rend toute la justice à la bravoure des Troupes de l'Empire temoignée dans cette occasion et relève beaucoup la conduite du Lieut. Meunier du Reg. des Gardes de S. A. S. E. de Cologne, qui s'est extrêmement distingué dans cette affaire“.

2) Mr. — Gazette vom 22. u. 25. Aug., Teplitz, 7. Aug., Supl. Kulm, 11. Aug. Tempelhoff Bd. II, S. 243 f. Gross. Generalst. Bd. VII, 202 f.

seinen Gegnern, die mit dem von Görlitz heranziehenden Daun etwa 80 000 Mann zählten, nur etwa 25 000 Mann entgegenzustellen¹⁾, so dass für ihn, falls jene vorgingen, wenig Aussicht vorhanden war, die Elbbefestigungen südlich von Dresden zu halten. Von seinem königlichen Bruder hatte er vorerst keine Hilfe zu erwarten, denn dieser befand sich nach dem verunglückten Unternehmen gegen Olmütz auf dem Marsche gegen die Russen.

Am 1. September frühmorgens wurde plötzlich im Lager der Österreicher und Reichstruppen Alarm geschlagen²⁾. Deserteure hatten das Anrücken der Preussen gemeldet. Es war indes blinder Lärm gewesen. Die Überläufer hatten zweifelsohne die Vorbereitungen des Prinzen Heinrich zum Rückmarsch auf einen beabsichtigten Angriff gedeutet, denn in der Nacht vom 2. auf den 3. September verliess Heinrich seine stark bedrohte Stellung bei Pirna und zog sich über Dohna in der Richtung auf Dresden zurück. In der Festung Sonnenstein hatte er unter Oberst Grape etwa 1500 Mann gelassen.

Noch am Abend des 3. September wurden vom Reservekorps Vorbereitungen zur Beschiessung der Festung getroffen. Macquire hatte nämlich den Auftrag erhalten, die Belagerung zu unternehmen³⁾. Nachdem am linken Elbufer auf dem sog. Kohlberg zwei Batterien, und auf dem rechten bei Kopitz eine errichtet worden waren, begann man am Morgen des 5. September die Kanonade auf die Festung, aus der schon tags vorher kräftig gefeuert worden war⁴⁾. Zwischen vier und fünf Uhr Nachmittags liess Grape Schamade schlagen, begehrte aber freien Abzug oder doch wenigstens die Erlaubnis, bei Prinz Heinrich Verhaltensmassregeln einholen zu dürfen. Beides wurde abgeschlagen. Am Abend besetzte ein österreichisches Regiment die Stadt und die Grenadierkompagnie des Regiments Nagel das sog. Obertor der Festung,

1) R. Schmitt, Prinz Heinrich im siebenjähr. Kriege. Greifsw. 1885/97, Bd. I, S. 67 f. R. Waddington, La guerre de sept ans. Paris 1899 f. Bd. II, S. 287, 289. Pajol, Les guerres sous Louis XIV. Paris 1881 f. Tome IV, S. 331.

2) Mr. — Tempelhoff, Bd. II, S. 251 f.

3) Gazette vom 19. Sept. Struppen, 6. Sept. — Tempelhoff Bd. II, S. 253.

4) Mr. — Nagel am 6. Sept. an den Kurfürsten. Fasc. 200. Beyträge zur neueren Staats- u. Kriegsgesch., Danzig 1756 f. (sog. Danz. Beiträge) Bd. V, S. 650 f.

während vom Regiment Elverfeld drei Kompagnien in die Laufgräben rückten, und die übrigen Teile des Reservekorps eine Linie um die Festung ziehen mussten. Den folgenden Morgen ergab sich die Besatzung. Mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen marschierte sie vor das vor der Festung aufgestellte Regiment Elverfeld — Regiment Nagel hatte auf der Festung Posto gefasst — und streckte die Waffen. Die Offiziere durften ihre Degen behalten. Die Gefangenen wurden nach dem Hauptquartier Struppen gebracht. Der Verlust der Kurkölnler bestand der Meldung Nagels nach in vier Toten und vier Verwundeten. Die Gazette de Cologne schloss ihren Bericht über die Einnahme des Sonnensteins mit der lobenden Erwähnung der Generalmajore Grafen v. Gaisruck und Barons v. Nagel. Beide hätten durch ihre umsichtige Leitung viel zu dem glücklichen Erfolge beigetragen; ebenso hätten sich unter den Soldaten besonders die kölnischen und wallonischen Bataillone ausgezeichnet¹⁾.

Nach der Einnahme des Sonnensteins nahmen Serbelloni und Zweibrücken ihren nordwärts gerichteten Vormarsch wieder auf, ohne sich indes mit Heinrich, bei dessen Heer sich seit dem 11. September wieder der König befand, in einen Kampf einzulassen. Hadiks Korps bei Freiberg musste einen schon mit den Preussen begonnenen Kampf auf Zweibrückens Befehl aufgeben. Das Reservekorps, das bereits zur Unterstützung abgesandt worden war²⁾, machte kehrt und wurde als solches einige Tage nach seiner Ankunft beim Hauptheere (22. Oktober) aufgelöst. Mittlerweile hatten die Vorgänge auf dem rechten Elbufer ihre Wirkungen auch auf dem linken fühlbar zu machen begonnen. Da Daun trotz seines Sieges bei Hochkirch den Abmarsch Friedrichs und seines Bruders Heinrich nach Oberschlesien zum Entsatz von Neisse und Kosel nicht hatte hindern können, wandte er sich gegen Dresden. Serbelloni und Zweibrücken sollten ihn auf dem linken Elbufer unterstützen. Beide zogen sich von der Elbe weg nach Freiberg³⁾, von wo

1) Gazette vom 19. Sept.; Struppen, 6. Sept.; Wien, 9. Sept. — Danz-Beiträge Bd. V, 653 f. Heldengesch. Bd. V, S. 223 f. — Teutsche Kriegsk., 1758, Bd. III, S. 170 f. — Memoirs and Papers of Sir Mitchell, London 1850 f., Bd. I, S. 448. — Waddington Bd. II, S. 290.

2) Berichte kurkölnischer Offiziere nach Bonn vom 17., 18. u. 23. Okt. Fasc. 204. — Mr. — Heldengesch. Bd. V, S. 281. — Teutsche Kriegsk., 1758, Bd. III, S. 158 f. — Mitchell, Papers Bd. I, S. 454. — *Trost-Leist* S. XXXIX.

3) Mr. — Berichte Nagels nach Bonn vom 6. Nov. aus Freiberg,

Hadik über Nossen zu einem Handstreich auf das schlecht besetzte Torgau vorgestossen war¹⁾. Ihm wurde Nagel mit den fünf kurkölnischen Regimentern, dem kaiserlichen Regiment Lichtenstein und den Pfälzer Dragonern nachgeschickt. Als sie am 13. November in Eilenburg an der Mulde eintrafen, stiessen sie auf Hadik, den die preussischen Generale Dohna und Wedell vor Torgau noch rechtzeitig zur Umkehr gezwungen hatten²⁾. Er vereinigte sich mit dem Hilfskorps und nahm zwischen Zschepplin und Eilenburg Stellung. Am 15. November um die Mittagszeit wurde Alarm geblasen. Die Preussen unter Dohna und Wedell gingen vor, um sich des Muldeüberganges bei Eilenburg zu bemächtigen. Sie griffen zuerst bei Zschepplin an, konnten aber hier, wo nur Kaiserliche standen, ebensowenig erreichen wie bei Eilenburg, wo unter Prinz Stollberg und Nagel das österreichische Giulaysche Regiment und die fünf kurkölnischen Widerstand leisteten³⁾. Besonders die Kroaten verteidigten den Muldeübergang mit einer solchen Hartnäckigkeit, „dass die preussischen Toten davor schier mannhoch aufeinander gelegen“⁴⁾. Gegen 5 Uhr neigte sich der Sieg dennoch auf die Seite der Preussen. Es war ihnen gelungen, die Mulde auf einer Furt bei Zschepplin zu durchwaten. Die Brücke bei Eilenburg war nun nicht mehr zu halten. Man steckte sie in Brand und zog sich durch die Stadt, deren Häuser teilweise ebenfalls in Brand gerieten und deren Einwohner auf die Weichenden schossen, zurück. Vor der Stadt bildeten diese rasch zwei Treffen, um sich der nachsetzenden preussischen Kavallerie zu erwehren. Das zweite Treffen bestand zum grössten Teil aus den kurkölnischen Regimentern. Diese traten um sechs Uhr den Rückmarsch an; das erste Treffen folgte. Nun erneuerten die Preussen den Angriff und warfen die Nachhut. Das zweite Treffen, besonders die Regimenter Elverfeld und Wildenstein, deckte jetzt den Rückzug, und die einbrechende Nacht liess alle

vom 9. aus Augustusburg bei Nossen, vom 14. aus Eilenburg. Fasc. 200. — Waddington Bd. II, S. 324.

1) Gazette vom 24. Nov.; Nossen, 12. Nov. — Heldengesch. Bd. V S. 285 f. — Tempelhoff Bd. II, S. 363.

2) Mr. — Schaefer Bd. II 1, S. 128. — Danz. Beiträge Bd. VI, S. 303, 372. — Mitchell Papers, Bd. I, S. 458.

3) Gazette vom 28. Nov.; Chemnitz, 17. Nov. — Tempelhoff Bd. II, S. 364.

4) Mr.

in leidlicher Ordnung ohne grosse Verluste bis Grimma kommen. Morgens um drei Uhr langte man am 16. November dort an¹⁾. Ohne Aufenthalt ging es die Mulde aufwärts zur Vereinigung mit Zweibrücken nach Zwickau und, da Friedrich II. mit allen verfügbaren Streitkräften zum Entsätze Dresdens herangekommen war, und Daun nach Böhmen wich, über Plauen in die Gegend von Hof. Dorthier, aus dem Fränkischen, schrieb Nagel nach Bonn, das Unternehmen gegen Torgau und Leipzig²⁾ sei in dieser Kampagne nicht mehr durchzuführen. Am 15. November hätten sie sich vor einem überlegenen³⁾ Feind zurückziehen müssen. Ganz Sachsen werde geräumt⁴⁾.

Der Feldzug war zu Ende. Die Reichsarmee bezog ihre Winterquartiere. Den Kurkölnern wurden fast dieselben wie im vergangenen Jahre zugewiesen, und zwar lagen die erzstiftischen Regimenter in Schmalkalden, Suhl und Meiningen, die westfälischen südlicher zwischen Hildburghausen und Koburg bei Streufdorf, Eisfeld und Schalkau⁵⁾.

Sämtlich sollten sie ihrer Winterruhe nicht recht froh werden. Als die Kurkölnern die Winterquartiere bezogen hatten, war ihr Führer, Generalmajor von Nagel, nach Bonn gereist. Am 17. Dezember hatte er Meiningen verlassen und war am 30. Dezember in Bonn eingetroffen⁶⁾. Seine Regimenter hatten die am meisten nach Norden vorgeschobenen Quartiere der im nördlichen Franken und südlichen Thüringen überwinternden Reichsarmee inne. In der Maingegend hatte sie die Armee Soubises bzw. Broglies und in Böhmen die Österreicher neben sich. Jenen gegenüber überwinterte in Hessen Prinz Isenburg, diese hatten in Sachsen Prinz

1) Gazette vom 28. Nov.; Chemnitz, 17. Nov. — Danz. Beiträge Bd. VI, S. 373. — Heldengesch. Bd. V, S. 288 f.

2) Während Hadik gegen Torgau marschierte, hatte Zweibrücken Vorstöße auf Leipzig gemacht. Schaefer Bd. II, S. 128. — Waddington Bd. II, S. 328. — Preuss. Jahrb. Eicken, Bd. 41, S. 13.

3) Der Verfasser von Mr. schätzt die Streitkräfte der Preussen beim Angriff am 15. Nov. auf 22000 Mann, während es höchstens ein Drittel waren.

4) Nagel am 27. Nov. aus Reith bei Hof an den Kurfürsten. Fasc. 204.

5) Oberst de Cler am 8. Dez. aus Suhl an den Kurfürsten. Fasc. 200. Danz. Beiträge Bd. VI, S. 376. — Teutsche Kriegsk., 1758, Bd. III, S. 702.

6) Reiseroute Nagels. Fasc. 184.

Heinrich vor sich, so dass die Höhen des Thüringer Waldes und das nördliche Thüringen unbesetzt waren¹⁾. Hier suchten die Österreicher zu Beginn des neuen Jahres festen Fuss zu fassen, und zwar General Arberg in Sachsen-Eisenach, General Guasko in und bei Erfurt²⁾. Arbergs Kommando unterstanden auch die fünf kurkölnischen Regimenter, deren Beteiligung an dem langsamen Vorrücken schon durch die Lage ihrer Quartiere gegeben war. So kamen die westfälischen in die Stellung von Eisenach bis Suhl, die erzstiftischen in die von Meiningen bis Vacha an der Werra.

Um nun ein weiteres Vordringen der Österreicher und Reichstruppen zu verhindern, sandte Isenburg, veranlasst durch Ferdinand, der ihn verstärkt hatte, General Urff mit fünf Bataillonen und sechs Schwadronen gegen Vacha³⁾. Zu seiner Unterstützung detachierte Prinz Heinrich auf den Rat des Königs General Knobloch mit etwa 4000 Mann gegen Erfurt⁴⁾. Beide Detachements kamen mit Kurkölnern in Berührung.

Knobloch hatte am 27. Februar Guasko aus Erfurt verdrängt und südlich über Arnstadt sowie westlich über Gotha Streifscharen vorgeschickt. Von den letztgenannten, die vier Schwadronen stark, Oberstleutnant Kleist führte⁵⁾, wurde am 2. März das in Eisenach mit etwas Kavallerie stehende Regiment Elverfeld überfallen und mit Verlust von über hundert Mann und fast der ganzen Reiterei⁶⁾ zum Rückzug gezwungen. Es marschierte südwärts nach

1) Renouard Bd. II, S. 15f. — Pajol Bd. IV, S. 347.

2) Zum Kommando Guaskos gehörten von Reichstruppen die Regt. Zweibrücken, Nassau-Darmstadt und Kurmainz. Forstmeister an den Kurfürsten am 2. März 1759 aus Meiningen. Fasc. 204.

3) Renouard Bd. II, S. 59f. — Waddington Bd. III, S. 2f. — von Reden, Feldzüge der alliierten Armee 1757f. ed. durch von der Osten, Hamburg 1806, Teil II, S. 1f.

4) Schmitt Bd. I, S. 78f. — Schaefer Bd. II 1, S. 277. — Ph. v. Westphalen, Gesch. der Feldzüge d. Herzg. Ferd. v. Braunsch., Berlin 1859f. Bd. III, S. 141. — Gazette vom 9. März 1759; Nürnberg, 2. März.

5) Forstmeister am 2. März nach Bonn. Fasc. 204. — Tempelhoff Bd. III, S. 10. — Renouard Bd. II, S. 61.

6) In dem Bericht, den Forstmeister am 6. März dem Kurfürsten einsandte, gab er 1 Hauptm., 3 Subalternoffiz., „auch einigen und 90 Mann“ als gefangen an. Fasc. 200. Nach Angaben in der Heldengesch. waren es der münst. Hauptm. de la Motte, 3 Offiz. und 120 Gemeine. Bd. V, S. 1023 f.

Meiningen zum Leibregiment Nothafft, dessen Oberst Forstmeister sofort die in der Umgegend kantonierenden Kompagnien an sich zog. In gleicher Weise mussten am 3. März auch die beiden Regimenter Nagel und Mengersen von Salzungen nach Wasungen zurückweichen¹⁾.

Unterdessen hatte das Regiment Wildenstein vom Korps Urffs bei Vacha schwere Verluste erlitten. Die Stellung, wichtig durch die dort über die Werra führende Brücke, war dem Obersten v. Kleist mit dem Befehl zugewiesen worden, sie bis zur Ankunft österreichischer Truppen aufs äusserste zu verteidigen²⁾. Seine Grenadierkompagnie unter Hauptmann Tassigny hatte er „so von höheren ordres dependierend“³⁾ nach Philippsthal vorgeschoben. In der Frühe des 2. März um 10 Uhr erteilte Kleist dem Fähnrich Wagner den Auftrag, die Brücke bei Heimboldshausen abzuwerfen⁴⁾. Dieser ging mit 40 Bauern von Vacha nach Philippsthal und liess sich für sein Unternehmen von Tassigny 30 Grenadiere und einen Zimmermeister unter Leutnant Sattler zur Bedeckung mitgeben. Das Unternehmen misslang vollständig. Sowohl der Trupp Wagners bei Heimboldshausen wie die Grenadierkompagnie Tassignys bei Philippsthal gerieten nach heftiger Gegenwehr in die Gefangenschaft des von Urff abgeschickten Majors von Buttlar⁵⁾. Dieser griff darauf Kleist bei Vacha an, fand ihn aber unter Gewehr und „fertig ihm die tête zu bieten“. Da alles verbarrikadiert war, wollte Buttlar nicht vor Ankunft seiner Infanterie angreifen. Bevor diese aber anlangte, erhielten die Kölner von Arberg den Befehl zum Rückzug. Erst als sie, noch etwa 400 Mann zählend, durch die Gärten und hinter dem Ort waren, machten die Gegner einen wenig erfolgreichen Angriff. Das Regiment hatte, abgesehen von dem vollständigen Verlust der beiden Detachements, fünf Tote und fünf Verwundete. Es zog sich südwärts über Niederbreitzbach zur Vereinigung mit Arbergs Korps⁶⁾.

1) Forstmeister am 6. März. Fasc. 200.

2) Kleist am 16. Febr. aus Vacha an den Kurfürsten. Fasc. 200.

3) Kleist am 29. Nov. nach Bonn; Anlage 3. Fasc. 200.

4) Wagner am 7. März aus Fritzlar. Fasc. 200.

5) Kleist am 29. Nov. 1759; Anlage 3. Fasc. 200. — Heldengesch. Bd. V, S. 1024. — Reden-Osten Teil II, S. 4. — Tempelhoff Bd. III, S. 13. — Renouard Bd. II, S. 68.

6) Gazette 20. März; Supl. Berlin, 13. März. Gazette 3. April; Nürnberg, 25. März.

Kaum waren die Preussen und ihre Verbündeten abgezogen, da begann der Vormarsch der Österreicher und Reichstruppen von neuem. Nunmehr entschloss sich Herzog Ferdinand, der die feindlichen Bewegungen in Thüringen längst mit Spannung verfolgt hatte¹⁾ und um das Isenburgsche Korps sowie seine Magazine in Kassel und Münden besorgt war, im Einverständnis mit dem König und Hand in Hand mit Prinz Heinrich zu einer Aktion²⁾. Bei Fulda versammelte er die dazu bestimmten Truppen und hatte Ende März insgesamt 23 Bataillone und 35 Schwadronen vereinigt. Mit ihnen wollte er Reichstruppen und Österreicher nach Franken zurückdrängen und dann gegen die französische Mainarmee ziehen³⁾.

Die Avantgarde bei dem zunächst gegen Thüringen gerichteten Unternehmen führte der Erbprinz Karl Wilhelm von Braunschweig. Er ging mit seinem Korps am 31. März von Bischofsheim aus, südöstlich von Fulda auf dem Kamm des Rhöngebirges, in drei Kolonnen vor⁴⁾. Während er den General Urff mit drei Bataillonen und sechs Schwadronen links auf Fladungen und General Dachenhausen mit drei Bataillonen und vier Schwadronen rechts auf Mellrichstadt rücken liess, marschierte er selbst mit dem Zentrum unter General von der Schulenburg, nämlich zwei Grenadierbataillonen, zwei Kavallerieregimentern, einem Jägerkorps⁵⁾ sowie sechs Bataillonen unter den Generalen Gilsa und Post auf Ostheim. Nachdem noch am 31. März das Kavallerieregiment Hohenzollern von der Reichsarmee und ein Bataillon des kaiserlichen Regiments Würzburg bei Mellrichstadt zersprengt worden war⁶⁾, traf in der Nacht auf den 1. April bei der Vorhut die Nachricht ein, in Meiningen ständen ohne die geringste Kenntnis

1) Westphalen Bd. III, S. 123 f.

2) E. von der Knesebeck, Ferd., Herzg. von Braunsch. u. Lünebg., während des Siebenjähr. Krieges, Hannover 1857 f., Bd. I, S. 297. — Schmitt Bd. I, S. 83. — Renouard Bd. II, S. 70 f.

3) Schaefer Bd. II 1, S. 278.

4) Der Darstellung des folgenden liegt in der Hauptsache das Journal des Generals von der Schulenburg zugrunde, das dieser am 22. April 1759 dem General von Spörken zusandte. Sichart, Geschichte der hannoverschen Armee, Hannover 1860, Bd. III 1, S. 450 f. — Renouard Bd. II, S. 79 f.

5) Das Journal Schulenburgs gibt die Stärke nicht genau an.

6) Reden-Osten Bd. II, S. 9. — Knesebeck Bd. I, S. 311.

von der Nähe des Feindes zwei Bataillone mit vier Kanonen. Man „war mitten in die feindlichen Kantonnements gedrungen, ohne dass solche das mindeste von . . . [der] Annäherung erfahren hatten“¹⁾. In sträflicher Unachtsamkeit standen General Arberg in Salzungen, General Kolb in Schmalkalden, General Schallenberg bei Tann und Kaltennordheim²⁾. In der Frühe des 1. April liess der Erbprinz seine Vorhut, zwei Grenadierbataillone und sechs Schwadronen unter Schulenburg, die Werra bei Maasfeld überschreiten — man hob dabei ein Pikett von zwölf Mann auf — und Meiningen in aller Stille auf dem rechten Ufer einschliessen. Er selbst mit dem Zentrum und Dachenhausens Kolonne umstellte den Ort auf dem linken Ufer. Alsdann sandte er den Oberstleutnant von Freytag nach Meiningen und liess die Besatzung zur Kapitulation auffordern. Sie bestand, wie schon vorher erwähnt, aus dem münsterischen Regiment Elverfeld und dem erzstiftischen Leibregiment Nothafft, die sich denn auch ohne Widerstand kriegsgefangen ergaben³⁾. Ausser den vier Kanonen und den Regimentsfahnen fiel dem Erbprinzen ein bedeutendes Magazin in die Hände, das er jedoch vernichten musste. Noch am Nachmittage eilte der Erbprinz, der in Meiningen General Post mit vier Bataillonen und vier Schwadronen zurückliess, nach dem etwa drei Stunden nördlich von Meiningen liegenden Wasungen. Die Vorhut führte wiederum Schulenberg, rechts der Werra marschierte der Erbprinz, links General Gilsa. In Wasungen befand sich das münsterische Regiment Nagel mit etwas Reiterei. Das Regiment Mengersen hatte sich zum Korps Arbergs, bei dem auch das Regiment Wildenstein war, gezogen. Da von einer Patrouille, die durch die Vorhut gefangen wurde, der Offizier entkommen war, rückte Schulenberg mit grösster Eile näher und liess auf der rechten Seite des Orts gelegene Anhöhen rasch besetzen. Er behauptete diese Stellung trotz des Feuers der feindlichen Artillerie. Die Besatzung, die der Erbprinz ebenfalls durch Freytag zur Übergabe auffordern liess, wollte „erst einige Schwierigkeiten machen“, ergab sich dann aber unter denselben Bedingungen wie die von Meiningen⁴⁾.

1) Teutsche Kriegsk., 1759, Bd. II, S. 122.

2) Pergen, der kaiserl. Vertreter in Frankfurt, am 27. April 1759 an den Kurf. Fasc. 200.

3) Westphalen Bd. III, S. 219, 223 f. — Kapitulationspunkte: Fasc. 200 und Teutsche Kriegsk., 1759, Bd. II, S. 126 f.

4) Teutsche Kriegsk., 1759, Bd. II, S. 124

Kaum hatten die Kurkölnler die Waffen gestreckt, — es war gegen Abend und begann schon zu dunkeln, — da wurden die Vorposten des Erbprinzen angegriffen. Die bei Schmalkalden und Salzungen liegenden Österreicher und Reichstruppen waren, allerdings zu spät, unter General Arberg herbeigeeilt, um Hilfe zu bringen¹⁾. Man geriet heftig aneinander; auf beiden Seiten gab es Tote und Verwundete. Endlich zwang die Nacht zum Abbruch des Kampfes. Arberg ging über Schmalkalden und Suhl zurück²⁾; mit ihm die beiden übriggebliebenen kurkölnischen Regimenter³⁾.

Als im Erzstift durch Versprengte die Kunde von der Gefangennahme der Regimenter eintraf, befand sich Generalmajor von Nagel mit einem Rekrutentransport auf dem Wege nach Thüringen. In Andernach erfuhr er von zwei Artilleristen, was sich zu Meiningen zugetragen hatte. Sofort sandte er aus seiner Umgebung Hauptmann Wunschwitz zu Clemens August und einen gewissen Klein zum Prinzen von Zweibrücken ins Hauptquartier. Am folgenden Tage hörte er zu seiner schmerzlichen Überraschung, dass auch sein Regiment zu Wasungen hatte die Waffen strecken müssen⁴⁾. Diese Nachrichten mussten Nagel deshalb doppelt bitter sein, weil Clemens August ihn am 28. März bei den Hoffestlichkeiten anlässlich des Geburtstages seines Neffen, des Kurfürsten von Bayern, aussergewöhnlich ausgezeichnet hatte. Er hatte ihm zum Zeichen seiner Zufriedenheit den Michaelsorden verliehen, und dem Gebrauch der Zeit entsprechend, eine Schnupftabakdose sowie einen mit Brillanten geschmückten Ring geschenkt, in dem sich das Bildnis des Kurfürsten befand⁵⁾.

Zu Bonn erhielt man über die Vorgänge in Thüringen ziemlich spät zuverlässige Nachricht⁶⁾. So nahmen z. B. anfangs alle an,

1) Die bei Tann und Kaltennordheim stehenden Österreicher waren am 1. April vom Korps des Gen. Urff angegriffen und geschlagen worden. Westphalen Bd. II, S. 219. — Teutsche Kriegsk., 1759, Bd. II, S. 125.

2) Westphalen Bd. III, S. 224, 226 f. — Pajol Bd. IV, S. 361.

3) Die gefangenen Regimenter liess der Erbprinz über Fladungen nach Hessen bringen. Die Bedeckung führte Oberstleutn. von Wissebach (Westphalen Bd. III, S. 323). Die Kurkölnler kamen grösstenteils nach Stade, Zelle, Harburg und Razelburg, einige nach Magdeburg und Küstrin. Fasc. 184, 199.

4) Gymnich im April 1759 an Hauptm. von Kleist. Fasc. 23a.

5) Gazette vom 31. März 1759; Bonn, 29. März.

6) Erst am 10. April bringt die Gazette eine Nachricht aus Frankfurt, 7. April, die noch zudem ungenau ist.

das Regiment Mengersen sei in Wasungen ebenfalls gefangen worden. Genauere Mitteilungen kamen erst Mitte April durch Briefe, die Hauptmann von Kleist aus dem Regiment Wildenstein an den Hofratspräsidenten von Gymnich und Hauptmann Stieller aus dem Leibregiment Nothafft an seine Frau sandten.

Clemens August ging der Verlust seiner Truppen sehr nahe. Am 11. April schickte er an Zweibrücken ziemlich erregte Zeilen mit der Anfrage, welche Bataillone denn eigentlich gefangen seien, in welchem Zustand die übrigen wären und wer die Schuld an dem Vorfall trage¹⁾. Gerade diese letzte Frage berührte einen sehr heiklen Punkt. In Wien wollte man die bei der Angelegenheit beteiligten Generale nicht blossstellen und versuchte, wenn auch möglichst schonend, die Schuld den kurkölnischen Regimentern allein zuzuschieben. Damit wird die heute übliche Beurteilung der Vorgänge bei Meiningen und Wasungen zusammenhängen, wie sie in den Worten liegt: die schneidigen Preussen hätten sich mit den im Winterschlaf liegenden Regimentern einen Aprilscherz erlaubt²⁾.

Dieses summarische Urteil ist insofern zu hart, als von einem Winterschlaf keine Rede sein kann; denn seit Wochen befand sich im westlichen Thüringen alles in Bewegung. Wie man in Wien die Sache zu behandeln dachte, zeigt deutlich eine Mitteilung de Réens, des kurkölnischen Gesandten zu Paris. Ihm hatte Starhemberg, der österreichische Gesandte, erklärt: die Truppen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht hätten sich am 1. April in und um Meiningen schlecht verteidigt³⁾. Ähnlich, nur nicht so entschieden, schrieb Pergen, der kaiserliche Resident in Frankfurt, am 27. April, nachdem er früher einen Teil der Schuld den Staboffizieren zugemessen hatte⁴⁾, der Kaiser wünsche mit Rücksicht auf den Kurfürsten keine weitere Klarstellung. Der wahre Sachverhalt — indessen verlange er, dass niemand davon erfahre — sei der, „dass die . . . Bataillone . . . auf anrücken eines feindlichen

1) Clem. August am 11. April an Zweibrücken. Fasc. 200.

2) Renouard Bd. II, S. 80f. — Aeg. Huppertz, Münster im Siebenjähr. Kriege, Münster 1908, S. 58, 147f. In der S. 148 Anm. 2 angeführten Stelle aus den Preuss. Jahrb. Bd. 41, S. 257 berichtet Eicken nicht über Vorgänge vom 1. April 1759, sondern solche vom 2. April 1761.

3) Réen am 19. April aus Paris. Fasc. 222³⁾.

4) Pergen am 20. April aus Frankfurt. Fasc. 200.

Corps von ohngefähr 6/m Mann den 1. dieses sich sogleich ohn den geringsten Widerstand als Kriegsgefangen ergaben . . . , wann sich Meinungen (!) nur wenigstens 24 Stund gehalten hätte“, wären Arberg, Kolb und Schallenberg zum Entsatz dagewesen. Der Brief schloss mit den Worten: „Ich wiederhole nochmal meine vorige Bedingnuss und Versicherung, dass Ihre kaiserliche Majestät aus Rücksicht für Ihre Churf. Durchlaucht ein Beschwerde zu führen gewiss nicht gemeint sind, sondern nur diesen Vorfall beklagen¹⁾.“ Weshalb eine solche „Bedingnuss“ in solch geheimnisvollem Tone? Weshalb wurde jede Andeutung, als ob führende Generale eine Unschuld treffe, wie es ja das Schreiben vom 20. April etwas voreilig gestanden hatte, sorgfältig vermieden? Der Argumentation Pergens gegenüber ist nur das eine zuzugeben, dass etwas mehr Ausdauer das Unglück hinausgeschoben hätte. Ob es verhindert worden wäre, darf bei der Stärke des Erbprinzen und der bisherigen Haltung seiner Gegner bezweifelt werden.

Doch, wie war die Stimmung und Lage der beiden Regimenter in Meinungen? Das Regiment Elverfeld hatte in den letzten Wochen, z. T. im Kampfe mit einem überlegenen Feinde, fast 200 Mann eingebüsst und seine wenig siegesgewisse Stimmung wird den Mut des Leibregiments Nothafft nicht gerade erhöht haben. Ferner spricht der Ansehn dafür, dass nicht die Kurkölnler unachtsam gewesen sind, sondern dass General Kolb, der für die Hilfeleistung zunächst in Betracht kam, es an der nötigen Umsicht hat fehlen lassen. Gymnich schreibt am 29. April an Kleist: „Dahier will man sagen, die Bataillone in Meinungen (!) konnten sich zur genüge legitimieren, denn sie hatten vom General Kolb auf alle von Anrückung des Feinds gegebene advisen nichts als spottische antworten erhalten und hatte er noch gesagt, der Offizier (nämlich der Günther) der die Feinde bei Mellruhstadt(!) gesehen zu haben angezeigt, müsse ein Narr sein, da von der Seiten wäre kein Feind zu erwarten, der Forstmeister solle dieses schriftlich haben²⁾.“ Ähnlich fasste sich Réen in einem Bericht nach Bonn; er sagt: „General Kolb hat einen unverzeihlichen Fehler gemacht, indem er so leichtfertig die genannten Truppen einem feindlichen

1) Pergens am 27. April nach Bonn. Fasc. 200.

2) Gymnich am 29. April 1759 aus Bonn. Fasc. 23a.

Korps von 14000 Mann (!) ausgesetzt hatte; er hätte sie von Meiningen zurückrufen und sie an sich ziehen oder beizeiten durch österreichische Truppen und andere von einer mindestens dem Feinde gleichen Stärke sorgfältig unterstützen müssen¹⁾.“ Damit wird er den tatsächlichen Grund der schnellen Übergabe berührt haben. Man glaubte sich — und es war wirklich so, wenn auch die Zahl 14000 fast um das Doppelte zu hoch gegriffen ist — einem übermächtigen Feinde gegenüber und hielt deshalb einen Widerstand für zwecklos, denn „man wird kaum behaupten können, dass irgendwo sich jemand erfolgreich gegen zehn wehrt“²⁾. Dasselbe besagen Gymnichs Zeilen: „Es heisst, auch die Grenadiere vom Leibregiment hätten gegen den Feind chargiert, es hatten aber die Jäger in den Gartenhäusern schon Posto gefasst und da die Stadt von allen Ecken umschlossen gewesen und der Ort nicht haltbar wäre, hätten sie wegen der Übermacht kapitulieren müssen“³⁾.“

Wenn das Gesagte auch wohl nicht jeden Verdacht gegen die Schuld der Kurkölnner hinweggeräumt hat, und die sehr bittere Verallgemeinerung, „die österreichischen Generale sind gewohnt, die fremden und deutschen Truppen verwegen aufs Spiel zu setzen, ganz wie sie die Ungarn den allzu ungleichen und mörderischen Kämpfen aussetzen und überliefern“⁴⁾, gewiss zu weit geht, so viel bleibt denn doch bestehen: die Kurkölnner haben ihre Gefangenahme nicht allein verschuldet. Ihr Fehler liegt mehr im Verhalten während des Ereignisses selbst, der der kommandierenden Generale ist dagegen im Entstehen der gefährlichen Lage zu suchen.

Wie oben erwähnt, war Mitte April in Andernach ein für

1) Réen am 15. April an den Kurf. Die Mitteilung des Ereignisses an den franz. Kriegsminister Belle-Isle enthielt dieselben Gedanken. Fasc. 222. — Ob die Auffassung Gymnichs und Réens uneingeschränkt richtig ist, muss allerdings, insofern sie partiell genommen werden kann, trotz grosser Wahrscheinlichkeit dahingestellt bleiben.

2) Réen am 19. April nach Bonn. Fasc. 222.

3) Gymnich am 29. April an Kleist. Fasc. 23a. Am 31. Mai schreibt derselbe über Forstmeister, der Mitte Mai, aus der Gefangenschaft entlassen, in Bonn eingetroffen war: „er sagt, sie hätten sich defendiert und herausgehauen, so lang bis sie durch die Übermacht der Feinde, welche bis 22 schwere Canons bei sich gehabt, von allen Ecken eingeschlossen gewesen, ich lasse es dahin gestellt sein“. Fasc. 23a.

4) Réen am 19. April nach Bonn. Fasc. 222.

die kurkölnischen Regimenter bestimmter Rekrutentransport, etwa 500 Mann, von Bonn aus eingetroffen. Sie waren, obwohl sie zum Teil in die westfälischen Regimenter eintreten sollten, nur im Erzstift geworben worden, da die übrigen Lande des Kurfürsten von den kriegführenden Parteien, vor allem von dem Heere Ferdinands besetzt waren. Die jungen Leute hatten sich nicht gern zu den Fahnen ihres Landesherrn gestellt. Auf alle Weise, sogar durch Auswanderung suchten sie sich den lästigen Werbemännern, die in der Anwendung ihrer Mittel wenig wählerisch waren, zu entziehen, so dass Clemens August am 7. März eine Verfügung erliess, welche die Auswanderung bei Konfiskation des Vermögens verbot¹⁾. Die Bevölkerung fand jedoch eine Stütze in den erzstiftischen Landständen, die sich besonders über die gewaltsamen Werbungen beschwerten. Trotzdem der Kurfürst hier Abhilfe zu schaffen suchte, indem er am 14. März anordnete, es solle bei der Werbung niemand „widerrechtlich beschweret“ werden, klagten die Stände einige Tage später, sie fänden es unrecht, dass für die westfälischen Reichs- und Kreiskontingente im Erzstifte Mannschaften ausgehoben würden. Diese würden damit nicht nur den Wein- und Ackerbauern, sondern auch den eigenen Regimentern entzogen²⁾. Der Kurfürst gab zur Antwort, wenn die westfälischen Gebiete vom Feinde frei seien, könnten dort auch für die erzstiftischen Regimenter Rekruten eingezogen werden; zudem habe er die Schonung von Wein- und Ackerbauern anbefohlen. Am selben Tage, dem 22. März, erliess er eine Verordnung, derzufolge unter Androhung von Strafe sich sämtliche jungen Leute stellen mussten, um das Los über ihre Einreihung in die Regimenter entscheiden zu lassen, weil, wie der Kurfürst zur Begründung dieser Massnahme hinzufügte, zuviel Bauern und Handwerker mit Gewalt genommen worden seien³⁾. Auf diese Weise war es gelungen, die obenerwähnte

1) I. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das vormalige Churfürstenthum Cöln, Düsseldorf 1830 f., Bd. II, S. 796, Nr. 561.

2) Landtagsprotokolle des Erzstifts vom Jahre 1759.

3) Scotti Bd. II, S. 798, Nr. 562. P. F. Stuhr, Forschungen und Erläuterungen über Hauptpunkte des Siebenjähr. Krieges, Hamburg 1842. Hier wird Teil II, S. 282 bemerkt: „Die Kurfürsten von Mainz und Cöln zeigten sich im Frühjahr 1759 sehr bereitwillig bei der Aufstellung und Ergänzung ihres Kontingents.“

Anzahl Soldaten zusammenzubekommen. Auf ihrem Marsche zur Reichsarmee waren sie eben in Andernach eingetroffen, als sie infolge der Unglücksbotschaften aus Thüringen angehalten wurden. Pergen bat auf diese „Arretierung“ hin den Grosskanzler Raesfeld, er möge die zur Ergänzung der jetzt gefangenen Regimenter bestimmten Truppen nicht zurückhalten, sondern sich den noch übrigen anschliessen lassen¹⁾. Dies geschah. Sie trafen indes erst Ende Juni bei der Reichsarmee in der Gegend von Nürnberg ein, wohin dieselbe sich vor Prinz Heinrich hatte zurückziehen müssen. Ferdinand und der Erbprinz von Braunschweig²⁾ hatten sich nach den geschilderten Vorgängen ins Hessische, und zwar auf Frankfurt zu gewandt. Prinz Heinrich erreichte durch seinen Vorstoss, dass die Reichsarmee, der er das Land ausfouragiert und die Magazine genommen hatte, erst Ende Mai an ein Vorgehen denken konnte³⁾. Die kurkölnischen Regimenter Wildenstein und Mengersen befanden sich noch Ende Juli bei Nürnberg. In Bonn war man damit sehr zufrieden, entsprach es doch einem Wunsche des Kurfürsten. Er hatte nämlich in einem an Zweibrücken gerichteten Briefe ausser um die Einlösung der Gefangenen auch um Zurückziehung der stark mitgenommenen Regimenter hinter die Gefechtslinie gebeten⁴⁾. Hofratspräsident Gymnich, der am 31. Mai sich äusserte: „Das Nürnberger Lebkuchenverwahren wird nun wohl ein Ende haben, indem nach allen Zeitungen die armée wieder vorgerückt ist“⁵⁾, schreibt am 7. Juni: „es ist mir lieb, dass die beiden Bataillone zu Nürnberg vier Wochen zu bleiben Erlaubnis haben“, denn bis dahin könnten die Rekruten eingetroffen sein.

Von diesen kamen nach ihrer Ankunft 140 zum Regiment

1) Pergen am 27. April 1759 an Raesfeld. Fasc. 200.

2) Dieser hatte am 2. April dem nach Süden weichenden General Arberg den General Schulenburg nachgesandt, wobei ein Gefecht bei der Nachhut durch das Eingreifen der Kurkölnen günstig auslief. Kleist am 29. Nov. 1759 nach Bonn. Anlage 2. Fasc. 200. — Westphalen Bd. III, S. 227. — Renouard, Bd. II, S. 81.

3) Tempelhoff Bd. III, S. 71 f. — Mitchell, Papers Bd. II, S. 65. — Trost-Leist S. XLII. — Eicken, Preuss. Jahrb. Bd. 41, S. 113. — Schmitt Bd. I, S. 94 f.

4) Clemens August am 23. April 1759 an Zweibrücken. Fasc. 200.

5) Gymnich am 31. Mai u. 7. Juni 1759 an Hauptm. Kleist. Fasc. 23a.

Wildenstein und 350 zum Regiment Mengersen. Ihm traten ferner 50 von den münsterischen Regimentern übriggebliebene Soldaten bei, denen Raesfeld zur „Auffrischung“ je einen Kronentaler auszahlen liess¹⁾. An die Spitze des jetzt wieder rund 1400 Mann starken Kontingents trat Oberst von Kleist, der im August 1759 zum Generalmajor ernannt wurde. Nagel, dem man anfangs wieder das Kommando übertragen wollte, ging, wahrscheinlich noch „ganz chagrin“, zunächst auf einige Zeit ins Bad²⁾.

Am 25. Juli verliess Kleist mit seinen Truppen die Gegend von Langenzenn und Kadolzburg, westlich von Fürth, um der in Thüringen stehenden Reichsarmee nachzuziehen³⁾. Bei Koburg erreichte ihn am 30. ein Befehl des Generals St. André, innerhalb sechs Tagen in Gera zu sein⁴⁾. Von hier aus zogen die Kurkölnler Mitte August in Leipzig ein, sie waren also an der Einnahme der Stadt am 5. August nicht beteiligt. Aus Leipzig wurde Clemens August berichtet, seine Regimenter hätten vor Zweibrücken „in höchster Propretät durch die Stadt paradiert.“ Der Prinz „habe die zwei Bataillons wegen der schönen Mannschaft sowohl als eingeführten Exercitii und sonstigen propretät sehr admirieret und sei vollkommen zufrieden gewesen, absonderlich über höchstdero Grenadiere, welche in schönerer Mannschaft als ehemals gewesen und in sonstiger Adjoustierung bestehen“⁵⁾.

An den Operationen gegen Torgau und Wittenberg waren keine Kurkölnler beteiligt⁶⁾, sie marschierten mit der Hauptarmee zur Belagerung Dresdens, um das sich der Kampf im weiteren

1) Brief Raesfelds vom 19. Mai. Fasc. 199.

2) Gymnich im Mai 1759. Fasc. 23a.

3) Oberst Kleist am 31. Juli 1759 nach Bonn. Fasc. 200.

4) St. André am 30. Juli aus Saalfeld an Oberst Kleist. Fasc. 200. Gazette vom 7. Aug., Sulza, 31. Juli. Gazette vom 21. Aug., Leipzig, 10. Aug.

5) Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII, S. 186. Wenn hier angegeben wird, General von Nagel — also der frühere Führer der Kurkölnler — habe am 16. Aug. aus Leipzig einen Brief an den Kurfürsten gerichtet, so kann dies unmöglich stimmen, denn der General befand sich vom 8. bis 25. August in Bonn. Fasc. 184. Huppertz S. 189, 196. Vielleicht ist es ein Verwandter oder Namensvetter des Generals gewesen.

6) Es zeigen dies Briefe der kurkölnischen Offiziere Windeck und Wurzer vom 16. und 18. Aug. aus dem Lager bei Leipzig. Jener teilt die Übergabe Torgaus mit und meldet: sie würden jetzt, da sie den Elbstrom schliessen könnten, nach Dresden ziehen. Fasc. 204.

Verlaufe des Feldzuges drehte. Im Gefecht bei Meissen gegen General Fink hatten sie, zum Korps Hadiks gehörend, am 21. September einen Verlust von drei Toten, elf Verwundeten und vier Vermissten¹⁾. Sehr lobend erwähnte der österreichische Bericht das Verhalten des Generalmajors von Kleist²⁾. Gymnich schrieb im September an seinen Freund Kleist: „. . . dass die action den 21. so glücklich vortübergegangen . . . gratuliere ich von Herzen, man mag solche nun bataille, canonade oder cha nennen, so bin ich doch froh, dass die Reichstruppen sich einmal wieder wohl gehalten und etwas reputation erworben haben. Der Wunschitz hat dem Churfürsten davon die erste Nachricht gegeben und hat in seinem Schreiben . . . gerühmt, dass dero Herr Bruder den Feind zu dreimahlen repoussiert und der Prinz ein Kompliment darüber gemacht“ hat³⁾. Nachdem die Kurkölnner Ende Oktober an dem Marsche der Reichsarmee gegen den bei Strehla stehenden Prinzen Heinrich teilgenommen⁴⁾ — Generalmajor von Kleist musste mit ihnen und 20 Grenadierkompagnien gegen Grossenhain auf dem rechten Elbufer vorgehen⁵⁾ — und sie unter dem Korps des Generals Stollberg das Ihrige zu der Gefangennahme des Generals Fink bei Maxen beigetragen hatten⁶⁾, rückten sie sehr spät mit der Reichsarmee in die Winterquartiere nach Franken. Noch am 26. Dezember kampierte das Regiment Wildenstein in Friedrichstadt bei Dresden, wo es „in zwei Ställen zusammen logiert und fast beständig allert sein muss“⁷⁾. Erst

1) Kleist am 6. Okt. 1759 nach Bonn. Pergen am 14. Okt. 1759 an Raesfeld. Fasc. 200. — Danz. Beitr. Bd. IX, S. 123. — Tempelhoff Bd. III, S. 259. — Schaefer Bd. III, S. 334.

2) Gazette vom 16. Okt., Wien, 6. Okt. — Teutsche Kriegsk., 1759, Bd. III, S. 512.

3) Fasc. 23a.

4) Gazette vom 6. Nov., Glaubitz, 25. Okt. — Danz. Beitr. Bd. IX, S. 148. — Schmitt S. 122 f.

5) Kleist am 27. Okt. aus Glaubitz nach Bonn. Fasc. 200. — Gymnich am 4. Nov. an Hauptm. Kleist. Fasc. 23a.

6) Kleist am 29. Nov. nach Bonn; Anlage 1. Fasc. 200. — Die kurkölnischen Offiziere Bourscheid am 17. Nov., Spalbeck am 22. Nov. an den Kurfürsten. Fasc. 204. — Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII, S. 187.

7) Gymnich schreibt am 15. Jan. 1760 dies seinem Freunde Kleist als Mitteilung seines zur Reichsarmee gesandten Sohnes aus einem Briefe vom 26. Dez. 1759. Fasc. 23a.

mit Beginn des neuen Jahres fanden die Kurkölnler unter den letzten ihre Winterruhe in Franken. Sie kamen in die Gegend von Kasendorf, südwestlich von Kulmbach auf dem rechten Mainufer¹⁾.

Ende April 1759 hatte sich der Kurfürst, wie bereits oben erwähnt, an Zweibrücken mit der Bitte um Auswechslung der Gefangenen gewandt. Da er von diesem wahrscheinlich keine oder doch nur eine sehr wenig befriedigende Antwort erhalten hat, bat er am 15. Juni 1759 den Kaiser um Eintausch oder Loskauf durch die Reichsoperationskriegskasse²⁾. In Wien war man zu vorsichtig, Clemens August direkt abzuweisen, und so stellten mehrere Schreiben des kurfürstlichen Agenten in Wien, Hofrats Johann Heinrich von Middelburg, die Befreiung der drei Regimenter in zuversichtliche Aussicht³⁾. Der Kurfürst war über diese scheinbare Bereitwilligkeit hocheifrig und versprach, die befreiten Regimenter sofort instand zu setzen, sobald seine „Lande von der durch das unglückliche Treffen der königlich französischen Armee“ — er meinte die Schlacht bei Minden — „veranlassten feindlichen Überziehung und der daraus entstehenden äussersten Gefahr ihres völligen Verderbens befreit sein würden“⁴⁾. Dabei blieb es indes die drei folgenden Monate. Finks Gefangennahme bei Maxen liess die Sache wieder zur Sprache kommen. Am 27. November traf ein von Kleist zur Berichterstattung über diesen Vorgang gesandter Offizier in Bonn ein⁵⁾, am 28. schrieb der Kurfürst wieder an Zweibrücken und brachte mit Bezug auf den glorreichen Sieg und die Gefangennahme so vieler tausend Feinde die alte Bitte von neuem vor⁶⁾. Anscheinend vergebens. Endlich zeigte sich eine Aussicht, zum Ziele zu kommen. Am 8. Januar 1760 berichtete Pergen, der kaiserliche Resident zu Frankfurt, an Raesfeld, Hannover sei zum Austausch von Mann gegen Mann bereit. Kurköln lehnte indes den Vorschlag ab, da es seine

1) Teutsche Kriegsk., 1760, Bd. I, S. 190. — Danz. Beitr. Bd. IX, S. 164, 166.

2) Fasc. 200.

3. Briefe aus Wien vom 27., 30. Juni u. 8. Aug. 1759. Fasc. 200.

4) An Middelburg am 19. Aug. 1759. Fasc. 200.

5) Gazette vom 30. Nov. 1759; Bonn, 29. Nov.

6) Fasc. 200.

60 Offiziere und 816 Gemeine¹⁾, gegen die in seinen Händen befindlichen 40 Offiziere und 595 Gemeine hannoverscher Gefangener nicht frei bekam²⁾. Ob am 1. April 1760 in Fulda, wo die von den Alliierten gefangengenommenen Reichstruppen „teils realiter insoweit es Kopf vor Kopf zureicht und der Überrest mit barem Geld aus der Reichsoperationskasse“ ausgetauscht werden sollten³⁾, kurkölnische Truppen eingelöst worden sind, ist sehr zweifelhaft⁴⁾. Ein Zuwachs der im Felde Stehenden zeigt sich in diesem Jahre nicht. Die erzstiftischen wie die paderbörnischen Landstände waren ebenso wie der Kurfürst des fortwährenden Unterhalts der Soldaten überdrüssig. Dieser war unablässig bemüht, das Reich bzw. den Kaiser für die Tragung der Unkosten zu gewinnen. Schon Anfang des Jahres 1759 waren die westfälischen Bistümer von der Zahlung der Römermonate befreit worden⁵⁾, und auf die Bemühungen des Kurfürsten um weitere Erleichterungen lief von Wien aus, wo sein Gesandter Assessor von Leykam⁶⁾ tätig war, Mitte Februar 1759 ein Schreiben des Kaisers ein, das den westfälischen Bistümern unentgeltliche Verpflegung ihrer Soldaten im Winter, für den zukünftigen Feldzug die Zahlung eines Viertels der Unterhaltungskosten und die Versicherung des auf Kredit

1) Die den Zahlen entsprechende geringe Stärke der einzelnen Regimenter hängt mit dem Umstand zusammen, dass der Bestand der Regimenter nach deren Gefangennahme rapid sank. So zählte den Standes tabellen nach Regiment Elverfeld im Mai 1759 nur noch 243, im Jan. 1760 202, das Leibregiment im Mai 1759 339 und im Juni 1759 328 Mann.

2) Pergem am 8. Jan. 1760 an Raesfeld. Fasc. 200.

3) Am 27. Febr. 1760 schrieb aus Wien ein Oberst von Churfeld an General von Nagel, er habe dies erreicht. Fasc. 200.

4) Am 10. Febr. 1760 schreibt Réen nach Bonn, er habe mit Starhemberg über die Befreiung bzw. Auswechslung der gefangenen kurkölnischen Truppen gesprochen. Dieser habe ihm gesagt, die Kaiserin denke während des Krieges nicht daran. Fasc. 222^b.

5) Raesfeld hoffte in seiner Mitteilung an den erzstiftischen Landtag dasselbe alsbald für das Erzstift. Landtagsprot. des Erzst. 1759.

6) Ende Febr. 1759 reiste Leykam nach Bonn und kehrte erst Ende Febr. 1760 wieder nach Wien zurück. (Fasc. 214.) Réen, der kurköln. Gesandte in Paris hatte Raesfeld geraten, nicht mehr Leykam, sondern einen Baron von Lehrbach dorthin zu senden. Raesfeld erwiderte, Réen möge sich nicht darum kümmern, früher sei er übrigens anderer Ansicht gewesen. (Réen am 8., Raesfeld am 16. Febr. 1760. Fasc. 222^b). Am 25. Aug. 1760 schrieb Réen nach Bonn, Leykam fasse die schwebenden Fragen nicht richtig an; er sei ungeschickt. Fasc. 222^b.

aufgenommenen Kapitals zur Aufbringung der Truppen versprach¹⁾. Als Leykam Anfang März 1760 wieder nach Wien reiste, enthielt seine Instruktion in ihrem siebten Punkte die ausdrückliche Weisung, die Unterhaltung der hochstiftischen (paderbörnischen) und zu zwei Fünftel die Unkosten auch die der erzstiftischen zu beantragen²⁾. Leykam schrieb am 24. Mai 1760 seinem Herrn, der Kaiser sei zu weiteren Zugeständnissen nicht geneigt; er könne ihn nicht allzu stark unterstützen, da sonst Mainz wegen der Kriegsbedrückungen in Eichsfeld und Erfurt, Trier wegen des Landes nach der Wetterau hin, sowie Pfalz und die fränkischen Fürsten endlich aus irgendeinem andern Grunde vorschützen würden, zahlungsunfähig zu sein³⁾.

Im Kriegsjahre 1760 war nicht nur die numerische Stärke der Reichsarmee, sondern auch ihr Wert und die Bedeutung ihrer Leistungen sehr gering. Zwar half sie und mit ihr die immer mehr zusammenschmilzenden Regimenter Kurkölns an der Eroberung Dresdens⁴⁾, kämpfte in dem unentschiedenen Treffen bei Strehla⁵⁾ gegen Hülsen und beteiligte sich an der Einnahme Torgaus und Wittenbergs⁶⁾, musste aber sämtliche Vorteile wieder aufgeben,

1) Wien, 12. Febr. 1759. Fasc. 199. Leykam teilte dasselbe am 24. Febr. 1759 mit und gab der Hoffnung Ausdruck, der Kaiser werde auch noch die Deckung der übrigen drei Viertel übernehmen. Fasc. 214.

2) Instruktion Leykams vom 22. Febr. 1760. Fasc. 214. Dieselben Gedanken enthält ein Brief Raesfelds an Leykam vom 12. März 1760. Fasc. 200. Die Instruktion Leykams enthält noch folgende Hauptpunkte. Er sollte Sorge dafür tragen, dass „bei dem zukünftigen Friedensschluss ein an besagte Ertz- und Hochstifter abzutretender gewisser Anteil deren feindlicher Landen zu verhoffen stehe“ (Punkt 1); dass Repressalien in Feindesland die schwer heimgesuchten kurkölnischen Gebiete entschädige und räche (Punkt 3 und 5); dass der von Wien ausgemachte Geldvorschuss erlassen werde (Punkt 8); dass man die Befreiung der kurkölnischen Gefangenen beschleunige (Punkt 9); dass Münster als Friedenskongressstadt genommen werde (Punkt 10).

3) Fasc. 214. — Wenn Huppertz S. 249, 278 von münsterischen Truppen als im Solde des Kaisers stehend spricht, kann es sich höchstens um die wenigen, dem Regiment Mengersens eingereihten Soldaten handeln, die der Gefangennahme am 1. April 1759 entgangen waren.

4) Schaefer Bd. II 2, S. 33. — Heldengesch. Bd. VI, S. 435.

5) Heldengesch. Bd. VI, S. 478. — Tempelhoff Bd. IV, S. 179 f. — Schaefer Bd. II 2, 65 f. — Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII, S. 187 f. Wadington Bd. IV, S. 113 f.

6) Heldengesch. Bd. VI, S. 488 f. — Tempelhoff Bd. IV, S. 250.

als Friedrich der Grosse aus Schlesien her zur Säuberung Sachsens anmarschierte. Zu Beginn des Winters ging die Reichsarmee in die bekannten Winterquartiere bei Hof, Bamberg und Saalfeld. In die Gegend des letztgenannten Ortes kamen die Kurkölnler.

Der Bestand ihrer Regimenter war so klein, wie in keinem Jahre zuvor. Ohne Rekrutenersatz und von Hause aus immer nachlässiger behandelt, muss das Kontingent bei den weiten Märschen durch Sachsen bis nach Wittenberg, den Verlusten durch Kämpfe, Desertionen und Krankheiten mindestens dreimal soviel verloren haben, wie bis Mitte des Jahres 1760¹⁾, von wo ab sich keine Standestabellen mehr fanden. Allem Anschein nach waren von den 1320 Mann im Juni 1760 Anfang Januar 1761 nur noch höchstens 1000 Mann vorhanden. Schon Mitte November 1760 klagte Kleist über einen geradezu erbärmlichen Zustand der Mannschaften, denen die Kleidungsstücke wie Zunder vom Leibe fielen²⁾, und verlangte vom Erzstift vollständig neue Montierung für das Regiment Wildenstein³⁾.

Der Landtag war noch zu keinem Entschluss gekommen, als am 6. April 1761, dem Tage der Wahl des neuen Kölner Kurfürsten Maximilian Friedrich — Clemens August war am 6. Februar 1761 gestorben — in Bonn die Meldung eintraf, „das Bataillon sei völlig zusammengehauen und gefangen worden“⁴⁾. Es hatte sich die folgendermassen zugetragen.

Herzog Ferdinand hatte, wie im Jahre 1759, mit Beginn des Jahres 1761 eine grössere Winterexpedition gegen die in Hessen von der Werra und Fulda bis zur Unstrut lagernden Franzosen unternommen⁵⁾. Um ihre Wirkung zu verstärken, bat er den König, der in Sachsen stand und von hier aus im Mecklen-

— Danz. Beitr. XI, S. 404. — Waddington Bd. IV, S. 117 f. — Gazette vom 31. Okt., Prata 16. Okt. Dieser Bericht erwähnt auch einen kurkölnischen Hauptm. v. Geisner (vielleicht der frühere Fähnrich Geisseler aus dem Leibregiment) als Führer von Freiwilligen, die einen gedeckten Weg vor Wittenberg einnahmen.

1) Der durchschnittliche monatliche Abgang betrug in den Jahren 1757 bis Mitte 1760 etwa 10 Mann für jedes Regiment.

2) Kleist am 17. Nov. 1760 nach Bonn. Fasc. 184.

3) Landtagsprot. des Erzstifts vom Jahre 1761.

4) Gymnich am 7. Juni 1761 an Kleist. Fasc. 23a.

5) Osten-Reden Teil III, S. 6 f. — Renouard Bd. III, S. 62, 73 f. — Schaefer Bd. II 2, S. 209 f. — Pajol Bd. V, S. 169.

burgischen, Anhaltischen und Thüringischen Rekruten ausheben und Kriegsmaterial aller Art herbeischaffen liess, seinen General Syburg gen Eisenach und Vacha Vorstösse machen zu lassen¹⁾. Der König entsprach diesem Wunsche, zog indes mit Beginn des Monats März das Korps vom linken Flügel Ferdinands unter General Spörken wieder weg und liess es gegen die Reichstruppen bei Rudolstadt marschieren, um, wie er dem hierüber unwilligen Ferdinand mitteilte, zu verhindern, dass diese sich mit den Franzosen in Hessen verbänden²⁾.

Die Reichsarmee war bereits vor dem von Gera aus auf Rudolstadt vorstossenden General Schenkendorf bis Saalfeld gewichen, hatte dann aber den von Weimar herkommenden General Syburg gezwungen, sich nach Jena zurückzuziehen³⁾. Sie begann augenscheinlich wieder zur Befreiung Sachsens auszuziehen, „eine Rolle, mit der sie sich bisher in allen Feldzügen beschäftigt und immer sehr schlecht gespielt hatte“. Da befahl der König, sie, wenn möglich, bis ins Fränkische zu werfen. Geling dies, so konnte sie bei ihrer Verfassung erst spät von neuem im Felde erscheinen. Für die genannten Operationen wurde General Syburg mit fünf Bataillonen und fünf Schwadronen sowie General Schenkendorf mit sieben Bataillonen, fünf Schwadronen und einem Kürassierregiment bestimmt. Jener ging von Jena aus auf Rudolstadt vor; seine Vorhut, die aus einem Bataillon und fünf Schwadronen bestand, führte Major von Prittwitz. General Schenkendorf marschierte von Gera über Neustadt und hatte an die Spitze seiner Vorhut, der Reiterei nebst einem Bataillon, Major von Hund gestellt⁴⁾. Gemeinsames Ziel der Generale war Saalfeld.

Dort standen an der Schwarza, einem kleinen Flösschen, das zwischen Saalfeld und Rudolstadt in die Saale fliesst, bis nach Hoheneiche, südlich von Saalfeld, unter dem kurkölnischen Generalmajor von Kleist sechs Bataillone und etwa 800 Reiter. Das Oberkommando hatte über diese Gegend Generalfeldmarschall von Rosenfeld. Regiment Wildenstein hatte in den Verschanzungen des Dorfes Schwarza an dem Flösschen gleichen Namens, über das dort eine Brücke führte und jenseits dessen bei Volkstedt die

1) Westphalen Bd. V, S. 92 f., 103 f.

2) Westphalen Bd. V, S. 113, 116.

3) Heldengesch. Bd. VI, S. 611. Tempelhoff, Bd. V, S. 51.

4) Tempelhoff Bd. V, S. 51.

Vorposten standen, Stellung genommen, während das Regiment Mengersen in Saalfeld selbst lag und auf der Strasse nach Pössneck seine Patrouillen streifen liess.

Am 2. April neun Uhr morgens kam von Schwarza her vom Obersten Spalbeck, dem Kleist aufgetragen hatte, trotz der Vorposten bei Volkstedt jeden Tag einen Offizier auf Kundschaft zu schicken, Leutnant Weed zu Kleist mit der Meldung, er habe feindliche Infanterie und Kavallerie bei Rudolstadt über die Saalebrücke gehen sehen. Spalbeck beabsichtige, seine Kompagnien zusammenzuziehen, um die Garnsdorfer Anhöhen zu gewinnen¹⁾. Kleist sandte Weed sofort zu Rosenfeld, und dieser liess die rückwärts liegenden vier Bataillone ebenfalls dorthin beordern. Gleichzeitig hatte das Regiment Mengersen seine Stellung in Saalfeld aufgegeben. Als es sich nun in der Flussniederung zu seinen Kameraden in Schwarza wenden wollte, sah man, wie auf das „von drei Seiten auf dem rendez-vous nach Bielewitz sich zusammenziehende Bataillon Wildenstein“²⁾ kanoniert wurde.

Major Prittwitz, dem bei seiner Ankunft an der Schwarza von den Kölnern anfangs Widerstand entgegengesetzt worden war, hatte Ort und Brücke beschiessen lassen, war, als seine Gegner die Brücke abwarfen und ihre Stellung aufgaben, mit seiner Reiterei durch das Flüsschen gegangen und schickte sich nun an, die Weichenden zu überfallen³⁾. Kleist sandte seiner Mannschaft etwa 200 Husaren zu Hilfe. Doch vergebens! Sie wurden von den Preussen geworfen. Das Regiment Wildenstein zog sich noch kurze Zeit unter fortwährendem Feuern zurück, dann wurde es umzingelt und alles, was sich nicht ergab, niedergehauen.

Als Kleist alles verloren sah, begab er sich mit dem Regiment Mengersen zur Garnsdorfer Anhöhe, von wo man den nachdrängenden Feind mit der Reserveartillerie — es befanden sich

1) Aus dem Bericht, den General Kleist am 5. April 1761 aus Kronach den erzstiftischen Landständen einsandte. Landtagsprot. d. Erzst. 1761. Mit den Garnsdorfer Anhöhen ist der Bergrücken gemeint, der auch „Roter Berg“ oder „Keinberg“ genannt, sich linker Hand des südwestlich von Saalfeld gelegenen Ortes Garnsdorf zum Saaletale erstreckt.

2) Bericht Kleists. Mit „Bielewitz“ wird der zwischen Schwarza und Saalfeld liegende Ort „Beulwitz“ gemeint sein.

3) Gazette vom 17. April 1761; Berlin, 7. April. — Heldengesch. Bd. VI, S. 613. — Tempelhoff Bd. V, S. 51.

Zwölf-, Sechs- und Vierfünder darunter — beschoss. Die Angreifer waren in der Hauptsache nicht mehr Prittwitzens Husaren, sondern drei Schwadronen von der Vorhut Schenkendorfs unter Hund, die durch Saalfeld geritten waren. Da ging ein bretternes Wachthaus, in dem 4000 Flintenpatronen lagen, in die Luft. Eben hatte man noch Zeit gehabt, die Munitionskarren in Sicherheit zu bringen. Der Gegner benutzte indes den Augenblick, während dessen das Kanonenfeuer ausgesetzt hatte, um ausser Schussweite zu kommen. Rosenfeld, der schon vor diesem Vorteil der Preussen in ein ratloses „Was ist hier zu tun?“ ausgebrochen war, zog sich mit vier Bataillonen voreilig zurück. Auf der Anhöhe blieben nur noch die Kurkölnen. Kleist redete ihnen zu, sie möchten ihre Kameraden rächen; der Rückzug sei durch Rosenfeld gesichert. Dieser aber hatte durch seinen Adjutanten Schleglein den Befehl geschickt: das Regiment Mengersen solle sofort retirieren. Kleist liess daraufhin kehrtmachen und teilte der aufprotzenden Artillerie die Grenadierkompagnie als Bedeckung zu¹⁾. Diese Gelegenheit ergriff Major Hund. Er war mit zwei Schwadronen nicht durch Saalfeld geritten, sondern die Saale erst aufwärts ziehend, südlich von Saalfeld auf das linke Ufer gegangen und fiel nun, von der Eybaer Strasse aus anreitend, dem weichenden Regiment in die Flanke. „Den Degen in der Faust“ machte er einen Angriff bergauf¹⁾. Truppweise musste das Regiment jetzt überallhin frontmachen. Nur der Grenadierkompagnie gelang es trotz ihrer starken Verluste — sie schmolz bis auf 25 Mann zusammen — mit der Artillerie durchzudringen. General Kleist hieb sich zu ihr durch und, als er mit den wenigen Übriggebliebenen hinter Arnsgereth auf der Strasse nach Hoheneiche die vier Bataillone traf, wurde das Regiment Mengersen „umzingelt, niedergesabelt und ihme der Garaus gemacht“²⁾. Das trierische Regiment, das schon zur Hilfeleistung vorgehen wollte, musste auf Rosenfelds Befehl umkehren. Bei Hoheneiche machte Kleist nochmals einen Versuch, den Ausgang des Gefechts wenigstens ehrenvoll zu gestalten. Er liess die vier Bataillone formieren und brachte mit zwei Pelotons des rechten Flügels die auf sie

1) Gazette vom 17. April 1761; Berlin, 7. April. — Danz. Beitr. Bd. XII, S. 564. — Heldengesch. Bd. VI, S. 613. — Polit. Korresp. Friedr. d. Gr., Bd. XX, Nr. 12804.

2) Bericht Kleists.

zuflihende eigene Reiterei zum Stehen. „Nun kame die Tour an uns,“ schreibt der trierische Oberst von Coll, von dessen Regiment zwei Pelotons den Kirchhof von Hoheneiche besetzt hielten, „wir machten aber in die einhauen wollendte Husaren ein beständiges starkes Feuer, das ihnen der appetit vergangen, worauf wir uns in guter ordnung ruckgezogen und die Anhöhen zu gewinnen suchten¹⁾.“ Durch den Wald traten die Reichstruppen über Gräfenthal, Buschbach, Judenbach den Rückzug nach der Gegend von Koburg und Kronach an.

Ihr Gesamtverlust an Mannschaften betrug rund 8—900 Köpfe. Schwankend wie diese Zahl wird auch die der von den Feinden eroberten Kanonen (6—8), Fahnen (4—6) und Bagagewagen angegeben. Kleist berichtete darüber, den Feinden seien ausser den beiden Kanonen des Regiments Wildenstein und einer des Regiments Mengersen beim Rückzug von der Garnsdorfer Anhöhe, als die drittletzte Kanone ins Defilé gestürzt und der Weg gesperrt worden sei, ein Zwölfpfünder und zwei Sechspfünder in die Hände gefallen. Einen Verlust von Fahnen meldete er nicht; nur dass er seine ganze Equipage bis auf vier Hemden und einen Wagen nebst Pferden verloren habe; dagegen sei die ganze Wagenburg ausser einem Stabswagen gerettet. Wieviel vom erstiftischen Regiment Wildenstein noch übrig war, erfährt man aus einer Angabe Kleists aus Bamberg²⁾, wohin ihn Hadik, der an Stelle des vom Oberbefehl zurückgetretenen Zweibrücken vorläufig das Kommando führte, gesandt hatte, um die sich vielleicht noch einfindenden Soldaten dort zu sammeln. Demnach waren es: Generalmajor von Kleist, Oberstleutnant von Egloffstein, der sich mit seinem Bruder, dem Leutnant von Egloffstein, im Hauptquartier befunden hatte, die beiden Leutnants von Weed sowie ein Pikett von 30 Mann. Im Lazarett bzw. krank gewesen waren: die Hauptleute von Weed, d'Ossery, der Leutnant Sattler sowie 50 Mann. Rund 100 Mann, sagt Kleist, würden übrig sein. Nimmt man die Zahl der vom Regiment Mengersen Übriggebliebenen gleichfalls

1) Eicken, Preuss. Jahrb. Bd. 41, S. 257.

2) Kleist am 8. April 1761 aus Bamberg; Landtagsprot. des Erzst. 1761. — Die Gazette vom 17. April meldet aus Nürnberg unter dem 8. April: „Il se retrouve journellement une quantité de Soldats de Cologne, qui se rançonne; il s'en retrouvera encore successivement et leur rendez-vous est à Launerstadt.“

so hoch an, so bestand der Rest des ehemals so stattlichen kurkölnischen Kontingents von rund 3000 Mann nur noch aus etwa 200, die auch nur zur Hälfte diensttauglich waren.

Die Preussen rückten nach dem Gefecht bei Saalfeld in die Gegend von Hof zur Unterstützung des Generals Linden, der von Chemnitz aus nach Franken hin vorging¹⁾.

Friedrich der Grosse war mit den Erfolgen der Gefechte zufrieden. Er dankte am 3. April General Schenkendorf und lobte die „gute Conduite“ seiner Truppen bei der Attacke des sog. „Keinberges“²⁾. Am 5. April teilte er das Ereignis Ferdinand von Braunschweig mit³⁾. Zu Bonn rief der unglückliche Ausgang des Gefechts, hauptsächlich infolge der Ablenkung durch die Wahl eines neuen Kurfürsten, bei weitem nicht das Interesse wach wie die Katastrophe des Jahres 1759. Nur wenige harrten ungeduldig auf genauere Nachricht. Unter ihnen war auch der Hofratspräsident Gymnich, der, wie erwähnt, einen Sohn beim Regiment Wildenstein hatte. Er schrieb am 7. Juni an seinen Freund Kleist⁴⁾: „Auf den nämlichen Tag als unser neuer Herr zu Cöln gewählt wurde, kommt in der Frühe der Courier Meunier zurück und war ich recht erfreut von deroselben, wie auch von dero Herrn Bruder dem General neuigkeiten zu bekommen wie auch besonders [zu hören], in welcher reputation dero Regiment und der General dorten im Land und bei der ganzen Armée stünden, nämlichen Tag abends kam der Roelen und Breuer⁵⁾ von hier zu mir auf Cöln und hinterbrachten mir, dass das Bataillon völlig zusammengehauen und gefangen worden, erst den 5. Tag nachher hörte ich was Sicheres vom General, so dass die ganze Zeit in Angst gewesen ... nur hat es mich gefreut zu vernehmen, dass das Bataillon wie

1) Schaefer Bd. II2, S. 221f.

2) Politische Korrespondenz Friedrichs des Gr., Berlin 1879f., Bd. XX, Nr. 12788. — Auffällig ist es, dass General Syburg, dessen Vorhut doch zuerst in den Kampf kam, anscheinend kein Lob erhielt, wie auch dass Friedrich seiner nicht in dem Briefe an Ferdinand gedenkt.

3) Westphalen Bd. V, S. 277. Der englische Gesandte Mitchell teilte am 13. April dem neuen engl. Minister des Auswärtigen, Bute, das Ereignis mit. Mitchell, Papers Bd. II, S. 227.

4) Fasc. 23a.

5) Möglicherweise sind es der Regimentsquartiermeister Roelen vom Regt. Wildenstein und der Kriegskommissariatsverwalter des Erzstifts, Breuer, gewesen.

auch das Mengersische Ehr dabei aufgehoben, auch der General seine Sache rechtschaffen darbei getan, wie der Haddick ihm solches öffentlich attestiert und auf den Generallieutenant alle Schuld geworfen hat . . .¹⁾“

Was die Haltung von Kurfürst und Kaiser zu dem unglücklichen Gefecht angeht, so war der Leidtragende diesmal mehr der Kaiser. Er hatte, sehen wir nur auf die Truppenzahl, eine Menge Streiter weniger. Es war ihm dies anscheinend, obwohl es sich um Reichstruppen handelte, nicht gleichgültig, denn sofort verlangte er von Max Friedrich die Ergänzung des Kontingents. Dieser aber, wenig interessiert an dieser Hinterlassenschaft seines Vorgängers und politisch anders gestimmt — er stand England näher als Frankreich und Österreich — war durchaus nicht dazu geneigt und mit den Ständen auch innerlich darüber einig, obgleich man anfangs dem Kaiser seinen Wunsch nicht ganz abschlug. Während Max Friedrich nämlich von den Ständen, die nur im äussersten Falle ein Regiment neu ins Feld stellen wollten, zum mindesten alsdann eine Stärke von 1200 Mann forderte²⁾, tat er nichts, um die vollständige Auflösung des als Bedeckung des Ortes Königshofen an der Fränkischen Saale, südwestlich von Hildburghausen, verwandten Restes kurkölnischer Truppen zu verhindern. Am 17. Mai 1761 rief er den Generalmajor von Kleist von der Truppe weg und liess die Wagenburg, einen Antrag der Stände vom 14. April aufgreifend, an den Judenlieferanten Simon Baruch verkaufen³⁾. Nachdem man anfangs den Protest des Kaisers gegen ein solches Vorgehen mit den Worten: „Das Bataillon wird gewiss wiederum ins Feld gestellt“, beschwichtigt hatte, schrieb der Kurfürst am 20. Mai nach Wien, es sei dem Erzstift vollständig unmöglich, den Wünschen Sr. Majestät nachzukommen⁴⁾. Der Überlassung von Pferd und Wagen an den Juden widersprach auch Serbelloni, der mit Beginn der Operationen des Jahres 1761 an Stelle Zweibrückens den Oberbefehl über die

1) Insofern der Brief an Major Kleist gerichtet ist und in ihm nichts dafür spricht, was die Annahme des Todes des jungen Gymnichs rechtfertigt, ist darin ein Beweis zu sehen, dass beide Offiziere bei dem Gefecht an der Schwarza nicht umgekommen sind.

2) Landtagsprot. des Erzstifts, 1761.

3) Fasc. 214.

4) Landtagsprot. des Erzstifts, 1761.

Reichsarmee übernommen hatte, erteilte aber am 10. August seine Erlaubnis¹⁾. Am 6. Oktober endlich rief der Kurfürst durch einen Brief Raesfelds an Oberstleutnant von Egloffstein das Regiment Wildenstein nach Köln, um es, wie er beruhigend für gewisse Kreise hinzufügte, für nächstes Jahr wieder ordentlich instand zu setzen²⁾. Der Zusatz zeigt, dass der Kaiser noch immer nicht völlig auf die Beteiligung Kurkölns am Kriege verzichten wollte. In der Tat muss ein nicht zu unterschätzender Widerstand vorhanden gewesen sein, denn die paar Leute gingen 1761 doch nicht mehr von Königshofen nach dem Erzstift³⁾. Am 6. Januar 1762 bat Egloffstein in flehendem Tone um Montierungen für die beiden zerlumpten Regimenter⁴⁾. Unterdessen fanden zwischen Raesfeld und Pergen, dem Vertreter des Kaisers in Frankfurt, fortwährend Verhandlungen statt, um die Pflicht der Stellung des Kontingents durch Geldzahlungen abzulösen⁵⁾. Für 1000 Mann zu Fuss sollten 800 rheinische Gulden bezahlt werden. Anscheinend hat sich die Angelegenheit nicht in einer dem Wohle des Reiches förderlichen Weise entwickelt, denn im Herbst des Jahres 1762 forderte der Kaiser wieder schroff unter Androhung strengster Ahndung das pflichtmässige Kontingent. Trotzdem erreichte er nichts. In Bonn wies man auf die Notlage des Landes hin und verschwie, dass ein neuer Geist das Staatsruder in das Fahrwasser der englischen Politik gewendet hatte.

Schwierigkeiten eigener Art ergeben sich bei dem hier am Schlusse unserer Darstellung der Erlebnisse der kurkölnischen Truppen von selbst sich einstellenden Wunsche, ihren Wert und ihre Verdienste während des Siebenjährigen Krieges kurz zu be-

1) Verfügung aus dem Hauptquartier Roneberg. Fasc. 214.

2) Raesfeld am 6. Okt. an Egloffstein in Königshofen. Fasc. 214.

3) Im Dislokationsplan der Reichsarmee vom Jahre 1761—62 werden zwar keine Kurkölnener mehr erwähnt. Teutsche Kriegsk., 1762, Bd. II, S. 420. Dass die Leute erst 1762 nach Hause kamen, zeigt auch die Bittschrift der Stände des Herzogtums Westfalen an Friedrich II. um schonende Behandlung vom 5. Febr. 1763. Es wird in ihr gesagt, ihr Herr habe schon im vergangenen Jahre sein Kontingent von der Reichsarmee zurückgezogen und die von dem preussischen Gesandten in Regensburg, Plotho, angebotene Neutralität angenommen. Pol. Korr. Bd. XXII, Nr. 14438.

4) Egloffstein am 6. Jan. 1762 an den Kurfürsten. Fasc. 214.

5) Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII, S. 189.

leuchten. Einmal, weil man es mit dem Hinweis auf die Schlacht von Rossbach, beeinflusst von der blendenden Erscheinung Friedrichs des Grossen, als allgemeingültige Ansicht betrachtet, dass die Reichsarmee, ganz zu schweigen von dem kurkölnischen Kontingent, im Kampfe gegen den preussischen König von höchst nebensächlicher und nur manchmal recht unterhaltender Bedeutung war, dann aber auch, weil von der Tätigkeit der übrigen grösseren Kontingente z. B. der von Mainz und Bayern zu wenig bekannt ist. Liegt doch deshalb die Möglichkeit nahe, die Kurkölnler als Bestandteil der Reichsarmee einseitig zu loben oder zu tadeln.

Am besten eignen sich für eine Beurteilung der Soldaten des Kölner Kurfürsten die Leistungen des Jahres 1758. Das Kontingent war noch vollzählig und bestand auch aus halbwegs brauchbaren Leuten in leidlicher Verfassung. Von allen Reichstruppen hatte es während des Feldzuges in diesem Jahre die regste Tätigkeit entwickelt. Geführt von einem an Fähigkeiten über den Durchschnitt der Offiziere Zweibrückens hinausragenden General, der das Vertrauen seiner Vorgesetzten besass und, was nicht zu unterschätzen ist, als geschlossenes Kontingent eines Herrn¹⁾, mussten die fünf Regimenter dem Generalissimus ein wertvoller und brauchbarer Bestandteil seines nur mittelmässigen Heeres sein. Deshalb auch ihre gemeinsame Verwendung bei der Bildung des Reservekorps, die in diesem Verande ihnen zugemuteten viel weiteren Märsche, als sie das Gros der Reichsarmee zurücklegte, ihre Heranziehung zur Belagerung des Sonnensteins und, selbst nach Auflösung des Korps, ihre Absendung zur Unterstützung Hadiks bei Freiberg und Eilenburg. Dass nirgendwo folgenschwere Kämpfe ausgefochten wurden und die Kurkölnler zuletzt mit den andern den Rückzug antreten mussten, kann ihnen nicht zur Last fallen. Dabei war die Verpflegung und Unterstützung von Bonn, Münster und Paderborn durchaus nicht mehr wie im Jahre 1757 gewesen. Besonders klagte Nagel über Mangel an Geld²⁾.

1) Am 14. April 1758 hatte Clemens August Zweibrücken gebeten, seine Regimenter im Felde zusammenzulassen, um die gegenseitige Hilfe und die Verpflegung zu erleichtern. Am 29. April war dies aus dem Hauptquartier Alt-Bayreuth „nach möglichster Thunlichkeit deren Kriegsumstände“ zugesagt worden. Fasc. 200.

2) Nagel am 31. März und am 21. Okt. 1758 an den Kurfürsten. Fasc. 199.

Auch in Wien schien man das relativ gute Verhalten der Kurkölnler zu würdigen. Am 7. Februar 1759 schrieb Réen, der kurkölnische Gesandte, aus Paris an Clemens August: „Der kaiserliche Botschafter Graf Starhemberg habe bezeugt, dass Ew. Churf. Durchlaucht Kontingent der Kern aller Reichsvölker wären, auch im letzten Feldzug die besten Dienste geleistet hätten¹⁾.“ Es ist dies ein ähnliches Lob, wie es Österreich zweimal durch den Reichsvizekanzler Colloredo den münsterischen Regimentern hat aussprechen lassen²⁾, wenn es auch hier mehr die versteckte Hinweisung des schlaue schmeichelnden Diplomaten auf frühere, glänzendere Zeiten³⁾ des münsterischen Erzstifts gewesen ist. Als im Oktober des Jahres 1759 die Kurkölnler nach Grossenhain detachiert worden waren, schrieb Gymnich an seinen Freund Kleist: „es ist dero Herr Bruder dem General gewiss viel Ehr mit denen Grenadiere auf Grossenhagen (!) kommandiert zu sein und es ist ein Zeichen besonderen Vertrauens so man auf die kurfürstlichen Bataillons hat, dass man selbe allein von der ganzen Reichsarmee zu solchem Detachement brauchet“⁴⁾. Dass Gymnichts Ansicht keinesweg so unrichtig war, bestätigt eine Wendung in einem Briefe des kurkölnischen Hauptmanns Wunschwitz. Demnach war es „so weit kommen, dass die Kaiserlichen nicht andere mit sich wollen als die Kölnischen“⁵⁾. Alles dies macht es begreiflich, dass der Kaiser, wenn er nach der Gefangennahme der drei Regimenter auf deren Ersatz drang, nicht nur die Absicht hatte, als Reichsoberhaupt vor der üblich gewordenen Vernachlässigung der Pflichten zu warnen, sondern auch der Reichsarmee die besseren Elemente erhalten wollte. So durfte Pergen aus Frankfurt in einem Briefe um die Mitte des Jahres 1760 seine Bitte um Truppenersatz — sieht man von der etwas überschwänglichen Form ab — sehr wohl damit begründen, „dass Kais. Majestät ein sonderbahres Zutrauen zu denen Churkölnischen troupen, welche durch ihre Tapfer-

1) Fasc. 222³.

2) Anfang der Jahre 1757 und 1760. Huppertz S. 69, 249.

3) Verspohl, Das Heerwesen des münst. Bischofs Bernh. von Galen 1650—1678 in den Beiträgen für die Gesch. Niedersachs. und Westf., 1909, Bd. III, Heft 18.

4) Gymnich am 4. Nov. 1759. Fasc. 23 a.

5) Wunschwitz am 14. Nov. aus dem Lager bei Dresden. Fasc. 204.

keit sowohl bei Allerhöchstdemselben, als der Generalität so vielen Ruhm sich erwarben, während diesem ganzen Krieg geheget haben¹⁾.

Wie das kurkölnische Kontingent eins der stärksten im Verbands der Reichsarmee gewesen war, so hatte es auch zu den besten gehört. Es kann nur bedauert werden, dass die Soldaten, die bezüglich ihrer militärischen Befähigung an sich kaum schlechter waren als die Truppen Friedrichs des Grossen, meist in nutzlosen Kämpfen ihr Leben wagen und opfern mussten. Es ist, ohne die sehr grossen Mängel der Reichstruppen im geringsten zu bestreiten, durchaus bedenklich, ihnen allen ohne Unterschied jeden kriegerischen Geist sowie den Begriff für Ehre und Tapferkeit abzusprechen.

„Gott gebe nur, dass es gut ablaufe und unsere Churkölnischen wenigst noch einen kleinen Zweig vom Lorbeer abbrechen mögen“²⁾, schrieb Gymnich als im Oktober 1758 vor der Schlacht bei Hochkirch die gegnerischen Armeen kampfbereit gegenüberstanden. Sein Wunsch ging nicht in Erfüllung. Am 1. April 1759 fielen sogar drei Regimenter bei Meiningen und Wasungen in die Gewalt des Feindes. Um so befriedigter war er, als wenigstens die zwei übriggebliebenen am 2. April 1761 im Gefecht bei Saalfeld „Ehr dabei aufgehoben“ hatten, was auch der trierische Oberst von Coll mit den Worten gestand: „Man muss ihnen aber das lob geben, dass sie sich mannhaft defendiret und die haut theuer genug angebracht haben“³⁾. Und es ist erfreulich, so darf man hinzufügen, dass die Kurkölnen sich mit dem gerade sie wiederum heimsuchenden Schicksal am 3. April 1761 in so ehrenvoller Weise abfanden, womit sie zugleich aus der Reihe der Kämpfer gegen Friedrich den Grossen ausschieden⁴⁾.

1) Rhein. Geschichtsbl. Bd. VII. S. 187.

2) Fasc. 23a.

3) Eicken, Preuss. Jahrb. Bd. 41, S. 257.

4) Einzelne kurkölnische Offiziere mögen immerhin im Felde weiter gedient haben. So nahm z. B. der Freund Gymnichts, Major von Kleist, an der Schlacht von Freiberg am 29. Okt. 1762 teil. Er wird in dem Bericht von der Reichsarmee aus Frauenstein vom 2. Nov. wegen seiner Haltung während der Schlacht lobend erwähnt. Teutsche Kriegsk., 1762, Bd. I, S. 316.

Das Testament des Erzbischofs Bruno I. von Köln (953—965).

Übersetzt und erklärt

von

Heinrich Schrörs.

Seiner Lebensbeschreibung Brunos hatte Ruotger das Testament des Erzbischofs beigelegt¹⁾. Diesem Umstande verdanken wir die Überlieferung des wertvollen Aktenstückes. Andere Testamente kölnischer Erzbischöfe des Mittelalters sind mir nicht bekannt, wie denn überhaupt bischöfliche Testamente jener Zeit nicht häufig erhalten sind. Das allein gibt schon dem Dokumente eine besondere Bedeutung. Aber es ist auch inhaltlich von hohem geschichtlichen Interesse. Auf die Verhältnisse der Kirchen und Kollegiatstifter der Stadt Köln um die Mitte des 10. Jahrhunderts und auf die Sorge des grossen Kirchenfürsten für ihre Ausstattung wirft es willkommenes Licht. Ferner gewährt es eine annähernde Vorstellung von dem Hofhalte eines sächsischen Prinzen in geistlichem Gewande, namentlich von dem Besitz an Geräten und Geweben, kirchlicher wie häuslicher Bestimmung, und von dem baren Vermögen.

Da dieser letzte Wille auf der Reise, als Krankheit und Tod unerwartet hereinbrachen, in Eile aufgesetzt werden musste²⁾, fehlen bei den einzelnen Gegenständen erläuternde Beschreibungen, die man sonst in Testamenten und Schatzverzeichnissen nicht selten antrifft, hier vollständig, so dass manche archäologische Rätsel aufgegeben werden. Dies mag den Versuch rechtfertigen, durch Übersetzung und Erklärung einiges zum

1) Vita Brun. c. 43: Hoc qui legere ipse quaerit, inferius scriptum in promptu habebit.

2) Ruotgeri Vita Brun. c. 43.

Verständnisse beizutragen. Die Herausgeber Cornelius Byeus¹⁾ und Pertz²⁾, dessen Text der nachstehenden Übersetzung zugrunde liegt, haben hier und da kurze Anmerkungen gespendet. Indes sind sie weder immer richtig noch reichlich genug.

Testamentum domni et in Christo venerandi Brunonis archiepiscopi feliciter³⁾ [incipit].

Bruno servus Christi filiis suis Coloniae Deo militantibus.

Quae in animum induxi de rebus, quae divina mihi commisit munificentia, dispensandis, vestro roborari iudicio, inniti testimonio, si ipsum me praesentem haec Deus vobiscum communicare non siverit, dignissimum statui scripto ad vos perlato.

Testament des Herrn und in Christus ehrwürdigen Erzbischofs Bruno.

Bruno, Knecht Christi, seinen Söhnen, die zu Köln Gott als Geistliche dienen.

Was ich mir wegen der Verfügung über die Besitztümer, welche die göttliche Freigebigkeit mir anvertraut hat, vorgenommen habe, durch euer Urteil bekräftigen, auf euer Zeugnis sich stützen zu lassen, habe ich für den Fall, dass Gott mir nicht gestatten sollte⁴⁾, dies persönlich zugegen euch mitzuteilen, für das beste gehalten, durch ein euch überbrachtes Schriftstück⁵⁾ [mitzuteilen].

1) Acta Sanctor. Oct. V. (Ed. altera Bruxellis 1852) p. 788 sq.

2) MG. SS. IV, 274 f.

3) Jasmund-Wattenbach (Ruotgers Leben des Erzbischofs Bruno von Köln. Nach der Ausgabe der Mon. Germ. übersetzt von J. v. Jasmund; 2. Aufl. neu bearbeitet von W. Wattenbach, Leipzig 1890 [Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. XXX]) S. 61 gibt „feliciter“ wieder mit „sei es gesegnet“, wozu das unrichtige Komma vor feliciter in der Ausgabe der Mon. Germ. verführt hat. Das Wort hat nie diese Bedeutung; es ist vielmehr der häufig vorkommende Zusatz des mittelalterlichen Kopisten zu seinem Incipitvermerk und besagt weiter nichts, als dass an dieser Stelle in der Handschrift der Text des Testamentes anfangt.

4) Das Testament wurde in Reims während der schweren Krankheit, die den Tod des Erzbischofs herbeiführte, zwischen dem 1. Oktober (Ruotgeri, Vita Brunonis c. 43) und dem Todestage, dem 11. Oktober 965, (ebd. c. 45) aufgesetzt.

5) Das Testament ist nicht in der Form einer Urkunde, sondern einer blossen Aktaufzeichnung gehalten. Im 10. und 11. Jahrh. trat der

Eapropter ex sententia fratrum nostrorum Theoderici [et] Wicfridi, qui et ipsi alumni vestri sunt, cuncta consciscite, recte Deo volente cuncta transagite et quicquid thesauri nostris opibus illati aecclesiae — quicquid enim est huius, clavibus Evizonis, viri illustris, kimiliarchi sancti Petri, custoditur praeter si quid a ministris nondum relatum sit —,

Deshalb beschliesset nach Anleitung unserer Brüder Theoderich und Wikfrid¹⁾, die auch selbst eure Zöglinge²⁾ sind, alles gemeinsam³⁾, führet alles richtig mit dem Willen Gottes aus, und alles, was zu dem Schatze gehört, der durch unser Vermögen der (Dom-)Kirche zugebracht ist —alles was nämlich zu diesem gehört⁴⁾, wird unter Verschluss des

Gebrauch der Privaturkunde vor der Notitia zurück. S. O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, München und Berlin 1911, S. 68 f. (Below und Meinecke, Handbuch der mittelalt. und neuern Gesch. IV, 3, 3).

1) Theoderich, Bischof von Metz (965—983), durch seine Mutter, die eine Schwester der Königin Mahthilde war, ein Vetter Bruns, und Wikfrid, Bischof von Verdun (962—982 oder 983) waren als Zeugen bei der Errichtung des Testamentes zugegen (Vita c. 43).

2) Beide waren aus dem Kölner Klerus hervorgegangen.

3) Die Ausführung der letztwilligen Verfügungen sollte collegialiter durch die Domgeistlichkeit geschehen, aber nach Anleitung (ex sententia) der beiden Bischöfe, denen der Sterbende vielleicht nähere Weisungen gegeben hatte.

4) Der überlieferte Text hat „quicquid enim est, clavibus huius Evizonis . . .“. Dies scheint jedoch keinen rechten Sinn zu geben; denn das „quicquid est“ erfordert einen zugehörigen Genitiv wie in dem vorhergehenden parallel stehenden „quicquid thesauri“, das in dem Zwischensatze wieder aufgenommen wird. Wenn ferner das „huius“ zu „Evizonis“ gezogen wird, so muss dieser bei der Abfassung des Testamentes in Reims zugegen gewesen sein. Es ist aber an sich schon wenig wahrscheinlich, dass der kölnische Schatzmeister den Erzbischof auf seiner, politischen Zwecken gewidmeten, Reise nach Frankreich begleitet haben soll. Dazu kommt, dass er in diesem Falle wohl als Zeuge bei der Testamentserrichtung zugezogen worden wäre, da es sich ja gerade um Gegenstände handelte, die sich in seiner Obhut befanden; die Vita c. 43 nennt aber nur die Bischöfe von Metz und Verdun als Zeugen. Ich nehme daher eine dem Abschreiber unterlaufene Umstellung der Wörter „huius“ und „clavibus“ an und beziehe das „huius“ auf das vorhergehende „thesauri“. Die Schwierigkeiten des überlieferten Textes veranlassten den Bollandisten Byeus in seinem Kommentar zum Testamente (Acta SS. Oct. V. Ed. altera 1852, S. 789) zu dem gewaltsamen Eingriff „enim est“ zu streichen und „huius Evizonis“ zu einem Eigennamen „Husevizonis“ zusammenzuziehen.

ne quid ab aeclesia divisum esse videretur, sub testimonio Christi et aeclesiae ante altare sancti Petri palam domno Poppo, proto et iconomo aeclesiae nostrae, congesta diligentique ratione inspecta vasa aurea et preciosiora quaeque in ministerio sanctae Dei genetricis et beati Petri apostoli in ipsa aeclesia in perpetuo usu perpetuo consecrentur.

Evizo, des erlauchten Mannes¹⁾, des Schatzmeisters des heiligen Petrus aufbewahrt, mit Ausnahme dessen, was etwa von den diensttuenden (Klerikern) noch nicht zurückgegeben ist²⁾ — die goldenen und alle kostbaren Geräte³⁾ sollen, damit nichts der (Dom-)Kirche entzogen sei, unter dem Zeugnisse Christus' und der Kirche vor dem Altare des heiligen Petrus⁴⁾ öffentlich vor dem Herrn Poppo⁵⁾, dem Protus und Ökonomus unserer Kirche, aufgestellt und sorgfältig besichtigt, dem Dienste der heiligen Gottesmutter Maria und des seligen Apostels Petrus⁶⁾ in eben der (Dom-)Kirche zum immerwährenden Gebrauche auf immer geweiht werden.

1) Wie der Titel „vir illustris“ zeigt, war er ein hochgestellter Laie.

2) Was augenblicklich beim Gottesdienste (im weitesten Sinne) verwendet wird.

3) Das Wort „vas“, das in den mannigfachsten Bedeutungen vorkommt (s. Du Cange z. d. W.), kann hier wohl nicht den engeren Sinn von Gefäß haben, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass der Domkirche nur Gefäße zufließen, während andere Kirchen Gegenstände der verschiedensten Art erhielten. Es dürfte hier wohl allerlei kirchliche Geräte aus Metall sowohl als auch aus andern Stoffen, wie Elfenbein, Kristall und Halbedelsteinen bedeuten: Kelche, Patenen, Kreuze, Lampen, Kerzenleuchter, Rauchfässer, Becken usw. Ein Schatzverzeichnis von Kloster Prüfening aus dem Jahre 1165 (Neues Archiv d. Ges. für alt. deutsche Geschichtsk. XIII [1888], 561) sagt geradezu: *Vasa altaris sunt altaria mobilia* (Tragaltärchen), *capsae, cruces, plenaria* (liturgische Bücher), *calices, harundines* (Röhrchen zum Genusse des konsekrierten Weines), *ampullae et his similia*.

4) Hochaltar des Domes (H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, Bonn 1910, II, 299).

5) Poppo = Folkmar war der Archidiakon des Erzbistums, persönlicher Vertrauensmann Brunos und dessen Nachfolger auf dem Stuhle. S. Annalen LXXXVIII (1910), 10 ff. A. 2.

6) Gemeint sind die beiden Hochaltäre des Domes (s. Keussen,

Cupam auream, sigillum et Den goldenen Becher¹⁾, den
scutellam Graecam, quae penes Siegelring²⁾ und das griechische

Topographie II, 299), von denen der Muttergottesaltar das Ostchor, der Petrusaltar das Westchor der doppelchörigen Basilika einnahm. S. Schäfer, Das Alter der Parochie Klein-St.-Martin usw. (Annalen LXXIV, [1902], 86).

1) *Byeus* a. a. O. versteht darunter „einen Kelch oder ein Gefäss zur Aufbewahrung der heiligen Eucharistie“. Indes ist *cuppa* in der Bedeutung Kelch nicht zu belegen, vielmehr wird dieses Gefäss in Schatzverzeichnissen von *calix* ausdrücklich unterschieden. S. Schenkungen Bischof Meinwerks (1009–1036) von Paderborn an die Abtei Abdinghof (Vita Meinwerici c. 211, MG. SS. XI, 156 f.); Schatzverzeichnis von Abdinghof aus derselben Zeit (Vogage littér. de deux religieux Bénédict. de la Congrég. de S. Maur, Paris 1724, S. 241); Schatzverzeichnis des Speierer Domes um die Mitte des 11. Jahrhunderts (J. F. Schannat, *Vindemiae literariae, Fuldae et Lipsiae* 1723, S. 9); Schenkung des Papstes Viktor III. an Monte Casino aus des 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts (*coppetellae*), (Chronica. Monast. Casin. l. 3 c. 74, MG. SS. VII, 754).

Cuppa kann Gefässe mannigfacher Art, sehr grosse und kleine bezeichnen (s. Du Cange z. d. W.). Hier kann es nur ein kleineres bedeuten, weil der Erzbischof es auf seiner Reise mit sich führte (s. unten S. 114, A. 2). Aus diesem Grunde kann auch nicht mit *Byeus* an ein Eucharistiegefäss gedacht werden. Ob überhaupt ein liturgisches Gefäss gemeint ist, mag fraglich erscheinen, da *cuppa* im Texte mit den beiden folgenden Gegenständen, die wahrscheinlich profaner Art sind (s. unten S. 114, A. 1 und 2), eng verbunden erscheint. Vielleicht ist darunter ein Pokal zu verstehen; bei der Schilderung des weltlichen Luxus italienischer Bischöfe führt der zeitgenössische Rather von Verona auch „*cuppae*“ auf, die allerdings von den kleineren „*scyphi*“ (Becher) unterschieden werden, aber auch von den grössten „*erateres*“ (Praeloquia l. 5, c. 6, Migne 136, 291), also wohl ein Mittelding zwischen Trinkbechern und (grossen) Krügen bezeichnen.

2) *Sigillum* begegnet in zwei Schatzinventaren des Klosters Farfa aus der Mitte 10. und 1. Hälfte 12. Jahrhunderts (*Historiae Farfenses*, MG. SS. XI, 536. 583), wo das Wort die (Gold-)Bullen an Urkunden bezeichnet. Hier dürfte nur ein Siegelstempel oder Petschaft in Frage kommen, aber kaum der amtliche Stempel der Kanzlei; denn es ist nicht zu verstehen, weshalb dieser neben einem goldenen Becher und einer kostbaren griechischen Schale der Pantaleonskirche geschenkt worden wäre, dazu verlangte die Vorkehr gegen spätere Fälschung von Urkunden die Vernichtung des Siegels. Es handelt sich vielmehr wohl um das kleinere, sog. Sekretsiegel des Erzbischofs, vermutlich in der Form eines Ringes, wie es germanischer Brauch war (s. Redlich, Die Privaturkunden S. 105 f.) Da diese Ringe aus Gold zu sein und die Siegelplatte aus einem kostbaren geschnittenen Steine zu bestehen

nos sunt, beato Pantaleoni; cande- Schüsselchen¹⁾, die sich bei uns²⁾
 labra practerea, quae in ministerio befinden, dem heiligen Pantaleon;

pfliegten und später als Schmuckgegenstände Verwendung fanden, wofür das, einen römischen Imperator darstellende, Kristallsiegel König Lothars II. († 869) am sog. Lotharkreuz im Aachener Münsterschatze (St. Beissel, Kunstschatze des Aachener Kaiserdomes, M.-Gladbach 1904, Taf. I) ein Beispiel bietet, erklärt sich die Schenkung desselben an St. Pantaleon. Unter den Gaben für die Abtei St. Wandrille in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts finden sich zwei sigilla aurea magnifica cum preciosis lapidibus (Gesta abbat. Fontanell. c. 17, ed. Loewenfeld, Hannov. 1886, S. 53), während am Ende des 8. Jahrhunderts dort ein anulus aureus erwähnt wird (ebd. c. 16 S. 47). Einen solchen kostbaren Siegelring muss unser Testament wohl im Auge haben. — Die Ansicht des Byeus, sigillum sei als Stöpsel (epistomium vel obturaculum vasis) zu fassen, ist ganz unhaltbar.

1) Scutella darf nicht mit Patena gleichgestellt werden, wie Byeus a. a. O. tut; denn es wird in frühmittelalterlichen Inventaren neben Patenen und von diesen unterschieden aufgezählt. So im Domschatz zu Speier, Mitte 11. Jahrhunderts (Schannat a. a. O. S. 9), im Schatz des Klosters Gandersheim, 12. Jahrhundert (Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit, XX [1873], 346), in dem von Prüm aus dem Jahre 1003 (H. Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch, Koblenz 1860, I, 719), in der Hinterlassenschaft des Abtes Berald († 1119) von Farfa (Historiae Farf., MG. SS. XI, 578). In allen diesen Stellen handelt es sich gemäss dem Zusammenhange, in dem der Gegenstand aufgeführt wird, um Schüsselchen, die beim Gottesdienste Verwendung finden, ebenso in einem Farfaer Verzeichnisse von 1121 (a. a. O. S. 582); ja im Prüfeninger Verzeichnis von 1165 (Neues Archiv XIII, 561) heisst es: „habemus eucharistiae pertinentem scutellam argenteam“, was nach dem Excerpta ex Divionensi disciplina (bei Du Cange z. d. W.) von Schüsselchen, die beim Empfange der heiligen Kommunion untergehalten wurden, zu verstehen ist. Jedoch kannte Rather von Verona (a. a. O.) auch scutellae argenteae als Tischgeräte im weltlichen Haushalte der Bischöfe. In unserer Stelle möchte man wegen der Hervorhebung des Umstandes, dass es ein Stück von griechischer Herkunft oder Arbeit sei, am liebsten eine Prunkschale von besonderer Kostbarkeit vermuten, etwa wie die vergoldete byzantinische Silberschüssel mit ornamentalen und figürlichen Reliefs des Halberstädter Doms aus dem 11. Jahrhundert (G. Lehnert, Illustrierte Gesch. d. Kunstgewerbes, Berlin o. J. I, 181 f.). Da das Schüsselchen mit dem goldenen Pokale und dem Siegelring an der Spitze der Gaben für die besonders reich bedachte Pantaleonskirche erscheint, muss es wohl hervorragend wertvoll gewesen sein.

2) Dieses könnte allenfalls heissen: die in unserem Hause (zu Köln) sind; näher liegt jedoch die Annahme, besonders wegen der Erwähnung des Siegels, jene Gegenstände führe er jetzt (auf der Reise)

nostro sunt cottidiana, equitem die Leuchter ferner, die täglich
argenteum a Magonciaco archi- in unserm gottesdienstlichen¹⁾ Ge-
episcopo datum, pallia decem branche sind, das von dem Mainzer
optima, vasa decem argentea Erzbischof²⁾ geschenkte silberne
ex melioribus; libras centum ad Reitergefäß³⁾, zehn Decken⁴⁾ von

bei sich. Weil die im Texte folgende Gruppe von Geschenken durch ein „praeterea“ von dieser deutlich geschieden wird, und jene unzweifelhaft Dinge zur liturgischen Verwendung enthält, wird es auch aus diesem Grunde wahrscheinlich, dass die hier erwähnten weltlichem Gebrauche des Kirchenfürsten, der an den französischen Hof gereist war (Ruotger, Vita Brun. c. 43), dienten.

1) Wegen des „in ministerio“, das, wie ein Vergleich mit dem vorhergehenden „in ministerio s. Dei genetricis Mariae et b. Petri apostoli in ipsa aecclesia“ zeigt, auf den Gottesdienst hinweist, sind hier Altarleuchter gemeint.

2) Friedrich (937—954) kann wegen seiner feindseligen Stellung gegen das ottonische Haus schwerlich gemeint sein, sondern nur Wilhelm (954—968), Brunos Neffe.

3) Eine Reiterstatuette als häusliches Schmuckstück kann nicht in Betracht kommen, weil dieses für jene Zeit etwas ganz Ungewöhnliches wäre — ich wüsste wenigstens kein Beispiel anzuführen —, und weil das hier genannte Gerät wegen der unmittelbar vorher erwähnten Altarleuchter auf kirchlichen Gebrauch deutet. Du Cange (z. d. W.) erklärt es mit Recht für einen Krug zum Übergießen des Wassers bei der Handwaschung während der Messe (vgl. F. X. Kraus, Real-Enzyklopädie der christlichen Altertümer, Freiburg 1882, I, 71 f.). Das Pferd wird als Wasserbehälter, der Reiter als Griff gedient haben. Der Schatz von Farfa (a. a. O. MG. SS. XI, 578. 583) hatte einen dem gleichen Zwecke gewidmeten silbernen Hahn und der von Prüfening einen Löwen (Neues Archiv XIII [1888], 562: vasa aquam manibus fundentia sunt duo, quorum unum est in forma leonis).

4) Pallia bedeutet allgemein Tücher aus jedwedem Stoffe (siehe Du Cange z. d. W. Nr. 2). Sie können eine profane oder kirchliche Bestimmung haben und auch in letzterem Falle verschiedenen Zwecken dienen, so zum Behang der Wände (Prümer Schatz von 1003 a. a. O. S. 719: pallia ad murum pendentia) oder zur Bedeckung des Altares. Als Altardecken kommen sie am meisten in den Inventaren vor. Es sind nicht bloss einfache Leintücher, sondern auch kostbare Gewebe; Prüm (a. a. O.) hat pallia auro parata, das Testament des Abtes Theobald von S. Liberatore bei Chieti führt ein pallium Spanescum auf (Muratori, Antiquitates italicæ IV, 770), Kloster Farfa besitzt um 1100 ein pallium rotatum und ein pallium cum leonibus (MG. SS. XI, 578), im Kloster St. Wandrille befinden sich i. J. 1032 pallia fundata (Gesta abbat. Fontanell. c. 17, ed. Loewenfeld, Hannov. 1886, S. 52. 53). Da in Brunos Testament an dieser Stelle die pallia als optima bezeichnet werden,

claustrum perficiendum, trecentas ad aeclesiam ampliandam; cortinam latiore, mensalia tria, tapecia tria, scannalia totidem, mappas triginta; insuper equarum quicquid nobis fuerit ipsis quae aeclesiae repertae sunt exceptis; villasquas aeclesiae nostrae adquisivi, Langalon iuxta Renum, Werebetti, Heingelon, Lidron, Wissem quam Mosa alluit; domum quoque sobrini nostri Mettensis episcopi et villam Havingan, insuper quicquid de rebus aeclesiae

den besten, zehn silberne Kirchengeräte¹⁾ aus den bessern; hundert Pfund²⁾ zur Vollendung des Klosters, dreihundert zur Erweiterung der Kirche; einen grösseren Vorhang³⁾, drei Tischtücher, drei Teppiche, ebenso viele Bankdecken, dreissig Tücher; zudem alles was an Stuten uns gehört hat, mit Ausnahme jener, die als Eigentum der Kirche befunden werden⁴⁾; die Höfe⁵⁾, die ich für unsere Kirche erworben⁶⁾ habe, Langa-

sind darunter wohl Decken mit wertvollem Schmucke zu verstehen. Dass nur solche, die zu kirchlichem Gebrauche bestimmt sind, in Frage kommen können, beweist der Umstand, dass ihrer im ganzen Testamente, wo sie sehr häufig vorkommen, stets im Zusammenhange mit Altären oder Kirchen gedacht wird.

1) Vgl. o. S. 112, A. 3. Da diese vasa in einem Zuge mit Gegenständen kirchlicher Verwendung genannt werden, wird es sich auch hier um Kirchengeräte handeln.

2) Später werden mehrfach Pfunde Gold angeführt, weshalb hier — ohne Zusatz — Pfunde Silber anzunehmen sind. Ein Pfund Silber wog 367 gr. und wurde zu 240 Pfennige (Denare) ausgemünzt.

Der kölnische Pfennig (Denar) des früheren Mittelalters hielt 1,425 gr. Silber = 0,33 heutiger Reichsmark. Da 240 Pfennige auf ein Pfund gingen, betrug der Wert des letzteren 79,20 M., wobei die viel grössere Kaufkraft von damals ausser Ansatz bleibt. S. E. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 (Westdeutsche Zeitschr., Ergänzungsheft IV, Trier 1888) S. 5. 119.

3) Cortinae, die in den Schatzverzeichnissen gewöhnlich als zur Kirchengerausstattung gehörig vorkommen, bedeuten auch Vorhänge im häuslichen Gebrauch (Ratherius, Excerptum ex dialogo confessionali c. 34, Migne 136, 428 u. Testamentum ebda. 613). Mit Rücksicht darauf, dass hier im Testamente Brunos die cortina von den Kirchensachen durch die Geldvermächnisse getrennt ist, und unmittelbar nach ihr Tischtücher aufgeführt werden, ist zu schliessen, dass ein nichtkirchliches Stück gemeint ist.

4) Jasmund-Wattenbach S. 63 übersetzt unrichtig: „welche in der Kirche selbst schon vor mir waren“.

5) Jasmund-Wattenbach a. a. O. sagt: „Dörfer“.

6) Nach römischem Rechte, das für den Klerus massgebend blieb,

nostrae tenet, trado. Detur etiam usui monachorum tercia pars huius anni fructuum ad usus nostros elaboratorum.

Jerichomium loco competenti ad nutum abbatis non longe a coenobio constituatur, cui quicquid praedii nobis Tuitii est, Leresfelt praeter[ea] in Saxonia adquisitum, et quicquid Gevehardus, quondam Bonnensis prae-

lon am Rhein, Werebetti, Heingelon, Lidron, Wissem¹⁾, das die Maas bespült; auch das Haus unsers Vettters, des Bischofs, von Metz²⁾, und den Hof Havingan und dazu alles, was er von Gütern unserer Kirche in Besitz hat, — (dies alles) übertrage ich (dem heiligen Pantaleon). Es soll auch zum Gebrauche der Mönche gegeben werden der dritte Teil der diesjährigen Früchte, die zu unserem Gebrauche gezogen worden sind³⁾.

Ein Altersversorgungshaus⁴⁾ soll an passender Stelle nach Weisung des Abtes nicht weit von dem Kloster⁵⁾ errichtet werden, dem ich alles, was ich an Grundeigentum in Deutz habe, ausserdem das in Sachsen er-

musste alles, was der Bischof während seiner Amtsführung erworben hatte, der Kirche zugewendet werden, mit Ausnahme dessen, was ihm von seinen nächsten Verwandten zugefallen war. S. E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Strassburg 1878. I, 243 Anm.

1) Von diesen Höfen hat Pertz (in seiner Ausgabe MG. SS. IV) Langalon als Langel, zwischen Köln und Bonn gelegen, und Wissem als Wessem oberhalb Roermond bestimmt. In Werebetti vermutet Th. Ilgen, Zum Siedlungswesen im Klevischen (Westd. Zeitschr. XXIX [1910]), S. 6 Warbeyen zwischen Kleve und Emmerich.

2) Theoderich (965–983), durch seine Mutter Amalrada, die eine Schwester der Königin Mahthild war, ein Vetter Brunos, war von diesem in Köln gebildet worden. Der Erzbischof hatte ihn als Angehörigen des kölnischen Klerus, wie aus dem Testamente hervorgeht, mit einem Wohnhause, einem Hofe und sonstigem Besitz der Kölner Kirche ausgestattet.

3) Also ein Drittel der für den erzbischöflichen Haushalt bestimmten Naturalerzeugnisse der Mensagüter.

4) Jerichomium = ἱεροκομείον.

5) St. Pantaleon. Dort hatte schon im Jahre 867 ein Armenhaus bestanden (B. Hilliger, Rheinische Urbare, Bonn 1902, I, S. II).

positus, iuxta Mosellam scitur habuisse, confero. Et ut hoc bona venia nostri senioris et successoris fieri queat, pro utriusque nostrum remedio Ruothinge, quod aeccliesiae rebus opera nostra augmentatum est, ut libet utatur.

worbene¹⁾ Leresfelt und alles, was Gevehard, einst Propst von Bonn, an der Mosel hatte, übertrage. Und damit dies zur Zufriedenheit²⁾ unsers Herrn und Nachfolgers geschehen könne, so möge er zu unserer beiden Seelenheil von Ruothinge³⁾, das den Besitzungen der Kirche durch unsere Tat hinzugefügt worden ist, die beliebige Nutzniessung haben.

Instar oratorii, quod beato Privato construimus iuxta altare

Nach dem Muster der Kapelle, die wir dem heiligen Privatus⁴⁾

1) Pertz schlägt vor, das unverständliche „in Saxonia usque situm“ zu verbessern „in Saxonia adquisitum“.

2) Offenbar waren jene Besitzungen bischöfliches Tafelgut gewesen, zu deren Ersatz jetzt das neuerworbene Ruothinge bestimmt wurde.

3) Rödingen im Kreise Jülich (N. Köpke und E. Dümmler, Kaiser Otto der Grosse, Leipzig 1876, S. 396).

4) Keussen, Topographie II, 221 lässt diese Privatuskapelle an die Kirche St. Pantaleon angebaut sein; wie ich glaube mit Unrecht. Kein Anhaltspunkt lässt sich dafür finden, wohl aber Gründe dagegen. Die Gregoriuskapelle, für die jene des hl. Privatus Vorbild sein soll, muss für die Domkirche bestimmt gewesen sein; denn in dieser ruhten die Reliquien des hl. Gregorius, für die das Oratorium die Kultusstätte werden sollte, und sofort auf das Legat für die Gregoriuskapelle folgen im Testamente Vergabungen für die Domgeistlichkeit. Diese Reihenfolge wird stets im Testamente innegehalten: erst die Kirche, dann der zugehörige Klerus. Wenn nun das Gregoriusoratorium ein dem Dome angefügter Bau sein sollte, so musste er von entsprechender Grösse und künstlerischer Bedeutung werden. Dafür konnte aber eine Kapelle an St. Pantaleon, das als *aeccliesia . . . inculta adhuc et ruinae proxima* (Ruotgeri Vita Brun. c. 27), als *oratoriolum angustum* (Stephanus, Transl. S. Maurini, MG.SS. XV, 684 bei Keussen, Topographie II, 220) geschildert wird, und von dem wir wissen, dass es bald darauf zusammenstürzte (ebda.), nicht Vorbild sein. Bruno vermacht ja auch erst 300 Pfund zur Erweiterung der Kirche. Die Privatuskapelle befand sich also vermutlich am Dome selbst im Bau, und ihr sollte nun ein übereinstimmendes Gegenstück, wie es die strenge Symmetrie einer frühromanischen Basilika nahelegte, in der Gregoriuskapelle entstehen. Damit wäre ein Martinusaltar, an dem das Privatusoratorium *in occidente aeccliesiae* lag, in der Nähe des Westchores des Domes festgestellt. Eben wegen des diesem Heiligen geweihten Altares könnte man geneigt sein, an die

sancti Martini in occidente aecclesiae, beato Gregorio, magno martyri, qui recens adductus est, fiat, ubi sacratissimum eius corpus recondatur. Huic fundando centum librae legentur. Cuppas aureas fratribus nostris ad sanctum Petrum, libras viginti, cortinam, mensalia duo, scannalia totidem.

neben dem Altare des heiligen Martinus im Westen der Kirche errichten, soll eine dem heiligen Gregorius¹⁾, dem grossen Martyrer, der jüngst gebracht worden ist, entstehen, wo sein hochheiliger Leib beigesetzt werden kann. Zur Gründung dieser seien hundert Pfund vermacht. Unsern Brüdern an St. Peter goldene Becher, zwanzig Pfund, einen Vorhang, zwei Tischtücher, ebenso viele Bankdecken.

Ad sancti Gereonis altare urcei magni, pallia duo, tapete

An den Altar des heiligen Gereon die grossen Kannen²⁾,

Kirche Gross-St.-Martin zu denken; allein in dieser würde jener Altar als der des Titelheiligen im Ostchor zu suchen sein. Mit der Annahme, dass beide Kapellen am Dome errichtet wurden, stimmt vortrefflich die Nachricht Ruotgers (Vita Brun. c. 31): (Bruno) domum s. Petri honoratissimam mirabiliter ampliavit, quam de pulchra pulcherimam fecit. — H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1903, S. 141 sieht in den beiden Oratorien irrtümlich Neugründungen von Kirchen, während nur von Anbauten an bestehenden Kirchen (iuxta altare S. Martini) die Rede sein kann.

1) Gregor von Spoleto.

2) Urcei werden sehr oft in Schatzverzeichnissen des früheren Mittelalters angetroffen, meist in Verbindung mit aquamanile (= Becken zum Auffangen des Wassers bei der liturgischen Waschung der Hände). So in Monte Casino, 2. Hälfte 11. Jahrhunderts (Chron. Monast. Casin. l. 3, c. 74. MG.SS. VII, 753: urceum cum aquamanile suo . . . urceum cum smaltis); in Prüm 1003 (H. Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 719: urcei tres, unus aureus cum aquamanile . . . tercius argenteus cotidianus cum aquamanile); in St. Wandrille, 8. und 9. Jahrhundert (Gesta abbat. Fontanell. c. 15, S. 44: urceos Alexandrinos cum aquamanilibus duos; c. 17, S. 53: urceum argenteum cum aquamanile); in St. Riquier um 800 (Angilbertus de eccl. Centul. c. 3, MG.SS. XV, 177: urcei argentei cum aquamanilibus suis). Darum wird auch hier ein krugartiges Gefäss gemeint sein, aus dem bei der Messe Wasser auf die Hände gegossen wurde. Dass es zu gottesdienstlichem Gebrauche bestimmt war, geht ohnehin aus der Widmung an den Altar hervor. Weil sonst im Testamente keine urcei genannt werden, ist wohl an ganz bestimmte zu denken und deshalb zu übersetzen: die grossen Kannen. Es kommen auch kleine Kännchen (urceoli) vor, die demselben Zwecke dienen

ex maioribus. Fratribus naves et librae duodecim, mensale et scannalia duo. zwei Decken, einen Teppich von den grösseren. Den Brüdern die Jachten¹⁾ und zwölf Pfund, ein Tischtuch und zwei Bankdecken.

Ad altare sancti Severini consummandum quatuor librae auri. Fratribus librae octo, vasa duo, mensale, scannalia duo. Zur Vollendung²⁾ des Altars des heiligen Severinus vier Pfund Gold³⁾. Den Brüdern acht Pfund⁴⁾, zwei Geräte⁵⁾, ein Tischtuch, zwei Bankdecken.

(Testament des Bisch. Rikulf von Elne vom Jahre 915, Migne 132, 468: urceolo uno cum aquamanile), oder Wein und Wasser für die Messe enthielten (Schenkungsurkunde für das Kloster der hl. Margaretha von 1197, Ughelli Italia sacra VII, 1274: duos urceolos argenteos pro vino et aqua ad ministerium altaris).

1) Bei „naves“ denkt Byeus a. a. O. an Gefässe in Form von Schiffchen für die Weihrauchkörner; ebenso Jasmund-Wattenbach S. 63, A. 6. Wenn letzterer bemerkt, dass sie häufig erwähnt würden, so trifft dies für das frühere Mittelalter nicht zu; mir wenigstens sind sie nicht ein einziges Mal begegnet. Hier können sie schon aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil sie nicht der Kirche, sondern den „Brüdern“ von St. Gereon neben Geld und profanen Decken vermacht sind. So bleibt nichts übrig, als wirkliche Schiffe anzunehmen, die den Fahrten des Erzbischofs auf dem Rheine dienten. Wie er St. Pantaleon seinen Marstall schenkte, so den Geistlichen von St. Gereon seine Bootsflottille.

2) Im Hinblick auf die hohe Summe (s. folg. Anm.) handelt es sich wohl um die Anfertigung eines kostbaren Altaraufsatzes (Retabel) oder Altarvorsatzes (Antependium) aus Edelmetall und Edelsteinen. Schäfer, Das Alter der Parochie Klein-St.-Martin. — S. Maria im Kapitol (Annalen LXXIV [1902] 76) deutet diese Stelle willkürlich von dem Ausbau der Kirche.

3) Nach karolingischem Münzfusse, der im Frühmittelalter im grossen und ganzen massgebend blieb, wog das Pfund Silber 367 Gramm. Wenn wir diese Gewichtsmenge auch für das Pfund Gold annehmen dürfen, so betrug der Metallwert desselben etwa 1021 Reichsmark. Die Gesamtsumme war also 4084 Mark, wobei der damalige Geldwert um ein mehrfach Höheres anzusetzen ist.

4) Natürlich Silber, also (vgl. oben S. 116, A. 2) 633.60 M., ohne Berücksichtigung der damals um mehrere hundert Prozent grösseren Kaufkraft.

5) Vgl. oben S. 112, A. 3. Hier kann das nur ein nichtkirchliches Stück bedeuten.

Sancto Cuniberto scutulæ duæ; sanctis Ewaldis duobus pallia tria. Fratribus vasa duo, librae octo, mensale, scannalia duo, tapete unum.

Sancto Andreae librae triginta, pallia quatuor, totidem vasa, candelabra duo. Fratribus librae sex.

Beato Elifio martyri, sancto Martino confessori conferatur tantundem, praedium praeterea Sola-

Dem heiligen Kunibert die zwei Schälchen¹⁾; den beiden heiligen Ewalds²⁾ drei Decken. Den Brüdern zwei Geräte, acht Pfund, ein Tischtuch, zwei Bankdecken, einen Teppich.

Dem heiligen Andreas dreissig Pfund³⁾, vier Decken, ebenso viele Geräte, zwei Leuchter. Den Brüdern sechs Pfund⁴⁾.

Dem heiligen Martyrer Elifius⁵⁾, dem heiligen Bekenner Martinus soll ebensoviel⁶⁾ über-

1) Das Wort Scutula, das mir in Inventaren jener Jahrhunderte nicht aufgestossen ist, und auch in Bruns Testament sonst nicht vorkommt, ist nicht gleichzusetzen mit scutella (vgl. oben S. 114, A. 1), da ein Wechsel des Ausdrucks für dieselbe Sache in einem Testament, in dem es doch auf Genauigkeit der Bezeichnung ankommt, nicht anzunehmen ist.

2) Die heiligen Ewalde ruhten in der Kunibertskirche und hatten ohne Zweifel dort Altäre, denen das Vermächtnis galt.

3) D. h. 2385 Reichsmark (vgl. oben S. 116, A. 2).

4) D. h. 477 Reichsmark (vgl. oben S. 116, A. 2).

5) Sein Leib befand sich in der Kirche (Gross-) St. Martin.

6) Es erscheint zweifelhaft, ob der Rückverweis sich bloss auf die für die Andreaskirche bestimmten Vergabungen, oder auch auf die für die Kanoniker (fratres) dort bestimmten sich bezieht, und ob also hier allein die Kirche oder auch die Stiftsgeistlichkeit bedacht wird. Wenn letzteres der Fall ist, dann ist es ferner zweifelhaft, wem von beiden das Gut Solagon zugewendet wird.

Eines ist klar: nach dem Zusammenhang des Textes und der Art, wie die mit Zuwendungen bedachten Institute aufgeführt werden, ist mit Elifius und Martinus ein und dieselbe Kirche gemeint; die Reliquien des erstern ruhen in der Martinskirche. H. Schäfer (Pfarrkirche und Stift S. 141) ist im Unrecht, wenn er eine für sich bestehende Elifiuskirche auf Grund des Testamentes annimmt. Dagegen dürfte er recht haben mit der Ansicht, die Martinskirche habe bereits vor Bruno bestanden, und die Nachricht der Lorscher Chronik (MG.SS. XXI, 390: Bruno construxit monasterium ad sanctum Martinum) besage nur die Erhebung zu einem Kollegiatstift durch die Gründung eines Monasterium bei der Kirche. Ob jedoch die Einrichtung als Stift (Kollegiatkapitel) beim Tode Brunos schon wirklich durchgeführt war, mag sehr bezweifelt werden, weil schon bald nachher, im Jahre 975, das „mona-

gon per precariam nostrae ecclesiae adquisitum.

geben werden, ausserdem das Landgut Solagon, das durch Prekariervertrag¹⁾ für unsere Kirche erworben ist.

Ad sanctae Mariae altare vasa duo ex melioribus; monasterio et claustro perficiendo librae cen-

An den Altar der heiligen Maria²⁾ zwei Geräte von den bessern; zur Vollendung des Stiftsgebäudes und Klosters³⁾

sterium“ für Schottenmönche bestimmt, und am Ende des Jahrhunderts, zwischen 984 und 999, eine Besiedelung durch Benediktinermönche berichtet wird, wobei es heisst „expulsis paucis, quos invenerant, canonicis“ (Keussen, Topographie I, 135). Daher ist es recht unwahrscheinlich, dass im Testamente der Stiftsgeistlichkeit sechs Pfund zugewiesen werden wie den „Brüdern“ von St. Andreas. Auch der Wortlaut scheint mir diese Auffassung entschieden zu begünstigen, indem sonst ein „fratribus tantundem“ hinzugefügt sein würde, wie es in der Parallelstelle „altari ss. martyrum Cassii et Florentii . . . Fratribus . . . Sancto Victori et collegio tantundem“ geschehen ist. Es läge darin ein Beweis dafür, dass die Errichtung des Kollegiatstiftes noch nicht ausgeführt war, und — mit Rücksicht auf die vorhin angezogenen Nachrichten — dass sie auch später in den Anfängen stecken geblieben ist.

Durch die Übertragung des Elifiusleibes, das Werk Brunos (Ruotger, Vita Brun. c. 31), hatte die Kirche neuen Glanz erhalten, und Elifius war Mitpatron derselben geworden, was auch die Vita Annonis und eine Urkunde von 1083 (bei Keussen a. a. O.) bezeugen. Deshalb ist im Testamente dieser Heilige an erster Stelle genannt. Einen eigenen Altar aber hatte er wohl nicht; denn sonst wäre zwischen diesem und dem Martinsaltar unterschieden worden wie bei der Kirche St. Kunibert.

1) Das an die Kirche geschenkte Land wurde dem bisherigen Eigentümer gegen Leistung eines jährlichen Zinses zur Nutzniessung überlassen.

2) St. Maria im Kapitol. Die Beziehung dieser Stelle auf die Stiftskirche St. Maria ad Gradus, die erst durch Anno II. 1059 entstand, bei L. Ennen und G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1860 I, 639 ist ein Lapsus.

3) Unter dem „monasterium“ kann nicht mit Jasmund-Wattenbach und Schäfer (Das Alter der Parochie Klein-St.-Martin a. a. O. S. 76) die Münsterkirche verstanden werden. Die Kirche bestand schon lange (Keussen, Topographie I, 45), und wenn hier von einer Vollendung (perficiendo) die Rede ist, so muss ein noch nicht fertiger Neubau gemeint sein, weil bei einer blossen Erweiterung das Wort ampliandum gebraucht wird (ad ecclesiam [s. Pantaleonis] ampliandum). Was Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903, S. 4, A. 1 zur Begründung der Gleichsetzung von monasterium

tum; cortina, scammalia duo, mappae totidem.

Ad altare sanctae Caeciliae auri libri tres, cortina, candelabra duo, vasa duo, tapete unum, scammalia duo; in consummando monasterio librae quinquaginta. Collegio illius monasterii librae decem, mensale.

Ad sanctas Virgines vasa duo, candelabra duo, cortina, tapete unum, scammalia duo. Sanctimonialibus librae decem, mensale.

hundert Pfund; einen Vorhang¹⁾, zwei Bankdecken, ebensoviele Tücher.

An den Altar der heiligen Cäcilia drei Pfund Gold, einen Vorhang, zwei Leuchter, zwei Geräte, einen Teppich, zwei Bankdecken; zur Vollendung des Stiftes fünfzig Pfund. Der Genossenschaft jenes Stiftes zehn Pfund, ein Tischtuch.

An die heiligen Jungfrauen²⁾ zwei Geräte, zwei Leuchter, einen Vorhang, einen Teppich, zwei Bankdecken. Den Gott-

und Kirche beibringt, ist nicht beweisend, die Stellen lassen sich anders erklären: die Stiftskirche gehörte aber zum monasterium.

Aber wie verhalten sich in unserer Stelle monasterium und claustrum zueinander, die deutlich unterschieden werden? Claustrum bezeichnet im Testamente ein Kloster im eigentlichen Sinne, d. h. ein von der Aussenwelt abgeschlossenes Gebäude; das für Mönche bestimmte Pantaleonskloster wird claustrum genannt. In einer Urkunde für St. Cäcilien von 962 (bei Keussen I, 234) ist die Rede von dem monasterium S. Caeciliae und von dem claustrum eiusdem monasterii. Daher muss es sich hier um ein nicht dem Gebote der Abgeschlossenheit unterliegendes Stiftsgebäude und ein daneben bestehendes oder vielmehr einen Teil desselben bildendes — der Singular in „perficiendo“ beweist das letztere — ebenso wie in der Parallelstelle „monasterio et claustrum Susacio fundando“ claustrum handeln. Von beiden wird vorausgesetzt, dass sie im Bau begriffen seien. Vielleicht hängt der Neubau und der Neubau dieser Art damit zusammen, dass das bisherige Kanonissenstift zu einer strengern klosterartigen Lebensweise reformiert wurde. Dadurch würde unsere früher (Annalen LXXXVIII, 71, A. 2) geäußerte Meinung, die Nachricht Ruotgers (Vita Brun. c. 34), eine Verfügung des Erzbischofs „de ancillis Dei, quae in monasterio sanctae Mariae divinae religioni fuerant deditae“ habe starken Widerspruch gefunden, beziehe sich auf die Einführung strengerer Zucht in diesem Stifte, eine weitere Stütze erhalten.

1) Wie in der ganz parallel angeordneten Reihenfolge der Vergabungen für St. Pantaleon (s. oben S. 116, A. 3) ist bei diesem und den beiden folgenden Stücken an weltliche Gebrauchsgegenstände zu denken.

2) Kirche oder Altar von St. Ursula.

Altari sanctorum martyrum Cassii et Florentii auri librae duae, baccina quae penes nos sunt, cuppae duae, pallia totidem. Fratribus librae decem.

Sancti Victori et collegio tantundem.

Monasterio et claustro Sosacio fundando librae centum. Altari sex vasa, pallia, totidem, tapete unum ex maioribus, scamalia duo, cappa et casula ex nostris. Praedium praeterea, quod Wodilo de precario nostro dedit; illud etiam, quod dominus Popo

geweihten Frauen¹⁾ zehn Pfund, ein Tischtuch.

Dem Altare der heiligen Martyrer Cassius und Florentius²⁾ zwei Pfund Gold, die Becken³⁾, die sich bei uns befinden⁴⁾, zwei Becher⁵⁾, ebensoviele Decken. Den Brüdern zehn Pfund.

Dem heiligen Viktor⁶⁾ und der Genossenschaft (Stiftskapitel) ebensoviel.

Dem in Soest zu gründenden Stiftsgebäude und Kloster⁷⁾ hundert Pfund. Dem Altare sechs Geräte, ebensoviele Decken, einen Teppich von den grösseren, zwei Bankdecken, Chormantel (Pluviale) und Messgewand (Kassel)⁸⁾ aus den unserigen. Ausser-

1) Da St. Ursula kein Kloster, sondern ein Kanonissenstift war, ist sanctimoniales nicht mit „Nonnen“ wiederzugeben, wie Jasmund-Wattenbach tut. Dass dieser Ausdruck auch für Kanonissen gebraucht wird, s. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1907, S. 119. 127.

2) Stiftskirche in Bonn.

3) Bacinum = (Wasser-)Becken zu liturgischen Waschungen. Im Schatzverzeichnis des Klosters Prüfening vom Jahre 1165 wird ein bacinum als zu einem liturgischen Giessgefässe „gehörig“ (sibi idoneum) aufgeführt (Neues Archiv XVIII [1888], 562); in dem Vermächtnisse des Papstes Viktor III. an Monte Cassino aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts werden unter den kirchlichen Gebrauchsgegenständen bacilia argentea paria duo erwähnt (Chron. monast. Casin. l. 3, c. 74, MG.SS. VII, 754).

4) S. oben S. 114, A. 2.

5) S. oben S. 113, A. 1.

6) Stiftskirche in Xanten.

7) S. oben S. 122, A. 3. — Schäfer, Das Alter der Parochie Klein-St.-Martin a. a. O. S. 76 legt infolge seiner irrigen Identifizierung von monasterium und Kirche (s. oben S. 122, A. 3) das fundare im Widerspruche mit dem Worte und dem Sprachgebrauche des Testaments von einem blossen Erweiterungsbau aus.

8) Irrig übersetzt Jasmund-Wattenbach: „eines von unsern priesterlichen Ober- und Untergewändern“.

Richildinchuso et Arvite nobis dem das Landgut, das Wodilo
satis naviter adquisivit. auf Grund eines Prekariever-
trages¹⁾ mit uns geschenkt hat;
jenes auch, das uns Herr Popo
in Recklinghausen und Erwitte²⁾
durch seine sehr emsige Be-
mühung erworben hat.

Der Erzbischof hat, abgesehen von dem Kloster St. Pantaleon, das seine eigene Gründung war und deshalb seine Vorliebe besass, nur solche Kirchen mit Vermächtnissen bedacht, die Kollegiatstifter waren, diese aber auch, soweit die Stadt Köln in Betracht kommt, sämtlich. Es sind der Dom, St. Gereon, St. Severin, St. Kunibert, St. Andreas, St. Martin (Gross-St.-Martin); dann die Frauenstifter St. Maria im Kapitol, St. Cäcilia, St. Ursula; ferner die Männerstifter St. Cassius und Florentius in Bonn, St. Viktor in Xanten, St. Patroklus in Soest. Innerhalb der drei Gruppen ist in der Reihenfolge, die das Testament innehält, ohne Zweifel zugleich die Rangordnung ausgesprochen, in der sie damals standen.

Ausser den genannten kölnischen Stiftskirchen bestanden aber zu jener Zeit in der Stadt und den Vorstädten bereits die Kirchen St. Maria(-Ablass), St. Johann, St. Maria (Lyskirchen) und St. Aposteln³⁾. Diese gehen leer aus. Man darf daraus schliessen, dass sie keine selbständigen Kirchen waren, namentlich auch nicht in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern in Abhängigkeit von einer andern Kirche standen. Weiter scheint sich daraus zu ergeben, dass auch nur die aufgezählten Stiftskirchen die Eigenschaft von Pfarrkirchen besaßen.

Hiermit fällt Licht auf die Nachricht Ruotgers⁴⁾, Bruno habe

1) S. oben S. 122, A. 1.

2) So werden die Orte von Pertz identifiziert. Da sie aber sehr weit auseinanderliegen, können diese Besitzungen kein einheitliches Gut gebildet haben. Wahrscheinlich werden sie hier als ein praedium bezeichnet, weil sie bei derselben Gelegenheit erworben wurden.

3) Keussen, Topographie I, 147*.

4) Vita Brun. c. 33: Certatim multis in locis per parrochias episcopii sui . . . aecclesias, monasteria et caetera aedificia . . . quaedam a fundamentis erexit, quaedam prius fundata nobiliter auxit, alia olim diruta reparavit. In his singulis, qui Deo omnipotenti sub regula vitae canonicae deservirent, . . . disposuit.

an vielen Orten seines Bistums in den Pfarreien Stiftsgebäude entweder neu errichtet oder wiederhergestellt oder erweitert, und habe das kanonische Leben bei ihnen eingeführt. In der Stadt Köln muss das sämtliche Pfarrkirchen betroffen haben. Darin bestand eben die Kirchenreform, die Bruno unternahm, dass er in den alten Stiftskirchen das kanonische Leben beförderte und einfache Pfarrkirchen in Kollegiatkirchen umwandelte. Das letztere traf für die Stadt Köln bei St. Andreas¹⁾ und St. Martin²⁾ zu. So begreift sich, dass er gerade unter die Kollegiatkirchen, seine persönlichen Schöpfungen, die Hinterlassenschaft verteilte, und dass er neben den Kirchen selbst auch die Stiftsgeistlichkeit ausstattete, besonders durch Gelddotationen. Die einzelnen Kapitel erhalten ziemlich bedeutende Summen, zwischen 6 und 20 Pfund Silber. Die Abstufung wird sich nach der Bedeutung des Stifts gerichtet haben. Dem Domkapitel wurden 20 Pfund, dem Kapitel von St. Gereon 12, dem Bonner und Xantener je 10, den beiden von St. Severin und St. Kunibert je 8, dem von St. Andreas als dem jüngsten 6 Pfund zugewiesen. Das Kapitel von St. Martin und das in Soest wurden übergangen, weil ihre Errichtung zwar beschlossen aber noch nicht durchgeführt war; es fehlte bei ihnen noch das Rechtssubjekt für eine testamentarische Schenkung.

Aus den Verfügungen des Testamentes, das streng zwischen der Kirche und dem Kollegiatkapitel unterscheidet, ist auch klar ersichtlich, dass beide durchaus getrennte Vermögen hatte.

In bezug auf das Testament bemerkt Ruotger (*Vita Brun. C. 43*): „Res omnes, quas habuit, a sese . . . abalienavit, *dispersit, dedit pauperibus* (Ps. 119, 9). Quodque ordinandis exterioribus aecclesiarum Dei aedificiis conguessit, . . . divisit.“ Diese zwei verschiedenen Vermögensmassen, das Privateigentum und das, was er von vornherein für die Kirche erworben, aber zu seiner Verfügung behalten hatte, um es erst von Todes wegen den Kirchen zuzuweisen, treten auch in der letztwilligen Anordnung deutlich hervor.

Das letztere Vermögen, bestehend in einem Hause, in Höfen und Landbesitz, bei denen jedesmal die erwähnte Eigenschaft,

1) Ebda. c. 34: de canonicis ad sancti Andreae apostoli aecclesiam translatis.

2) Keussen Topographie I, 134.

dass es Bischofsgut, nicht Privatbesitz sei, hervorgehoben wird, erhalten das Kloster St. Pantaleon und einzelne Stiftskirchen, nicht die Stiftskapitel; nur der Grundbesitz in Rödingen wird dem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle zur Nutzung überlassen. Es sind im ganzen fünf Höfe und sieben Landkomplexe, von denen zwei nach prekarischem Rechte zur Leihe gegeben sind.

Das Privatvermögen hingegen wird sowohl unter die Kirchen als auch die Kapitel verteilt. Es war beträchtlich. Da der Biograph versichert, der Sterbende habe sich seines gesamten Besitzes im Testament entäussert, können wir uns ein genaues Bild von demselben machen. An Barvermögen waren 874 Pfund Silber und 11 Pfund Gold vorhanden, was zusammen nach heutiger Münze ungefähr 79451 Mark, nach Kaufkraft des Geldes bedeutend mehr ausmacht. Er besass 4 silberne und wenigstens¹⁾ 3 goldene Becher; 2 Schüsselchen (aus Edelmetall) und 1 solches von griechischer Arbeit; mehrere Becken und grosse Kannen, ein kunstvolles silbernes Giessgefäss; einen kostbaren Siegelring; mindestens²⁾ 12 Leuchter; dazu kommen noch 38 Stück sonstiger Geräte³⁾. An Geweben werden aufgezählt: 5 Vorhänge, 8 Teppiche, 10 Tischtücher, 19 Bankdecken, 32 Tücher, 39 Decken.

Auffallen könnte, dass sich unter den Vermächtnissen nur zwei liturgische Kleidungsstücke finden, ein Pluviale und eine Kasel; da hinzubemerkt ist: „ex nostris“, müssen noch mehrere im Nachlass gewesen sein, über die aber nicht verfügt ist. Es erklärt sich dies wohl daraus, dass Bruno, wie sein Lebensbeschreiber rühmend hervorhebt⁴⁾, Kleiderpracht überhaupt verabscheute und sich für sich selbst mit dem Allereinfachsten begnügte. So wird er auch in den Paramenten, die seinem persönlichen Gebrauche dienten, der äussersten Schlichtheit gehuldigt haben, so dass es sich nicht lohnte, sie in das Testament aufzunehmen. Aus dem gleichen Grunde ist es auch wohl zu begreifen, dass keine Kelche vorkommen, die sonst in Testamenten begegnen; was er an solchen

1) Ausser dem für St. Pantaleon bestimmten Becher werden goldene Becher in unbestimmter Mehrzahl dem Domklerus vermacht.

2) Von den an St. Pantaleon geschenkten wird nur gesagt, dass es mehrere gewesen seien.

3) Die des Domschatzes, deren Zahl unbestimmt ist, sind nicht mitgerechnet.

4) Ruotgeri Vita Brun. c. 30.

gehabt hat, wird nicht von besonderem Werte gewesen und unter den „vasa“ einbegriffen sein. In der Hauseinrichtung dagegen, mit der es ja besser bestellt war, musste er Rücksicht auf seine Stellung und Herkunft nehmen, die oft vornehmen Besuch, mehrmals den Kaiser selbst, an seinen Hof führte. Aber auch diese wird man, wie sie sich aus dem Testamente ergibt, als sehr bescheiden bezeichnen müssen.

Kleinere Beiträge.

Die klevischen Räte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

In seiner Schrift über die Zentralverwaltung in Kleve-Mark hat Schottmüller¹⁾ die hervorragendsten Mitglieder des klevischen Rats und der klevischen Kanzlei genannt und ihre Tätigkeit besprochen. Als Ergänzung zu seinen Angaben möge hier eine Zusammenstellung der Mitglieder des fürstlichen Rats in der Zeit von 1546—1599 gegeben werden. Sie beruht auf einer im 17. Jahrhundert gefertigten Abschrift²⁾, die auf der Rückseite den Vermerk trägt: „Specificatio salarii DD. consiliariorum cancellariae Clivensis. Ist per mercatorem cum suo originali collationiret worden.“ Es ist also in erster Linie ein Verzeichnis der einzelnen Gehälter, und daraus mag es sich erklären, dass die Liste wohl nicht immer ganz vollständig ist; denn während die Ordinantie von 1489 die Gesamtziffer der Räte auf zwölf festsetzt, enthalten die ersten Jahre oft nur vier bis sechs Namen. Es scheinen diejenigen zu fehlen, die überhaupt kein Gehalt bezogen oder es aus einer andern Kanzlei erhielten (vgl. weiter unten). Die Mitteilung der Gehälter dürfte willkommen sein, da Schottmüller (S. 78 ff.) eine vollständige Liste aus dem 16. Jahrhundert nicht vorgelegen hat.

Im Verzeichnis ist eine bestimmte Reihenfolge der Mitglieder des Rates nicht eingehalten; bald steht der Marschall, bald der Kanzler an der Spitze, oft auch ein hoher Adeliger. Das Marschallamt hat in der fraglichen Zeit drei Inhaber: Wachtendonck (ohne Vorname), Arnold von Wachtendonck und Johann von der Horst. Die beiden Wachtendoncks sind nicht identisch. Der erstgenannte (wohl Hermann von Wachtendonck, der 1542 als Drost von Kranenburg genannt wird³⁾, wird 1549 noch aufgeführt; für 1550—1553 ist eine Lücke im Register; 1554 bis 1558 fehlt der Marschall unter den Räten, 1559 wird Arnold von Wachtendonck, Drost zu Kranenburg, Marschall; er bezieht ein geringeres

1) Dr. Kurt Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Band 14, Heft 4, 1897.)

2) Stadtarchiv Kleve, 2. Abteilung, I Nr. 4, 1. Stück.

3) Scholten, Die Stadt Kleve, S. 377.

Gehalt als der ältere Wachtendonck, und der Zusatz „pro termino“ deutet an, dass er erst im Laufe des Jahres 1559 Marschall geworden ist.

Kanzler kennt das Verzeichnis zwei: Olsleger und Weze. Nach Schottmüller (S. 46, 48) hat Olsleger das Kanzleramt erst 1547 übernommen, während bis zu diesem Jahre der jülichische Kanzler Ghogreff auch Kanzler für Kleve war. Ghogreff wird aber in dem mit 1546 beginnenden Verzeichnis nicht erwähnt und hat offenbar aus der klevischen Kanzlei keine Bezahlung erhalten. Den Titel „Kanzler“ führt Olsleger im Verzeichnis erst von 1559 ab. Wann Olsleger gestorben ist, 1574 oder 1575, ist nicht genau bekannt; Schottmüller lässt es dahingestellt, ob Weze 1574 oder 1575 Kanzler geworden ist. Das letzte Jahr ist das richtige. Der Vermerk für 1575 lautet: „Idem, sed cessant . . . Cantzler Olschlager, der gestorben. Dr. Hendrich von Weze wirdt Cantzler.“ Ob Olsleger schon Ende 1574 oder Anfang 1575 gestorben ist, bleibt hiernach unentschieden¹⁾.

Gelehrte Räte weist das Register 16, adelige 21 auf. Allerdings erscheint es fraglich, ob alle genannten Adelligen Räte waren; bei den Stallmeistern wird man dies wohl verneinen müssen, da Werner von Gimnich ausdrücklich als Stallmeister und Rat bezeichnet und Jorrien von Romberg erst als Rat genannt wird, nachdem er für sechzehn Jahre als Stallmeister erwähnt worden ist. Auch sind nicht als Räte anzusehen der Supplikationsmeister (als solcher wird nur einer, Schmellinck, genannt) und die Rechenmeister; der zweite Rechenmeister, Rudenscheidt, wird erst nach langjähriger Tätigkeit in dieser Stellung ausdrücklich zum Rat ernannt. Ausser Rudenscheidt und Lewen werden keine Rechenmeister erwähnt, so dass von 1577 ab nur einer, von 1596 ab keiner da ist²⁾.

Endlich werden erwähnt neun Referenten des Hofgerichts, und zwar von 1589 ab; auch sie gehörten nicht zu den Räten (Piess ist zuerst Referent und wird dann Rat). Das Hofgericht besteht als be-

1) Über die Bedeutung Olslegers s. Schottmüller S. 18, 46, über Weze S. 20, 51. Olsleger scheint auch 1535 Vermittler gewesen zu sein, als die Klever Räte in die Unabhängigkeit des Klever Scheffensstuhls eingegriffen hatten; vgl. Oppenhoff, Das Gerichtswesen in der Stadt Kleve (in den „Beiträgen zur Geschichte des Herzogtums Kleve“, Veröffl. des historischen Vereins für den Niederrhein, Nr. II, 1909) S. 139 Anmerkung.

2) Über die Stellung der Rechenmeister s. Schottmüller S. 61 ff. Schottmüller nennt S. 21 Lewen unter den Räten und kennt S. 68 aus dem 16. Jahrhundert nur drei Rechenmeister: Arnt von dem Damme, Lueff von Oesterwick, gest. 1552, und seitdem Rudenscheidt. Dem widerspricht aber unser Verzeichnis, das stets Rudenscheidt und Lewen zusammen als Rechenmeister bezeichnet; auch bezogen beide das gleiche Gehalt, das viel geringer war als das der Räte. 1570 wird allerdings Lewen „Rechenkammervorordneter“ und scheint damit die Stellung eines Rates erlangt zu haben; er bleibt aber Rechenmeister.

sondere Behörde nach Schottmüller (S 36 ff.) erst seit 1597. Die Angabe Schottmüllers, dass für die Tätigkeit der Räte als Schiedsrichter und Urteilssprecher Nachrichten über einzelne Fälle aus dem 16. Jahrhundert kaum vorlägen, lässt das Material unberücksichtigt, das in den Protokollen des Klever Scheffenstuhls enthalten ist und bis in das 14. Jahrhundert zurückgeht, wo die Tätigkeit der Räte als Obergericht sehr häufig erwähnt wird¹⁾.

Ein grosser Teil der Räte war sowohl für das Herzogtum Cleve als für das Herzogtum Jülich angestellt und bezog dementsprechend das Gehalt zur Hälfte aus der Clever, zur Hälfte aus der Jülicher Kanzlei. Dieser Unterschied in der Zahlung wird zum ersten Mal 1568 gemacht, 1570 sind es sechs, 1580 acht Räte, die „halb auss Gülich, halb auss Cleve bezahlt“ werden.

Einmal (1559) wird für die Berufung eines Rates ein besonderer Grund angegeben: Werner von Plettenberg, Drost zu Bentem „wegen niederländischen westphälischen Kriegs“ 50 goldene Kronen.

Ganz zuverlässig scheint das Verzeichnis nicht zu sein. Es fehlen die Angaben für die Jahre 1550—1553, 1555, 1564, 1579 und 1591. Eine namentliche Aufzählung der Mitglieder wird nur für die acht Jahre 1546, 1547, 1554, 1557, 1559, 1560, 1576 und 1580 gegeben; in allen andern Jahren heisst es einfach: Iidem, und je nach Bedarf folgen die Namen der Fortfallenden und der Hinzukommenden. Bei den ersteren ist nachweislich sehr flüchtig verfahren worden; so heisst es z. B. zum Jahre 1563: adde Lic. Louverman, obschon dieser schon 1557 genannt, sein Ausscheiden aber nirgends erwähnt wird. Die Angaben über das Ausscheiden der einzelnen Räte sind daher nicht immer genau; wo der Austritt nicht aus andern Quellen bekannt ist, ist daher in solchen Fällen das Jahr der letzten Erwähnung in Klammern gesetzt, und es ist immerhin möglich, dass die Betreffenden Mitglieder des Rates geblieben sind bis zu dem nächsten Jahre, für welches ein namentliches Verzeichnis vorliegt. Einige der vollständigen Listen mögen hier in der Reihenfolge, wie sie das Register enthält, ihre Stelle finden.

1547. Marschall Wachtendonck,

Dr. Olisleger,

Dr. Hermann Cruser,

Dr. Kaspar Gropper,

Dr. Karl Harst,

Supplikation-Meister Lic. Johann Schmelinck.

1560. Werner von Ginnich, Stallmeister und Rat,

Kanzler Olisleger,

Wachtendonck als Marschall,

Dr. Cruser,

Dr. Karl Harst,

1) Vgl. meinen, S. 130, Anm. 1 angeführten Aufsatz, besonders S. 111, 162 ff., 168.

- Dr. Konrad Fürstenberg,
 Heinrich von der Reck,
 Probst Louwerman,
 Andreas Masius,
 M. Johann Schmellinck, Lic.,
 Lic. Lewen,
 Lic. Rudenscheidt.
1580. Graf von Manderscheid (pro quota Clivensi),
 Graf von Salm (p. qu. Cl.),
 Kanzler Weze,
 Marschall Wachtendonck,
 Freiherr zu Schwartzberg, Hofmeister (p. qu. Cl.),
 Heinrich von der Reck, Drost zu Lymers, Hofmeister (p. qu. Cl.),
 Johann von Ossenbruch, Haushofmeister (p. qu. Cl.),
 Kaspar von Amsterad, der in Abwesenheit des Hofmeisters
 Dietrich von der Horst die Aufsicht auf den jungen Herrn
 genommen (p. qu. Cl.),
 Peter von Aldenbockum,
 Jorrien von Romberg, Drost zu Wetter, Stallmeister und Rat
 (p. qu. Cl.),
 Adam von Ginnich, Stallmeister (p. qu. Cl.),
 Dr. Gottschalk Frechen, Rat und Advokat,
 Lic. Johann Louwerman,
 Lic. Dietrich Escher,
 Lic. Rudenscheidt, Rechenmeister,
 Lic. Sweder Hopp.

Das nachstehende vollständige Verzeichnis der Räte usw. ist in den einzelnen Gruppen nach der Zeitfolge des Eintritts geordnet.

1. Marschall.
 (Hermann) von Wachtendonck, 1546—(1549); 100 GG. = 103 Tlr. 12 Alb.
 Arnold von Wachtendonck, Drost zu Kranenburg, 1559—1589 (gest.
 9. Dezember); 60 Tlr., 1560: 100 GG., 1562: 200 GG.
 Johann von der Horst, seit 1590. (Gehaltsangabe fehlt.)
2. Kanzler.
 Dr. Olisleger, (1546)—1574; 200 GG. = 206 Tlr. 24 Alb., 1559: 300 GG.
 Dr. Heinrich von Weze, seit 1575; 300 GG.
3. Gelehrte Räte.
 Dr. Hermann Cruser, 1546—1574; 200 Guld. brab. = 142 Tlr. 38 Alb.,
 1559: 128 Tlr. 10 Alb., 1560: 128 Tlr.
 Dr. Cornelis von Xanten, 1546; 40 GG. = 40 Tlr.
 Dr. Kaspar Gropper, 1547—(1549); 100 GG. = 142 Tlr. 38 Alb.
 100 GG. (Schreibfehler statt 200 brab. Guld.?).
 Dr. Karl Harst, 1547—1564 (gest. 4. Mai); ad vitam, Gnadengehalt,
 100 GG. = (1559) 105 Tlr.
 Lic. Johann Louwermann, Probst zu Cleve, 1557—1590 (gest.
 27. Februar); 50 Tlr., 1576: 100 GG.

Dr. Konrad Fürstenberg, 1560—(1576); 80 Tlr. und für 50 Malter Hafer 25 Tlr.

Andreas Masius, 1560—1573¹⁾; 60 GG. (klev. Hälfte).

Dr. Heinrich von Weze, 1562—1575 (sodann Kanzler, s. o.); 50 Tlr., für Pferde 25 Tlr.

Dr. Gottschalk Frechen, Rat und Advokat in Köln, 1571—1581 (gest.); 200 GG., zuletzt (1579) mit Zusatz: „für eine Pension“.

Lic. Sweder Hopp, seit 1577; 60 GG., 1578: 112 Rtlr. (Die Angabe bei Schottmüller S. 22, dass Hopp bereits 1570 Rat geworden sei, stimmt mit dem Register nicht überein.)

Lic. Dietrich Escher, 1578—1587 (gest. 24. Mai); 200 GG. und 20 Tlr.

Dr. Martin Snellius, Rat und Advokat in Köln (an Frechens Platz), seit 1582; 100 Tlr. köln.

Lic. Rudenscheidt (bisher Rechenmeister, s. u.), 1589—1596 (gest.); 40 GG.

Dr. Heinrich Piess (bisher Referent des Hofgerichts, s. u.), seit 1594; 100 Tlr. und Soldie²⁾.

Dr. Amandus von Risswich, seit 1594; 100 Tlr., Kleidung und Soldie.

Christoph Köpper, seit 1598 (April); 100 Tlr.

4. Adelige Räte.

a) ohne besonderes Amt.

Heinrich von der Reck, Drost in Lymers, 1556, 1558—1580 (zuletzt Landhofmeister, „hat nicht residieret et mortuus hoc anno“); 50 Tlr., 1558: 50 GG = 64 Tlr. 30 Alb., 1560: 60 GG., 1568: 100 GG. (klev. Hälfte).

Werner von Plettenberg, Drost zu Bentem, „wegen niederländischen westfälischen Kriegs“, 1559 (gest. 1560); 50 gold. Kronen.

Graf Johann von Nassau, 1568—1571; 150 Tlr. (klev. Hälfte).

Peter von Aldenbockum, seit 1575, wird 1581 Landhofmeister an Heinrich von der Recks Platz; 100 Rtlr. und 25 Rtlr. für Hafer.

Werner Graf zu Salm, 1577—1585; 150 Tlr. (klev. Hälfte).

Hermann Graf zu Manderscheid, 1578—1580; 200 Rtlr. (klev. Hälfte).

Dietrich von Eickel, seit 1582; wird 1594 Waldgraf zu Nirgena und bleibt Rat; 200 GG.

Herr von Wissen, seit 1593 (20. Dez.); 254 Tlr., 50 Malter Hafer aus Üdem, 50 Rtlr. an Geld für die Pferde.

b) Stallmeister.

Otto von den Bylandt, 1556—1558; 50 Tlr.

Werner von Ginnich, 1559—1572; 75 Tlr., 1560: 76 Tlr.; heisst 1570: Marschall und Hofmeister des jungen Herrn mit 200 Tlr. (klev. Hälfte).

1) Vgl. aber Max Lossen, Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573 (Publik. der Ges. f. rhein. Geschichtskunde II), Leipzig 1886, S. XIX, 206, 310 ff.

2) Randvermerk: „Referenten haben keine soldye gehabt.“

- Jorrien von Romberg, Drost zu Wetter, Stallmeister von 1565—1590 mit 50 Tlr. (klev. Hälfte), Rat von 1580—1590 (gest.) mit 50 Tlr. (klev. Hälfte).
- Adam von Gimmich, 1577 (oder 1579?)—1589; 50 Tlr. (klev. Hälfte).
- Johann von Ossenbroch der Junge, 1587—1594; 50 Tlr. (klev. Hälfte).
- c) Hofmeister (s. o. H. von der Reck, P. von Aldenbockum, W. v. Gimmich).
- Freiherr von Schwartzberg, 1562—1580; 100 Tlr. (klev. Hälfte).
- Nienhoff (Neuhoff?) gen. Ley, 1565—(1570); 120 Tlr., 50 Malter Hafer.
- Johann von Ruischenberg, Marschall, Amtmann zu Sittrich und Eschweiler, als Hofmeister des jungen Herrn Herzogs Johann, 1573, 1574, 1577—1579; 150 Tlr. (klev. Hälfte).
- Johann von Ossenbroch (der Ältere?), Haushofmeister, 1579—1592; 100 Tlr. (klev. Hälfte).
- Dietrich von der Horst, Amtmann zu Düsseldorf, Hofmeister des jungen Herrn, anstatt Marschall Ruischenberg angenommen schon 1579, tritt ein 1581—1585; 175 Tlr. (klev. Hälfte).
- Kaspar von Amsterad, „der in Abwesenheit des Hofmeisters Horst die Aufsicht auf den jungen Herrn genommen“; (er bleibt auch nach Horsts Eintritt im Register, in welcher Eigenschaft, ist nicht ersichtlich), 1580—1592 (gest.); 25 Tlr. (klev. Hälfte).
- Goddert von Steinen, Haushofmeister an Ossenbrochs Platz, seit 1592; 100 Tlr. (klev. Hälfte).
5. Supplikationsmeister.
- Lic. Johann Schmellinck, 1547—(1560); 40 GG = 41 Tlr. 20 Alb.
6. Rechenmeister.
- Lic. Rudenscheidt, 1557—1596 (gest.); wird 1589 „Rat und Rechenmeister“; 40 GG. = 42 Tlr. 20 Alb.
- Lic. Arndt (von?) Lewen, 1557—1577 (gest.); 40 GG. = 42 Tlr. 20 Alb.; wird 1570 „mit Rechenkammervorordneter“, bleibt aber Rechenmeister; 100 GG.
7. Referenten des Hofgerichts.
- Dr. Gerhard Schaep, 1589—1594; 200 Tlr.
- Licentianus Wessel von Wachtendonck, 1589—1590; 200 Tlr.
- Lic. Johann ten Eynde, seit 1589; 200 Tlr.
- Dr. Heinrich Piess, 1592—1594, wo er Rat wird; 200 Tlr.
- Lic. Johann Pütz, seit 1594; 200 Tlr.
- Dr. Arnold Hubekum, seit 1594; 200 Tlr.
- Dr. Closs, seit 1597; Gehaltsangabe fehlt.
- Dr. Lukonk (?), seit 1597; Gehaltsangabe fehlt.
- Dr. Alart Achtefeldt, seit 1598; 200 Tlr.

Ausser den Namen der Räte usw. erwähnt das Verzeichnis bei den Jahren 1546—1563 auch die in diplomatischen Angelegenheiten usw. unternommenen Reisen¹⁾ einzelner, meist unter den Räten des betreffenden Jahres nicht genannter Personen. Offenbar handelt es

1) Vgl. Schottmüller S. 32.

sich nur um solche Reisen, die aus der klevischen Kanzlei bezahlt wurden („sindt gebraucht extraordinarie“); die Reisekosten selbst sind aber nicht angegeben. Es sind folgende:

1546: Hofmeister Drimborn nach Innsbruck; Syberg nach Frankreich; Dr. Gropper und Bischof von Konstanz nach Rom¹); Dr. Karl Harst nach Wien; Dr. Konrad Hertzbach zu Kleve.

1547: Wilhelm Ketler und Dr. Harst cum principe nach Regensburg; Dr. Hertzbach und Andries Stael nach England.

1548: Consilarii (alle?) cum Wilhelmo Ketler nach Augsburg cum principe auf den Reichstag.

1549: Dr. Harst nach Brüssel; Probst Louwermann nach Köln und nach Cambrai.

1555: Dr. Hermann Cruser nach England.

1556: Andreas Masius nach Rom²); Dr. Omphalius und Paulus Langerts auf der Visitation des Kammergerichts; Hofmeister Ley nach Regensburg; Graf Franz von Waldeck nach England; Dr. Harst nach England; Administrator zu Waldsachsen (d. i. Heinrich von Weze) auf den Reichstag nach Augsburg; Princeps ipse nach Worms, Bacharach; Rudenscheidt und Lewen nach Brabant.

1557: Dr. Harst nach Münster; Lic. Lewen nach England.

1558: Dr. Hertzbach in colloqui zu Worms; Dr. Cruser nach Münster; Probst Louwermann nach Speyer.

1560: Dr. Cruser nach Brüssel; Masius nach Brabant; Rudenscheidt und Louwermann nach Brabant.

1561: Wilhelm von Bernsau, Amtmann zu Solingen, und Dr. Omphalius nach Marburg; Dr. Omphalius nach Heidelberg; Dr. Wilhelm Gulich nach Schweden; Lic. Arnold Martens nach Paris; Lic. Rudenscheidt nach Antwerpen; Dr. Dietrich Birekman nach dem Hamer und Hentrop; Viktor Knipping, Drost zum Hamm, auf dem Heimfahrtstag des Herzogs Hans Wilhelm von Sachsen nach Weimar; Dr. Harst nach Düsseldorf; Dr. Cruser zum Prinzen von Oranien.

1562: Graf Oswald von dem Berge nach Leipzig; derselbe mit Graf Adolf von Nassau auf des Prinzen von Oranien Hochzeit zu Leipzig.

1563: Wachtendonck nach Frankfurt, Hamburg; Lic. Lewen nach Flandern.

Joseph Oppenhoff.

1) Vgl. Ehses, Andreas Masius an Bernardino Maffei. Trient, 10. Jan. 1546 (Röm. Quartalschr. 21. Jahrg. 1907, Kirchengesch. S. 50 ff.).

2) Vgl. Lossen a. a. O. S. XVIII, 202 ff.

„Philippus Hedderich iam quater Romae damnatus.“

In seinem Werkchen über die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland¹⁾ führt Brück als bezeichnendes Beispiel der scharfen romfeindlichen Haltung des Bonner Kirchenrechtslehrers Philipp Hedderich (1744–1808)²⁾ die Tatsache an, „dass dieser es sich zum Ruhm anrechnete, von Rom zensuriert worden zu sein und einer Dissertation die Worte vordrucken liess „a Ph. Heddericho [sic!] iam quater Romae damnato“. Dieses öffentliche Prunken mit der bereits viermal erfolgten Zensurierung seiner kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Schriften, auf einer einem grösseren Publikum zugänglichen Dissertationsschrift ohne Widerspruch der zuständigen geistlichen Behörde zum Ausdruck gebracht, schien für den romfeindlichen Geist der Hochschule, ja der ganzen Zeit charakteristisch: Schmid³⁾ und Kessel⁴⁾ griffen die von Brück berichtete Tatsache auf; der letztere setzte sogar den Worten a Ph. Hedderich iam quater Romae damnato noch das Wort scripta vor. Reusch⁵⁾, der anscheinend auf die auch von Brück benutzte Quelle

1) Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbistümern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte. Mainz 1865, S. 49.

2) Hedderich war bereits 1774 Lehrer des Kirchenrechts an dem seit der Aufhebung des Jesuitenordens (zu Bonn am 16. August 1774) erweiterten Bonner Gymnasium, nicht wie H. Reusch (Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte. 2. Bde., 2. Abteilg. Bonn 1885, S. 953) meint, erst seit 1775. Vgl. Apollinar, Festgesang, als die kurfürstlich-kölnische Universität zu Bonn den sechsten Jahrestag ihrer Entstehung feyerte, den 20. Nov. 1791 , Bonn [o. J.] S. 28 und den in dem Bonner Intelligenzblatt, Jahrgang 1774, S. 136 abgedruckten „Vorlesungsplan der Herrn Professoren, nach welchem künftig in dem hiesigen Klementinischen Gymnasium die Studien eingerichtet werden sollen“.

3) H. Schmid, Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart. München 1874, S. 69 (trotz wörtlicher Herübernahme aus Brück gibt er den Fundort nicht an).

4) Artikel, „Bonn“ in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon², II. Bd. Freiburg 1883.

5) A. a. O. S. 995. Reusch zitiert als Quelle das noch zu erwähnende Religionsjournal. Dass auch er die Kontroverse, in der die vermeintliche „Renommage“ Hedderichs vorkommt, nicht überblickt und erfasst hat, geht schon aus der falschen Festlegung auf das Jahr 1783 hervor.

zurückgeht, weiss von der „übertreibenden Renommée“ zu berichten, die Hedderich sich habe zu schulden kommen lassen, indem er sich schon 1783 als iam quater Romae damnatus bezeichnen liess. Auch in jüngster Zeit haben Schneider wirth¹⁾ und Sägmüller²⁾ den vermeintlichen Satz Hedderichs, auf Brück zurückgehend, herübergenommen und für den romfeindlichen Zug der Reformbestrebungen im katholischen Deutschland zu Ende des 18. Jahrhunderts zu verwerten gesucht.

Allein, schon die Tatsache, dass die zahlreichen Gegner der Bonner Hochschule von diesem sarkastischen Selbstlob des Kirchenrechtslehrers nichts berichten, hätte in die Richtigkeit des überlieferten Satzes Zweifel setzen und zu seiner Nachprüfung anregen sollen. Den ausgezeichnet organisierten und sehr schlagfertigen Gegnern der Bonner Universität, die ganz systematisch den Kampf wider die Professoren, zumal wider Hedderich betrieben, würde dieses von glühendem Hass gegen Rom eingegebene Wort sicher nicht entgangen sein. Weder das Kölner Domkapitel in seiner am 20. Januar 1790 dem Kurfürsten Max Franz (1784—1801) eingereichten Klageschrift³⁾, noch Bartolomeo Pacca in seinen Memorie storiche, welche die Bonner Hochschule als „vere cattedre di pestilenza“ brandmarken⁴⁾, weder der Papst in seinen wiederholten Kundgebungen gegen den kirchlich anfechtbaren Geist der Universität noch die grosse kaum übersehbare Menge von Broschüren, Pasquillen und gelehrten Arbeiten gegen die Hochschullehrer kennen die vermeintliche Dissertation mit diesem Ehrentitel Hedderichs⁵⁾. Ebenso wenig weiss der erste Versuch einer grösseren

1) Das katholische deutsche Kirchenlied unter dem Einflusse Gellerts und Klopstocks. Münster 1908, S. 4: „Der Minorit Philipp Hedderich glaubte einer Dissertation keine bessere Empfehlung mit auf den Weg geben zu können als die Worte: a Ph. Heddericho iam quater Romae damnato.“

2) Wissenschaft und Glaube in der kirchlichen Aufklärung ca. 1750—1850). Zur Erwiderung auf Professor Merkles Rede und Schrift: „Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters“ und zur Charakterisierung der kirchlichen Aufklärung. Essen-Ruhr o. J. [1910], S. 58 u. 92.

3) Die Klageschrift ist als erstes Aktenstück abgedruckt in der Schrift: Klage des Domkapitels zu Köln gegen die Kurkölnische Universität zu Bonn. Aus authentischen Aktenstücken dargestellt von einem katholischen Priester zu Antwerpen. Als ein Beytrag zur Geschichte der Aufklärung in der uralten freyen Reichsstadt zu Köln. Freyburg 1790.

4) Memorie storiche di Monsignor Bartolomeo Pacca ora Cardinale di S. Chiesa sul di lui soggiorno in Germania dall' anno MDCCLXXXVI. al MDCCXCIV. In qualità di Nuntio Apostolico al tratto del Reno dimorante in Colonia. Roma MDCCCXXXII, p. 46.

5) Die beiden scharf verfassten Broschüren des „catholischen Pfarrers zu Calenberg“, die sich mit Hedderichs Person und Schriften

Übersicht über die Entwicklung der Bonner Hochschule etwas von ihr¹⁾.

In der Tat hat der angebliche Satz Hedderichs nie auf einer seiner Dissertationen gestanden und beruht auf einer ohne Nachprüfung durch Brück erfolgten Herübernahme eines Artikels aus dem in Mainz erschienenen *Religions Journal*²⁾, das von dem in die traditionelle Theologie nicht minder als in die geistige Bewegungen der Gegenwart tief eingedrungenen Exjesuiten Hermann Goldhagen (1718—1794)³⁾ im übrigen massvoll und geschickt redigiert wurde.

Der sehr oberflächliche und sachlich durchaus irreführende Artikel (1783, V. Stück, S. 490f.) trägt den Titel: „Seltener Ehrentitel des Herrn P. Conventualen des hl. Franciscus, und Professor, Philipp Hedderich zu Bonn etc.“ und hat folgenden Wortlaut: „Unter dem angeblichen Druckorte Vercelle⁴⁾ [sic!] (wahrscheinlich Bonn)⁵⁾ ist seit dem Jahre 1782 bis ins laufende Jahr⁶⁾ die vierte Dissertation oder Spezimen herausgekommen: *Assentationes in dissertatione Juris Ecclesiastici, de eo, quod circa decimas novalis in Germania, ac praecipue in dioecesi et territorio Coloniensi justum est, quam sub praesidio Philippi Hedderich etc. etc. publicae eruditorum disquisitioni Christ. Franc. Weidenfeld⁷⁾ etc. author et defendens — submitit, contentae ac detectae a Fulgentio de Verita.*“ — In der vierten Dissertation S. 41 äussert sich der Dissertationsschreiber (welcher wohl der Präses selbst seyn wird), er wolle lieber mit gar wenigen katholischen Rechtsgelehrten

sehr eingehend beschäftigen, enthalten von diesem Selbstlob nicht die geringste Andeutung (Aechtes Actenstück der Lästerung, Verläumdung und Unverschämtheit aus dem Bömischen Universitäts-Briefschranke. Aufgeklärt von dem catholischen Pfarrer zu Calenberg, Düsseldorf bey Peter Kaufmann, 1790 und die Fortsetzung dieser Broschüre aus dem Jahre 1791).

1) Meuser, Zur Geschichte der kurf. Universität Bonn mit besonderer Rücksicht auf den dort in kirchlicher Hinsicht herrschenden Geist in Dr. Laurenz Lersch's Niederrheinischem Jahrbuch für Geschichte und Kunst, II. Bd. Bonn 1844, S. 86—174.

2) *Religions-Journal*, Oder Auszüge aus den bessten alten und neuen Schriftstellern und Vertheidigern der christlichen Religion mit Anmerkungen. Für das Jahr 1783. Cum facultate Ordinarii. Maynz, gedruckt und zu finden bey Joh. Jos. Alef, Häfners sel. Erben 1783.

3) Vgl. den jedoch keineswegs erschöpfenden Artikel von Streber in *Wetzer und Welte, Kirchenlexikon*²⁾, V. Bd. Freiburg 1888, Sp. 835 f.

4) Der pseudonyme Druckort heisst auf der Dissertation ‚Vercellis‘.

5) Die Dissertation ist sicher nicht in Bonn erschienen. Als mutmassliche Druckorte kommen vor allem Düsseldorf (Peter Kaufmann) und Köln in Betracht.

6) Sämtliche vier Teile der *Assentationes* sind im Jahre 1783 erschienen.

7) Der in Köln geborene Schüler Hedderichs hiess Weidenfeld.

den gemeinen Grundsätzen der Protestanten in betreff der Zehenden aus den Novalien oder Bruchstücken (intrepide ac publice, ungescheut und öffentlich) folgen: Praeside Philippo Hedderich, Min. Convent. Presbytero, Ss. Theologiae Doctore, Ss. Can. in Academia Electorali Bonnensi Professore publico & ordinario, Consilii Electoralis Academici, ac Collegii juridici Assessore, Eminentissimi Principis Archiepiscopi Electoris Coloniensis Consiliario Ecclesiastico actuali, nec non per Archidioecesis Coloniensem librorum Censore, jam quater Rom damnato (schon viermal zu Rom verdammt)¹⁾. Dieser Bericht ist nicht anders zu erklären als durch die Annahme, dass der flüchtige Verfasser die Assentationes gar nicht als eine gegen die ursprüngliche Dissertation Weidenfelds, eines Schülers von Hedderich, gerichtete Schrift erkannt hat. Eine solche Annahme fällt angesichts der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassenden vier Teile der Assentationes allerdings schwer und bezichtigt den Verfasser des Artikels einer in diesem Falle unverzeihlichen Leichtfertigkeit im Urteil. Brück hat zudem anscheinend noch in dem letzten lateinisch geschriebenen Texte des Berichtes die Fortsetzung des mit den Worten Assentationes in dissertatione beginnenden Dissertationstitels gesehen.

Um die Verbindung zu erklären, in welche sich der vermeintliche Satz Hedderichs einreicht, muss auf die Kontroverse kurz hingewiesen werden. Im Jahre 1782 erschien zu Bonn eine Dissertation über den Neunzehnten, die, ganz und gar im Fahrwasser josephinischer und febronianischer Rechtsauffassung fahrend, dem Landesherrn Rechte einräumte, die das Kirchenrecht nicht kannte:

Dissertatio juris ecclesiastici de eo, quod circa decimas novales in Germania ac praecipue in dioecesi, et territorio coloniensi justum est. Quam una cum selectis ex historia jureque ecclesiastico thesibus pro solenni tentamine finali ex indultu inelyti collegii academico — juridici in alma apud Bonnenses academia electorali Maximilianeae — Fridericiana sub praesidio Philippi Hedderich min. conv. presbyteri, ss. theol. doctoris, eminentissimi principis electoris et archiepiscopi coloniensis consiliarii ecclesiastici actualis, consilii electoralis academici assessoris, ss. canonum in electorali academia maximilianeae bonnensi professoris p. et o. atque inelyti collegii juridici assessoris in aula majori juridica publicae eruditorum disquisitioni submittit Christianus Franc. Weidenfeld ex Neukirchen, patriae Coloniensis jurium auditor emeritus author et defendens anno MDCCLXXXII. die XII. septembris horis consuetis. Bonnae, ex typographia elect. acad. apud Joan. Fried. Abshoven. 154 [16] p. in 4^o.²⁾

1) Im Religions-Journal gesperrt gedruckt.

2) Die Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, Göttingen (gedruckt bey Johann Christian Dietrich) brachten (I. Bd. auf das Jahr 1783, S. 176) eine sehr günstige Rezension über die Arbeit Weidenfelds. Sie stützte sich übrigens auf eine zu Mainz im Jahre 1764 erschienene Dissertation:

Gegen diese Arbeit wenden sich im Jahre 1783 vier Schriften mit dem gleichen Titel: *Assentationes in dissertatione juris ecclesiastici de eo, quod circa decimas novales in Germania, ac praecipue in dioecesi, et territorio colouiensi justum est. Quam sub praesidio Philippi Hedderich etc. (wie vorhin) publicae eruditorum disquisitioni Christianus Franc. Weidenfelt [sic!] ex Neukirchen, patriae Coloniensis jurium auditor emeritus author et defendens anno MDCCLXXXII. die XII. septembris submitit, contentae, ac detectae a Fulgentio de Verita. Specimen primum. Vercellis MDCCLXXXIII. 39 p. in 4^o. Specimen secundum 52 p. in 4^o. Specimen tertium 59 p. in 4^o. Specimen quartum 44 p. in 4^o).*

Es wird nicht leicht zu bestimmen sein, wer sich unter dem Pseudonym eines Fulgentius de Verita verbirgt. Feller²⁾ und Varrentrapp³⁾ nennen als Verfasser der *Assentationes* den Geheimrat von Buinick aus Düsseldorf († 1805), der seit langer Zeit die Bonner Hoch-

Dissertatio inauguralis juris canonici de parcho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso. Quam rectore universitatis magnificentissimo reverendissimo, perillustri, ac perquam gratioso domino D. Friderico Carolo Josepho L. B. ab Erthal ex indultu inclytae facultatis juridicae in alma universitate moguntina praeside praenobili, clarissimo, et consultissimo viro ac domino D. Francisco Antonio Dürr, . . . pro summis in utroque jure honoribus ac privilegiis rite consequendis publicae censurae submittit Petrus Bilste in Bürstadiensis, jurium cand. emeritus. Die . . . Augusti anno MDCCLXIV. Moguntiae, ex typogr. elect. aul. acad. priv. apud haered. Haeffner. Per Joann. Benjam. Waylandt. 126 [4] p. in 4^o.

1) Das von dem Exjesuiten Feller (1735—1802) herausgegebene *Journal historique et litteraire à Luxembourg* brachte unter dem 15. August 1783 eine sehr günstige Rezension über das erste Bändchen der *Assentationes*. Sie werden eine ‚réfutation pleine de bonne critique‘ genannt; von dem Verfasser der *Assentationes* rühmt er: *L'avantage qu'il a contre son adversaire, ne consiste pas seulement dans la splendeur de la vérité* (Anspielung auf das Pseudonym Fulgentius de Verita), *mais encore dans les ornemens et ses graces. C'est un homme de lettres, nourri de la lecture des anciens, et dont le langage contraste singulièrement avec le latin gothico-teutonico-scholastique, dans lequel se traîne l'auteur, 'totus teres atque rotundus' de la dissertatio juris.* Fälschlich berichtet er, die *assentationes* seien gegen eine in Köln gedruckte Diatribe gerichtet. Die *Dissertation* erschien in Bonn.

2) *Journal historique et litteraire* unter dem 1. Oktober 1783: „conseiller intime de l'Electeur Palatin, censeur des livres dans les duchés de Berg et de Juliers, se plait a cacher sous divers noms un mérite littéraire trop éclatant pour que le public n'ait pas deviné le véritable“.

3) Beiträge zur Geschichte der Kurkölnischen Universität Bonn. Festgabe, dargebracht zur 50 jährigen Stiftungsfeier der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität am 3. August 1868 vom Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1868, S. 46.

schule mit hassgetränkter Feder leidenschaftlich befandete. Als trefflicher Kenner des rheinischen Kirchenrechts kommt er gewiss in Frage. Mir scheint jedoch als vermutlicher Verfasser der mit grosser Belesenheit verfassten Schrift mit vielem Grund auch der Kölner Jesuit Johann Mathias Carrich (1738—1813) in betracht zu kommen, der des rheinischen Kirchenrechts nicht unkundig war und zehn Jahre vor Veröffentlichung der Assentationes den Weihbischof Nicolaus von Hontheim scharf und nicht ohne Eindruck zu machen, angegriffen hatte¹⁾.

Genug, dass sich auf Seite 41 des specimen quartum, auf das in dem eben erwähnten Artikel des Religions-Journals verwiesen ist, der Satz *jam quater Romae damnato* lediglich als eine Beigabe des pseudonymen Verfassers der *dissertationes* findet: „*Sin dominus territorialis existat Catholicus, paucissimos numerabis Catholicos novatores, atque assentatores, qui Augustanae confessioni addictorum doctrinam, et principia adoptaverint. Cum pusillo hocce grege se sociare maluit non quodam assentationis, aut novitatis studio, sed solo veritatis amore, jurisque dictamine impulsus dissertator Praeside Philippo Hedderich Min. Conv. Presbytero, Ss. Theologiae Doctore, Ss. Can. in Academia Electorali Bonnensi Professore publico et ordinario, Consilii Electoralis Academici, ac Collegii juridici Assessore, Eminentissimi Principis Archiepiscopi Electoris Coloniensis Consiliario Ecclesiastico actuali, nec non per Archidioecesis Coloniensem librorum censore, jam quater Romae damnato intrepide, ac publice propugnans, quod sicut . . .*“

Auch die Behauptung einer viermaligen Verurteilung durch Rom bedarf der Einschränkung und Richtigstellung. Nur zwei Werkchen Hedderichs wurden am 10. Juli 1780 durch die Indexkongregation verboten²⁾. Es waren die nach Varrentrapp³⁾ im Jahre 1778, nach Pacca⁴⁾ und Reusch⁵⁾ im Jahre 1780 erschienene, mir nicht erreichbare Schrift *Systema, quo praefatione praemissa praelectiones suas publicas indicit. Bonnae 8^o* und die 1779 zu Bonn erschienene *dissertatio de potestate principis circa ultimas voluntates ad causas pias earumque privilegia. Quam praeside P. Hedderich erudit. tent. submittit H. H. Stockhausen ex Blecherrath 4^o. XXVIII und 24 p.* Dieses Verbot der hier genannten beiden kleinen Schriften wurde in dem gedruckten Dekret *Feria II. die 20. Jan. 1783* mit anderen Verboten veröffentlicht⁶⁾. Man kann somit nur mit Einschränkung, jedenfalls nur

1) Vgl. diese Annalen, Heft 84, S. 183.

2) J. Hilgers, *Der Index der verbotenen Bücher*. Freiburg 1904, S. 453.

3) A. a. O. S. 45.

4) A. a. O. S. 33.

5) A. a. O. S. 954.

6) Diese Tatsache wurde mir durch eine liebenswürdige schriftliche Mitteilung des Herrn Paters Joseph Hilgers S. J. bekannt. Ich nehme die Gelegenheit wahr, ihm an dieser Stelle für seine mit grosser Mühe verbundene Beantwortung freundlichst zu danken.

mit einer genaueren Erklärung von einer viermaligen Verurteilung Hedderichs reden.

Es steht ausser jedem Zweifel, dass der Bonner Kirchenrechtslehrer in seinen zahlreichen Schriften, die uns den gelehrigen Schüler des Trierer Weihbischofs Nicolaus von Hontheim mit aller nur erwünschten Deutlichkeit offenbaren, eine sehr ablehnende, ja leidenschaftlich erregte und nicht selten uehrerbietige Haltung gegen den hl. Stuhl oder — wie das febronianische Kirchenrecht sich auszudrücken pflegte — gegen den „römischen Hof“ und den „Bischof von Rom“ eingenommen hat. Ebenso entspricht es den Tatsachen, dass Rom bis zum Jahre 1783 zwei Werkchen Hedderichs zensurierte¹⁾. Gleichwohl dürfen wir den Bonner Gelehrten von der Beschuldigung, sich auch noch dieser Zensurierung auf einer Dissertation öffentlich gerühmt zu haben, freisprechen.

Franz Xaver Münch.

Zwei Akziseurkunden der Kölner Erzbischöfe Siegfried und Wichbold

Diese beiden bisher noch unbekanntenen Urkunden für Rheinberg vom Jahre 1296 und für Andernach vom Jahre 1300 wurden mir bekannt durch die freundliche Vermittlung von Herrn Archivar Dr. Knipping, als meine Arbeit (Studien zum Aufkommen städtischer Akzisen am Niederrhein, Dissert. Bonn 1911) bereits im Druck vorlag. Sie erscheinen mir aber als Ergänzung zu meinen dortigen Ausführungen, auf die ich der Kürze halber zur genaueren Orientierung verweisen muss, der Veröffentlichung wert.

I. Rheinberg, 1295 (96), Februar 11.

Syfridus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius | viris discretis . . . magistris civium . . . scabinis . . . ceterisque oppidanis oppidi sui in Berke fidelibus | suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Quia vos hactenus semper circa muros, fossata ac alia ad firmitatem et munitionem oppidi nostri antedicti spectantia diligentes invenimus et ferventes, nos

1) Erst am 10. Juli 1797 (Feria II) wurden Hedderichs *Elementa juris canonici*, quatuor in partes divisa, ad statum ecclesiarum Germaniae praecipue ecclesiae Coloniensis accomodata. Editio secunda emendata. 6 vol. in 8°. Bonnae 1791 verurteilt. Sie wurden im Index Leos XIII. fälschlicherweise mit den beiden genannten Werkchen unter dem 10. Juli 1780 als indiziert angeführt. In dem Dekret vom 20. Januar 1783 ist von den *Elementa* nicht die Rede. (Ebenfalls Mitteilung des Herrn P. Hilgers.)

ut premissorum videlicet murorum, fossatorum ac aliorum ad munitionem et firmitatem oppidi nostri spectantium antedicti facturis, laboribus et expensis diligentius intendere possitis [et] expensas commodius sustinere, vobis gratiam facere duximus specialem indulgentes vobis, ut super merces quascumque et vendibilia oppidi nostri Berke predicti inter vos prout expedire noveritis, assysiam ponere seu statuere et easdem absque ulla nostra requisicione pro libito vestre voluntatis tollere valeatis, dantes vobis has nostras litteras patentes in testimonium super eo. Datum | apud oppidum nostrum Berke predictum III idus februarii anno domini MCC nonagesimo | quinto.

(Orig. Perg. im Stadtarchiv Rheinberg. Siegel ab. Rückaufschrift 15. Jahrhundert: Syfridus super concessione ascisie simpliciter).

II. Andernach, 1300, April 22.

Nos Wykeboldus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Ytaliam archicancellarius universis presentes literas visuris et auditoris salutem et cognoscere veritatem. Noveritis, quod volentes intendere honori et utilitati ecclesie nostre predictae et dyocesis merito, ut tenemur, consilium, ut speramus, sanum inivimus cum dilectis nostris militibus, scabinis ac universitati in opido nostro Andernacensi, videlicet ut idem opidum nostrum, cuius milites, scabini et universitas benivolo servicio et fideli hactenus digna merita acquirere circa ecclesiam nostram et dyocesim predictam, fossato firmo et securo laudabiliter cingeretur, ita ut iidem milites, scabini et universitas fidele servicium oportunum et necessarium valeant sicut prius firmius et securius in posterum exercere et se ab inimicis defendere premuniti. Quia necessitas maxima in ipso opido requirit dicte ecclesie nostre securitatem et fidelitatem, cum sit in parte superiore lapis prefate ecclesie nostre et dyocesis angularis, et quia huiusmodi fossatum magnis indiget laboribus et expensis, qui non sunt nec absque subsidio predictorum militum et scabinorum ac universitatis Andernacensis poterunt adipisci, igitur ipsi milites, scabini et universitas inter se de nostro consensu ordinaverunt et statuerunt assisiam, que dicitur un gelt, ut dictum fossatum perfectionem securius et citius sortiatur. Quam vero ascisiam prenominati milites, scabini et universitas de nostro consensu, quem presentibus adhibemus, revocabunt et deponent, quocumque tempore ipsis placuerit et expedire videbitur, nobis vel nostris successoribus seu aliquo nostro nomine non contradicentibus nec revocantibus quoquomodo. In quorum robur et testimonium pro nobis et nostris successoribus presentes litteras sigillo nostro dedimus roboratas. Datum anno domini MCCC, decimo kalendas maii.

(Nach einer Kopie auf Perg. von ca. 1340 im Staatsarchiv Koblenz [Stadt Andernach, Nr. 21], ebendort auch Kopie auf Papier saec. XVIII. Das Orig. soll nach Regest Nr. 203 [Annalen 59] im Stadtarchiv Andernach sein, war daselbst aber nicht aufzufinden.)

Einige erläuternde Bemerkungen mögen zur Kennzeichnung der Sachlage genügen. Beide Urkunden bestätigen uns, dass die Städte

das Recht Akzise zu erheben nur durch eine Verleihung des Landesherrn bekamen, und dass für diesen die Veranlassung zu dieser Gunstbezeugung hier, wie auch meist in ähnlichen Fällen, in der Sorge um die Stadtbefestigung lag. In beiden Urkunden ist die Abgabe nur als „assysia“ bzw. „assisia (ascisia)“ bezeichnet, während jegliche Bestimmung über die Höhe der Sätze oder die zu steuernden Waren fehlt. Hierüber, wie auch über die Zeitdauer der Erhebung, durften die Bürger selbst bestimmen; beidemal verzichtet der Erzbischof auf jeglichen Einfluss hierauf. Doch sollte, dem Wortlaut der Urkunden nach zu urteilen, die Akzise wohl nur von Einheimischen und ihren Waren erhoben werden.

Bisher galt als älteste Nachricht von einer Akzise in Rheinberg eine Stelle in der Klev. Chronik des Gert v. d. Schueren, die von einem Akziseprivileg des Grafen Adolf von Kleve, des damaligen Pfandinhabers der Stadt, für die Mitte des 14. Jahrhunderts berichtet (vgl. S. 45 meiner Arbeit). Demgegenüber gibt uns also unsere Urkunde eine weit ältere Nachricht. Eine Vorstufe zu diesem Akzisebrief bildet ein Privileg vom J. 1290, in welchem der Erzbischof den Bürgern seinen in der Stadt erhobenen Zoll sowie einen ihnen zur Verbesserung der Wege verliehenen Zoll zur Erleichterung des Befestigungsbaues überwies (vgl. dazu künftig: Knippings Regesten der Kölner Erzbischöfe, III. Bd.).

Gleichzeitig kann ich jetzt auf Grund der Kenntnis der Andernacher Urkunde an dieser Stelle die irrige Auffassung berichtigen, die ich über die Einführung der Akzise in Andernach vertrat (vgl. S. 34 meiner Arbeit): nicht auf eigene Faust, sondern im Einverständnis mit dem Erzbischof hat die Bürgerschaft die Akzise eingeführt und nachträglich die Bestätigungsurkunde erhalten.

Friedrich Holländer.

Zur Geschichte der Kölner Minoritenprovinz im 16. Jahrhundert.

In den „Veröffentlichungen des historischen Vereins für den Niederrhein“ I (1906) gab P. Eubel eine bisher fast garnicht benutzte Chronik der Kölner Minoritenprovinz heraus. Wie aber alle derartigen Chroniken, bietet auch sie für die frühere Zeit, insbesondere für das 16. Jahrhundert, sehr wenig sicheres Material, und da auch andere Quellen versagten, musste die Geschichte jener Zeit lückenhaft bleiben.

Mehrere Ergänzungen dazu finden sich in einer Handschrift des Andernacher Stadtarchives¹⁾, die vor kurzem Schwab²⁾ teilweise ver-

1) Liber tumulorum Ecclesiae nostrae Andernacensis fratrum Minorum s. Francisci Recollectorum.

2) Die Franziskanerkirche in Andernach als Begräbnisstätte vor-

wertet hat. Dem eigentlichen Begräbnisregister vorgebunden sind 24 Blätter, welche, von verschiedenen Händen des 16. und 17. Jahrhunderts geschrieben, Kopien von Urkunden und Briefen enthalten, die zum grössten Teil sich auf Kölner Minoriten beziehen. Da sie gestatten, die Liste der Provinziale in einigen Punkten genauer festzustellen, als es bis jetzt möglich war, und auch neues Licht auf die Stellung der Herzöge von Kleve zu den Minoriten werfen, dürften einzelne Auszüge ¹⁾ nicht ohne Interesse sein.

In dem ersten uns dort enthaltenen Briefe teilen die Kustoden der Provinz am 20. Februar 1517 von Neuss aus dem Ordensgeneral P. Bernardin von Prato aus Chieri mit, dass sie den P. Eustachius aus Maastricht, Guardian von Herzogenbusch, zu ihrem Stellvertreter auf dem nächsten Generalkapitel gewählt haben.

Vom 30. August 1519 besitzen wir noch vier Briefe aus Duisburg. Die drei ersten sind von dem Provinzvikar P. Wilhelm von Neuss, Professor der Theologie, von den Kustoden und von den Diskreten der Provinz an den Ordensgeneral P. Philipp von Bagnacaballo gerichtet und enthalten die Nachricht von dem am 12. August erfolgten Tode des Provinzials, zugleich aber auch von der bereits am 25. August in Duisburg erfolgten Wahl eines neuen Provinzoberen, des P. Hermann von Neuss, Professors der Theologie. Da diese Wahl somit ohne Erlaubnis des Generals stattgefunden, so baten sie um nachträgliche Guttheissung derselben und um Bestätigung des Provinzials. Im vierten Schreiben erteilt P. Wilhelm, aber nicht der neugewählte Provinzial, dem Lektor des Klosters Roermond, P. Jakob von Mondrop, und dem Diskreten des Andernacher Konventes, P. Georg Stryngen, den Auftrag, sich unverzüglich nach Rom zu begeben und persönlich beim General ihre Sache zu vertreten.

Ein anderer Brief beschäftigt sich mit den Verhältnissen in Kleve. Dort hatte der Guardian, wenn nicht auf Veranlassung, so doch zur grossen Freude des Herzogs Wilhelm V. von Jülich, begonnen, Reformen einzuführen, war dabei aber auf nicht geringen Widerstand bei manchen seiner Untergebenen gestossen. Er hatte sich daher an das im April 1573 in Neuss abgehaltene Kapitel gewandt mit der Bitte, ihn nicht mehr in seinem schwierigen Amte zu bestätigen. Der Provinzial P. Heinrich Odendahl aber ging nicht darauf ein, sondern gebot ihm im Namen des Definitoriums am 7. April von Neuss aus, noch einmal das Guardianat zu übernehmen. Der Herzog selbst habe ihm mitgeteilt, er sei über den grossen Eifer, den er bis jetzt als Guardian gezeigt, sehr erfreut und auch bereit, wenn er bleibe, das baufällige Kloster wieder ausbessern zu lassen. Die Brüder aber ermahne er noch einmal

nehmer Andernacher Familien im 17. und 18. Jahrhundert. Progr. des Gymnasiums zu Andernach, 1907.

1) Diese Auszüge wurden von Professor Terwelp in Kempen angefertigt und mir gütigst zur Verfügung gestellt.

ernstlich zum Gehorsam; sollten jedoch einige Böswillige trotz mehrmaliger Aufforderung nicht aufhören, ihn zu verleumden, oder ihre weltlichen Kleider nicht ablegen wollen, so müssten sie entfernt werden.

Gegen Ende des Jahrhunderts war der bedeutendste Mann in der Kölner Provinz P. Gottfried Brinkmann¹⁾. Als Kustos von Westfalen erhielt er am 5. September 1588 vom Ordensgeneral P. Evangelista Pellaeus den Auftrag, da die Amtszeit des Provinzials schon mehr als ein Jahr abgelaufen sei, das Provinzialkapitel zur Wahl eines Nachfolgers abzuhalten. Es wurde P. Johannes Stommel gewählt²⁾. Ihm folgte am 31. August 1591 P. Gottfried Brinkmann, der nach Ablauf seiner Amtszeit Guardian von Münster wurde, während P. Johannes Stommel wieder die Leitung der Provinz übernehmen musste. Am 29. August 1595 wurde P. Brinkmann auf einem Kapitel in Köln wieder gewählt. Bald nach seinem Amtsantritt wandte er sich an den Herzog Johann Wilhelm von Kleve mit der Bitte, ihm die Durchführung von Reformen zu gestatten und, wo es nötig sei, ihn auch dabei zu unterstützen. Dieser gewährte ihm die Erlaubnis in einem nach mehreren Richtungen hin merkwürdigen Schreiben vom 27. März 1596, das ich deshalb hier im Wortlaut folgen lasse:

„Von Gots gnaden, Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gulich, Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ravensberge, Her zu Ravenstein thun kund und fuegen allen und jeden amtleuten, dienern, bevelchhaberen und undertanen hiemit zu wissen. Nachdem uns der Erbar unser lieber andechtiger Godefridus Brinkmannus ordinis sancti Francisci underteniglich zu erkennen geben, was gestalt er zum gemeinen provinzial gerurtes ordinis in dieser niederdeutscher provinzen ordentlich erwöhlet, auch durch des ordens General darzu auf drei Jar bestetigt und ime auferlegt, angeregtes ordens Mans- und Junferencloster zu visitiren, zu reformiren, notige verbesserung vorzunehmen, die ungehorsame zu bestrafen und sonst dasjenig, was er in deswegen von obg. General habenter gewalt, welchen er uns copeilich in undertenigkeit furbracht, weiters ausfirt, zu verrichten; er auch solche ime anbevolene Commission beigerurtes ordens in unseren landen und gebiet gelegenen Clostern bestes fleisses ins werk zu stellen bedacht, mit underteniger bitt, weil ime darzu unsere gnedige verwilligung, auch auf zutragende fell hielf und beistand notig, wir wolten imd dieselbige darzu gnediglich geben und verleihen. Und dan Wir alsoch gut heilsambe nutzlich Gott gefellig werk nit allein nit zu verhindernen, sondern vielmehr bestes vermugens vorzusetzen geneigt und entschlossen und also gerurtes provinzials bit als in sich zimblich abzuschlagen nit gewusst. Das demnach an alle und jede obg. unser gnedige meinung und ernster bevelh obgerurten provinzialen alsolche vorhabende visitation, reformation, bestrafung und was sonst mehr seinem tragenden ambt

1) Eubel 110, 293.

2) Dieser erlaubte am 15. Juli 1595 dem P. Hermann aus Köln, eine Kaplanstelle anzunehmen, wo man sie ihm anbiete.

obligen thuet ohne einige eintragt, oder behinderns verrichten zu lassen. Wie das auch ir unsere amtleuten, diener und bevelchhaber von unseretwegen ime auf den notfall und sein ansuchen die hilfliche hand zu leihen. Versehen wir uns also.“

Nicht ohne ganz besonderen Grund hatte der Provinzial sich vom Herzog dieses Schreiben erbeten. Wie aus dem vor kurzem veröffentlichten Urkundenbuch des Clarissenklosters Clarenberg¹⁾ sich ergibt, war dieses unter der Oboedienz des Kölner Minoritenprovinzials stehende Kloster Ende 1583 oder Anfang 1584 in ein freiweltliches Damenstift umgewandelt worden, und der Provinzial P. Johannes Stommel hatte am 31. August 1591 im Auftrage des Ordensgenerals P. Johannes Franziskus Bonfilius de Gualdo die Neuordnung gutgeheissen und der Äbtissin und den Capitularinnen erlaubt, ein weisses „Sartuch“ zu tragen²⁾. Doch bald darauf entstanden solche Unordnungen im Kloster, dass der Herzog von Jülich als Landesherr sich veranlasst sah, seinen Drost zu Hörde zu mahnen, „dass solchs unwesen und sunsten algergerlicher verhalt abgestellt“ werde, damit er nicht zum Einschreiten genötigt sei³⁾. Aber die Verhältnisse scheinen sich wenig gebessert zu haben; denn als der Provinzial P. Brinkmann nach seiner Wahl das Kloster visitieren wollte, verweigerte ihm die Äbtissin den Eintritt, und wahrscheinlich war dies die Veranlassung, dass er sich vom Herzog die eben angeführte Zustimmung erbat. In derselben Angelegenheit wandte er sich auch an den Kölner Nuntius Coriolanus Garzadori, und dieser liess durch die fürstlichen Räte zu Kleve der Äbtissin die Weisung zugehen, dem Provinzial dem alten Herkommen gemäss die Visitation zu erlauben und sich dessen Anordnungen zu unterwerfen⁴⁾. Doch vermochte auch dieser Befehl des Nuntius die adeligen Damen nicht zum Nachgehen zu bewegen, und so nahm denn der Provinzial nun auch seinerseits Zuflucht zu den kurfürstlichen Räten.

In einem Schreiben vom 18. April 1597 beschwerte er sich bei ihnen über die traurigen Zustände in Clarenberg. Vielleicht seien seine Vorgänger zu nachsichtig gegen die Schwestern gewesen, und diese hätten ohne Zweifel sich manche Privilegien auf unrechtmässige Weise erschlichen; aber nun hätten sie „habitum, fidem et religionem“ verlassen, ihre Gelübde gebrochen; einige seien apostasiert und hätten geheiratet; die übrigen verschleuderten die Klostergüter und kümmerten sich in keiner Weise um seine Befehle. Er bitte daher die Räte, sie möchten sich der Angelegenheit mit allem Ernste annehmen und ihn in der Ausübung seines Amtes schützen⁵⁾.

1) UkB. des Clarissenklosters, späteren Damenstiftes Clarenberg bei Hörde. Bearbeitet von O. Merx. Dortmund 1908.

2) Vgl. UkB. Nr. 482, 496, 497.

3) UkB. 507.

4) UkB. 511.

5) UkB. 512.

Von seiner übrigen Tätigkeit als Provinzial hat das Andernacher Gräberverzeichnis noch folgende Einzelheiten aufbewahrt.

Am 5. Februar 1596 befahl er dem Professen Matthaëus Arenburgius, zur weiteren Ausbildung sowohl in der Frömmigkeit als auch in den schönen Künsten sich nach Andernach zu begeben, wo sich ihm am meisten Gelegenheit dazu biete.

Am 10. August 1596 erlaubte er dem Guardian und Magister zu Bonn, P. Johannes Stommel, in dem Prozess des Bonner Bürgers Jodocus Soentchen gegen Catharina von Eyl als Zeuge aufzutreten.

Am 24. September 1596 sandte er den Fr. Christophorus Woringensis zur Fortsetzung seiner Studien von Köln nach Trier und am 1. Oktober den Fr. Gerhard Kalraidt, der eben Priester geworden war und noch in Köln studierte, nach Soest in sein Mutterkloster, weil dort grosser Priestermangel herrschte.

Am 6. Oktober gelang es ihm, den apostasierten Doktor der Theologie P. Johannes Wallendorpius zur Rückkehr zu bewegen, und er wies ihm das Kloster Neuss zum Aufenthalt an. Am 11. Oktober erteilte er dem Guardian von Dortmund und Beichtvater der Clarissen in Clarenberg einen Auftrag.

Am 27. Januar 1597 schrieb er dem Fr. Johannes Pelckingsius, er solle sich zum Studium der Theologie nach Bologna begeben und das notwendige Reisegeld dazu bei Freunden des Ordens erbitten¹⁾.

Am 30. April 1599 erlaubte er einer Clarissin des Kölner Klosters das fünfzigjährige Ordensjubiläum zu feiern, und im Juni 1600 sandte er den P. Fulgentius Sartorius in Sachen des Soester Klosters an das Reichsgericht.

Wie man aus diesen Angaben in Verbindung mit denjenigen Eubels (293) erkennt, verwaltete Brinkmann fünf Jahre ununterbrochen das Provinzialat; aus welchen Gründen, lässt sich nicht sagen, gewiss aber nicht zum Schaden der Provinz. Im Jahre 1602 war er Provinzvikar.

Auch P. Eubel selbst stellt zu seinem erwähnten Werke einige Ergänzungen zur Verfügung und zwar:

Zu S. 84. Neben P. Antonius Weins ist noch P. Johannes Stommel aus Meinertshagen hervorzuheben. Er gehörte ebenfalls der köln. Minoritenprovinz an und legte am 2. Juni 1535 in Köln den Eid als Lizentiat der Theologie ab. Nachdem er dort einige Zeit an der Universität und auf der Domkanzel gewirkt, trat er zur Reformation über und musste deshalb Köln im Dezember 1543 verlassen. Vom Erzbischof Hermann von Wied erhielt er eine Stelle in Bonn, wo er sich

1) Am 5. Mai 1602 wurde P. Pelckingsius zum Guardian für Kleve ernannt mit dem Auftrag, dort die Reform einzuführen, und der Provinzial überwies ihm alle beweglichen Güter des Duisburger Conventes. Vgl. Eubel 293f. und Namensverzeichnis.

(wahrscheinlich im Jahre 1545) verheiratete; nach dem Interim des Jahres 1548 musste er dieselbe jedoch aufgeben. Hierauf war er kurze Zeit Prediger in Andernach und fand dann ein Unterkommen beim Grafen Ludwig von Stolberg in der Grafschaft Königstein am Taunus¹⁾.

Zu S. 100. Das Hauptziel der Pilger aus Ungarn scheint nicht das Salvator-Mundi-Bild zu Duisburg, sondern die Marienkirche (das Münster) zu Aachen mit den dort aufbewahrten vielen Heiligtümern gewesen zu sein²⁾.

Zu S. 156/157. Schon im Jahre 1767 wurde zwischen dem Stadtrat und dem Minoritenguardian zu Duisburg vereinbart, dass im Minoritenkloster daselbst eine lateinische Schule mit fünf Klassen eingerichtet und der Unterricht von qualifizierten Patres des Klosters erteilt werde, wozu auch der Provinzial seine Zustimmung gab. Doch schon bald nach der Gründung wurde die Schule auf Betreiben der Jesuiten wieder geschlossen (wie es scheint, wegen Verweigerung des landesherrlichen Konsenses). Erst 1781 (nach Aufhebung des Jesuitenordens) wurde diese Schule aufs neue errichtet und bestand bis zur allgemeinen Aufhebung der Klöster³⁾.

Zu S. 183 und 332. Jener P. M. Servinus (Gervinus) Hauer, welchem 1558 die oberen Zimmer im Kloster zu Soest als Wohnung zuerkannt wurden, kann doch nicht identisch sein mit dem Provinzial Gervin Haverland, da dieser schon 1535 als tot erscheint. Indem man aber letzterem die Autorschaft des Daniel Susatensis zuschrieb, kann immerhin eine Verwechslung mit dem jüngeren Serwin Hauer (Haverland?) stattgefunden haben, so dass dieser, nicht jener, als Verfasser in Betracht käme.

P. Patricius Schlager O.F.M.

1) Näheres über ihn, besonders seine Stellung zum Interim in Zeitschrift des Berg. Geschichtsver. XXIX 238 bis 265. Vgl. van Gulick, Johannes Gropper (Erläut. und Erg. zu Janssens Gesch. des Deutschen Volkes. Bd. V, S. 95, Anm. 5).

2) Vgl. die von Antonius de Beatis beschriebene Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien im Jahre 1517/18, herausgegeben von Pastor (Erläut. und Erg. IV, S. 458).

3) Vgl. Kassel, Chronik Ratingens (aus den R. Ratsprotokollen zusammengestellt) und Bericht des städt. Progymnasiums zu Ratingen für 1905/06, wo ein Lehrbericht der früheren Minoriten-Lateinschule zu R. vom Jahre 1793 vorangestellt ist).

Berichte.

Hauptversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein zu Düsseldorf am 30. Mai 1911.

Für die Frühjahrsversammlung 1911 war im verfloßenen Herbst zu Rheinbach die Stadt Düsseldorf beantragt worden, und die Teilnehmer der letzten Generalversammlung hatten diesem Vorschlage um so lieber beigestimmt, als der Historische Verein für den Niederrhein in Düsseldorf seinen Gründungsort verehrt und bereits 13 mal dort getagt hatte. Insbesondere die hohe Zahl der Hauptversammlungen, durch die Düsseldorf alle anderen Städte des Vereinsgebietes weit übertrifft, berechtigte zu der Hoffnung, dass auch die 14. Tagung in der berühmten Kunst- und Gartenstadt günstig ausfallen werde. Der glänzende Verlauf der Versammlung hat bewiesen, dass diese Erwartung nicht getäuscht worden ist.

Die Vorbereitung der Versammlung hatte der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, Herr Geheimer Justizrat Dr. Am Zehnhoff, übernommen, der dieselbe mit der opferwilligen und sachkundigen Unterstützung von Herrn Dr. Kallen aus Düsseldorf aufs beste ausführte. Leider wurde Herr Geheimrat Am Zehnhoff im letzten Augenblicke durch wichtige parlamentarische Verhandlungen über Schifffahrtsangelegenheiten in Berlin gehindert, am Dienstag, den 30. Mai, in Düsseldorf zu erscheinen und die auf diesen Tag angesetzte Versammlung zu leiten.

Infolgedessen übernahm der Vorsitzende des Vereins, Herr Professor Dr. Schrörs, das Präsidium der Versammlung. Er eröffnete dieselbe pünktlich um 10¹/₂ Uhr in der freundlichst für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Aula der Königlichen Kunstakademie mit einer beifällig aufgenommenen Begrüßungsansprache an die anwesenden Vertreter der kommunalen Behörden und der wissenschaftlichen Institute und Vereine. Der Vorsitzende entbot

namens des Historischen Vereins für den Niederrhein den Willkommengruss und den Dank für ihr Erscheinen an die Herren Oberbürgermeister Dr. Oehler, das Oberhaupt des Tagungsortes, an Herrn Landesrat Adams, der in Vertretung des dienstlich verhinderten Herrn Landeshauptmanns erschienen war, an die Herren Stadtbibliothekar Professor Dr. Noerrenberg, den Vorsitzenden des Düsseldorfer Geschichtsvereins, Direktor Dr. Frauberger, den Vorsteher des Kunstgewerbemuseums zu Düsseldorf, und den Professor Dr. Board, der den von Düsseldorf abwesenden Direktor der Kunstakademie, Professor Roeber, vertrat. Sämtliche Herren sprachen einige Worte der Erwidernng, in denen sie an die vom Vorsitzenden erwähnten Beziehungen Düsseldorfs bzw. der Institute zum Historischen Verein anknüpften und diesen Gedanken weiter ausführten.

Darauf gedachte der Vorsitzende der im letzten Halbjahre abberufenen Toten des Vereins und tat der besonderen Verdienste, die sich einige der verstorbenen Mitglieder um den Verein und die historische Forschung erworben hatten, eingehend Erwähnung. Die Totenliste enthält die Namen: Chrzescinski, Pastor in Kleve (Mitglied seit 1906), F. W. Illinger, Kaufmann in Xanten (seit 1905), Friedrich Lancelle, Kaufmann im Emmerich (seit 1909), Freiherr von La Valette St. George, Geheimer Medizinalrat und Universitätsprofessor in Bonn (seit 1887), Wilhelm Kleinen, Professor in Köln (seit 1884), Heinrich Kuetgens, Gutsbesitzer auf Gut Neuerhof bei Köln-Sülz (seit 1886), Palm, Pastor in Haaren bei Heinsberg (seit 1902), Heinrich Tosetti, Kaufmann in Neuss (seit 1907), Eduard Viehoff, Kanonikus in Aachen. Zu Ehren der hingeschiedenen Vereinsgenossen erhoben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Durch die Todesfälle und einige Austritte ist die Zahl der Vereinsmitglieder im letzten Semester leider um 20 zurückgegangen und beträgt jetzt 830. Der Vorsitzende bittet die Versammlung, diesen zwar nicht grossen, aber doch schmerzlichen Verlust an Mitgliedern durch eifrige Werbetätigkeit möglichst rasch ausgleichen zu helfen.

Als Ort der nächsten Tagung im Herbst 1911 wird Zülpiich vorgeschlagen und von der Versammlung angenommen. Die letzte Zülpiicher Versammlung hatte im Jahre 1895 stattgefunden.

Lange Jahre hindurch hatten sich die Herren Gutsbesitzer

Kuetgens und Justizrat Fröhlich durch die Prüfung der Rechnungen um den Verein verdient gemacht. Da jedoch jener uns durch den Tod entrissen wurde, dieser zum höchsten Bedauern des Vereins entlastet zu sein wünschte, wurden die Herren Landgerichtsrat Dr. Risbroeck und Assessor Schüller zu Rechnungsprüfern gewählt. Dem Herrn Justizrat und Notar Fröhlich wurde für seine dem Verein mit grosser Hingebung und Sorgfalt geleisteten Dienste der wärmste Dank der Versammlung ausgesprochen.

Als Ehrenmitglieder des Vereins wurden die Herren Oberpräsident und Staatsminister Dr. Freiherr von Rheinbaben und Landwirtschaftsminister Dr. Freiherr von Schorlemer einstimmig gewählt.

Nach der Erledigung des geschäftlichen Teiles sprach Herr Gymnasialdirektor Dr. Franz Cramer aus Düsseldorf über: „Römisch-fränkische Kulturzusammenhänge am Rhein“. Der Vortrag, welcher dem speziellen Forschungsgebiete des Herrn Redners entnommen war und eine erstaunliche Fülle neuer Ergebnisse darbot, ist dank der Liebenswürdigkeit des Herrn Verfassers im gegenwärtigen Hefte der „Annalen“ abgedruckt.

Den zweiten wissenschaftlichen Vortrag hielt Herr Akademieprofessor Dr. Heinrich Kraeger aus Düsseldorf über das Thema: „Alfred Rethels Hannibalszug und Totentanz“. Der Vortragende legte im ersten Teile seiner grosszügig angelegten Rede die Berechtigung der Behandlung historischer Stoffe in der bildenden Kunst dar, er analysierte sodann das Genie und den Entwicklungsgang des Historienmalers Alfred Rethel und charakterisierte im letzten Teile die wichtigsten Eigenschaften der beiden Werke „Hannibalszug“ und „Totentanz“. Nach dem Vortrage wurden die Rethelschen Zyklen an der Hand von Lichtbildern im einzelnen erläutert.

Das übereinstimmende Urteil aller Teilnehmer sprach sich dahin aus, dass die beiden Vorträge der Düsseldorfer Tagung mit zu den besten gehören, die je auf den Vereinsversammlungen gehalten worden sind. Daher gebührt den Herren Rednern, wie der Vorsitzende in seinen Dankesworten bemerkte, der Hauptanteil des Verdienstes, dass die Düsseldorfer Versammlung so glänzend ausgefallen ist.

Nachdem im unmittelbaren Anschlusse an die Sitzung in der Kunstakademie noch die St. Lambertikirche besichtigt worden

war, versammelte sich eine grosse Anzahl der Versammlungsteilnehmer um 2 Uhr zum gemeinsamen Mittagessen, das in der städtischen Tonhalle stattfand. Der Magistrat der festgebenden Stadt hatte die grosse Aufmerksamkeit gehabt, neben jedem Kuvert eine illustrierte Beschreibung der Stadt Düsseldorf niederlegen zu lassen, welche die Aufschrift enthielt: „Dem Historischen Verein für den Niederrhein zu seiner Frühjahrstagung Düsseldorf 1911, gewidmet von der Stadtverwaltung.“ Auch an dieser Stelle sei hierfür Dank gesagt. Während des Mahles wurde die wissenschaftlich gehobene Stimmung des Vormittags in eine gemütliche Fröhlichkeit umgewandelt. Den Reigen der Redner eröffnete Herr Wirklicher Geheimer Rat Hamm aus Bonn, indem er mit vieler Laune und grosser Eleganz einen Toast auf die Stadt Düsseldorf ausbrachte. Herr Oberbürgermeister Dr. Oehler antwortete in seiner sympathischen Art mit einem Trinkspruch auf den Historischen Verein. Die Mitglieder des Vorstandes, Prof. Hilling und Direktor Brüll, würdigten in ihren Ansprachen die Verdienste der Redner und Führer. Die Herren Gymnasialdirektoren Dr. Brandt und Dr. Cramer aus Düsseldorf toasteten auf die Damen und den Vorstand. Endlich forderte das eifrige Vereinsmitglied Herr Gutsbesitzer P. Stomps von Haus Bruckhausen bei Krefeld die anwesenden Nichtmitglieder mit kräftigen Worten zum Eintritte in den Verein auf.

Zur Besichtigung der alten Stiftskirche und der Kaiserpfalz zu Kaiserswerth wurde um 4^{1/2} Uhr ein Ausflug mittelst eines Sonderdampfers unternommen, an dem sich viele Damen und Herren der Düsseldorfer Gesellschaft beteiligten. Während der Hin- und Rückfahrt, die beide vom besten Wetter begünstigt waren, spielte eine Musikkapelle, welche Herr Geheimrat Am Zehnhoff mit grosser Liberalität für das Düsseldorfer Fest engagiert hatte.

Am Mittwoch, den 31. Mai, versammelten sich morgens etwa 40 Mitglieder zur Besichtigung der Friedenskirche. Herr Professor von Gebhardt, der Schöpfer der berühmten Wandgemälde in dieser Kirche, hatte die grosse Liebenswürdigekeit, für die der Verein ihm besondern Dank schuldet, persönlich die Führung zu übernehmen.

N. Hilling.

Rechnungsablage für das Vereinsjahr 1909/1910
(vom 26./5. 09 bis 1./5. 1910).

Einnahme:

Jahresbeiträge der Mitglieder für 1909	M 4563.—
Einnahme an Zinsen	" 361.60
An Verkauf einzelner Hefte der Annalen und Porto- Vergütungen	" 611.71
	M 5536.31

Ausgabe:

Kosten von Heft 89 der Annalen sowie von Ver- öffentlichungen Bd. II und Beiheft IX	M 5371.41
Drucksachen für den Vertrieb	" 167.80
Porto und sonstige Ausgaben	" 677.61
	M 6216.82

Abschluss:

Einnahme wie oben		M 5536.31
Kassa-Übertrag aus dem Vorjahre	"	2075.74
Vorausbezahlte Beiträge pro 1910	"	324.—
Ausgabe wie oben		M 6216.82
Kassa-Übertrag für 1910	"	1395.23
Vorausbezahlte Beiträge für 1910	"	324.—
		M 7936.05
		M 7936.05

Das Vereinsvermögen bestand am 1./5. 1910 aus

nom. M 6000.— 3 $\frac{1}{2}$ % Kölner Stadt-Anleihe, Anschaffungspreis	M 5981.—
nom. M 2500.— 4% Kölner Stadt-Anleihe, Anschaffungspreis	„ 2502.80
Sowie aus einem Kassenbestande (einschl. der voraus- bezahlten Beiträge) von	„ 1719.23
Insgesamt	<u>M 10203.03</u>

Revidiert, mit den Belägen verglichen und richtig befunden.

Köln, den 7. Juli 1911.

gez. **Risbroech**
Landgerichtsrat.

gez. **Schüller**
Gerichtsassessor.

Rechnungsablage für das Vereinsjahr 1910/9011
(vom 1./5. 1910 bis 30./6. 1911).

Einnahme:

Jahresbeiträge der Mitglieder für 1910	M	5074.00
An Zinsen	"	449.85
An Verkauf einzelner Hefte der Annalen und Portovergütungen	"	355.69
		M 5879.54

Ausgabe:

Kosten von Annalen Heft 89 und 88 (ein Teil der Kosten von Heft 89 ist schon in Rechnung 1909/10 enthalten)	M	3055.92
Drucksachen für den Vertrieb	"	372.85
Porto und sonstige Ausgaben	"	911.85
Anschaffung von M 2000.— 4% Kölner Stadt-Anleihe	"	2045.20
		M 6385.82

Abschluss:

Einnahme wie oben	M	5879.54
Kassa-Übertrag aus dem Vorjahre	"	1395.23
Vorausbezahlte Beiträge pro 1911	"	633.—
Ausgabe wie oben	M	6385.82
Kassa-Übertrag für 1911	"	888.95
Vorausbezahlte Beiträge pro 1911	"	633.—
		M 7907.77
		M 7907.77

Das Vereinsvermögen bestand am 1./7. 1911 aus	
nom. M 6000.— 3½% Kölner Stadt-Anleihe, Anschaffungspreis	M 5981.—
nom. M 2500.— 4% Kölner Stadt-Anleihe, Anschaffungspreis	„ 2502.80
nom. M 2000.— 4% Kölner Stadt-Anleihe, Anschaffungspreis	„ 2045.20
Sowie aus einem Kassenbestande (einschl. der voraus- bezahlten Beiträge) von	„ 1521.95
Insgesamt	<u>M 12050.95</u>

Revidiert, mit den Belägen verglichen und richtig befunden.

Köln, den 7. Juli 1911.

gez. Risbroech
Landgerichtsrat.

gez. Schüller
Gerichtsassessor.



